



SMARTER TRADING WITH
GETLIQUID24



Kundenvereinbarung

Aktualisiert am 28. November 2025

1. EINFÜHRUNG

1.1. Die Online-Handelsdienstleistungen des Unternehmens werden gemäß den folgenden Bedingungen dieser Kundenvereinbarung („Vereinbarung“) bereitgestellt.

1.2. Diese Vereinbarung wird zwischen dem Unternehmen und einer natürlichen Person geschlossen, die volljährig und geschäftsfähig in der jeweiligen Gerichtsbarkeit des Kunden ist, oder einer juristischen Person („Kunde“). Diese Vereinbarung legt die Geschäftsbedingungen fest, die das Konto und die Transaktionen des Kunden beim Unternehmen regeln.

1.3. Durch die Erstellung eines Kontos beim Unternehmen bestätigt der Kunde, dass er Folgendes gelesen, vollständig verstanden und akzeptiert hat und bereit ist, eine rechtsverbindliche Vereinbarung mit dem Unternehmen einzugehen:

(a) diese Vereinbarung; (b) die Risikooffenlegungs- und Anerkennungsmitteilung, die auf der Website des Unternehmens verfügbar ist; (c) die Datenschutzrichtlinie, die auf der Website des Unternehmens verfügbar ist; (d) die Rückerstattungsrichtlinie, die auf der Website des Unternehmens verfügbar ist; (e) die Ausführungsrichtlinie, die auf der Website des Unternehmens verfügbar ist; (f) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Website des Unternehmens; und (g) die Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die auf der Website des Unternehmens verfügbar ist.

1.4. Die Nutzung oder fortgesetzte Nutzung der Dienstleistungen des Unternehmens durch den Kunden gilt auch als Zustimmung des Kunden, rechtlich an diese Vereinbarung, alle in Abschnitt 1.3 beschriebenen Dokumente und ihre nachfolgenden Änderungen gebunden zu sein, sobald die Dokumente auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden.

1.5. Diese Vereinbarung beginnt sofort mit der Einrichtung des Kundenkontos beim Unternehmen und gilt auf unbestimmte Zeit bis zur Kündigung des Kontos durch den Kunden oder das Unternehmen.

2. DEFINITIONEN UND INTERPRETATION

2.1. Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben in dieser Vereinbarung die folgenden Wörter und Ausdrücke die folgende Bedeutung:

(a) „Konto“ bezeichnet das zugewiesene Konto, das für den Kunden erstellt wird, wenn der Kunde ein Handelskonto beim Unternehmen eröffnet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Handelskonto, Geldkonto, Finanzderivatkonto und elektronische Geldbörse; (b) „Vereinbarung“ bezeichnet diese Kundenvereinbarung; (c) „Geltende Gesetze und Vorschriften“ bedeutet: (i) Gesetze, Regeln oder Anordnungen der zuständigen Regulierungsbehörden; (ii) Gesetze, Regeln oder Anordnungen der zuständigen Regulierungsbehörden in der Gerichtsbarkeit des Kunden; (iii) die Regeln des jeweiligen Finanzmarktes; Und

(iv) alle anderen anwendbaren Gesetze dieser Vereinbarung (und jeweils in der jeweils für diese Vereinbarung geltenden Fassung).

(d) „Basiswährung“ bezeichnet die Währung, in der das Konto des Kunden geführt wird und alle Transaktionen auf dem Konto abgewickelt werden;

(e) „Kundenvermögen“ bedeutet alle Barmittel oder Barmitteläquivalente, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bargeld, Schecks, Anleihen, Wertpapiere, Immobilien, Sicherheiten, Versicherungsgelder/-policen, elektronisches Geld, alle Arten von Immobilien und andere Finanzderivate, die vom Kunden auf dem Konto an das Unternehmen übertragen werden;

(f) „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle Informationen im Zusammenhang mit dem Geschäft, den Produkten, Dienstleistungen, dem Personal oder den kommerziellen Aktivitäten der Person, die diese bereitstellt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Handel, Transaktionen, Strategien, Kunden und Lieferanten, Finanzkonten, Computerprogramme, Computerdaten, Geräte, Konzepte, Erfindungen (unabhängig davon, ob sie patentiert werden können oder nicht), Designs, Methoden, Techniken, Marketing- und Geschäftsstrategien, Kundenlisten, Listen potenzieller Kunden, Prozesse, Datenkonzepte, Know-how, Formeln und einzigartige Kombinationen einzelner Elemente, die möglicherweise nicht patentiert werden können vertraulich sein, wobei diese Informationen der Öffentlichkeit nicht allgemein bekannt sind, und alle diese Informationen gelten als vertrauliche Informationen, unabhängig davon, ob sie bei der Offenlegung mit einem Eigentumsvermerk oder einer Legende versehen sind oder nicht;

(g) „Unternehmensereignis“ bedeutet, dass sich ein vom Kunden investiertes Unternehmen in der Insolvenz befindet, vom Handel suspendiert wird oder eine größere Unternehmensumstrukturierung vornimmt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Aktienrückkäufe, Unternehmensübernahmen, Fusionen und Übernahmen;

(i) „Eigenkapital“ bezeichnet den Barbestand auf dem Konto bei der Gesellschaft und den Wert offener Positionen, der aus der Summe der Gewinne und Verluste aller offenen Positionen berechnet wird; (j) „Gebühren“ bezeichnet alle anwendbaren Provisionen, Gebühren und Entgelte, die auf der Handelsplattform bereitgestellt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf zusätzliche Mehrwertsteuer, alle anwendbaren Steuern, Abwicklungs- und Börsengebühren, behördliche Abgaben oder anwendbare Anwaltskosten; (k) „Free Margin“ ist die freie Marge, die nicht an der Bereitstellung von Garantien für offene Positionen beteiligt ist, und wird aus der Formel ($\text{Free Margin} = \text{Equity} - \text{Margin}$) abgeleitet;

(l) „Ereignis höherer Gewalt“ bezeichnet jedes der in Klausel 17 genannten Ereignisse; (m) „DSGVO“ bezeichnet die EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679; (n) „Initial Margin“ bezeichnet den Mindestbetrag, der auf dem Konto des Kunden erforderlich ist, um eine Transaktion durchzuführen, wie von Zeit zu Zeit auf der Handelsplattform für jede Dienstleistung angegeben; (o) „Rechte an geistigem Eigentum“ bezeichnet einige oder alle der folgenden Punkte: (i) das Urheberrecht an und an Computerprogrammen (Objekt- und Quellcode) und das Urheberrecht an und an den auf dem Bildschirm angezeigten Bildern und den erzeugten Tönen, einschließlich aller möglichen Kombinationen und Sequenzen davon und dem zugrunde liegenden Skript dafür; (ii) die Marke für das Kunstwerk, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, bildliche, grafische, visuelle, akustische, audiovisuelle, digitale, literarische, animierte, skulpturale oder jede Art von Kreationen, Anwendungen, Animationen, Zeichnungen, Designs, Skizzen, visuelle Effekte, Aufnahmeprotokolle und Charakterprofile; (iii) alle Geschäftsgeheimnisse und Know-how; (iv) Software und Webportale; und (v) Patente und Patentanmeldungen; unabhängig davon, ob es bereits besteht oder nicht und ob es registriert oder registrierbar ist, und umfasst alle Rechte, die Registrierung dieser Rechte zu beantragen, sowie alle Erneuerungen und Erweiterungen; (p) „Offensichtlicher Fehler“ bezeichnet einen Fehler oder eine Fehlangabe des Unternehmens, eines Marktes, einer Börse, eines Bankinstituts, einer Informationsquelle oder eines Dritten, auf den das Unternehmen vernünftigerweise vertraut; (q) „Margin“ bezeichnet zusammen die anfängliche Margin und die Margin-Anforderung; (r) „Margin-Level“ wird aus der Formel ($\text{Eigenkapital} / \text{Margin} \times 100 \%$) abgeleitet; (s) „Margin Call“ bezeichnet den Wert des Margin-Levels, wie er auf der Handelsplattform angegeben ist; (t) „Margin-Anforderung“ bezeichnet den Mindestbetrag, der auf dem Konto des Kunden erforderlich ist, wie auf der Handelsplattform angegeben, um eine offene Position auf der Handelsplattform zu halten; (u) „Material“ bezeichnet alle von Dritten verbreiteten Materialien und Informationen, wie in Klausel 3 beschrieben; (v) „Partei“ bezeichnet den Kunden oder das Unternehmen (zusammen „Parteien“); (w) „Personenbezogene Daten“ bezeichnet die vom Kunden bereitgestellten personenbezogenen Daten und hat ihre Bedeutung im Sinne der DSGVO; (x) „Zuständige Regulierungsbehörden“ bezeichnet die relevante Regulierungsbehörde, die für den Geschäftsbetrieb und die Dienstleister des Unternehmens gelten kann, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Vanuatu Financial Services Commission.

(y) „Dienstleistungen“ bezeichnet die Handelsdienstleistungen, die das Unternehmen dem Kunden innerhalb der Handelsplattform bereitstellt; (z) „Spezifiziertes Standardereignis“ bezeichnet eines der in Klausel 9 genannten Ereignisse; (aa) „Stop Loss“ bezeichnet eine Anweisung, eine offene Position zu schließen, um ein bestimmtes Preisniveau zu erreichen und Verluste zu reduzieren; (bb) „Stop Out“ tritt ein, wenn der Wert des Margin-Levels unter das auf der Handelsplattform angegebene Niveau fällt, bei dem eine erzwungene Schließung der geöffneten Positionen ohne vorherige Ankündigung an den Kunden erfolgt; (cc) „Handelszeiten“ bezeichnet die Stunden des Tages, zu denen Transaktionen gemäß dieser Vereinbarung in Bezug auf die Dienste eröffnet oder geschlossen werden können; (dd) „Handelsplattform“ bezeichnet die elektronische Handelsplattform des Unternehmens, wie in Abschnitt 7.4 beschrieben; (ee) „Transaktion“ oder „Transaktionen“ bedeutet: (i) die Eröffnung oder Schließung von Geschäften, Aufträgen oder Positionen; und (ii) Einzahlungen, Abhebungen, interne Geldtransfers und alle anderen Geldbewegungsaktivitäten, sei es durch das Unternehmen oder den Kunden, gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung.

2.2. In dieser Vereinbarung gilt Folgendes: (a) Wörter, die den Singular bezeichnen, schließen den Plural ein und umgekehrt; (b) Wörter, die ein beliebiges Geschlecht bezeichnen, umfassen alle Geschlechter; und (c) Wörter, die Personen bezeichnen, umfassen natürliche Personen, Firmen, Gesellschaften, juristische Personen und Personengesellschaften.

2.3. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, ist jeder Verweis in dieser Vereinbarung auf : (a) eine Klausel oder einen Anhang ein Verweis auf die entsprechende Klausel oder Anhang dieser Vereinbarung; und (b) jeder Verweis auf einen Abschnitt ist ein Verweis auf den entsprechenden Abschnitt des entsprechenden Anhangs. Die Zeitpläne sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.4. Die Überschriften der Klauseln, Abschnitte und Anhänge in dieser Vereinbarung dienen nur zu Referenzzwecken und dürfen bei der Auslegung der Bedeutung einer Bestimmung dieser Vereinbarung ignoriert werden.

3. LEISTUNGEN DES UNTERNEHMENS

3.1. ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH DAS UNTERNEHMEN

3.1.1. Alle vom Unternehmen bereitgestellten Dienstleistungen und alle Transaktionen unterliegen den hierin enthaltenen Geschäftsbedingungen.

3.1.2. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass die Dienstleistungen des Unternehmens keine Anlageberatung oder -empfehlung umfassen. Etwaige zwischen dem Kunden und den Mitarbeitern des Unternehmens geführte Gespräche oder vom Unternehmen bereitgestellte Informationen begründen weder eine verbindliche Beziehung zwischen ihnen noch stellen sie Empfehlungen des Unternehmens an den Kunden dar.

3.1.3. Sämtliche auf der Website des Unternehmens oder einer seiner Holdinggesellschaften angezeigten Anlageinformationen stellen keine Anlage-, Steuer-, Rechts-, Regulierungs- oder Finanzberatung dar und berücksichtigen nicht bestimmte Anlageziele, finanzielle Situationen oder besondere Bedürfnisse des Kunden. Der Kunde versteht und erkennt Folgendes an:

(a) dass alle auf der Website des Unternehmens oder einer seiner Holdinggesellschaften veröffentlichten Informationen ausschließlich zu Informationszwecken an die breite Öffentlichkeit gerichtet sind; und (b) dass die bloße Erläuterung der Bedingungen einer Transaktion oder ihrer Leistungsmerkmale keine Beratung über die Vorzüge der Investition darstellt.

3.1.4. Der Kunde bestätigt, erkennt an und akzeptiert, dass das Unternehmen unter keinen Umständen:

(a) verpflichtet, Anlageberatung in Bezug auf Dienstleistungen anzubieten; (b) jegliche Verantwortung für vom Kunden durchgeführte Transaktionen oder Investitionsentscheidungen tragen; und (c) als Reaktion auf die Anfrage des Kunden nach weiteren Marktinformationen stellt die Offenlegung dieser tatsächlichen Marktinformationen durch das Unternehmen an den Kunden keine Anlageberatung dar.

3.1.5. Der Kunde versteht und akzeptiert, dass er allein für alle Anlagestrategien, Transaktionen oder Investitionen verantwortlich ist, die der Kunde eingeht.

3.1.6. Das Unternehmen kann von Zeit zu Zeit und so oft es es für angemessen hält, Material oder Material Dritter („Material“) herausgeben und/oder verteilen, das Informationen einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bedingungen der Finanzmärkte enthält, auf der Website des Unternehmens und anderen Medien veröffentlicht und/oder vom Kunden erhalten wurde. Es ist zu beachten, dass das Material ausschließlich zum Zweck der Marketingkommunikation verwendet wird und keine Anlageberatung und/oder Anlageempfehlung für Transaktionen enthält und auch nicht so ausgelegt werden sollte. Obwohl das Unternehmen alle angemessenen Anstrengungen unternommen hat, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen sicherzustellen, gibt das Unternehmen keine Zusicherungen und Gewährleistungen für das Material und haftet nicht für direkte oder indirekte Verluste oder Schäden aufgrund von Ungenauigkeiten und Unvollständigkeiten der bereitgestellten Informationen. Der Kunde darf das Material ohne die Zustimmung des Unternehmens nicht reproduzieren, kopieren, weiterverbreiten oder lizenzieren.

3.1.7. Der Kunde erkennt an, dass der Hauptmakler und Haupthändler des Kunden jederzeit das Unternehmen ist. In Fällen, in denen der Kunde Handelstransaktionen durchführt oder Positionen eröffnet, indem er Gelder direkt von den Liquiditätsanbietern des Unternehmens einzahlte oder abhebt, sind diese Liquiditätsanbieter nicht die Gegenpartei des Kunden.

3.1.8. Der Kunde sollte die in: (a) Erstem Anhang dargelegten Geschäftsbedingungen anerkennen und akzeptieren, wenn der Kunde die Kopierhandelsdienste auf der Plattform des Unternehmens nutzt; (b) Zweiter Anhang, wenn der Kunde eine oder mehrere Transaktionen erwartet oder abgeschlossen hat, die dem Rahmenvertrag der International Swaps and Derivatives Association, Inc. unterliegen.

3.2. AUSSETZUNG UND KÜNDIGUNG DER DIENSTLEISTUNGEN DURCH DAS UNTERNEHMEN

3.2.1. Das Unternehmen behält sich das Recht vor und kann nach eigenem Ermessen:

(a) das Konto des Kunden sperren oder kündigen; (b) zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen durchführen, indem weitere Dokumente und Einzelheiten vom Kunden angefordert werden; (c) das Kundenguthaben auf dem Konto bis auf Weiteres auf unbestimmte Zeit einfrieren; (d) die Eröffnung und Schließung einiger oder aller Positionen aussetzen, die Schließung einiger oder aller offenen Positionen zu erzwingen oder die Eröffnung neuer Positionen abzulehnen; (e) laufende Transaktionen aussetzen oder beenden; (f) alle vom Kunden getätigten Geldeinzahlungen abzulehnen und zurück zuerstatten; (g) den mutmaßlichen Verdacht innerhalb von 14 Kalendertagen untersuchen, verlängerbar um bis zu weitere 14 Kalendertage nach Ablauf der ersten 14 Kalendertage; (h) eine Meldung über verdächtige Aktivitäten oder verdächtige Transaktionen an die zuständigen Aufsichtsbehörden einreichen; (i) alle Kosten abziehen, die uns aufgrund der falschen Angaben des Kunden entstanden sind;

mit oder ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden. Der Kunde stimmt zu und erkennt an, dass das Unternehmen nicht für direkte, indirekte, Folge- oder Nebenschäden, entgangenen Gewinn, Verlust des Firmenwerts, Reputationsschäden und entgangene Chancen des Kunden oder Dritter infolge der Ausübung seiner Rechte gemäß Klausel 3.2.1 oder für eine Änderung, Aussetzung oder Einstellung der Dienstleistungen des Unternehmens haftet. Der Kunde stellt das Unternehmen für alle Kosten und Ausgaben frei, die dem Unternehmen aufgrund aller oben genannten Ereignisse entstehen.

3.2.2. Der Kunde erkennt an, dass das Unternehmen in folgenden Fällen gemäß Abschnitt 3.2.1 handeln kann:

(a) Das Unternehmen ist berechtigterweise davon überzeugt, dass die Durchführung der Transaktion gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstoßen wird. (b) der Kunde gegen die wesentlichen Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung verstößt oder das Unternehmen begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Kunde gegen diese verstößt; (c) der Kunde gegenüber dem Unternehmen wesentliche falsche Angaben gemacht hat, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bereitstellung gefälschter, gefälschter oder veränderter Unterlagen; (d) der Kunde hat es versäumt, die angeforderten Informationen im Zusammenhang mit einem vom Unternehmen durchgeführten Überprüfungsprozess bereitzustellen; (e) der Kunde in gutem Glauben gegensätzlich gehandelt hat oder sich an illegalen und/oder unmoralischen Aktivitäten beteiligt hat, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Geldwäsche, bösgläubige Absicherung, Betrug oder jede andere Form betrügerischer oder betrügerischer Aktivitäten; (f) es liegt eine Sicherheitsverletzung vor; (g) Das Unternehmen hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass der Kunde ein elektronisches Gerät, eine Software, einen Algorithmus oder eine andere Strategie verwendet, um das Handelssystem des Unternehmens auszunutzen, zu manipulieren oder sich einen unfairen Vorteil zu verschaffen. (h) Das Unternehmen hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass der Kunde nicht in der Lage sein wird, dem Unternehmen alle Schulden zu zahlen, die der Kunde dem Unternehmen schuldet; (i) in Bezug auf den Kunden tritt eine Insolvenz, ein Konkurs oder eine Umschuldung ein; (j) ein Ereignis höherer Gewalt eintritt; oder (k) ein spezifisiertes Standardereignis eintritt.

4. EINHALTUNG DER ANWENDBAREN GESETZE UND VORSCHRIFTEN UND VERTRAGSÄNDERUNGEN

4.1. Der Kunde erkennt an, dass alle Transaktionen im Rahmen dieser Vereinbarung den geltenden Gesetzen und Vorschriften unterliegen, in denen:

(a) Im Falle eines Konflikts zwischen dieser Vereinbarung und den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften haben letztere Vorrang; (b) Das Unternehmen behält sich das Recht vor, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen in Bezug auf jede Transaktion und jedes Konto zu ergreifen, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften sicherzustellen; und (c) alle vom Unternehmen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften ergriffenen Maßnahmen sind für den Kunden unwiderruflich bindend.

4.2. Im Falle einer verdächtigen Aktivität oder Transaktion kann das Unternehmen die Rechte gemäß Abschnitt 3.2.1 ausüben und die verdächtige Aktivität untersuchen

oder Transaktion innerhalb von 14 Kalendertagen, verlängerbar um bis zu weitere 14 Kalendertage nach Ablauf der ersten 14 Kalendertage. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Aktivitäten des Kunden den zuständigen Aufsichtsbehörden zu melden und haftet nicht für direkte oder indirekte Verluste oder Schäden, wenn Folgendes vorliegt:

(a) betrügerische Falschdarstellung durch den Kunden; (b) jede Form ungerechtfertigter Bereicherung durch den Kunden; (c) alle illegalen Geschäftsaktivitäten gegenüber dem Kunden; oder (d) alle anderen Geschäftsaktivitäten, die nicht im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften stehen oder möglicherweise nicht im Einklang stehen;

Danach behält sich das Unternehmen das Recht vor, diese Vereinbarung gemäß Klausel 16 zu kündigen.

4.3. Der Kunde akzeptiert und versteht, dass das Unternehmen berechtigt ist, die Bedingungen dieser Vereinbarung jederzeit zu ändern, indem es eine geänderte Kundenvereinbarung auf der Website oder im CRM-System veröffentlicht oder eine Mitteilung mit einer Frist von mindestens dreißig Kalendertagen („Änderungen“) macht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Mitteilung per E-Mail an den Kunden oder durch Veröffentlichung auf der Website des Unternehmens. Die Änderungen ersetzen die entsprechenden Bedingungen der vorherigen Vereinbarung.

4.4. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, alle Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit dem Handel und der Ausführung der Dienstleistungen zu überprüfen und zu ändern. Solche Änderungen werden mit der Veröffentlichung auf der Website oder im CRM-System des Unternehmens wirksam, was der Kunde von Zeit zu Zeit zu überprüfen verpflichtet.

4.5. Die Änderungen werden mit der Veröffentlichung auf der Website oder im CRM-System wirksam und es wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Änderungen akzeptiert, es sei denn, das Unternehmen erhält innerhalb von dreißig Kalendertagen ab dem Datum der Benachrichtigung eine schriftliche Mitteilung über die Ablehnung des Kunden. In einem solchen Fall sind die Änderungen für den Kunden nicht bindend, aber das Konto des Kunden wird innerhalb von vierzehn Kalendertagen gesperrt und dem Kunden wird empfohlen, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um das Konto des Kunden zu kündigen.

4.6. Das Unternehmen behält sich ausdrücklich das Recht vor, den Kunden über seine Website oder sein CRM-System über Änderungen dieser Vereinbarung zu informieren, und die Veröffentlichung einer Mitteilung auf der Website oder im CRM-System des Unternehmens gilt als gültige Benachrichtigung des Kunden über solche Änderungen. Der Kunde verpflichtet sich, die Website oder das CRM-System des Unternehmens regelmäßig zu überprüfen und/oder regelmäßig auf sein Konto zuzugreifen, um relevante Informationen zu erhalten.

5. Offenlegung und Anerkennung von Risiken durch den Kunden

5.1. Der Kunde erkennt an, dass er die auf der Website des Unternehmens verfügbare Risikoaufklärung und -bestätigung gelesen hat.

5.2. Der Kunde versteht, dass die Dienstleistungen auf der Website des Unternehmens höchst spekulativ sind und die Finanzlage des Kunden einem hohen Maß an Volatilität aussetzen können. Der Kunde akzeptiert, versteht und ist sich der hierin enthaltenen Risiken bewusst und ist bereit, dieses Risiko einzugehen.

5.3. Alle auf der Website des Unternehmens verfügbaren Dienste stellen keine Aufforderung oder ein Angebot zur Abwicklung der Dienste dar. Einige Dienste sind in bestimmten Gerichtsbarkeiten nur auf Kunden beschränkt.

5.4. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass:

(a) der Kunde ist finanziell bereit und in der Lage, das Risiko des Handels mit spekulativen Anlagen zu übernehmen; (b) Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für etwaige Gewinne oder Verluste aus den getroffenen Anlage- oder Handelsentscheidungen. (c) Die Investitionsentscheidungen des Kunden basieren ausschließlich auf seiner eigenen Einschätzung des Marktes, der finanziellen Umstände und der Anlageziele, wobei der Kunde sich verpflichtet, das Unternehmen nicht für etwaige Handelsverluste haftbar zu machen; (d) Der Kunde ist dafür verantwortlich, eine ordnungsgemäß funktionierende Computerausrüstung, eine stabile Internetverbindung, ein Betriebssystem mit ausreichendem Virenschutz und ein Backup-System aufrechtzuerhalten, um Schäden und/oder unbefugten Zugriff auf das Konto und die Handelsplattform des Kunden zu verhindern. (e) Die Wertentwicklung einer Anlage in der Vergangenheit ist kein Hinweis auf deren Wertentwicklung in der Zukunft. (f) Bei einigen Dienstleistungen handelt es sich um Transaktionen mit Eventualverbindlichkeiten, und das Unternehmen gibt keine Garantie für deren Liquidität. Aufgrund unvorhersehbarer Marktbedingungen: (i) kann es zu Schwierigkeiten bei der Liquidierung von Positionen kommen; (ii) eine Liquidation ist möglicherweise nur mit einem hohen Verlust möglich; oder (iii) der Kunde kann aufgefordert werden, in kurzer Zeit zusätzliche große Beträge als Margin zu hinterlegen, um die Positionen des Kunden vor der Liquidation mit Verlust zu schützen;

(g) Transaktionen auf Märkten in anderen Rechtsordnungen können den Kunden zusätzlichen Risiken aussetzen, da diese Märkte möglicherweise einen anderen oder schlechteren Anlegerschutz bieten. Dem Kunden wird empfohlen, sich vor dem Handel auf Märkten anderer Rechtsordnungen mit den Regeln und Risiken vertraut zu machen.

(h) Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Handelsveranstaltungen, Aktivitäten, Werbeaktivitäten und jegliche Art von Vorteilen des Unternehmens jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu ändern, zu widerrufen oder zu beenden; (i) Alle auf der Handelsplattform getätigten Transaktionen gelten als vom Kunden oder seinem bevollmächtigten Vertreter getätigt;

(j) CFDs sind komplexe Instrumente und bergen Eventualverbindlichkeiten und ein hohes Risiko, aufgrund der Hebelwirkung schnell Geld zu verlieren, und der Kunde übernimmt alle damit verbundenen Risiken vor der Investition; (k) Transaktionen mit Terminkontrakten sind äußerst riskant, wenn der im Terminhandel erreichbare Hebel oder die Hebelwirkung dazu führt, dass eine kleine Einzahlung oder Anzahlung sowohl zu großen Verlusten als auch zu Gewinnen führen kann; (l) der Handel mit Margin ist äußerst riskant und kann zu einem Verlust von Geldern führen, die den auf dem Konto des Kunden eingezahlten Betrag übersteigen; (m) der Kunde kennt und versteht die Merkmale und Risiken in Bezug auf die einzelnen Dienste und die Funktionen der Handelsplattform und darf nicht mit den einzelnen Diensten handeln oder handeln, es sei denn, der Kunde akzeptiert und versteht dies; (n) der Kunde hat diese Vereinbarung gelesen, allen Geschäftsbedingungen zugestimmt und die Risiken und Vorzüge der Handelsplattform und der Transaktion des Unternehmens unabhängig bewertet, ohne sich auf anderweitig in dieser Vereinbarung erwähnte Zusicherungen und Gewährleistungen zu verlassen;

(o) der Kunde hat die geltenden Gesetze und Vorschriften in der Region des Kunden unabhängig bewertet und verpflichtet sich, diese Vereinbarung abzuschließen, ohne gegen geltende Gesetze und Vorschriften zu verstoßen; (p) Wenn die Dienstleistungen in einer anderen Währung als der Währung des Wohnsitzlandes des Kunden gehandelt werden, können sich Änderungen der Wechselkurse negativ auf deren Wert, Preis und Leistung auswirken und zu Verlusten für den Kunden führen. (q) Das Unternehmen haftet nicht für Verluste oder Schäden, die durch Ausfälle, Verzögerungen, Unterbrechungen, Fehlfunktionen von Informations-, Kommunikations- oder elektronischen Systemen verursacht werden, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Versäumnis des Unternehmens vor. (r) aufgrund schneller Marktschwankungen und unvorhersehbarer Ereignisse: (i) eine Stop-Loss-Order kann den entstandenen Verlust möglicherweise nicht wirksam begrenzen; (ii) Der Kunde muss möglicherweise kurzfristig einen erheblichen Betrag einzahlen, um die offenen Positionen aufrechtzuerhalten. (iii) es wird schwierig sein, einige Positionen zu liquidieren; (iv) Das Unternehmen kann Margin Call und/oder Stop Out gemäß Klausel 7 ausüben und das Unternehmen haftet nicht für Verluste, die dem Kunden entstehen;

(s) der Kunde kennt und versteht die für die einzelnen Dienste zu zahlenden Gebühren; (t) Die Preise des Unternehmens für Handelsinstrumente werden von den Liquiditätsanbietern des Unternehmens und bei der Liquidität der Dienstleistungen eingeholt

begrenzt ist, wird es zu Preislücken und Liquiditätsengpässen kommen, wodurch Transaktionen möglicherweise nicht zum beabsichtigten Preis und Volumen ausgeführt werden; (u) die Preise einiger auf der Handelsplattform verfügbarer Dienste können unabhängig von Börsen sein und das Unternehmen ist nicht verpflichtet, die Preise anderer Börsenplattformen zu befolgen; (v) Der Kunde sollte die relevanten Details in Bezug auf die beabsichtigte Investition einholen, wie z. B. Margin-Anforderungen, Positionen und/oder Volumenlimits usw.; (w) der Kunde haftet für seine Steuern und/oder sonstigen Pflichten zur Sicherstellung der Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften; (x) Im Falle einer Insolvenz des Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Umschuldungsmechanismus kann der Kunde die auf dem Konto hinterlegten Gelder oder Vermögenswerte möglicherweise nicht vollständig zurückerhalten; (y) Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, den Kunden über das Auftreten eines Unternehmensereignisses zu informieren, und haftet nicht für daraus resultierende Verluste. (z) Das Unternehmen darf keine Geschäftsbeziehungen mit Einzelpersonen oder Unternehmen bestimmter Gerichtsbarkeiten eingehen, wie von Zeit zu Zeit auf der Website des Unternehmens aktualisiert. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, seine Liste der verbotenen Länder jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu ändern; (aa) die Transaktionsdaten, Handels- und Handelsprodukt-details (mit Ausnahme der persönlichen Daten des Kunden) von der Handelsplattform bleiben das alleinige Eigentum des Unternehmens, und das Unternehmen behält sich das Recht vor, darauf zu reagieren, wenn dies erforderlich ist oder vom Unternehmen als angemessen und angemessen erachtet wird; und (bb) dass der CFD-Handel dem Kunden kein Recht auf das zugrunde liegende Instrument der Transaktion einräumt und je nach Art des Instruments der Kunde verpflichtet sein kann, weitere Zahlungen zu leisten, wenn die Transaktion fehlschlägt.

5.5. Die in dieser Vereinbarung und in der Risikooffenlegungs- und Anerkennungsmitteilung offengelegten Risiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthalten möglicherweise nicht alle Risiken, die mit dem Umgang mit den Dienstleistungen verbunden sind. Der Kunde sollte unabhängigen Rat einholen, wenn er die hierin oder in der Risikooffenlegungs- und Anerkennungsmitteilung erläuterten Risiken nicht vollständig versteht. Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt das Unternehmen keinerlei Haftung für Verluste, Schäden oder Konsequenzen, die sich daraus ergeben, dass der Kunde diese Risiken nicht versteht oder nicht unabhängig beurteilt.

6. ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN DES KUNDEN

6.1. Der Kunde erklärt und gewährleistet gegenüber dem Unternehmen und erklärt sich damit einverstanden, dass jede dieser Zusicherungen und Gewährleistungen jedes Mal, wenn der Kunde dies tut, als wiederholt gilt

eine Transaktion unter Bezugnahme auf die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Umstände eröffnen oder schließen, dass:

(a) Der Kunde ist eine natürliche Person mit gesundem Verstand, volljährig und geschäftsfähig, oder wenn es sich bei dem Kunden um eine juristische Person handelt, garantiert der Kunde, dass er rechtlich eingetragen ist und der bevollmächtigte Vertreter über die volle Befugnis im Umgang mit dem Konto verfügt; (b) der Kunde alle für die Ausführung, Lieferung und Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlichen unternehmensbezogenen, behördlichen, behördlichen und sonstigen Zustimmungen oder Genehmigungen eingeholt hat; (c) der Kunde über die volle Befugnis und gesetzliche Befugnis verfügt, diese Vereinbarung auszuführen, zu liefern und zu erfüllen; (d) kein Antrag auf Liquidation gestellt wurde, kein Gerichtsbeschluss ergangen ist, kein Konkursverfahren gegen den Kunden eingeleitet wurde, kein Beschluss zur Liquidation des Kunden oder zur Ernennung eines Liquidators oder eines vorläufigen Liquidators des Kunden gefasst wurde; (e) der Kunde ist keine politisch exponierte Person, kein enger Mitarbeiter einer politisch exponierten Person, keine Nichtregierungsorganisation oder Botschaft; (f) der Kunde hat keine Geschäfte in den Bereichen Verteidigung, Militär, Atomkraft, Erwachsenenunterhaltung, Marihuana oder Glücksspiel; (g) die dem Unternehmen im Antragsformular des Kunden und zu jedem späteren Zeitpunkt bereitgestellten Informationen wahr und korrekt sind; (h) der Kunde ordnungsgemäß befugt ist, diese Vereinbarung auszuführen und zu liefern, jede Transaktion einzugehen und die Verpflichtungen des Kunden aus dieser Vereinbarung zu erfüllen, und alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um diese Ausführung, Lieferung und Leistung zu genehmigen; (i) Der Kunde schließt diese Vereinbarung und jede Transaktion als Auftraggeber ab, es sei denn, der Kunde hat dem Unternehmen schriftlich etwas anderes mitgeteilt oder der Kunde handelt gemäß einer Vollmacht; (j) jede Person, die den Kunden bei der Ausführung einer Transaktion vertritt oder zur Ausführung einer Transaktion berechtigt ist, muss ordnungsgemäß autorisiert sein; (k) die Ausführung dieser Vereinbarung und jeder Transaktion verstößt nicht gegen geltende Gesetze und Vorschriften, Gesetze, Satzungen oder Vorschriften, die für den Kunden gelten; (l) der Kunde schließt diese Vereinbarung nicht unter Zwang ab oder wird auf andere Weise überredet oder gezwungen, dieser Vereinbarung beizutreten; (m) diese Vereinbarung, jede Transaktion und die hierin geschaffenen Verpflichtungen rechtsverbindlich und gegenüber dem Kunden durchsetzbar sind; (n) der Kunde verpflichtet sich, das Unternehmen so bald wie möglich über alle Änderungen seiner persönlichen Daten oder anderer für diese Vereinbarung relevanter Informationen zu informieren;

(o) der Kunde hat zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung keine Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung verletzt; (p) der Kunde hat diese Vereinbarung und die in Abschnitt 1.3 genannten Dokumente gelesen, verstanden und akzeptiert und verpflichtet sich, diese jederzeit einzuhalten; (q) Auf Anfrage stellt der Kunde dem Unternehmen alle Informationen oder Nachweise zur Verfügung, die zur Einhaltung dieser Vereinbarung erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Einzelheiten zur Geldquelle, Verifizierungsdokumente gemäß der Anfrage des Unternehmens usw., und wenn der Kunde diese nicht bereitstellt, kann sich das Unternehmen auf das Recht berufen, die Rechte gemäß Klausel 3.2.1 auszuüben; (r) die Dienste, die Handelsplattform, die Dienste der Zahlungsdienstleister des Unternehmens und anderer Dienstleister nach Treu und Glauben und für eigene Handelszwecke zu nutzen und sie nicht für andere Zwecke als diese Vereinbarung zu nutzen; (s) die Dienste, Daten und Informationen auf der Handelsplattform in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften und für die Zwecke dieser Vereinbarung nutzen; (t) dass alle Gelder, die für das Unternehmen, seine verbundenen Unternehmen, verbundenen Unternehmen, Zahlungsdienstleister, Zahlungs-Gateway-Anbieter und ihre jeweiligen Bankdienstleister verwendet oder eingezahlt werden, Eigenmittel des Kunden sein müssen und keinen Gebühren, Pfandrechten oder anderen Belastungen unterliegen oder in irgendeiner Weise aus illegalen Aktivitäten stammen dürfen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Drogenhandel, Entführung, Geldwäsche oder andere kriminelle Aktivitäten; (u) jederzeit alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten; (v) der Kunde ist bereit und finanziell in der Lage, einen Totalverlust aller an das Unternehmen gezahlten Kundengelder infolge der Durchführung der Transaktionen hinzunehmen, und erkennt an, dass ein solcher Verlust aufgrund der damit verbundenen Risiken auftreten kann; (w) der Kunde hat geeignete Mittel zum Virenschutz installiert und implementiert und verpflichtet sich, das Unternehmen für alle daraus resultierenden Verluste oder Schäden aufgrund eines Verstoßes gegen diese Klausel zu entschädigen; (x) alle anfallenden persönlichen Steuern zu tragen und das Unternehmen von jeglichen Verlusten oder Schäden freizustellen, die aus einem Verstoß gegen diese Klausel resultieren; (y) Das Unternehmen darf den Namen, das Logo, die Marke oder die Marke des Kunden für Marketing- und Werbezwecke verwenden; (z) Der Kunde muss das Unternehmen über alle Verstöße oder potenziellen Verstöße des Kunden gegen diese Vereinbarung informieren, wobei diese Vereinbarung nach Ermessen des Unternehmens ohne solche Benachrichtigungen für nichtig erklärt werden kann.

6.2. Der Kunde sichert zu und garantiert dem Unternehmen, weder direkt noch indirekt:

(a) die Handelsplattform, die Dienste der Zahlungsdienstleister des Unternehmens und andere Dienstleister für rechtswidrige, betrügerische oder verbotene Zwecke zu nutzen; (b) den Betrieb oder die Funktionalität der Handelsplattform, der Zahlungsdienstleister des Unternehmens und anderer Dienstleister fahrlässig oder böswillig stören, stören, überlasten oder verzögern; (c) keine Software, Programme, Algorithmen oder Anwendungen zu verwenden, die nicht vom Unternehmen bereitgestellt werden, entweder direkt oder indirekt, um: (i) die Handelsplattform, Dienste der Zahlungsdienstleister des Unternehmens und anderer Dienstleister zu manipulieren oder unfair auszunutzen; oder (ii) Arbitragepraktiken anwenden (z. B. Latenzmissbrauch, Preismanipulation oder Zeitmanipulation), die darauf abzielen, die Art und Weise, wie das Unternehmen die Geld- oder Briefkurse des Unternehmens erstellt, bereitstellt oder übermittelt, zu manipulieren oder unfair auszunutzen; (d) keine Handelsstrategien anwenden, die darauf abzielen, Preisfehler auszunutzen und/oder zu außerbörslichen Preisen zu handeln oder Internetverzögerungen, Latenzprobleme oder andere technische Ineffizienzen auszunutzen; (e) böswillige Carry Trades, Carry Trades in böser Absicht oder andere ähnliche Handelsstrategien durchzuführen oder sich daran zu beteiligen, um Zinsunterschiede in Fremdwährungen auszunutzen; (f) eine Transaktion durchführen, entweder durch den Kunden oder gemeinsam mit anderen: (i) die ein deklarierbares Interesse an dem betreffenden Unternehmen hat, das in den geltenden Wertpapierbörsenvorschriften festgelegt ist; (ii) im Zusammenhang mit: (aa) einer Platzierung, Ausgabe, einem Vertrieb oder einem anderen vergleichbaren Ereignis; (bb) ein Angebot, eine Übernahme, eine Fusion oder ein anderes vergleichbares Ereignis; oder (cc) jede andere Aktivität im Stil der Unternehmensfinanzierung; an denen der Kunde beteiligt oder anderweitig interessiert ist;

(g) gegen die geltenden Gesetze und Vorschriften verstoßen; (h) gegen wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung verstoßen; (i) Algorithmen, Software oder Anwendungen des Unternehmens zu dekompilieren, zu dekodieren oder zu disassemblieren; (j) im alleinigen Ermessen des Unternehmens eine der folgenden Handlungen zu begehen oder dies zu versuchen, um unangemessene Gewinne, Gewinne, Rabatte, Provisionen, Umtauschfreiheit, Sparkosten und Vorteile jeglicher Art zu erzielen:

(i) Mängel und/oder Lücken der Notierungen in den Handelssystemen ausnutzen; (ii) Mängel und/oder Schlupflöcher in den Maklersystemen ausnutzen; (iii) Mängel und/oder Schlupflöcher in den Handelsveranstaltungen, Aktivitäten, Werbeaktivitäten und jeglicher Art von Vorteilen des Unternehmens auszunutzen; (iv) die von Brokern bereitgestellten Handelsbedingungen auszunutzen (zu den Handelsbedingungen gehören Hebelwirkung, Boni usw.); (v) die Liquiditätsbedingungen des OTC-Marktes ausnutzen; (vi) die Korrelation zwischen dem OTC-Markt und anderen verwandten Märkten ausnutzen; (vii) die Marktinaktivität ausnutzen; (viii) Absicherungsgeschäfte mit anderen Brokern; (ix) andere unzulässige Gewinne durch Verstoß gegen den Grundsatz der Marktgerechtigkeit; (x) gegen die internen Risikomanagementrichtlinien des Unternehmens verstoßen; (k) eine Transaktion oder Position eröffnen oder schließen, die gegen primäre oder sekundäre Gesetze oder andere Gesetze gegen Insidergeschäfte, Marktmanipulation, Marktmissbrauch, Transaktionen mit verbundenen Parteien oder anderes Marktverzerrungsverhalten verstößt, das gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstößt.

6.3. Für den Fall, dass der Kunde gegen eine Zusicherung oder Garantie gemäß dieser Klausel 6 verstößt oder ein Verhalten an den Tag legt, das nach vernünftigem Ermessen des Unternehmens als Verstoß gegen diese Vereinbarung oder als schädlich für die Integrität der Handlungsumgebung des Unternehmens gilt, erkennt der Kunde an und stimmt zu, dass sich das Unternehmen das Recht vorbehält und nach eigenem und freiem Ermessen und ohne vorherige Ankündigung Folgendes tun kann:

(a) das Konto des Kunden vorübergehend oder dauerhaft sperren oder kündigen; (b) das Geld des Kunden auf dem Konto einzufrieren oder den Zugriff darauf einzuschränken; (c) eine Transaktion aussetzen, ungültig machen, annullieren oder beenden; (d) innerhalb des Kontos alle Gewinne, Rabatte, Provisionen und jegliche Art von Vorteil aus den Handelsaktivitäten und Transaktionen, die gegen die Bedingungen dieser Vereinbarung verstoßen, abzuziehen, anzuwenden, aufzurechnen oder zurückzufordern (im Falle von Vermittlungsmaklern alle Gewinne, Rabatte, Provisionen und jegliche Art von Vorteil aus den Handelsaktivitäten und Transaktionen des Kunden); (e) Wenn nach Ausübung der Rechte des Unternehmens gemäß Klausel 6.3(d) Gebühren anstehen, ist der Restbetrag sofort fällig und an das Unternehmen zu zahlen, andernfalls wird das Unternehmen dies tun

behält sich das Recht vor, ein Gerichtsverfahren einzuleiten oder alle als angemessen erachteten Wiedereinziehungsmaßnahmen zu ergreifen; (f) die Auszahlung eines Teils des gesamten Kundenvermögens auf das/die autorisierte(n) Bankkonto(s) des Kunden, den autorisierten/ursprünglichen Einzahlungskanal des Kunden oder den Zahlungs-Gateway-Anbieter des Unternehmens zu verarbeiten; und/oder (g) diese Vereinbarung sofort kündigen, unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel, die dem Unternehmen im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung stehen.

6.4. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass das Unternehmen nicht verpflichtet ist, dem Kunden Beweise vorzulegen, falls das Unternehmen seine Rechte gemäß Klausel 6.3 ausübt, und dass die Entscheidung des Unternehmens endgültig, verbindlich und abschließend ist.

7. KUNDENKONTO

7.1. KONTOERÖFFNUNG

7.1.1. Der Kunde muss das Registrierungsformular online ausfüllen und die erforderlichen Belege für KYC-Zwecke bereitstellen sowie bei der Kontoregistrierung die Handelsplattform und den gewünschten Kontotyp auswählen. Der Kunde sollte vor der Kontoregistrierung die Funktionen und Einschränkungen der einzelnen Kontotypen lesen und verstehen. Das Unternehmen informiert den Kunden, wenn das Konto erfolgreich registriert wurde.

7.1.2. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Registrierung eines Kontos aus beliebigen Gründen abzulehnen, und kann die Funktionen des Kontos jederzeit durch Mitteilung an den Kunden oder auf der Website des Unternehmens ändern.

7.1.3. Der Kunde ermächtigt das Unternehmen, alle vom Kunden bereitgestellten Informationen für die Durchführung von Kreditauskunftsrecherchen oder anderen verfügbaren Recherchen zur Überprüfung der Identität des Kunden zu verwenden.

7.1.4. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart oder eine Vollmacht anwendbar ist, garantiert der Kunde, dass er jedes Konto beim Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Vertreter einer nicht genannten Person eröffnet. Der Kunde ist für die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen der Transaktionen verantwortlich und trägt alle rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Konto. 7.1.5. Der Kunde ist für die Sicherung der Konto-ID und des Passworts verantwortlich und muss das Unternehmen unverzüglich benachrichtigen, wenn Folgendes vorliegt: (a) Verlust, Diebstahl oder unbefugte Nutzung der Konto-ID und des Passworts; (b) etwaige ungenaue Informationen im Konto oder in der Transaktion; und (c) alle Quittungen zur Bestätigung einer Transaktion, die der Kunde nicht platziert hat.

7.1.6. Wenn drei Monate lang keine Transaktionen oder Kontoaktivitäten stattgefunden haben, ist das Unternehmen berechtigt, das Konto nach Benachrichtigung des Kunden an die letzte bekannte E-Mail- und Serviceadresse zu kündigen oder das Konto gemäß Klausel 7.2A automatisch zu archivieren. Das Unternehmen überweist vorbehaltlich Klausel 10 und Abzug aller anfallenden Gebühren jeden positiven Barsaldo auf das Bankkonto des Kunden. Das Unternehmen übernimmt keine Verantwortung für Ausfälle oder Verzögerungen bei der Durchführung einer solchen Einzahlung, die auf unvollständige oder ungenaue Bankdaten des Kunden oder andere Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle des Unternehmens liegen.

7.2. INAKTIVES KONTO

7.2.1. Für Konten ohne Handelsaktivität für 3 Monate wird eine monatliche Inaktivitätsgebühr („Inaktivitätsgebühr“) erhoben. Die Sätze für die Inaktivitätsgebühr lauten wie folgt und können Anpassungen unterliegen, die auf unserer Website veröffentlicht oder per E-Mail mitgeteilt werden: (a) USD-Konto: 10 USD pro Konto (b) USC-Konto: 1.000 USC pro Konto (c) JPY-Konto: Berechnet auf der Grundlage des Wechselkurses am Abzugstag 7.2.2. Wenn der Kunde über mehrere MT-Konten verfügt und eines davon inaktiv wird, während ein anderes aktiv bleibt, wird das inaktive Konto weiterhin als inaktiv eingestuft und unterliegt den entsprechenden Gebühren. Die Inaktivitätsgebühr wird nur für inaktive MT-Konten erhoben. 7.2.3. Wenn der Kontostand unter dem belasteten Betrag liegt, zieht das System alle verbleibenden Mittel ab. Wenn der Kontostand Null ist, wird keine Inaktivitätsgebühr erhoben. 7.2.4. Kunden, denen eine Inaktivitätsgebühr berechnet wurde, haben möglicherweise Anspruch auf eine teilweise Rückerstattung, wenn sie eine neue Einzahlung tätigen. Durch die Rückerstattung erhalten Kunden 50 % ihres Einzahlungsbetrags bis zur Höhe der gesamten zuvor berechneten Inaktivitätsgebühren. 7.2.5. Für Konten, die 12 aufeinanderfolgende Monate lang inaktiv bleiben, fällt eine Jahresgebühr in folgender Höhe an („Jahresgebühr“): (a) USD-Konto: 50 USD pro inaktives Konto (b) USC-Konto: 5.000 USC pro inaktives Konto (c) JPY-Konto: Berechnet auf der Grundlage des Wechselkurses am Abzugstag 7.2.6. Die Jahresgebühr ist nicht erstattungsfähig, unabhängig davon, ob das Konto anschließend reaktiviert wird oder zusätzliche Einzahlungen vorgenommen werden.

7.2A. AUTOMATIC ARCHIVING OF ACCOUNTS

7.2A.1. Ungeachtet der obigen Klausel 7.2 behält sich das Unternehmen das Recht vor, jedes Handelskonto, das die folgenden Bedingungen erfüllt, ohne vorherige Ankündigung an den Kunden automatisch zu archivieren:

(a) Ein MT4-Handelskonto wird archiviert, wenn: (i) das Konto für einen ununterbrochenen Zeitraum von neunzig (90) Kalendertagen inaktiv war, wobei Inaktivität als das Fehlen jeglicher handelsbezogener Aktivität definiert ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Plattformanmeldungen, Ausführung oder Schließung von Geschäften, Einzahlungen, Abhebungen und Übertragung von Agentenprovisionen; (ii) Der Kontostand ist Null; (iii) Es gibt keine offenen Positionen auf dem Konto; und (iv) Ausstehende Bestellungen, die älter als drei (3) Monate sind, werden gelöscht. (b) Ein MT5-Handelskonto wird archiviert, wenn: (i) das Konto für einen ununterbrochenen Zeitraum von neunzig (90) Kalendertagen ab dem Datum des letzten Saldovorgangs inaktiv war; (ii) Kontostand, Guthaben und Eigenkapital sind gleich Null; und (iii) Es gibt keine offenen Positionen auf dem Konto.

7.2A.2. Die archivierten Konten können unter keinen Umständen wiederhergestellt oder reaktiviert werden. Für den Fall, dass der Kunde die Handelsaktivität wieder aufnehmen möchte, muss er ein neues Handelskonto eröffnen.

7.2A.3. Das Unternehmen akzeptiert oder bearbeitet keine manuellen Archivierungsanfragen von Kunden. Die gesamte Kontoarchivierung erfolgt automatisch gemäß den oben genannten Kriterien.

7.2A.4. Die Kunden sind allein dafür verantwortlich, den Status ihrer Konten zu überwachen und bei Bedarf die fortlaufende Aktivität sicherzustellen. Das Unternehmen haftet nicht für Verluste, Ansprüche oder Unannehmlichkeiten, die sich aus der automatischen Archivierung von Konten gemäß dieser Klausel ergeben.

7.3. BASISWÄHRUNG DES KONTOS

7.3.1. Der Kunde kann bei der Kontoregistrierung die auf der Website des Unternehmens verfügbare Währung als Basiswährung für das Konto auswählen. 7.3.2. Falls die auf dem Konto eingezahlten Beträge in einer anderen Währung als der Basiswährung eingezahlt sind, rechnet das Unternehmen die Beträge automatisch zum geltenden Wechselkurs in die Basiswährung um. 7.3.3. Wenn eine Auszahlung oder Rückerstattung vom Konto des Kunden erfolgt, behält sich das Unternehmen das Recht vor, die Gelder in derselben Währung zu überweisen, in der diese Gelder ursprünglich beim Unternehmen eingegangen sind.

Falls eine solche Auszahlung oder Rückerstattung in einer anderen Währung als der Basiswährung erfolgt, rechnet das Unternehmen die Beträge automatisch zum geltenden Wechselkurs in diese Währung um.

7.3.4. Der Kunde trägt alle anfallenden Banküberweisungsgebühren und Wechselkurse für die Einzahlung oder Abhebung von Geldern vom Konto.

7.4. HANDELSPLATTFORM

7.4.1. Das Unternehmen gewährt dem Kunden Zugang zum Handel mit den Diensten über seine Handelsplattformen MetaTrader 4 und MetaTrader 5 („Handelsplattform“).

7.4.2. Vor jeder Handelsaktivität muss der Kunde die Handelsplattform von der Website des Unternehmens herunterladen und installieren. Die Handelsplattform darf ausschließlich für die Zwecke der Dienstleistungen gemäß dieser Vereinbarung genutzt werden.

7.4.3. Das Unternehmen gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung: (a) dass die Handelsplattform ununterbrochen, fehlerfrei oder jederzeit verfügbar sein wird oder sein wird; und (b) dass die Handelsplattform frei von Viren, Bugs oder anderen schädlichen Eigenschaften ist.

7.4.4. Das Unternehmen wird sein Bestes geben und alle angemessenen kommerziellen Anstrengungen unternehmen, um alle technischen und technologischen Fehler innerhalb der folgenden Prioritäten und Zeitrahmen zu beheben:

Priorities	Description	Processing Time
1. High	Seriously affect normal business transactions and fail to execute core business activities, which is often caused by the following factors: - The breakdown of servers or operating systems; - The breakdown of core functions or dependent applications of systems; - Including but not limited to the factors mentioned above.	1 hour
2. Middle	Affect normal business and have negative impacts on business operations, but core functions can still be operated normally, which is often caused by the following factors: - Version updates of software or system; - Modification or revision of core functions; - Including but not limited to the factors mentioned above.	4 hours

3. Low	Affect normal business but have no negative impacts on actual business operations.	24 hours
--------	--	----------

7.4.5. Der Kunde erkennt an, dass die Handelsplattform den Kunden Risiken im Zusammenhang mit dem Herunterladen und/oder der Verwendung von Software aussetzen kann, die möglicherweise nicht mit der Computerausrüstung des Kunden kompatibel ist, und dass der Kunde solche Risiken akzeptiert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Ausfall oder Beschädigung von Hardware, Software, Kommunikationsleitungen oder Systemen.

7.4.6. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Handelsplattform, Dienstleistungen oder Transaktionen nach eigenem Ermessen hinzuzufügen, zu ändern, zu ergänzen, abzulehnen oder zu entfernen. Das Unternehmen wird sich nach besten Kräften bemühen, den Kunden innerhalb einer angemessenen Zeit vor einer Änderung, Ablehnung oder Entfernung der Handelsplattform, der Dienstleistungen oder der Transaktionen zu benachrichtigen. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, hierfür eine Erklärung abzugeben, und der Kunde erkennt an, dass das Unternehmen gegenüber dem Kunden dafür nicht haftbar ist.

7.5. AUFTRÄGE DES KUNDEN

7.5.1. Das Unternehmen wird die Transaktionen gemäß der auf der Website des Unternehmens verfügbaren Ausführungsrichtlinie abwickeln. Die Ausführungsrichtlinie ist Teil dieser Vereinbarung und wird durch Bezugnahme hierin aufgenommen. Sie gilt für alle Transaktionen, die vom Kunden und dem Unternehmen abgeschlossen werden. Das Unternehmen wird den Kunden über alle wesentlichen Änderungen der Ausführungsrichtlinie informieren, der Kunde verpflichtet sich jedoch, von Zeit zu Zeit auf der Website des Unternehmens nach weiteren Änderungen der Ausführungsrichtlinie zu suchen.

7.5.2. Sofern vom Kunden nicht anders angegeben, liegt es im Ermessen des Unternehmens, den Marktplatz auszuwählen, an den die Transaktion des Kunden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften weitergeleitet werden soll.

7.5.3. Das Unternehmen wird sich bei der Durchführung von Transaktionen nach besten Kräften bemühen. Der Kunde erkennt an, dass die Transaktionen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Unternehmens liegen, möglicherweise nicht abgeschlossen werden. Das Unternehmen kann die Ausführung einer Transaktion aufschieben, wenn das Unternehmen der Ansicht ist, dass es vernünftigerweise nicht möglich ist, innerhalb einer angemessenen Zeit darauf zu reagieren, und das Unternehmen haftet nicht für Verluste, die sich aus einem solchen Aufschub ergeben.

Das Unternehmen akzeptiert ausschließlich über die Handelsplattform übermittelte Auftragsanweisungen.

7.5.4. Das Unternehmen übernimmt keine Zusicherung oder Garantie dafür, dass jede Transaktion zum wettbewerbsfähigsten Preis und zu allen Preisen ausgeführt wird

Die angezeigten Werte können aufgrund des folgenden variierenden Faktors ständigen Änderungen unterliegen:

(a) Das Unternehmen hat möglicherweise nicht Zugang zu jedem Markt, auf dem die Dienste gehandelt werden; (b) Dienste können bei bestimmten Mengen und Preisen begrenzt sein; (c) Änderungen der geltenden Statuten und Vorschriften, Systemverzögerungen oder Systemausfälle können die Ausführung von Transaktionen oder Transaktionen, die zum beabsichtigten Preis ausgeführt werden sollen, verhindern oder verzögern; (d) technische Bedingungen, z.B. die Übertragungsrate des Datennetzwerks und schnelle Marktbedingungen.

7.5.5. Der Kunde autorisiert und erkennt an, dass das Unternehmen die Transaktionen an einen anderen ausführenden Broker zur Ausführung delegieren kann, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das verbundene Unternehmen des Unternehmens oder einen nicht verbundenen Dritten, für den die Rechte und Pflichten des Unternehmens aus dieser Vereinbarung gelten.

7.5.6. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, jede Transaktion auszusetzen, abzulehnen, die Handelsaktivität des Kunden zu verzögern oder einzuschränken (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kontrolle des maximalen Transaktionsbetrags, der Größe und des Gesamtengagements des Unternehmens gegenüber dem Kunden), und der Kunde muss alle angemessenen Einschränkungen einhalten, die das Unternehmen dem Kunden in Bezug auf die Aktivitäten des Kunden auf der Handelsplattform mitteilen kann, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Beschränkungen der Größe von Transaktionen oder anderer anwendbarer Bedingungen unter den folgenden Umständen:

(a) ein spezifiziertes Standardereignis oder ein Ereignis höherer Gewalt eintritt; (b) alle vom Kunden geschuldeten Gebühren sind überfällig; (c) Durchsetzung durch die Regulierungsbehörde oder geltende Gesetze und Vorschriften; (d) die Marge gemäß Klausel 7.7 wurde nicht eingehalten; (e) Störungen, Ausfälle oder Fehler der Handelsplattform, der Dienste, der Software, der Software Dritter, der Ausrüstung, des Zahlungsdienstleisters des Unternehmens oder anderer Dienstleister oder ein sonstiger technischer Fehler; (f) unter ungewöhnlichen Marktbedingungen; (g) es unmöglich ist, die Transaktion aufgrund eines unzureichenden oder übermäßigen Handelsvolumens fortzusetzen; (h) wenn das Unternehmen begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit oder Gültigkeit der Transaktion hat; (i) das Konto wird gesperrt; (j) Das Unternehmen hat dem Kunden eine Kündigung geschickt; (k) jedes Ereignis, das die normale Funktion der Handelsplattform beeinträchtigt oder einschränkt;

(l) die Transaktion beruht auf einem offensichtlichen Fehler; (m) die entsprechende Marktbörse ist nicht für den Handel geöffnet; (n) der Kunde verfügt nicht über ausreichende Mittel, um die Kosten der Transaktion zu decken; (o) der Kunde hat das geltende Handelslimit überschritten; (p) Das Unternehmen oder eine mit ihm verbundene Partei verstößt möglicherweise gegen geltende Gesetze und Vorschriften, indem es mit der Transaktion fortfährt. (q) wenn der Kunde Netzwerkeinrichtungen zur Arbitrage genutzt hat; (r) alle Umstände, die das Unternehmen für angemessen hält.

7.5.7. Der Kunde kann Stop-Loss für die Dienste ausführen, der vom Kunden geändert oder storniert werden kann, bevor die Handelsbedingungen erfüllt sind. Der Kunde erkennt an, dass eine Stornierung oder Änderung des Stop-Loss nach Erfüllung der Handelsbedingungen nicht möglich ist. Das Unternehmen haftet nicht für Verluste oder Schäden, die durch das Scheitern einer solchen Stornierung oder Änderung entstehen.

7.5.8. Produkte oder Dienstleistungen Dritter oder auf der Basis „wie besehen und wo sie sind“ bereitgestellt. Das Unternehmen gibt keine Zusicherungen und Gewährleistungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Richtigkeit oder Vollständigkeit) in Bezug auf Produkte oder Dienstleistungen Dritter. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, Produkte oder Dienstleistungen Dritter zu unterstützen oder zu warten, noch haftet das Unternehmen unabhängig von der Art des Anspruchs oder der Art der geltend gemachten oder angeblichen Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf direkte, indirekte, zufällige, Folge- oder Strafschäden, für Ansprüche, die sich aus der Nutzung oder dem Vertrieb der Produkte und Dienstleistungen Dritter ergeben oder damit in Zusammenhang stehen.

7.5.9. Im Falle eines offensichtlichen Fehlers behält sich das Unternehmen das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung:

(a) überhaupt keine Maßnahmen zu ergreifen; (b) jede Transaktion, die einen offensichtlichen Fehler ableitet oder beinhaltet, nach Treu und Glauben zu ändern, um das widerzuspiegeln, was das Unternehmen vernünftigerweise nach eigenem Ermessen erwägt; oder (c) jede Transaktion zum vorherrschenden Marktpreis abzuschließen, die auf einem offensichtlichen Fehler beruht oder diesen beinhaltet; (d) die Transaktion für ungültig zu erklären, die auf einen offensichtlichen Fehler zurückzuführen ist oder diesen beinhaltet. Das Unternehmen wird alle zum Zeitpunkt des offensichtlichen Fehlers vorherrschenden Marktinformationen berücksichtigen, feststellen, ob die Situation einen offensichtlichen Fehler darstellt, und sich danach fair gegenüber dem Kunden verhalten.

7.5.10. Das Unternehmen haftet nicht für Verluste, einschließlich entgangener Gewinne, Einnahmen oder entgangener Chancen, die dem Kunden infolge eines offensichtlichen Fehlers entstehen.

7.5.11. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, im Falle einer Firmenveranstaltung folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- (a) Marge ändern; (b) alle notwendigen Details in Bezug auf die Ausübung, Abrechnung, Zahlung oder damit verbundene Bedingungen ändern; und (c) das Datum des Inkrafttretens einer solchen Änderung bestimmen.

7.6. KUNDENVERMÖGEN

7.6.1. Alle vom Kunden an das Unternehmen überwiesenen Gelder werden für die Zwecke dieser Vereinbarung als „Kundenvermögen“ bezeichnet.

7.6.2. Das Kundenvermögen wird vom Unternehmen treuhänderisch für den Kunden verwahrt und das Kundenvermögen ist jederzeit vom Bankkonto des Unternehmens getrennt. Das Unternehmen hält möglicherweise das Kundenvermögen und das Geld anderer Kunden auf demselben Konto und es ist möglicherweise nicht möglich, das Geld des Kunden klar vom Geld des anderen Kunden zu trennen. Das Unternehmen bewahrt die erforderlichen Aufzeichnungen und Kundenkontodaten auf, um dies zu unterscheiden.

7.6.3. Der Kunde erkennt an, dass das Unternehmen Kundenvermögen im Namen des Kunden auf einem Konto bei einer zugelassenen Bank oder einem Dritten halten oder abziehen kann, wenn:

- (a) Das Konto kann Aufrechnungs-, Sicherheits- oder Pfandrechten des Unternehmens, der Bank oder Dritter unterliegen oder das Unternehmen ist von einer Aufsichtsbehörde dazu verpflichtet. und (b) im Falle der Insolvenz der Bank oder des Dritten haftet das Unternehmen nicht für Verluste oder Schäden gegenüber dem Kunden.

7.6.4. Es gehört nicht zu den Grundsätzen des Unternehmens, Zinsen auf das Kundenvermögen auf dem Konto zu zahlen. Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, auf jegliche Ansprüche auf Zinsen aus dem Kundenvermögen zu verzichten. 7.6.5. Das Unternehmen kann ohne vorherige Ankündigung einen Teil oder alle Gelder auf dem Konto verwenden und/oder übertragen, um die gegenwärtigen, zukünftigen oder Eventualverbindlichkeiten des Kunden gegenüber dem Unternehmen zu begleichen. 7.6.6. Der Kunde stimmt zu, dass das Unternehmen alle aus dem Kundenvermögen erworbenen Anteile gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften behält. 7.6.7. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften ist das Unternehmen vom Kunden berechtigt, die Wertpapiere, Vermögenswerte und Anlagen des Kunden (entweder einzeln oder gemeinsam mit Vermögenswerten anderer Kunden) dem Unternehmen oder anderen Kunden für jeden fälligen Betrag auf einem Konto, an dem der Kunde eine Beteiligung hält, ohne vorherige schriftliche Mitteilung zu verleihen, zu verpfänden oder weiterzuverpfänden. Darüber hinaus kann das Unternehmen durch die Ausleihe der Wertpapiere und Vermögenswerte des Kunden finanzielle oder andere Vorteile erhalten und das Unternehmen kann diese Vorteile behalten

ohne dem Kunden die Höhe dieser Vorteile offenzulegen oder diese anderweitig zu belegen.

7.7. KONTO-MARGE

7.7.1. Der Kunde erkennt an und versteht, dass der Margin-Handel ein hohes Risiko darstellt und dass der Kunde Gelder verlieren kann, die den auf dem Konto eingezahlten Betrag übersteigen. 7.7.2. Der Kunde verpflichtet sich, die anfängliche Marge auf dem Konto bereitzustellen, um eine Transaktion für jegliche Dienstleistungen zu eröffnen. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Anweisung des Kunden zur Eröffnung einer Transaktion abzulehnen, wenn die freie Marge geringer ist als die zur Sicherung dieser Position erforderliche Marge. 7.7.3. Wenn ein Stop-Out auftritt, versteht der Kunde, dass eine erzwungene Schließung der geöffneten Positionen ohne vorherige Ankündigung des Kunden erfolgen wird. Für den Fall, dass nach der erzwungenen Schließung der geöffneten Positionen zusätzliche Beträge auf dem Konto fällig werden, verpflichtet sich der Kunde, den fälligen Restbetrag an das Unternehmen zu zahlen. 7.7.4. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Eröffnung neuer Positionen und die Schließung von Positionen des Kunden mit den höchsten Verlusten ohne vorherige Mitteilung an den Kunden zu verweigern, wenn: (a) der Kunde drei oder mehr offene Positionen auf dem Konto hat; und (b) der Margin Call erfolgt. 7.7.5. Die Verzögerung oder das Versäumnis des Unternehmens bei der Ausübung von Klausel 7.7.4 bedeutet keinen Verzicht des Unternehmens auf seine Rechte, dies in der Zukunft zu tun. 7.7.6. Im Falle eines Margin Calls wird dem Kunden empfohlen: (a) sein Handelsrisiko durch die Schließung des Handels zu begrenzen; oder (b) Geld auf das Konto einzahlen, um die Margin-Anforderung zu erfüllen.

7.7.7. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, den Betrag und die Anzahl der offenen Positionen zu beschränken, wenn die Margin-Anforderung vom Kunden nicht eingehalten wird.

7.7.8. Das Unternehmen kann dem Kunden von Zeit zu Zeit eine Erinnerung in Bezug auf die Margin-Anforderung des Kunden oder die Möglichkeit des Eintretens eines Margin Calls des Kunden senden. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die anfängliche Marge, das Margin-Niveau und die Margin-Anforderung jederzeit mit einer Frist von drei Werktagen vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung zu ändern. Der Kunde verpflichtet sich, das Margin-Niveau und die Margin-Anforderung des Kunden jederzeit zu überprüfen und zu überwachen.

7.7.9. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, offene Positionen zu Marktpreisen zu schließen, die Größe der offenen Positionen des Kunden zu begrenzen, Transaktionen abzulehnen oder die Marge zu ändern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden Umstände:

(a) es zu einer Änderung der Volatilität auf dem Markt kommt, auf dem das Unternehmen basiert oder mit dem das Unternehmen in irgendeiner Weise verbunden ist;

(b) es zu einer Änderung des Kreditrisikos des Kunden kommt; (c) ein Unternehmen, dessen Investitionen oder Positionen die gesamte oder einen Teil der Transaktion des Kunden darstellen, befindet sich in einem Unternehmensereignis; (d) ein Ereignis höherer Gewalt oder ein spezifiziertes Standardereignis eintritt; (e) der Kunde hat die Margin-Anforderungen nicht erfüllt; (f) jede Änderung der geltenden Gesetze und Vorschriften.

7.7.10. Der Kunde erkennt an, dass eine zusätzliche Margenzahlung erforderlich sein kann, wenn:

(a) die Transaktion fehlschlägt oder es zu einer Preisänderung der Dienste gekommen ist; (b) wenn das Konto einen negativen Saldo aufweist; oder (c) das Unternehmen vernünftigerweise davon ausgeht, dass eine solche Zahlung notwendig ist, um das Unternehmen vor Verlusten oder Verlustrisiken bei gegenwärtigen, zukünftigen oder geplanten Transaktionen zu schützen.

7.7.11. Der Kunde erkennt an, dass sich das Unternehmen bei der Eröffnung einer Position das Recht vorbehält, Gelder in der Margin-Anforderung auf das vom Unternehmen angegebene Bankkonto zu überweisen, um etwaige Rückzahlungsverpflichtungen des Kunden abzusichern.

7.7.12. Wenn Margin Call und Stop Out ausgelöst werden, haben sie Vorrang vor allen Transaktionen auf dem Konto.

7.8. EINZAHLUNG UND ABHEBUNG VON GELDERN

7.8.1. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, das Ein- und Auszahlungslimit für Gelder auf und von dem Konto festzulegen. 7.8.2. Der Kunde kann jederzeit über die auf der Website des Unternehmens genannten Methoden Geld auf das Konto einzahlen, solange das Konto gültig und aktiv bleibt.

7.8.3. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Einzahlung von Geldern abzulehnen (durch Rückerstattung der Gelder über die ursprüngliche Einzahlungsmethode) oder die Einzahlung von Geldern aufzuschieben und innerhalb von 14 Kalendertagen (weiter verlängerbar auf weitere 14 Kalendertage) eine entsprechende Untersuchung durchzuführen, wenn:

(a) die Gelder von einem Dritten eingezahlt werden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Umstände, bei denen der Verdacht besteht, dass die Gelder unangemessen, zweifelhaft oder illegal sind, der eingezahlte Betrag nicht mit dem vom Kunden gemeldeten Einkommen übereinstimmt, die Gelder auf unterschiedliche Weise hinterlegt werden oder mehrere IP-Adressen vorliegen);
(b) Das Unternehmen hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen geltende Gesetze und Vorschriften oder andere Gesetze vorliegt; oder

(c) Das Unternehmen hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass der Benutzer des Kundenkontos nicht autorisiert ist oder nicht mit der Identität des Kunden übereinstimmt; (d) Das Unternehmen hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass die Herkunft der Gelder illegal ist oder gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstößt, insbesondere wenn das Profil des Kunden nicht mit dem Einzahlungsbetrag, mehreren Einzahlungen, mehreren IP-Adressen usw. übereinstimmt.

7.8.4. Wenn das Unternehmen Streitigkeiten, Ansprüche und/oder Rückbuchungen vom Bankinstitut oder Kreditkartenaussteller oder einer anderen verwendeten Zahlungsmethode erhält, erkennt der Kunde an, dass sich das Unternehmen das uneingeschränkte Recht vorbehält, die folgenden Maßnahmen durchzusetzen:

(a) mit oder ohne vorherige Ankündigung sofort alle offenen Transaktionen des Kunden schließen, sei es mit Verlust oder Gewinn, und das Konto mit dem umstrittenen Betrag belasten; (b) mit oder ohne vorherige Ankündigung das Handelslimit auf dem Konto des Kunden, einschließlich Einzahlungslimit, Auszahlungslimit und Beschränkung bei der Eröffnung neuer Positionen, für einen Zeitraum, der im Ermessen des Unternehmens liegt, unverzüglich einzuschränken; oder (c) diese Vereinbarung gemäß Klausel 16 kündigen.

7.8.5. Der Kunde kann Kundenvermögen vom Konto abheben, wenn auf dem Konto ein positiver Barguthaben vorhanden ist. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Auszahlungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Auszahlungen auf ein anderes Handelskonto) abzulehnen oder aufzuschieben, wenn:

(a) die Auszahlung erfolgte auf ein Bankkonto oder eine elektronische Geldbörse, die einem Dritten gehört; (b) Das Unternehmen hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen geltende Gesetze und Vorschriften oder andere Gesetze vorliegt; (c) Es sind ausstehende Gebühren vom Kunden an das Unternehmen ausstehend; (d) eine solche Auszahlung würde zu einem negativen Barguthaben auf dem Konto führen; (e) die Bankkontodaten des Kunden unvollständig oder nicht überprüft sind; (f) der Kunde verfügt nicht über eine unzureichende freie Marge, wenn die Gelder abgehoben werden; (g) ein spezifiziertes Standardereignis oder ein Ereignis höherer Gewalt eintritt.

7.8.6. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die für die Abhebung von Geldern übermittelten Zahlungsdaten. Das Unternehmen haftet nicht für Verluste oder Schäden, wenn die angegebenen Zahlungsdaten unrichtig oder unvollständig sind.

7.8.7. Der Kunde erkennt an, dass sich das Unternehmen das Recht vorbehält, eine Bearbeitungsgebühr von 3 % auf alle vom Kunden vorgenommenen Abhebungen zu erheben, wenn eine Auszahlungsanfrage mit einer anderen Zahlungsmethode als der ursprünglichen Einzahlungsmethode gestellt wird. Diese Gebühr spiegelt die zusätzlichen Verwaltungs- und Bearbeitungskosten wider, die mit alternativen Auszahlungskanälen verbunden sind.

7.8.8. Das Unternehmen unternimmt angemessene kaufmännische Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die Gelder rechtzeitig abgehoben werden, haftet jedoch nicht für Verluste oder Schäden, wenn es zu Verzögerungen bei der Abhebung der Gelder kommt.

7.8.9. Der Kunde trägt alle Banküberweisungsgebühren und Wechselkurse, die beim Abheben von Geldern vom Konto anfallen.

7.8.10. Das Unternehmen haftet nicht für Verluste, Kosten oder Gebühren für die Ausübung seiner Rechte gemäß Ziffer 7.8. 7.8.11. Das Unternehmen kann mit der Abwicklung von Ein- und Auszahlungen externe Zahlungsdienstleister, lizenzierte Depotbanken und/oder Finanzinstitute beauftragen. Im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen kann das Unternehmen Ihre Daten an diese Parteien weitergeben, um die Anforderungen von Know Your Customer (KYC) und Anti-Geldwäsche (AML) zu erfüllen, wie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgeschrieben.

7.9. GEBÜHREN UND GEBÜHREN

7.9.1. Der Kunde zahlt dem Unternehmen alle anfallenden Provisionen, Gebühren und Entgelte, die auf der Handelsplattform bereitgestellt und von den Zahlungsdienstleistern des Unternehmens bereitgestellt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf zusätzliche Mehrwertsteuern, etwaige anfallende Steuern, Abrechnungs- und Umtauschgebühren, behördliche Abgaben oder anfallende Rechtsgebühren („Gebühren“), wenn er jede Transaktion eingeht. Sofern das Unternehmen nichts anderes vereinbart hat, sind alle zahlbaren Gebühren sofort fällig und müssen bei Abschluss der Transaktion bezahlt werden.

7.9.2. Das Unternehmen behält sich das Ermessen vor, die Gebühren nach der Ausführung der Transaktionen separat zu berechnen. Wenn das Unternehmen dies annimmt, müssen die Gebühren per Bankkonto oder Kreditkarte im Namen des Kunden bezahlt werden. Der Kunde trägt etwaige Verwaltungsgebühren oder Währungsumrechnungsgebühren, die von der jeweiligen Bank des Kunden erhoben werden. Das Unternehmen sendet dem Kunden die zu zahlenden Gebühren mit den entsprechenden Einzelheiten in elektronischer Form oder auf eine andere vom Unternehmen geeignete Weise zu. Die Gebühren sind sofort zahlbar und der Kunde ist verpflichtet, die Gebühren pünktlich zu zahlen. Andernfalls behält sich das Unternehmen das Recht vor, rechtliche Schritte einzuleiten. Versäumnis oder Verzögerung

Durch das Absenden einer solchen Gebührenabrechnung wird keine Transaktion ungültig und das Unternehmen verzichtet auf das Recht, die Gebühren einzufordern. 7.9.3. Das Unternehmen erhebt einen Zinssatz von acht Prozent pro Jahr, der täglich berechnet wird, beginnend am Tag nach dem jeweiligen Fälligkeitsdatum der Zahlung bis zum Datum der vollständigen Zahlung. Der Kunde ermächtigt das Unternehmen, etwaige Gebühren sofort vom Konto abzuziehen, falls die Gebühren nicht bezahlt werden oder überfällig sind. 7.9.4. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Gebühren zu ändern, indem es den Kunden innerhalb von sieben Kalendertagen vor dem Datum des Inkrafttretens benachrichtigt. 7.9.5. Der Kunde erkennt an, dass sich das Unternehmen das Recht vorbehält, ausstehende Gebühren von Bankinstituten oder Dritten einzufordern, wenn der Kunde über einen positiven Barbestand verfügt.

8. INTERESSENKONFLIKT

8.1. Das Unternehmen, seine Partner, verbundenen Unternehmen, Direktoren oder Mitarbeiter, die mit dem Unternehmen verbunden sind, haben möglicherweise ein Interesse, eine Beziehung oder eine Vereinbarung, die im Zusammenhang mit einer Transaktion oder Dienstleistung wesentlich ist. Der Kunde erkennt dies an und stimmt zu, dass das Unternehmen mit jeder Transaktion oder Dienstleistung fortfahren kann, ohne zuvor auf einen potenziellen spezifischen Interessenkonflikt hinzuweisen, einschließlich aller Vorteile, Gewinne, Provisionen, Zinsen oder anderer Vergütungen, die aufgrund einer Transaktion oder einer damit verbundenen Transaktion oder Position erzielt oder erhalten werden.

8.2. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass:

(a) Diese Vereinbarung begründet keine Treuhandbeziehung zwischen dem Unternehmen und dem Kunden; (b) Das Unternehmen kann die Ausführung oder den Abschluss einer Transaktion an seine verbundenen Unternehmen oder verbundenen Unternehmen abtreten oder übertragen; (c) Das Unternehmen kann Geschäfte oder Transaktionen mit Geschäftspartnern oder Finanzinstituten eingehen, an denen das Unternehmen möglicherweise ein finanzielles Interesse hat; und (d) dass das Unternehmen oder seine verbundenen Unternehmen möglicherweise Interessen haben, die mit den Interessen des Kunden kollidieren, oder Pflichten haben, die im Widerspruch zu den Pflichten gegenüber dem Kunden stehen, und der Kunde stimmt zu, dass das Unternehmen und seine verbundenen Unternehmen in solchen Fällen vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften auf jede Art und Weise handeln, die das Unternehmen für angemessen hält.

9. STANDARD- UND STANDARD-RECHTSMITTEL

9.1. Ein „Spezifiziertes Standardereignis“ in Bezug auf den Kunden bedeutet Folgendes:

(a) der Kunde hat es versäumt, die Gebühren bei Fälligkeit an das Unternehmen zu zahlen; (b) der Kunde gegen geltende Gesetze und Vorschriften oder andere Gesetze verstoßen hat; (c) Das Unternehmen hält es für notwendig, einen Verstoß gegen geltende Gesetze und Vorschriften zu verhindern; (d) der Kunde hat es versäumt, die erforderliche Marge zu zahlen oder zu erfüllen; (e) der Kunde gegen eine wesentliche Bestimmung dieser Vereinbarung verstößt; (f) der Kunde gegen eine der Zusicherungen und Gewährleistungen in Klausel 6 verstößt; (g) der Kunde gegen geistige Eigentumsrechte gemäß Klausel 13 verstößt; (h) der Kunde hat wesentliche Falschangaben gemacht oder betrügerische Handlungen gegen das Unternehmen begangen; (i) gegen den Kunden wurde in irgendeinem Land ein Insolvenz- oder Konkursverfahren eingeleitet; (j) der Kunde unterliegt einer wesentlichen Umschuldungsvereinbarung mit seinen Gläubigern; (k) alle durch das Sicherungsrecht, die Hypothek oder die Belastung des Kundenvermögens geschaffenen Sicherheiten werden vom Gläubiger oder Bankinstitut gegen den Kunden durchgesetzt; (l) gegen das Eigentum des Kunden eine Zwangsvollstreckung, Vollstreckung oder ein anderes Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 7 Tagen entfernt, beglichen oder bezahlt wird; (m) eine Transaktion oder eine Kombination von Transaktionen oder ein realisierter oder nicht realisierter Verlust aus einer vom Kunden ausgeführten Transaktion oder Kombination von Transaktionen das dem Kunden zur Verfügung stehende Kreditlimit überschritten hat; (n) der Kunde ist tot oder geisteskrank; (o) der Kunde es versäumt hat, die angeforderten Informationen im Zusammenhang mit vom Unternehmen durchgeführten Überprüfungs- oder Untersuchungsprozessen bereitzustellen; (p) der Kunde irgendeine Art von Virus oder anderer zerstörerischer Malware verwendet hat, die darauf abzielt, die Handelsplattform oder das Kommunikationssystem des Unternehmens zu verzerren oder zu beschädigen; (q) Das Unternehmen oder der Kunde ist von einer Aufsichtsbehörde verpflichtet, diese Vereinbarung und das Konto zu kündigen; (r) der Kunde gegen andere Richtlinien oder Verfahren des Unternehmens verstoßen hat; (s) Das Unternehmen hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass der Kunde Marktmanipulation, Insiderhandel oder eine andere Form missbräuchlichen Handelsverhaltens begangen hat; (t) Das Unternehmen hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass der Kunde nicht in gutem Glauben gehandelt hat;

(u) Das Unternehmen hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass bei den durchgeführten Transaktionen Fehler aufgetreten sind; oder (v) alle anderen Umstände, unter denen das Unternehmen begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass es notwendig ist, seine Rechte gemäß Klausel 9.2 auszuüben.

9.2. Wenn eines der in Klausel 9.1 genannten spezifizierten Ausfallereignisse eintritt, behält sich das Unternehmen jederzeit danach das Recht vor:

(a) jede laufende und zukünftige Transaktion beenden; (b) diese Vereinbarung gemäß Klausel 16 kündigen; (c) alle Positionen und offenen Positionen des Kunden zum vorherrschenden Marktkurs schließen und das Kundenvermögen gemäß Klausel 10 zurückerstatten; (d) die Handelsaktivität des Kunden einzuschränken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Einzahlungslimit, Auszahlungslimit und Limit der Eröffnungspositionen; (e) das Kundenvermögen mit den anfallenden Abhebungs- und Einzahlungsgebühren und/oder ausstehenden Gebühren verrechnen, wie in Abschnitt 10.6 beschrieben; (f) vom Kunden solche Gebühren oder Gebühren einzufordern oder einzufordern, die dem Kunden zuvor entstanden sind, aber vom Unternehmen übernommen, subventioniert oder anderweitig getragen wurden; und (g) das Konto sperren oder kündigen.

9.3. Das Unternehmen wird, wann immer dies vernünftigerweise möglich ist, Maßnahmen ergreifen, um den Kunden zu benachrichtigen, bevor es eines der Rechte gemäß Klausel 9.2 ausübt. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, den Kunden zu benachrichtigen, und ein Versäumnis, dies zu tun, führt nicht dazu, dass die in Abschnitt 9.2 beschriebenen Handlungen oder Wirkungen des Unternehmens ungültig werden.

9.4. Wenn Klausel 9.2 aufgrund eines Verdachts auf Handelsmissbrauch, Marktmanipulation, Insiderhandel, Verwendung verbotener Strategien oder einer Aktivität, die die Marktintegrität oder geltendes Recht verletzt, in Anspruch genommen wird, reicht es aus, dass das Unternehmen seine interne Untersuchung durchgeführt und nach Treu und Glauben zu einer angemessenen Entscheidung gelangt ist. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Kunden die Einzelheiten, Methoden oder Beweise offenzulegen, die einer solchen Entscheidung zugrunde liegen.

9.5. Der Kunde erkennt an, dass das Unternehmen nicht für Verluste oder Schäden aufgrund der Ausübung von Klausel 9.2 haftbar ist.

10. DAS RECHT DES UNTERNEHMENS ZUR AUFRECHNUNG IN BEZUG AUF DAS KONTO DES KUNDEN

10.1. Vorbehaltlich Klausel 10.2 und Klausel 10.3 kann das Unternehmen ohne vorherige Ankündigung jegliche Verpflichtungen, Zahlungen oder Beträge, die das Unternehmen dem Kunden schuldet, einbehalten oder Abzüge davon vornehmen, um alle vom Kunden an das Unternehmen geschuldeten Beträge zurückzuzahlen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verluste und Schäden, die dem Unternehmen, seinen verbundenen Unternehmen, verbundenen Unternehmen, Zahlungsdienstleistern, Zahlungs-Gateway-Anbietern und ihren jeweiligen Bankdienstleistern infolge der Verletzung dieser Vereinbarung durch den Kunden entstehen.

10.2. Für den Fall, dass die Gebühren nicht bezahlt werden, die Gebühren überfällig sind oder ein Insolvenz- oder Konkursverfahren gegen den Kunden eingeleitet wurde, ermächtigt der Kunde das Unternehmen, einige oder alle Investitionen und/oder Positionen und/oder Erlöse des Kunden, die das Unternehmen, die Holdinggesellschaft des Unternehmens oder die Tochtergesellschaft des Unternehmens in der Obhut oder Kontrolle haben, sofort zu verkaufen, anzukaufen, aufzurechnen, zu schließen, um einige oder alle Verpflichtungen des Kunden und/oder Gebühren gegenüber dem Unternehmen zu erfüllen.

10.3. Vorbehaltlich Klausel 10.2 ermächtigt der Kunde das Unternehmen, alle oder einen Teil der Investitionen des Kunden in das Konto zu kaufen, zu verkaufen oder zu liquidieren, wie es das Unternehmen für angemessen hält, wobei:

(a) Wenn nach Abzug der fälligen Gebühren ein positiver Barsaldo vorliegt, zahlt das Unternehmen dem Kunden den fairen Marktwert dieser Anlagen, vorbehaltlich aller damit verbundenen Kosten und Ausgaben für die Überweisung des Geldes auf das Bankkonto des Kunden; (b) Wenn nach dem Verkauf der Anlagen des Kunden oder der Schließung der Position des Kunden noch Gebühren ausstehen, ist der Restbetrag sofort fällig und an das Unternehmen zu zahlen; andernfalls behält sich das Unternehmen das Recht vor, rechtliche Schritte einzuleiten.

10.4. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, das Konto ganz oder teilweise zu konsolidieren, um etwaige Beträge auszugleichen, die der Kunde dem Unternehmen schuldet.

10.5. Diese Klausel bedeutet keinen Verzicht des Unternehmens auf das Recht, einen Margin Call im Rahmen dieser Vereinbarung auszuüben.

10.6. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, alle Gebühren, die zuvor in gutem Glauben subventioniert oder vom Unternehmen übernommen wurden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ein- und Auszahlungsgebühren, mit dem Kundenvermögen zu verrechnen. In solchen Fällen erstattet das Unternehmen dem Kunden nur den Nettobetrag, der nach Abzug der entsprechenden Gebühren und/oder aller ausstehenden Gebühren, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen, die der Kunde im Rahmen dieser Vereinbarung fällig und zu zahlen hat, verbleibt. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass diese Gebühren tatsächliche Kosten darstellen, die dem Unternehmen bei der Abwicklung der relevanten Transaktionen entstanden sind, und im Falle eines Verzugs, einer Verletzung oder Kündigung dieser Vereinbarung oder immer dann, wenn festgestellt wird, dass der eigentliche Zweck der Transaktion des Kunden nicht die Nutzung der Handelsmöglichkeiten des Unternehmens war, erstattungsfähig sind.

11. SCHUTZ PERSÖNLICHER DATEN DES KUNDEN

11.1. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass der Kunde dem Unternehmen durch den Abschluss dieser Vereinbarung und die Eröffnung eines Kontos beim Unternehmen personenbezogene Daten im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 („personenbezogene Daten“) zur Verfügung stellt. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass die personenbezogenen Daten vom Unternehmen verarbeitet werden

in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung und der Datenschutzrichtlinie, die auf der Website des Unternehmens verfügbar ist.

11.2. Zu den vom Unternehmen erfassten personenbezogenen Daten gehören unter anderem die folgenden:

(a) die persönlichen Daten des Kunden, z.B. Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse ; (b) Dokumente zur Identitätsprüfung, z.B. Personalausweis, Reisepass, Stromrechnungen; (c) Finanzielle Details, z.B. Bankkonto- und Zahlungskarteninformationen; (d) Informationen über das Einkommen und Vermögen des Kunden, einschließlich Einzelheiten zu den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Kunden, Kontoständen, Handelsabrechnungen, Steuer- und Finanzberichten; (e) Angaben zu Beruf und Beschäftigung; (f) Transaktionsdaten, d. h. alle Informationen und Details im Zusammenhang mit getätigten Transaktionen; (g) die Nutzung der Dienste durch den Kunden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Seiten, die der Kunde besucht hat; und (h) technische Informationen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Geräte des Kunden, Typ und Version des Betriebssystems, Zeitzone.

11.3. Der Kunde stimmt zu und erlaubt dem Unternehmen, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten:

(a) um die vertraglichen Verpflichtungen des Unternehmens aus dieser Vereinbarung zu erfüllen; (b) zur Durchführung von Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche und zur Dokumentation von „Know Your Customer“ („KYC“) gemäß der Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und „Know Your Customer“, die auf der Website des Unternehmens verfügbar ist, oder zur Einhaltung anderer gesetzlicher und behördlicher Vorschriften; (c) um Anrufe zu Geschäftsanalyse-, Schulungs- oder Serviceverbesserungszwecken zu überwachen und aufzuzeichnen; (d) zur Überwachung und Aufzeichnung von Anrufen und elektronischer Kommunikation zur Verarbeitung und Überprüfung von Anweisungen; (e) sicherstellen, dass der Kunde die Eignungsanforderungen erfüllt, die für die Nutzung der Dienste des Unternehmens erforderlich sind; (f) um das Konto des Kunden zu verwalten; und (g) bei der Bereitstellung geeigneter Marketingmaterialien oder Materialien für den Kunden.

11.4. Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 („DSGVO“) behält sich der Kunde das Recht vor:

(a) auf die personenbezogenen Daten des Kunden zugreifen und beim Unternehmen nachfragen, ob die personenbezogenen Daten verarbeitet werden; (b) die personenbezogenen Daten des Kunden berichtigen oder ändern; (c) die Verarbeitung personenbezogener Daten einzuschränken;

(d) Einspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten für Direktmarketingzwecke einzulegen; oder (e) vom Unternehmen die Löschung der personenbezogenen Daten des Kunden verlangen.

11.5. Der Kunde erkennt an, dass das Unternehmen möglicherweise die personenbezogenen Daten des Kunden benötigt, um seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nachzukommen, und dass die Forderung des Kunden nach Löschung seiner personenbezogenen Daten daher gemäß Klausel 16 zur Kündigung des Kundenkontos und dieser Vereinbarung führen kann.

11.6. Das Unternehmen speichert die personenbezogenen Daten des Kunden für die Dauer der Beziehung des Kunden mit dem Unternehmen. Nach der Kündigung, Schließung oder Deaktivierung des Kundenkontos und dieser Vereinbarung speichert das Unternehmen die personenbezogenen Daten des Kunden weiterhin für einen Zeitraum von bis zu sechs (6) Jahren danach oder länger, wenn dies durch geltende Gesetze und Vorschriften, Richtlinien der zuständigen Aufsichtsbehörden oder in Übereinstimmung mit den internen Richtlinien des Unternehmens erforderlich ist.

11.7. Das Unternehmen kann die personenbezogenen Daten an Dritte weitergeben:

(a) gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften; (b) in Übereinstimmung mit gesetzlichen und/oder gerichtlichen Anordnungen; (c) in Übereinstimmung mit etwaigen Anfragen von Rechts- oder Regulierungsbehörden; (d) notwendig, um die Verpflichtungen des Unternehmens aus dieser Vereinbarung zu erfüllen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die verbundenen Unternehmen des Unternehmens; oder (e) wenn der Kunde dem Unternehmen seine Zustimmung gegeben hat.

11.8. In Übereinstimmung mit der DSGVO darf das Unternehmen keine personenbezogenen Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) oder eines von der Europäischen Kommission anerkannten Nicht-EWR-Landes übertragen, ohne angemessene Schritte zu unternehmen, um Folgendes sicherzustellen:

(a) der Dritte verfügt über ein angemessenes, angemessenes und ausreichendes Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten des Kunden in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten; (b) es sind angemessene, angemessene und ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten vorhanden; (c) der Kunde verfügt über durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten; (d) der Dritte seinen Verpflichtungen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften nachkommt; und/oder (e) verbindliche Unternehmensregeln oder von der Europäischen Kommission genehmigte Standarddatenschutzklauseln sind vorhanden.

11.9. Das Unternehmen hat alle angemessenen kommerziellen Standards der Technologie und Betriebssicherheit angewendet, um die personenbezogenen Daten des Kunden zu schützen und potenzielle Risiken von Sicherheitsverletzungen zu mindern. Das Unternehmen kann jedoch keine Garantie übernehmen

auf den absoluten Schutz und die Sicherheit der personenbezogenen Daten. Der Kunde erkennt an, dass das Unternehmen nicht für böswillige und betrügerische Handlungen Dritter haftet, die außerhalb der Kontrolle des Unternehmens liegen, sofern das Unternehmen alle angemessenen kaufmännischen Sorgfaltsmaßnahmen getroffen hat und beim Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden nicht nachlässig gehandelt hat.

12. VERTRAULICHKEIT

12.1. Die Parteien vereinbaren und verpflichten sich gegenseitig, vertrauliche Informationen oder Informationen, die ihnen von der anderen Partei zur Verfügung gestellt werden und in irgendeiner Weise mit dieser Vereinbarung und den darin vorgesehenen Angelegenheiten in Zusammenhang stehen, vertraulich zu behandeln und keiner anderen Person außer den professionellen Beratern, Direktoren, leitenden Angestellten oder Mitarbeitern dieser Partei offenzulegen, außer: (a) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei; (b) soweit gesetzlich vorgeschrieben, von einer Aufsichtsbehörde oder einer Börse; (c) soweit dies zur Untersuchung oder Verhinderung illegaler Aktivitäten erforderlich ist; (d) an Ausführungsplätze oder Dritte, soweit dies zur Durchführung von Transaktionen und für Zwecke neben der Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist, und der Kunde erkennt an, dass dieser Dritte eine unabhängige Due-Diligence-Prüfung gegenüber dem Kunden durchführen kann; (e) gemäß der Anordnung eines zuständigen Gerichts; oder (f) mit Zustimmung des Kunden. 12.2. Der Kunde verpflichtet sich, die vom Unternehmen bereitgestellten Informationen zu den Dienstleistungen nicht auf andere Weise als zur Erfüllung von Verpflichtungen und Rechten aus dieser Vereinbarung zu verwenden.

12.3. Die Einschränkung in Abschnitt 12.1 gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder auf andere Weise als aufgrund eines Verstoßes gegen diese Einschränkung öffentlich zugänglich werden.

12.4. Alle Streitigkeiten, Beschwerden oder Bedenken bezüglich der Dienstleistungen des Unternehmens müssen über das vom Unternehmen festgelegte offizielle Streitbeilegungsverfahren vorgebracht werden. Der Kunde verpflichtet sich, keine Informationen im Zusammenhang mit solchen Streitigkeiten in einem öffentlichen Forum, in sozialen Medien oder über Plattformen Dritter zu veröffentlichen oder zu verbreiten, ohne zuvor den internen Beschwerdelösungsprozess ausgeschöpft zu haben. Ein Verstoß gegen diese Klausel kann zu rechtlichen Schritten oder einer Kontosperrung führen.

12.5. Die Verpflichtungen in dieser Klausel 12 bleiben auch nach der Beendigung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund, für sieben Jahre ab dem Datum der Beendigung bestehen, jedoch nicht länger.

13. DIE GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE DES UNTERNEHMENS

13.1. Alle geistigen Eigentumsrechte und andere geistige Eigentumsrechte an der Handelsplattform bleiben jederzeit das alleinige und ausschließliche Eigentum von

Das Unternehmen und/oder seine Drittanbieter und/oder die Lizenzgeber des Unternehmens. Jegliche Nutzung der geistigen Eigentumsrechte der Drittanbieter des Unternehmens und/oder der Lizenzgeber des Unternehmens unterliegt den von diesen Anbietern bereitgestellten Geschäftsbedingungen.

13.2. Vorbehaltlich der Bedingungen dieser Vereinbarung gewährt das Unternehmen dem Kunden eine nicht ausschließliche, widerrufliche und nicht übertragbare Lizenz für den Zugriff auf und das Herunterladen der Handelsplattform, um auf Dienste zuzugreifen und Transaktionen auf der Handelsplattform durchzuführen. Der Kunde verfügt lediglich über die Lizenz zur Nutzung der Handelsplattform gemäß dieser Vereinbarung und hat keinerlei Rechte in Bezug auf geistige Eigentumsrechte.

13.3. Der Kunde verpflichtet sich, Folgendes nicht zu tun:

(a) die Handelsplattform oder geistige Eigentumsrechte oder ihren Quellcode zu kopieren, zu reproduzieren, zu übersetzen, zu duplizieren, zu nutzen, zu verbessern, zu dekompile, zu dekodieren, zu disassemblieren, zu verteilen, zu verkaufen, zu übertragen, zu verleihen, zu verpfänden, zu übertragen, zu verändern, zu manipulieren, zu ergänzen, zu modifizieren, zurückzuentwickeln, unterzulizenzieren; (b) Informationen im Zusammenhang mit der Handelsplattform oder geistigen Eigentumsrechten veröffentlichen, verteilen und Dritten zugänglich machen; (c) Urheberrechtshinweise der Handelsplattform oder geistige Eigentumsrechte entfernen oder zerstören; (d) die geistigen Eigentumsrechte des Unternehmens, der Drittanbieter des Unternehmens oder der Lizenzgeber des Unternehmens zu nutzen, neu zu erstellen, zu kopieren oder weiterzuverbreiten; (e) eine Datenerfassung durchzuführen oder Data Mining, Screen-Scraping, Software zur optischen Erkennung, Bildbearbeitung, künstliche Intelligenz, automatisierte Programme oder andere ähnliche Tools zur Datenerfassung und -extraktion auf der Handelsplattform zu verwenden; (f) versuchen, sich unbefugten Zugang zur Handelsplattform oder zu geistigen Eigentumsrechten zu verschaffen oder diesen zu gestatten; (g) Computerviren oder andere Programme hochzuladen oder zu übertragen, um den normalen Betrieb der Handelsplattform zu stören oder zu zerstören; (h) die Handelsplattform auf eine Art und Weise zu nutzen, die durch diese Vereinbarung nicht gestattet ist.

13.4. Die in Ziffer 13.2 gewährte Lizenz wird unverzüglich widerrufen und der Kunde verpflichtet sich, die Handelsplattform nicht weiter zu nutzen, wenn:

(a) das Konto oder diese Vereinbarung gekündigt wird; (b) ein spezifiziertes Standardereignis eintritt; (c) der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung verstößt; oder (d) der Kunde gegen Klausel 13.3 verstößt.

13.5. Der Kunde muss das Unternehmen unverzüglich über jede Verletzung der geistigen Eigentumsrechte des Unternehmens, der Drittanbieter des Unternehmens oder der Lizenzgeber des Unternehmens informieren.

14. SCHADENERSATZ DES KUNDEN GEGENÜBER DEM UNTERNEHMEN

14.1. Sofern hierin nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, verpflichtet sich der Kunde mit dem Unternehmen, das Unternehmen, seine verbundenen Unternehmen, Lizenzgeber, Drittdienstleister, verbundenen Unternehmen, Zahlungsdienstleister, Zahlungs-Gateway-Anbieter und deren jeweilige Bankdienstleister von jeglichen Schäden, Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Verfahren und/oder Verlusten freizustellen und schadlos zu halten, die das Unternehmen erlitten, erlitten oder erlitten hat oder denen das Unternehmen unterworfen wird, die sich aus Falschdarstellungen oder Verstößen ergeben oder damit in Zusammenhang stehen Gewährleistung oder Nichterfüllung oder Nichterfüllung einer in dieser Vereinbarung enthaltenen Vereinbarung oder Verpflichtung durch den Kunden.

14.2. Der Kunde erkennt ferner an und stimmt zu, dass die vorstehende Entschädigung unter anderem alle Rechts- und Verwaltungskosten und -ausgaben umfasst, die dem Unternehmen im Zusammenhang mit der Durchsetzung oder dem Schutz seiner Rechte aus dieser Vereinbarung entstehen.

15. HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND -BESCHRÄNKUNG DES UNTERNEHMENS

15.1. Die Dienstleistungen des Unternehmens, die Handelsplattform, die Dienstleistungen der Zahlungsdienstleister des Unternehmens und anderer Dienstleister werden auf der Basis „wie sie sind und wo sie sind“ bereitgestellt. Das Unternehmen gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Gewährleistungen:

(a) hinsichtlich der Verfügbarkeit, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Handelsplattform, der Dienste, der Dienste der Zahlungsdienstleister des Unternehmens und anderer Dienstleister; (b) dass die Handelsplattform, die Dienste, die Website und die Dienste der Zahlungsdienstleister des Unternehmens und anderer Dienstleister ununterbrochen, fehlerfrei oder jederzeit verfügbar sind oder sein werden; (c) dass die Handelsplattform, die Dienste, die Website und die Dienste der Zahlungsdienstleister des Unternehmens und anderer Dienstleister frei von Viren, Bugs oder anderen schädlichen Eigenschaften sind; (d) in Bezug auf die Dienste oder Software, die von den Drittanbietern des Unternehmens, den Lizenzgebern des Unternehmens oder den ausgelagerten Parteien des Unternehmens bereitgestellt werden; (e) in Bezug auf die Hyperlinks auf der Website des Unternehmens, die auf andere Websites Dritter verweisen; (f) hinsichtlich der Kompatibilität der Computerausrüstung des Kunden mit der Handelsplattform; Und

(g) hinsichtlich der Handlung oder Unterlassung des Kunden oder Dritter im Namen des Kunden im Zusammenhang mit der Transaktion des Kunden mit dem Unternehmen

15.2. Vorbehaltlich der Pflichten und Pflichten, die das Unternehmen dem Kunden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften schuldet, haftet das Unternehmen nicht für direkte, indirekte, Folge- oder Nebenschäden, entgangenen Gewinn, Verlust des Firmenwerts, Reputationsschäden und entgangene Chancen, die sich aus (einschließlich, aber nicht beschränkt auf) Folgendem ergeben:

(a) alle Punkte in Abschnitt 15.1; (b) der Verstoß des Kunden gegen geltende Gesetze und Vorschriften oder diese Vereinbarung; (c) alle Viren oder Sicherheitsverletzungen, die über die Website des Unternehmens oder veröffentlichte Software in die Geräte oder Systeme des Kunden eingeschleppt werden, vorausgesetzt, dass das Unternehmen angemessene Maßnahmen ergriffen hat, um eine solche Einschleppung zu verhindern; (d) Übertragungsfehler, Verzögerungen, technische Störungen, Fehlfunktionen, rechtswidrige Eingriffe in Netzwerkgeräte, Netzwerküberlastungen, böswillige Blockierung des Zugangs durch Dritte, Internetstörungen, Unterbrechungen oder andere Mängel seitens Internetdienstanbieter; (e) Genauigkeit, Vollständigkeit oder Verzögerung der von Dritten bereitgestellten Informationen oder Ratschläge; (f) die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften durch das Unternehmen; (g) unbefugter Zugriff auf das Konto oder die personenbezogenen Daten des Kunden aufgrund von Fahrlässigkeit des Kunden oder böswilliger Dritter; (h) jedes Ereignis höherer Gewalt gemäß Klausel 17; (i) alle Investitionen, Ausgaben, Verpflichtungen oder Dienstleistungen Dritter, die der Kunde im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder dem Zugang des Kunden zu Dienstleistungen in Anspruch nimmt; (j) jede Änderung, Löschung oder Beschädigung der Datenspeicherung des Kunden; (k) etwaige Ungenauigkeiten, Fehler, Verzögerungen, Auslassungen, Nichterfüllungen oder Unterbrechungen in Daten, Informationen oder Nachrichten; (l) etwaige Hardware-, Software- und Verbindungsfehler seitens des Kunden; (m) Zahlungsfähigkeit, Handlungen oder Unterlassungen von Lizenzgebern, Anbietern oder verbundenen Unternehmen des Unternehmens; (n) die vom Kunden eingegebenen Transaktionen; (o) alle Risiken und Warnungen, die dem Kunden in dieser Vereinbarung und der Online-Risikoffenlegungs- und -anerkenntnismitteilung mitgeteilt werden; (p) das Vertrauen des Kunden in Stop-Loss; (q) das Vertrauen des Kunden auf zusätzliche Handelsfunktionen Dritter; (r) Die Ausübung von Margin Call und Stop Loss durch das Unternehmen; Und

(s) alle Ursachen, die außerhalb unserer angemessenen Kontrolle liegen und deren Auswirkung außerhalb unserer angemessenen Kontrolle liegt und vermieden werden kann.

15.3. Nichts in der Vereinbarung schließt die Haftung der jeweils anderen Partei für betrügerische oder fahrlässige Falschdarstellung oder andere Angelegenheiten aus, die gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden können, oder schränkt diese ein.

15.4. Wenn diese Klausel 15 vom Kunden nicht akzeptiert wird, sollte der Kunde das Unternehmen benachrichtigen, alle registrierten Konten zu schließen und zu kündigen. Das Unternehmen haftet nicht für Verluste oder Schäden, die aus einer solchen Kündigung resultieren.

16. KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNG

16.1. Unbeschadet etwaiger Rechte und Rechtsbehelfe der Parteien sowie anderer Bestimmungen dieser Vereinbarung kann jede Partei die andere Partei schriftlich benachrichtigen, um diese Vereinbarung innerhalb von vierzehn Kalendertagen unverzüglich zu kündigen.

16.2. Bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse und unbeschadet der Rechte der Partei aus dieser Vereinbarung ist das Unternehmen berechtigt (jedoch nicht dazu verpflichtet), diese Vereinbarung unverzüglich oder schriftlich gegenüber dem Kunden zu kündigen:

(a) ein bestimmtes Standardereignis eintritt; (b) ein Ereignis höherer Gewalt eintritt; oder (c) der Kunde gegen wesentliche Bedingungen dieser Vereinbarung verstößt.

16.3. Bei Beendigung dieser Vereinbarung gemäß Klausel 16.2 werden die vom Kunden an das Unternehmen zu zahlenden ausstehenden Gebühren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden, sofort fällig:

(a) etwaige Handelskosten, die durch die Kündigung des Vertrags entstehen, und Gebühren, die für die Übertragung der Anlagen des Kunden an eine andere Wertpapierfirma anfallen; (b) alle ausstehenden Gebühren und alle anderen an das Unternehmen zu zahlenden Beträge;

(c) alle Verluste und Kosten, die bei der Abwicklung von Transaktionen oder der Begleichung oder Erfüllung ausstehender Verpflichtungen entstehen, die dem Unternehmen im Namen des Kunden entstanden sind; (d) alle Gebühren und zusätzlichen Kosten, die dem Unternehmen infolge der Beendigung der Vereinbarung entstehen oder entstehen werden; (e) alle Schäden, die bei der Vereinbarung oder Begleichung schwebender Verpflichtungen entstanden sind.

Das Unternehmen wird dem Kunden vorbehaltlich Klausel 10 nach Beendigung dieser Vereinbarung innerhalb von 10 Werktagen den gesamten verfügbaren Barbestand zurückzuerstatten. Für den Fall, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, dem Kunden den Barsaldo zurückzuerstatten, behält sich das Unternehmen das Recht vor, den Barsaldo an die zuständige Behörde für nicht eingeforderte Gelder in der jeweiligen Gerichtsbarkeit zurückzuerstatten.

16.4. Das Unternehmen behält sich alle gesetzlichen Rechte vor, wenn es um die Geltendmachung von Folgen

(a) alle Kosten, die dem Unternehmen durch die Kündigung dieser Vereinbarung entstehen; und (b) etwaige Verluste oder Schäden aufgrund einer Vereinbarung oder eines Vergleichs nach Beendigung dieser Vereinbarung.

16.5. Nach Mitteilung der Kündigung wird das Unternehmen mit allen abgeschlossenen oder in Ausführung befindlichen Transaktionen fortfahren und die Bedingungen dieser Vereinbarung gelten bis zum Abschluss aller ausstehenden Transaktionen. Anschließend wird der Kunde aufgefordert, alle offenen Positionen zu schließen, und das Unternehmen weigert sich, neue Positionen für den Kunden zu eröffnen.

16.6. Durch die Kündigung des Kundenkontos erlischt das Recht und die Lizenz des Kunden zur Nutzung der Handelsplattform, der Dienste sowie sämtlicher Software und Lösungen, die dem Kunden vom Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

16.7. Die Rechte des Unternehmens in dieser Klausel 16 sind nicht auf andere Rechte beschränkt, die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehen sind. Der Kunde erkennt an, dass das Unternehmen nicht für Verluste oder Schäden bei der Ausübung seiner Rechte gemäß Klausel 16 haftet.

16.8. Bei einer Kündigung dieser Vereinbarung gemäß den Klauseln 16.1 oder 16.2 oder anderweitig gemäß dieser Vereinbarung erlöschen die Verpflichtungen der Parteien aus dieser Vereinbarung, unbeschadet der Rechte einer Partei, die vor dieser Kündigung aus dieser Vereinbarung entstanden sind, mit Ausnahme der Verpflichtungen der Parteien in Klausel 12, Klausel 13, Klausel 14, Klausel 15, Klausel 20 und Klausel 22 hierin.

17. EREIGNIS HÖHERER GEWALT

17.1. Das Unternehmen kann vernünftigerweise feststellen, dass ein Notfall oder eine außergewöhnliche Marktlage vorliegt („Ereignis höherer Gewalt“). In diesem Fall informiert das Unternehmen die zuständigen Regulierungsbehörden und ergreift angemessene Schritte, um den Kunden zu informieren. Ein Ereignis höherer Gewalt umfasst unter anderem Folgendes:

(a) jede höhere Gewalt, Überschwemmung, Feuer, Krieg, Aufruhr, Bürgerunruhen, Naturkatastrophen, Streik, Regierungsakt, Arbeitskonflikte, Aussperrung, Regierungsmoratorium, Terrorakt, nationaler Notstand, Virusausbruch, Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder jedes andere eintretende Ereignis jeglicher Art in Bezug auf Natur, Technologie, Politik, Regierung, Gesellschaft, Wirtschaft, Pandemie, ziviler Notstand, Terrorakt, der außerhalb der angemessenen Kontrolle des Unternehmens liegt und die Leistung des Unternehmens beeinträchtigt oder die es für das Unternehmen unangemessen erschweren, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen;

(b) Erklärung eines Finanzdienstleistungsmoratoriums durch die zuständigen Regulierungsbehörden;

(c) die Aussetzung oder Schließung eines Marktes oder die Aufgabe oder das Scheitern eines Ereignisses, auf das sich das Unternehmen stützt oder mit dem das Unternehmen in irgendeiner Weise in Zusammenhang steht, die Notierung des Unternehmens oder die Auferlegung von Beschränkungen oder besonderen oder ungewöhnlichen Bedingungen für den Handel auf einem solchen Markt oder bei einem solchen Ereignis; (d) jegliche Leistung oder Nichterfüllung durch Dritte, Zerstörung durch andere oder ähnliche Ereignisse, die außerhalb der angemessenen Kontrolle des Unternehmens liegen; (e) jegliche Handlungen oder Unterlassungen oder Richtlinien von Aufsichtsbehörden oder anderen Institutionen, die über die Vorhersehbarkeit des Unternehmens hinausgehen; (f) das Auftreten einer übermäßigen Bewegung des Niveaus einer Transaktion und/oder eines entsprechenden Marktes oder die (vernünftige) Erwartung des Unternehmens, dass eine solche Bewegung eintreten wird; (g) jeglicher Ausfall oder Ausfall der Übertragung, Kommunikation, des Netzwerks, Unterbrechung der Stromversorgung, Cybersicherheitsangriff oder Ausfall elektronischer oder Kommunikationsgeräte im Unternehmen, bei Dritten oder Dienstleistern des Unternehmens; (h) jedes Ereignis, das das Unternehmen nicht vorhersagen oder verhindern kann und das dazu führt, dass die Handelsplattform nicht normal funktioniert; (i) Versäumnis eines relevanten Lieferanten, Zwischenmaklers, Vertreters oder Auftraggebers des Unternehmens, einer Depotbank, einer Unterdepotbank, eines Händlers, einer Börse, einer Clearingstelle oder einer Regulierungs- oder Selbstregulierungsorganisation, aus welchem Grund auch immer, seinen Verpflichtungen nachzukommen; oder (j) ein Ereignis, eine Handlung oder Umstände, die vernünftigerweise nicht unter der Kontrolle des Unternehmens liegen und die Auswirkungen dieses Ereignisses so sind, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, angemessene Maßnahmen zur Behebung des Verzugs zu ergreifen.

17.2. Wenn eines der oben genannten Ereignisse eintritt und das Unternehmen in diesem Zusammenhang ein Ereignis höherer Gewalt geltend macht, kann das Unternehmen nach eigenem Ermessen in gutem Glauben die folgenden Schritte unternehmen:

(a) die Bedingungen dieser Vereinbarung zu ändern, um die Auswirkungen eines solchen Ereignisses ganz oder teilweise zu vermeiden; (b) die Marge des Kunden ändern oder ergänzen; (c) eine laufende Transaktion ablehnen oder beenden; (d) einige oder alle offenen Transaktionen und/oder Positionen des Kunden zu solchen Schlusskursen schließen, die das Unternehmen vernünftigerweise für angemessen hält; (e) die Handelszeit für eine bestimmte Transaktion ändern; (f) die Handelsplattform, alle Transaktionen und Konten aussetzen oder einfrieren; (g) Dienste zu modifizieren, zu ergänzen oder zu entfernen; (h) die Hebelwirkung oder eine Kreditfazilität verringern;

(i) alle im Rahmen dieser Vereinbarung und der Ausführungsrichtlinie zustehenden Rechte auszuüben; (j) diese Vereinbarung ansonsten so zu behandeln, als sei sie durch ein solches Ereignis frustriert geworden; in diesem Fall erlischt diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung; und/oder (k) alle anderen Maßnahmen ergreifen oder unterlassen, die das Unternehmen unter den gegebenen Umständen im Hinblick auf die Position des Unternehmens und des Kunden für angemessen hält.

17.3. Das Unternehmen haftet gegenüber dem Kunden nicht für direkte oder indirekte Verluste oder Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf finanzielle Verluste, entgangene Chancen oder andere Arten von Verlusten, die sich aus einem Ereignis höherer Gewalt ergeben.

18. KOMMUNIKATION DER PARTEIEN

18.1. Jedes Angebot zur Eröffnung oder Schließung einer Transaktion muss vom Kunden über die Handelsplattform erfolgen. Das Unternehmen haftet nicht für Verluste oder Schäden aus:

(a) Ungenauigkeiten, Fehler oder Irrtümer des Kunden bei der Durchführung der Transaktion; (b) jede Transaktion, die aufgrund eines unbefugten Zugriffs auf das Konto des Kunden durchgeführt wird.

18.2. Das Unternehmen kommuniziert mit dem Kunden über die bei der Kontoregistrierung angegebenen Kontaktdaten und alle später aktualisierten Angaben. Jegliche Kommunikation (insbesondere Kontoauszüge, Transaktionsdetails, Gebührendetails, rechtliche Dokumente, Mitteilungen, Einwilligungen und ähnliche Dokumente), die gemäß dieser Vereinbarung erfolgen oder der zugestellt werden darf oder darf, muss schriftlich erfolgen und kann wie folgt erfolgen:

(a) auf elektronischem Wege zugestellt werden; (b) persönlich geliefert; oder (c) per Einschreiben oder per Einschreiben verschickt werden.

18.3. Jede Mitteilung, die gemäß Klausel 18.2 übermittelt oder zugestellt wird, gilt als ordnungsgemäß übermittelt oder zugestellt:

(a) bei Versand per Einschreiben oder eingeschriebener Luftpost zwei Werktage nach dem Datum, an dem es bei den Postbehörden zum Postversand eingereicht wurde. Wenn die Lieferadresse innerhalb des Zuständigkeitsbereichs liegt, fünf Werktage nach dem Datum, an dem sie bei den Postbehörden für den Postversand eingereicht wurde. Wenn die Lieferadresse außerhalb des Zuständigkeitsbereichs liegt, zehn Werktage nach dem Datum, an dem sie bei den Postbehörden für den Postversand eingereicht wurde; (b) bei persönlicher Lieferung zum Zeitpunkt der Lieferung; (c) bei elektronischer Übermittlung unverzüglich während der Geschäftszeiten am Bestimmungsort oder, falls nicht innerhalb der Geschäftszeiten, zu Beginn der nächsten Geschäftszeiten.

18.4. Der Kunde erkennt an und verpflichtet sich Das:

(a) Das Unternehmen kann jegliche Kommunikation zwischen dem Unternehmen und dem Kunden aufzeichnen und diese Aufzeichnungen sind das alleinige Eigentum des Unternehmens und können als Beweismittel für die Kommunikation in Gerichtsverfahren verwendet werden; (b) Alle vom Kunden oder im Namen des Kunden übermittelten Anweisungen und Mitteilungen erfolgen auf Risiko des Kunden und das Unternehmen ist berechtigt, sich auf alle Anweisungen zu verlassen, auf diese zu reagieren und sie als vollständig autorisiert und für den Kunden bindend zu behandeln, wenn das Unternehmen in gutem Glauben davon ausgeht, dass sie vom Kunden oder seinem Vertreter erteilt wurden. (c) die offizielle Sprache dieser Vereinbarung ist Englisch; (d) der Kunde kann eine autorisierte Person gemäß der KYC-Dokumentation ernennen, und der Kunde ermächtigt das Unternehmen, die autorisierte Person zu kontaktieren, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf geltende Gesetze und Vorschriften nachzukommen; (e) regelmäßig alle auf der Website und der Handelsplattform des Unternehmens veröffentlichten Mitteilungen zu überprüfen und zu lesen; (f) Ausfälle oder Verzögerungen beim Empfang von Mitteilungen des Unternehmens aufgrund von Software-, Telekommunikations- oder anderen elektronischen Systemfehlern machen diese Kommunikation nicht ungültig oder beeinträchtigen sie nicht, und das Unternehmen haftet nicht für solche Ausfälle oder Verzögerungen bei der Kommunikation; (g) die monatlich veröffentlichten Handelsabrechnungen zu überprüfen, wobei offensichtliche Fehler schlüssig sind, wenn sie dem Unternehmen nicht mitgeteilt werden.

19. BESCHWERDE DES KUNDEN

19.1. Der Kunde hat dem Unternehmen alle Beschwerden innerhalb von drei (3) Werktagen nach Eintritt des Ereignisses, das Anlass zur Beschwerde gibt, schriftlich zu melden und dabei alle relevanten Details und unterstützenden Unterlagen beizufügen. Sollte der Kunde dies nicht tun, wird davon ausgegangen, dass der Kunde unwiderruflich auf alle Rechte für Ansprüche oder Beschwerden gegen das Unternehmen verzichtet hat.

19.2. Nach Erhalt der Beschwerde und aller erforderlichen Informationen vom Kunden wird das Unternehmen die Beschwerde untersuchen, alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen und den Kunden von Zeit zu Zeit auf dem Laufenden halten.

19.3. Unbeschadet der Rechte des Kunden hat das Unternehmen das Recht, nach eigenem Ermessen jede Transaktion im Zusammenhang mit einer Streitigkeit mit dem Kunden ohne vorherige Ankündigung abzuschließen, wenn das Unternehmen vernünftigerweise davon ausgeht, dass es notwendig ist, den Geldanspruch in der Streitigkeit zu mildern oder zu begrenzen.

19.4. Der Kunde muss alle Informationen im Zusammenhang mit Beschwerden oder Streitigkeiten, die dem Unternehmen vorgelegt werden, streng vertraulich behandeln. Dazu gehören unter anderem die Einzelheiten der Beschwerde, das Lösungsverfahren usw.

Mitteilungen oder Dokumente, die im Zusammenhang mit der Beschwerde ausgetauscht werden (gemeinsam als „Beschwerdeinformationen“ bezeichnet).

19.5. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die Beschwerdeinformationen ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung der Beschwerde oder des Streits mit dem Unternehmen und nicht für andere Zwecke zu verwenden. Der Kunde darf Beschwerdeinformationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens nicht offenlegen, reproduzieren oder für andere Zwecke verwenden.

19.6. Im Falle einer unbefugten Offenlegung oder eines Missbrauchs der Beschwerdeinformationen haftet der Kunde gegenüber dem Unternehmen für eine im Voraus festgelegte Geldstrafe von mindestens 100.000,00 USD. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich angesichts der sensiblen Natur dieser Informationen um eine angemessene Vorabschätzung des möglichen Schadens handelt. Das Unternehmen behält sich außerdem das Recht vor, zusätzlichen Schadenersatz zu fordern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf direkte oder indirekte Verluste über 100.000,00 USD, Anwaltskosten auf Basis einer vollständigen Entschädigung sowie Folge- und Reputationsschäden, falls der tatsächlich entstandene Schaden den vorher festgelegten Betrag übersteigt. Das Unternehmen behält sich außerdem das Recht vor, das Konto des Kunden zu sperren oder zu kündigen und alle anderen nach Gesetz oder Billigkeit verfügbaren Rechtsbehelfe, einschließlich Unterlassungsansprüche, zu ergreifen.

19.7. Der Kunde stimmt zu und verpflichtet sich, dass alle Beschwerden, Streitigkeiten oder Beschwerden, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, zunächst dem Unternehmen gemäß Klausel 19.1 vorgelegt werden. Der Kunde muss dem Unternehmen eine angemessene Gelegenheit geben, die Angelegenheit zu untersuchen und zu lösen. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, keine Beschwerde bei einer Regulierungsbehörde, Regierungsbehörde oder Streitbeilegungsstelle Dritter einzureichen oder zu eskalieren, es sei denn und bis dem Unternehmen die Möglichkeit gegeben wurde, die Beschwerde innerhalb einer angemessenen Frist vollständig zu prüfen und darauf zu reagieren. Zur Klarstellung: Diese Klausel schränkt die gesetzlichen Rechte des Kunden nicht ein, sondern soll sicherstellen, dass dem Unternehmen das erste Recht eingeräumt wird, etwaige Probleme gütlich und intern zu lösen.

20. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

20.1. Diese Vereinbarung unterliegt in jeder Hinsicht den Gesetzen der Republik Vanuatu und wird in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt.

20.2. Nichts in dieser Vereinbarung schränkt oder verbietet das Recht des Unternehmens, Gerichtsverfahren gegen den Kunden bei anderen Gerichten zuständiger Gerichtsbarkeiten einzuleiten, und die Gerichtsverfahren in einer oder mehreren Gerichtsbarkeiten schließen die Einleitung von Gerichtsverfahren in anderen Gerichtsbarkeiten nicht aus.

21. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN

21.1. Diese Vereinbarung ist für die jeweiligen Erben, Rechtsnachfolger, Nachlässe, persönlichen Vertreter und zulässigen Zessionare des Kunden bindend. Der Kunde darf keine seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung des Unternehmens abtreten.

21.2. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass das Unternehmen die Rechte oder Pflichten des Unternehmens aus dieser Vereinbarung oder die Erfüllung der gesamten Vereinbarung nach alleinigem Ermessen des Unternehmens an einen Nachfolger aller oder im Wesentlichen aller Geschäfte oder Vermögenswerte des Unternehmens verkaufen, übertragen, abtreten oder übertragen kann (im Falle einer Fusion oder Übernahme des Unternehmens mit einem Dritten, einer Umstrukturierung des Unternehmens, einer Liquidation des Unternehmens oder einem Verkauf oder einer Übertragung des gesamten Geschäfts oder der Vermögenswerte des Unternehmens oder eines Teils davon an einen Dritten), ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers durch schriftliche Mitteilung innerhalb einer angemessenen Frist. Vorbehaltlich des Vorstehenden ist diese Vereinbarung bindend und kommt den Parteien und ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern zugute und ist nicht dazu gedacht, einer anderen juristischen Person oder Person irgendwelche Rechte oder Rechtsmittel aus dieser Vereinbarung zu übertragen.

21.3. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass das Unternehmen im Falle einer in Absatz 21.2 oben beschriebenen Übertragung, Abtretung oder Novation das Recht hat, alle Kundeninformationen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf personenbezogene Daten, Aufzeichnungen, Korrespondenz, Due-Diligence- und Kundenidentifikationsdokumente, Dateien und Aufzeichnungen, die Handelshistorie des Kunden) offenzulegen und/oder zu übertragen, das Konto und das Kundenvermögen nach Bedarf zu übertragen, vorbehaltlich einer vorherigen Benachrichtigung des Kunden.

22. VERSCHIEDENES

22.1. Zeit ist, wo auch immer in dieser Vereinbarung erwähnt, von entscheidender Bedeutung.

22.2. Diese Vereinbarung darf nicht als Joint Venture oder Partnerschaft zwischen dem Unternehmen und dem Kunden ausgelegt werden. Der Kunde erkennt an, dass das Unternehmen die Handelsplattform anderen Parteien und Kunden zur Verfügung stellen kann, und stimmt zu, dass nichts in dieser Vereinbarung das Unternehmen daran hindert, solche Dienstleistungen bereitzustellen.

22.3. Unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsbehelfe, die einer Partei möglicherweise zustehen, erkennt jede Partei an und stimmt zu, dass Schadensersatz möglicherweise kein angemessener Rechtsbehelf für einen Verstoß gegen diese Vereinbarung ist und dass die Parteien Anspruch auf die Rechtsbehelfe einer einstweiligen Verfügung, einer bestimmten Leistung und anderer angemessener Rechtsbehelfe für jeden drohenden oder tatsächlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung haben.

22.4. Die Ausübung oder Nichtausübung oder Verzögerung bei der Ausübung von Rechten, Befugnissen oder Privilegien, die einer Partei zustehen, stellt keinen Verzicht darauf oder auf andere Rechte, Befugnisse oder Privilegien dar, noch darf die einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts, einer Befugnis oder eines Privilegs eine andere oder weitere Ausübung derselben oder die Ausübung eines anderen Rechts, einer anderen Befugnis oder eines Privilegs ausschließen. Jeder Verzicht einer Partei auf a

Ein Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung gilt nicht als Verzicht auf etwaige spätere Verstöße gegen dieselbe oder eine andere Bestimmung dieser Vereinbarung.

22.5. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder deren Anwendung auf eine Situation oder einen bestimmten Umstand ungültig oder nicht durchsetzbar sein, bleibt der Rest dieser Vereinbarung davon unberührt und jede verbleibende Bestimmung bleibt im vollen Umfang gültig und durchsetzbar. Für den Fall einer solchen teilweisen Unwirksamkeit vereinbaren die Parteien nach Treu und Glauben, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch wirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die der Wirkung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommen.

22.6. Sofern nicht anders angegeben, gelten die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Rechte und Rechtsmittel kumulativ und schließen nicht etwaige Rechte oder Rechtsmittel aus, die anderweitig gesetzlich vorgesehen sind.

22.7. Diese Vereinbarung, der erste Anhang und der zweite Anhang stellen die gesamte Übereinkunft und Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzen alle Verhandlungen, Verpflichtungen und Schriften vor dem Datum dieser Vereinbarung, die den Gegenstand dieser Vereinbarung betreffen.

22.8. Die offizielle Sprache dieser Vereinbarung ist Englisch. Das Unternehmen darf diese Vereinbarung nur zu Informationszwecken in anderen Sprachen zur Verfügung stellen. Im Falle von Widersprüchen oder Diskrepanzen zwischen der englischen Version dieser Vereinbarung und einer anderen Sprachversion ist die englische Version maßgebend.

22.9. Das Unternehmen ist nicht in der Lage, den Kunden in Steuerangelegenheiten zu beraten, und der Kunde sollte einen professionellen Steuerberater um Rat fragen.

(The rest of this page is intentionally left blank)

ERSTER ZEITPLAN

AUTORISIERTER HANDEL: GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Dieser erste Anhang beschreibt die besonderen Bedingungen, die für Sie relevant sind, wenn Sie die Copy-Trading- oder Authorized-Trading-Funktion auf der Plattform des Unternehmens nutzen. Diese Bedingungen in diesem ersten Anhang gelten zusätzlich zur allgemeinen Kundenvereinbarung und gelten für alle unsere Dienstleistungen, nicht nur für den Kopierhandel. Alle in diesem ersten Anhang verwendeten großgeschriebenen Begriffe haben dieselben Definitionen wie in der Kundenvereinbarung. Sollte es einen Widerspruch oder eine Diskrepanz zwischen einer Bestimmung in diesem ersten Anhang und einer Bestimmung in der Kundenvereinbarung geben, haben die Bestimmungen dieses ersten Anhangs Vorrang.

1. DEFINITIONEN UND INTERPRETATIONEN

(a) „Autorisierter Handel“ bezeichnet die Verwaltung der Handelsinstrumente auf dem Konto des Kunden ohne vorherige Rücksprache oder manuelle Intervention des Kunden; (b) „Autorisierter Händler“ bezeichnet die Partei, die den autorisierten Handel autorisiert hat, um den Kunden das Kopieren seiner Trades zu ermöglichen; (c) „High Water Mark“ bezeichnet den höchsten Werthöchstwert, den ein Anlagekonto oder eine kopierte Strategie erreicht hat. Es dient als Leistungsmaßstab für die Berechnung der Vergütung. (d) „Vergütung“ bezeichnet die geltenden monatlichen Festgebühren, Handelsprovisionen, Gewinnbeteiligungsgebühren, Leistungsgebühren, jährliche Verwaltungsgebühren und andere relevante Gebühren; (e) „Benutzer“ bezeichnet gemeinsam den autorisierten Händler und den Kunden.

2. AUTORISIERTER HANDEL

2.1 Der Kunde autorisiert hiermit den Autorisierten Händler und der Autorisierte Händler akzeptiert diese Autorisierung, die Handelsinstrumente auf dem Konto des Kunden ohne vorherige Rücksprache oder manuelles Eingreifen des Kunden zu verwalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in Abschnitt 3.4 unten beschriebene Befugnis („Autorisierter Handel“). Der autorisierte Handel wird vom autorisierten Händler verwaltet, um den Kopierhandel automatisch für alle auf der Handelsplattform verfügbaren Handelsinstrumente durchzuführen.

2.2 Der Kunde hat die persönliche finanzielle Situation des Kunden berücksichtigt, bevor er den autorisierten Handel in Anspruch genommen hat. Der Kunde versteht, dass der autorisierte Handel hochspekulativ ist und dass der Kunde innerhalb kurzer Zeit erhebliche Verluste erleiden könnte. Das Unternehmen kann keine Garantie für die Wertentwicklung einer bestimmten Anlage oder des autorisierten Händlers geben.

2.3 Es liegt im alleinigen Ermessen des Kunden, den bevorzugten autorisierten Händler zu ernennen oder ihm zu folgen, und der Kunde ist allein verantwortlich für alle Handlungen und Verluste, die auf dem Konto des Kunden entstehen können.

2.4 Der Kunde ernennt und ermächtigt den autorisierten Händler, ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden Folgendes zu tun:

(a) die Handelsinstrumente auf dem Konto des Kunden kaufen, verkaufen, halten und verwalten; (b) den Handel und die Handelsregeln und -präferenzen in Bezug auf den Kunden festzulegen, zu bearbeiten und zu ändern

Konto, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Aktivierung von Trailing Stops und das Festlegen von Rollan

(c) alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um es dem autorisierten Händler zu ermöglichen, die hierin übertragenen Befugnisse sowie alle Neben- und Folgemaßnahmen wirksam auszuüben.

2.5 Der autorisierte Handel wird nicht ausgeführt, wenn N:

(a) Das Konto des Kunden verfügt nicht über genügend Guthaben, um eine neue Position zu eröffnen. (b) das Handelsvolumen, das auf das Konto des Kunden kopiert werden soll, ist geringer als das vom Unternehmen auf dem Handelsserver für das jeweilige Handelsinstrument festgelegte Mindesthandelsvolumen; (c) der autorisierte Händler hat den autorisierten Handel vorübergehend ausgesetzt oder beendet; (d) der autorisierte Handel wurde für das Profil des Kundenkontos oder des Kontos des autorisierten Händlers aufgrund von Schulden oder aus anderen Gründen deaktiviert; (e) das Eigenkapital des Kunden ist kleiner oder gleich dem Eigenkapital-Stopp-Kopierniveau; (f) Der Kunde verfügt nicht über ausreichende Mittel auf dem Konto, um die Vergütung zu zahlen.

3. GEBÜHREN UND VERGÜTUNG

3.1 Die anwendbaren monatlichen Festgebühren, Handelsprovisionen, Gewinnbeteiligungsgebühren, Leistungsbührenggebühren, jährliche Verwaltungsgebühren und andere relevante Gebühren, die der Kunde an den autorisierten Händler für den autorisierten Handel zu zahlen hat, werden auf der Grundlage einer Kürzung oder eines festen Prozentsatzes der auf der Handelsplattform festgelegten High Water Mark berechnet, wobei die Gebühren nur dann gelten, wenn es eine neue High Water Mark gibt („Vergütung“). Der Kunde muss die geltenden Vergütungen lesen und akzeptieren, die vor dem autorisierten Handel erhoben werden.

3.2 Sobald der Kunde den autorisierten Handel akzeptiert, wird die Vergütung automatisch vom Konto des Kunden abgezogen und direkt auf das Konto des autorisierten Händlers überwiesen.

3.3 Für den Fall, dass der Kunde nicht über ausreichende Mittel auf dem Konto für den autorisierten Handel verfügt, erkennt der Kunde an, dass der autorisierte Handel in Kraft bleibt und der Kunde verpflichtet ist, alle ausstehenden Vergütungen für den autorisierten Handel nach Benachrichtigung zu zahlen.

4. AUTORISIERTER HÄNDLER

4.1 Der Kunde behält sich das Recht vor, jedes seiner Konten als Konto eines autorisierten Händlers zu registrieren, um die Handelssignale freizugeben. Durch die Registrierung als autorisierter Händler hat der autorisierte Händler zugestimmt und anderen Kunden erlaubt, Geschäfte vom Konto des autorisierten Händlers zu kopieren.

4.2 Der autorisierte Händler erklärt und garantiert dem Unternehmen und stimmt zu, dass jede dieser Zusicherungen und Garantien als wiederholt gilt, solange der autorisierte Handel gültig bleibt, dass der autorisierte Händler:

(a) den autorisierten Handel in gutem Glauben und zum vollen Nutzen des Kunden durchführen; (b) jederzeit alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten und die Dienste für den autorisierten Handel nicht für rechtswidrige Zwecke nutzen; (c) die Bedingungen der Kundenvereinbarung einhalten; (d) die Multi-Account-Management-Tools und alle anderen Tools und Methoden nutzen, die das Unternehmen von Zeit zu Zeit zur Durchführung des autorisierten Handels bereitstellt;

(e) sich nicht an illegalen und unmoralischen Aktivitäten zu beteiligen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Geldwäsche, jede Form von Marktmissbrauch, Absicherung, Betrug oder andere Formen betrügerischer oder betrügerischer Aktivitäten; (f) keine hochkomplexen oder anspruchsvollen Transaktionen durchführen, um zusätzliche Vergütungen, Rabatte oder andere Formen von Vorteilen zu erhalten; (g) nicht gegen primäre oder sekundäre Gesetze oder andere Gesetze gegen Insidergeschäfte, Marktmanipulation, Marktmissbrauch, Transaktionen mit verbundenen Parteien oder anderes Marktverzerrungsverhalten verstoßen, das gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstößt. (h) keine andere Software, Programme, Algorithmen oder Anwendungen als die vom Unternehmen bereitgestellten zu verwenden, weder direkt noch indirekt, um: (i) die Handelsplattform zu manipulieren oder unfair auszunutzen; oder (ii) Arbitragepraktiken anwenden (z. B. Latenzmissbrauch, Preismanipulation oder Zeitmanipulation), die darauf abzielen, die Art und Weise, wie wir unsere Geld- oder Briefkurse konstruieren, bereitstellen oder übermitteln, zu manipulieren oder unfair auszunutzen;

(i) keine Handelsstrategien anwenden, die darauf abzielen, Preisfehler auszunutzen und/oder zu außerbörslichen Preisen zu handeln oder Internetverzögerungen auszunutzen.

4.3 Wenn der autorisierte Händler gegen eine der in Abschnitt 4.2 beschriebenen Zusicherungen oder gegen eine der Bedingungen dieser Vereinbarung verstößt, behält sich das Unternehmen das Recht vor:

(a) den autorisierten Handel vorübergehend oder dauerhaft einschränken, aussetzen oder widerrufen; (b) jede auf der Handelsplattform verfügbare Position öffnen und/oder schließen; oder (c) seine vollen gesetzlichen Rechte zur Geltendmachung von Schadensersatz gegen den autorisierten Händler ausüben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Aufrechnung oder den Abzug von Geldern auf dem Konto des autorisierten Händlers, für etwaige Verluste oder Schäden, die dem Kunden entstanden sind.

4.4 Das Unternehmen wird dem autorisierten Händler keine zusätzliche Jahres- oder Kontoführungsgebühr in Rechnung stellen, behält sich jedoch das Recht vor, dem autorisierten Händler in Zukunft alle anfallenden Gebühren aufzuerlegen.

5. ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN DES BENUTZERS

5.1 Der Benutzer erklärt und garantiert gegenüber dem Unternehmen und stimmt zu, dass jede dieser Zusicherungen und Garantien als wahr gilt, solange das Konto des Benutzers gültig bleibt:

(a) Der Benutzer ist eine natürliche Person mit gesundem Verstand, volljährig und geschäftsfähig, oder wenn es sich bei dem Benutzer um eine juristische Person handelt, garantiert der Benutzer, dass er rechtlich eingetragen ist und der bevollmächtigte Vertreter über die volle Befugnis im Umgang mit dem Konto verfügt; (b) der Benutzer alle unternehmensbezogenen, behördlichen, behördlichen und sonstigen Zustimmung oder Genehmigungen eingeholt hat, die für die Ausführung, Lieferung und Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlich sind; (c) der Benutzer über die volle Befugnis und gesetzliche Befugnis verfügt, diese Vereinbarung auszuführen, zu liefern und zu erfüllen; (d) dass die Ausführung dieser Vereinbarung und des autorisierten Handels nicht gegen geltende Gesetze und Vorschriften, Gesetze, Satzungen oder Vorschriften verstößt, die für den Benutzer gelten;

(e) kein Antrag auf Liquidation gestellt wurde, kein Gerichtsbeschluss ergangen ist, kein Insolvenzverfahren gegen den Nutzer eingeleitet wurde, kein Beschluss zur Liquidation des Nutzers oder zur Ernennung eines Insolvenzverwalters oder eines vorläufigen Liquidators des Nutzers gefasst wurde; (f) jederzeit alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten und die Dienste für den autorisierten Handel nicht für rechtswidrige Zwecke nutzen; (g) der Benutzer ist bereit und finanziell in der Lage, einen Totalverlust aller dem Benutzer aufgrund des autorisierten Handels gezahlten Gelder hinzunehmen.

6. Offenlegung und Anerkennung von Risiken

6.1 Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass:

(a) Der Kunde hat die in der Risikoffenlegungs- und Anerkennungsmitteilung und in der Kundenvereinbarung beschriebenen Handelsrisiken gelesen und erkennt diese an; (b) die in der Risikoffenlegungs- und -anerkenntnismitteilung und in der Kundenvereinbarung beschriebenen Risiken können in Bezug auf den autorisierten Handel des Unternehmens und des autorisierten Händlers entstehen; (c) der Kunde ist finanziell bereit und in der Lage, das Risiko des Handels mit spekulativen Anlagen zu übernehmen; (d) der autorisierte Händler ein unabhängiger Auftragnehmer ist, der keinerlei Beschäftigungs-, Partnerschafts- oder Joint-Venture-Beziehung mit dem Unternehmen hat; (e) der Kunde kann aufgrund der nachstehenden Klausel 6.1 (j) und (k) oder aufgrund der zusätzlichen, geänderten oder stornierten Aufträge des Kunden, die vom autorisierten Handelssystem generiert wurden, ein wesentlich anderes Ergebnis erzielen als andere im System des autorisierten Handels; (f) Aufgrund verschiedener Handelsfaktoren kann es zu einem erheblichen Unterschied zwischen hypothetischen Ergebnissen und tatsächlichen Handelsergebnissen kommen. (g) Die bisherige Wertentwicklung einer Anlage ist kein Hinweis auf deren künftige Wertentwicklung und weder das Unternehmen noch der autorisierte Händler garantieren die zukünftige Wertentwicklung des Kontos, ein bestimmtes Leistungsniveau, den Erfolg einer Anlagestrategie oder den Erfolg des autorisierten Handels; (h) der Kunde führt den autorisierten Handel auf eigenes Risiko durch und das Unternehmen, seine verbundenen Unternehmen, verbundenen Parteien und Mitarbeiter haften nicht für Verluste, die dem Kunden durch die Nutzung dieser Funktion durch den Kunden entstehen könnten; (i) Der autorisierte Händler kann ein risikoreiches Handelsverhalten an den Tag legen, das nicht mit den Handelsgewohnheiten des Kunden vereinbar ist, oder Produkte handeln, mit denen der Kunde nicht vertraut ist; (j) Der autorisierte Händler kann den Kunden jederzeit und ohne vorherige Ankündigung vom autorisierten Handel oder bestimmten Handelsinstrumenten vom autorisierten Handel ausschließen und/oder ausschließen; (k) Der Autorisierte Händler behält sich das Recht vor, den Risikomultiplikator und die Hebelwirkung des Kunden jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu ändern, wobei der Risikomultiplikator und die Hebelwirkung aller Kunden des Autorisierten Händlers proportional geändert werden.

(l) Der Kunde hat möglicherweise keinen Zugriff auf die vom Autorisierten Händler erteilten Aufträge und Handelspositionen und kann die Gewinne und Verluste des Kunden möglicherweise erst einsehen, nachdem der Autorisierte Händler die entsprechenden Aufträge und Handelspositionen im Rahmen des Autorisierten Handels geschlossen hat. Und

(m) Das Unternehmen fungiert nur als Dienstleister für den autorisierten Handel:

(i) Der autorisierte Handel stellt unter keinen Umständen eine Anlageberatung durch das Unternehmen, unsere verbundenen Unternehmen oder Drittanbieter dar; (ii) Abgesehen von Fehlern und Fehlfunktionen innerhalb der Handelsplattform darf das Unternehmen keine Streitigkeiten zwischen dem Kunden und dem autorisierten Händler lösen oder unterhalten; (iii) Das Unternehmen schließt sämtliche Haftungen aus, die dem autorisierten Händler entstehen.

6.2 Der Kunde erkennt an, dass alle Transaktionen im Rahmen dieser Vereinbarung den geltenden Gesetzen und Vorschriften unterliegen, in denen:

(a) Im Falle eines Konflikts zwischen dieser Vereinbarung und den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften haben letztere Vorrang; (b) Das Unternehmen behält sich das Recht vor, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen in Bezug auf jede Transaktion und jedes Konto zu ergreifen, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften sicherzustellen; und (c) alle vom Unternehmen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften ergriffenen Maßnahmen sind für den Kunden unwiderruflich bindend.

6.3 Der Kunde erkennt die folgenden Risiken in Bezug auf den autorisierten Händler an:

(a) Die bisherige Leistung des autorisierten Händlers, die Risikobewertung, Statistiken und alle anderen Informationen in Bezug auf den Händler, die auf den Websites und Anwendungen des Unternehmens erscheinen, sind kein Hinweis auf zukünftige Ergebnisse; (b) Die Risikobewertungen, statistischen Informationen und historischen Leistungen des autorisierten Händlers stellen keine Garantie oder Darstellung zukünftiger Leistungen dar; (c) Das Unternehmen garantiert nicht, dass das Konto Gewinne oder Verluste erzielen wird oder wahrscheinlich ist, die der angezeigten früheren Leistung oder Risikobewertung ähneln; und (d) der Ausführungspreis von Aufträgen auf dem Konto des Kunden vom Ausführungspreis auf dem Konto des autorisierten Händlers abweichen kann und das Unternehmen nicht verpflichtet ist, die mögliche Differenz im Gewinn/Verlust und in der Vergütung für solche Transaktionen auszugleichen.

6.4 Die in dieser Vereinbarung und der Risikooffenlegungs- und Anerkennungsmitteilung offengelegten Risiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthalten möglicherweise nicht alle mit dem Umgang mit den Handelsinstrumenten verbundenen Risiken offengelegt oder erläutert. Der Kunde sollte unabhängigen Rat einholen, wenn er die hierin erläuterten Risiken nicht versteht.

6A. BEENDIGUNG

6A.1 Unbeschadet etwaiger Rechte und Rechtsbehelfe sowie anderer Bestimmungen dieser Vereinbarung können der Kunde und der autorisierte Händler den autorisierten Handel und diese Vereinbarung sofort über die Handelsplattform beenden. Wenn der autorisierte Handel und diese Vereinbarung gekündigt werden durch

In dieser Klausel 6A.1 ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die andere Partei über die Beendigung zu informieren. Der Kunde und der autorisierte Händler verpflichten sich, den Status des autorisierten Handels von Zeit zu Zeit zu überprüfen.

6A.2 Der Kunde erkennt an, dass das Unternehmen nach eigenem und uneingeschränktem Ermessen mit oder ohne Benachrichtigung des Kunden und des autorisierten Händlers Folgendes tun kann:

- (a) den autorisierten Handel vorübergehend oder dauerhaft einschränken, aussetzen oder widerrufen;
- (b) jede auf der Handelsplattform verfügbare Position öffnen und/oder schließen;
- (c) diese Vereinbarung kündigen.

6A.3 Das Unternehmen kann seine Rechte gemäß Klausel 6A.2 in folgenden Fällen ausüben:

- (a) der Kunde oder der autorisierte Händler gegen wesentliche Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung verstößt;
- (b) der autorisierte Händler eine Handlung begangen hat, die dem Ruf oder den Interessen des Unternehmens schaden könnte;
- (c) der autorisierte Händler nicht mehr geeignet ist oder die für den autorisierten Handel erforderlichen Qualifikationen verloren hat;
- (d) der Kunde nicht über ausreichende Mittel verfügt, um die Vergütung zu zahlen, wenn die Vergütung fällig ist;
- (e) der Kunde oder der autorisierte Händler gegen geltende Gesetze und Vorschriften oder andere Gesetze verstoßen hat;
- (f) Das Unternehmen hält es für notwendig, einen Verstoß gegen geltende Gesetze und Vorschriften zu verhindern;
- (g) eine Transaktion oder eine Kombination von Transaktionen oder ein realisierter oder nicht realisierter Verlust aus einer vom Kunden ausgeführten Transaktion oder Kombination von Transaktionen das dem Kunden zur Verfügung stehende Kreditlimit überschritten hat;
- (h) der Kunde oder der autorisierte Händler gegen andere Richtlinien oder Verfahren des Unternehmens verstoßen hat;
- (i) Das Unternehmen hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass der Kunde oder der autorisierte Händler nicht in gutem Glauben gehandelt hat; oder
- (j) alle anderen Umstände, unter denen das Unternehmen begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass es notwendig ist, seine Rechte gemäß Klausel 6A.2 auszuüben.

6A.4 Nach Beendigung des autorisierten Handels und dieser Vereinbarung werden die Rückerstattung der Gelder des Kunden und die an den autorisierten Händler zu zahlende Vergütung entsprechend angepasst, wobei alle ausstehenden Gebühren, Abgaben oder Verbindlichkeiten berücksichtigt werden, die vor der Beendigung entstanden sind, einschließlich etwaiger anfallender Abhebungs- und Einzahlungsgebühren, Handelsverluste oder anderer im Rahmen dieser Vereinbarung zulässiger Abzüge.

7. HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG DES UNTERNEHMENS

7.1 Die Dienstleistungen für den autorisierten Handel werden auf der Basis „wie sie sind und wo sie sind“ bereitgestellt. Das Unternehmen gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf:

(a) Verfügbarkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit des autorisierten Handels; (b) dass das System und die Dienste für den autorisierten Handel ununterbrochen, fehlerfrei oder jederzeit verfügbar sein müssen oder werden; (c) dass das System und die Dienste für den autorisierten Handel frei von Viren, Bugs oder anderen schädlichen Eigenschaften sind; (d) das System, die Dienste oder die Software, die vom Unternehmen oder seinen Drittanbietern, Lizenzgebern oder ausgelagerten Parteien bereitgestellt werden; (e) Hyperlinks auf der Website des Unternehmens, die auf andere Websites Dritter verweisen; und (f) Kompatibilität der Computerausrüstung des Benutzers mit dem System und den Diensten für den autorisierten Handel.

7.2 Vorbehaltlich der Pflichten und Verpflichtungen, die das Unternehmen dem Benutzer gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften schuldet, haftet das Unternehmen nicht für direkte, indirekte, potenzielle, Folge- oder Nebenschäden, entgangene Gewinne, Verlust des Firmenwerts, Rufschädigung und entgangene Chancen, die sich aus (einschließlich, aber nicht beschränkt auf) Folgendem ergeben:

(a) der autorisierte Handel; (b) alle in Abschnitt 7.1 genannten Punkte und in Abschnitt 6 offengelegten Risiken; (c) der Verstoß des Benutzers gegen geltende Gesetze und Vorschriften oder diese Vereinbarung; (d) Viren oder Sicherheitsverletzungen, die über die Website des Unternehmens oder veröffentlichte Software in die Geräte oder Systeme des Benutzers gelangen, sofern das Unternehmen angemessene Maßnahmen ergriffen hat, um eine solche Einführung zu verhindern; (d) Übertragungsfehler, Verzögerungen, technische Störungen, Fehlfunktionen, rechtswidrige Eingriffe in Netzwerkgeräte, Netzwerküberlastungen, böswillige Blockierung des Zugangs durch Dritte, Internetstörungen, Unterbrechungen oder andere Mängel seitens Internetdiensteanbieter;

(f) Richtigkeit, Vollständigkeit oder Verzögerung der von Dritten bereitgestellten Informationen oder Ratschläge; (g) die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften durch das Unternehmen; (h) unbefugter Zugriff auf das Konto oder die persönlichen Daten des Benutzers aufgrund von Fahrlässigkeit des Benutzers oder böswilliger Dritter; (i) jedes Ereignis höherer Gewalt oder ein spezifiziertes Standardereignis gemäß der Kundenvereinbarung; (j) jede Änderung, Löschung oder Beschädigung der Datenspeicherung des Benutzers; (k) etwaige Ungenauigkeiten, Fehler, Verzögerungen, Auslassungen, Nichterfüllungen oder Unterbrechungen in Daten, Informationen oder Nachrichten; (l) etwaige Hardware-, Software- und Verbindungsfehler seitens des Benutzers; (m) Zahlungsfähigkeit, Handlungen oder Unterlassungen von Lizenzgebern, Anbietern oder verbundenen Unternehmen des Unternehmens; (n) die vom Benutzer eingegebenen Transaktionen; (o) alle Risiken und Warnungen, die dem Benutzer in dieser Vereinbarung und der Kundenvereinbarung dargelegt werden;

(p) entgangener Gewinn oder Verlust, der direkt oder indirekt als Folge der vom Nutzer durchgeführten oder unterlassenen Handelsgeschäfte entstehen kann; und (q) die schriftlichen oder mündlichen Anweisungen des Benutzers.

8. SCHADENERSATZ DES NUTZERS GEGEN DAS UNTERNEHMEN

8.1 Sofern hierin nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, verpflichtet sich der Benutzer mit dem Unternehmen, das Unternehmen, seine Partner, verbundene Unternehmen, Drittanbieter und Lizenzgeber in vollem Umfang von sämtlichen Schäden, Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Verlusten oder Ausgaben jeglicher Art (ob direkt, indirekt, Folgeschäden oder anderweitig) freizustellen und schadlos zu halten, die dem Unternehmen entstehen, entstanden sind oder denen das Unternehmen unterworfen wird, die sich daraus ergeben, daraus entstehen oder im Zusammenhang stehen auf Falschdarstellungen, Gewährleistungsverletzungen oder die Nichterfüllung oder Nichterfüllung einer Vereinbarung oder Verpflichtung aus dieser Vereinbarung durch den Benutzer zurückzuführen.

8.2 Der Nutzer erkennt weiterhin an und stimmt zu, dass diese Entschädigung unter anderem sämtliche anfallenden Rechts- und Verwaltungskosten und -aufwendungen umfasst.

(the rest of this page has been intentionally blank.)

ZWEITER ZEITPLAN

ISDA-Rahmenvertrag

Der Kunde und das Unternehmen haben eine oder mehrere Transaktionen (jeweils eine „Transaktion“) abgeschlossen und/oder planen deren Abschluss, die durch diesen Rahmenvertrag von 2002 geregelt sind oder werden, der den Zeitplan (den „Zeitplan“) sowie die zwischen den Parteien ausgetauschten oder anderweitig wirksamen Dokumente und anderen bestätigenden Nachweise (jeweils eine „Bestätigung“) zum Zweck der Bestätigung oder des Nachweises dieser Transaktionen umfasst. Dieser Rahmenvertrag von 2002 und die Anlage werden zusammen als „Rahmenvertrag“ bezeichnet.

Dementsprechend vereinbaren die Parteien Folgendes:—

1. INTERPRETATION

(a) Definitionen. Die in Abschnitt 14 und an anderer Stelle in diesem Rahmenvertrag definierten Begriffe haben für die Zwecke dieses Rahmenvertrags die dort angegebene Bedeutung. (b) Inkonsistenz. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Anhangs und den anderen Bestimmungen dieses Rahmenvertrags hat der Anhang Vorrang. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen einer Bestätigung und diesem Rahmenvertrag hat diese Bestätigung für die Zwecke der betreffenden Transaktion Vorrang. (c) Einzelvereinbarung. Alle Transaktionen werden unter der Voraussetzung abgeschlossen, dass dieser Rahmenvertrag und alle Bestätigungen eine einzige Vereinbarung zwischen den Parteien bilden (gemeinsam als diese „Vereinbarung“ bezeichnet) und die Parteien ansonsten keine Transaktionen abschließen würden.

2. PFLICHTEN

(a) Allgemeine Geschäftsbedingungen.

(i) Jede Partei leistet jede Zahlung oder Lieferung, die in jeder von ihr zu leistenden Bestätigung angegeben ist, vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung. (ii) Zahlungen im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgen am Fälligkeitstag mit Wert an diesem Tag auf dem in der entsprechenden Bestätigung angegebenen Konto oder anderweitig gemäß dieser Vereinbarung, in frei übertragbaren Mitteln und in der für Zahlungen in der erforderlichen Währung üblichen Weise. Erfolgt die Abwicklung durch Lieferung (d. h. anders als durch Zahlung), erfolgt die Lieferung bis zum Fälligkeitsdatum in der für die betreffende Verpflichtung üblichen Weise, sofern in der entsprechenden Bestätigung oder an anderer Stelle in dieser Vereinbarung nichts anderes angegeben ist. (iii) Jede Verpflichtung jeder Partei gemäß Abschnitt 2(a)(i) unterliegt (1) der aufschiebenden Bedingung, dass kein Verzugsereignis oder potenzielles Verzugsereignis in Bezug auf die andere Partei eingetreten ist und fortbesteht, (2) der aufschiebenden Bedingung, dass kein vorzeitiger Beendigungstermin in Bezug auf die betreffende Transaktion eingetreten ist oder wirksam festgelegt wurde, und (3) jeder anderen in dieser Vereinbarung genannten Bedingung als aufschiebende Bedingung im Sinne dieses Abschnitts 2(a)(iii).

(b) Kontoänderung. Jede Partei kann ihr Konto für den Empfang einer Zahlung oder Lieferung ändern, indem sie die andere Partei mindestens fünf lokale Geschäftstage vor dem geplanten Abrechnungstag für die Zahlung oder Lieferung, für die diese Änderung gilt, darüber informiert, es sei denn, die andere Partei teilt rechtzeitig einen begründeten Einwand gegen eine solche Änderung mit.

(c) Verrechnung von Zahlungen. Wenn sonst zu irgendeinem Zeitpunkt Beträge zahlbar wären:—

(i) in derselben Währung; Und

(ii) in Bezug auf dieselbe Transaktion,

von jeder Partei an die andere, dann wird an diesem Tag die Verpflichtung jeder Partei zur Zahlung eines solchen Betrags automatisch erfüllt und erfüllt und, wenn der Gesamtbetrag, der andernfalls von einer Partei zu zahlen gewesen wäre, den Gesamtbetrag übersteigt, der andernfalls von der anderen Partei zu zahlen gewesen wäre, durch eine Verpflichtung der Partei ersetzt, von der der größere Gesamtbetrag zu zahlen gewesen wäre, der anderen Partei den Überschuss des größeren Gesamtbetrags über den kleineren Gesamtbetrag zu zahlen.

Die Parteien können in Bezug auf zwei oder mehr Transaktionen wählen, dass ein Nettobetrag und eine Zahlungsverpflichtung für alle am selben Tag in derselben Währung in Bezug auf diese Transaktionen zahlbaren Beträge festgelegt werden, unabhängig davon, ob diese Beträge in Bezug auf dieselbe Transaktion zahlbar sind. Die Wahl kann im Anhang oder in einer Bestätigung getroffen werden, indem angegeben wird, dass „Multiple Transaction Payment Netting“ für diese Transaktionen gilt, die als Gegenstand der Wahl identifiziert wurden (in diesem Fall gilt Klausel (ii) oben nicht für solche Transaktionen). Wenn die Aufrechnung mehrerer Transaktionszahlungen auf Transaktionen anwendbar ist, gilt sie für diese Transaktionen ab dem im Anhang oder in einer solchen Bestätigung angegebenen Startdatum oder, wenn im Anhang oder in einer solchen Bestätigung kein Startdatum angegeben ist, ab dem von den Parteien anderweitig schriftlich vereinbarten Startdatum. Diese Wahl kann für verschiedene Gruppen von Transaktionen separat getroffen werden und gilt separat für jedes Büropaar, über das die Parteien Zahlungen oder Lieferungen vornehmen und empfangen.

(d) Abzug oder Quellensteuer.

(i) Brutto-Up. Alle Zahlungen im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgen ohne Abzug oder Einbehaltung von oder aufgrund von Steuern, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist nach geltendem Recht, in der jeweils gültigen Fassung der Praxis einer zuständigen staatlichen Finanzbehörde, erforderlich. Wenn eine Partei zum Abzug oder Einbehalt verpflichtet ist, wird diese Partei („X“) Folgendes tun:

(1) die andere Partei („Y“) unverzüglich über diese Anforderung informieren; (2) den zuständigen Behörden den gesamten Betrag, der abgezogen oder einbehalten werden muss (einschließlich des vollen Betrags, der von jedem zusätzlichen Betrag abgezogen oder einbehalten werden muss, der von (3) leiten Sie Y unverzüglich eine offizielle Quittung (oder eine beglaubigte Kopie) oder andere für Y vernünftigerweise akzeptable Dokumente weiter, die die Zahlung an diese Behörden belegen; Und

(4) Wenn es sich bei dieser Steuer um eine erstattungsfähige Steuer handelt, zahlen Sie an Y zusätzlich zu der Zahlung, auf die Y ansonsten gemäß dieser Vereinbarung Anspruch hat, den zusätzlichen Betrag, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der Nettobetrag, den Y tatsächlich erhalten hat (frei und frei von erstattungsfähigen Steuern, unabhängig davon, ob er gegen X oder Y veranlagt wird), dem vollen Betrag entspricht, den Y erhalten hätte, wenn kein solcher Abzug oder Einbehalt erforderlich gewesen wäre. Allerdings ist X nicht verpflichtet, einen zusätzlichen Betrag an Y zu zahlen, soweit dieser nicht zu zahlen wäre, wenn nicht:—

(A) das Versäumnis von Y, eine in Abschnitt 4(a)(i), 4(a)(iii) oder 4(d) enthaltene Vereinbarung einzuhalten oder zu erfüllen; oder (B) das Versagen einer von Y gemäß Abschnitt 3(f) abgegebenen Erklärung, korrekt und wahr zu sein, es sei denn, ein solches Versäumnis wäre nicht eingetreten, wenn (I) keine Maßnahmen ergriffen worden wären, die von einer Steuerbehörde ergriffen oder bei einem zuständigen Gericht eingereicht wurden, nachdem eine Transaktion abgeschlossen wurde (unabhängig davon, ob solche Maßnahmen in Bezug auf eine Partei dieser Vereinbarung ergriffen oder erhoben wurden) oder (II) eine Änderung im Steuerrecht.

(ii) Haftung. Wenn:-

1) (2) X führt keinen solchen Abzug oder Einbehalt durch; und (3) eine aus dieser Steuer resultierende Verbindlichkeit wird direkt gegenüber X erhoben,

Dann wird Y den Betrag dieser Verbindlichkeit unverzüglich an

3. DARSTELLUNGEN

Jede Partei gibt gegenüber der anderen Partei die in den Abschnitten 3(a), 3(b), 3(c), 3(d), 3(e) und 3(f) und, falls in der Anlage als zutreffend angegeben, 3(g) enthaltenen Zusicherungen ab (wobei diese Zusicherungen von jeder Partei an jedem Tag des Abschlusses einer Transaktion und im Falle der Zusicherungen in Abschnitt 3(f) jederzeit bis zur Beendigung dieser Vereinbarung als wiederholt gelten. Wenn im Anhang oder in einer Bestätigung eine „zusätzliche Zusicherung“ als anwendbar angegeben ist, wird bzw. werden die für diese zusätzliche Zusicherung angegebene Partei oder Parteien diese zusätzliche Zusicherung zu dem für diese zusätzliche Zusicherung angegebenen Zeitpunkt bzw. zu den angegebenen Zeitpunkten abgeben und gegebenenfalls wiederholen.

(a) Grundlegende Darstellungen. (i) Status. Es ist ordnungsgemäß organisiert und besteht nach den Gesetzen des Gerichtsstands, in dem es gegründet oder eingetragen wurde, und ist, sofern nach diesen Gesetzen relevant, in gutem Zustand;

(ii) Befugnisse. Es ist befugt, diese Vereinbarung und alle anderen Dokumentationen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, an denen es Vertragspartei ist, auszuführen, diese Vereinbarung und alle anderen Dokumentationen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu liefern, zu deren Lieferung es gemäß dieser Vereinbarung verpflichtet ist, und seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung sowie alle Verpflichtungen, die es aus einem Kreditsicherungsdokument hat, an dem es Vertragspartei ist, zu erfüllen, und hat alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um diese Ausführung, Lieferung und Leistung zu genehmigen;

(iii) Kein Verstoß oder Konflikt. Eine solche Ausführung, Lieferung und Leistung verstößt nicht gegen die für das Unternehmen geltenden Gesetze, Bestimmungen seiner Verfassungsdokumente, Anordnungen oder Urteile von Gerichten oder anderen Regierungsbehörden, die für das Unternehmen oder eines seiner Vermögenswerte gelten, noch gegen vertragliche Beschränkungen, die für das Unternehmen oder eines seiner Vermögenswerte bindend sind oder diese betreffen.

(iv) Einwilligungen. Alle behördlichen und sonstigen Zustimmungen, die das Unternehmen in Bezug auf diesen Vertrag oder ein Kreditsicherungsdokument, dessen Vertragspartei es ist, einholen müssen, wurden eingeholt und sind in vollem Umfang in Kraft und wirksam, und alle Bedingungen solcher Zustimmungen wurden eingehalten. Und

(v) Verbindlichkeiten. Seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und allen Kreditsicherungsdokumenten, an denen es beteiligt ist, stellen seine rechtlichen, gültigen und verbindlichen Verpflichtungen dar, die gemäß ihren jeweiligen Bedingungen durchsetzbar sind (vorbehaltlich geltender Insolvenz-, Sanierungs-, Insolvenz-, Moratoriums- oder ähnlicher Gesetze, die sich allgemein auf die Rechte der Gläubiger auswirken, und vorbehaltlich der Durchsetzbarkeit gerechter Grundsätze allgemeiner Anwendung (unabhängig davon, ob die Durchsetzung in einem Verfahren nach Billigkeits- oder gerichtlichem Verfahren angestrebt wird)).

(b) Ausbleiben bestimmter Ereignisse. Es ist kein Verzugsereignis oder potenzielles Verzugsereignis oder, soweit es ihr bekannt ist, ein Kündigungsereignis in Bezug auf sie eingetreten und dauert an, und kein solches Ereignis oder dieser Umstand würde infolge des Eingehens oder der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder einem Kreditsicherungsdokument, an dem sie beteiligt ist, eintreten.

(c) Keine Rechtsstreitigkeiten. Es sind keine Klagen, Klagen oder Verfahren nach dem Gesetz oder Billigkeitsrecht oder vor einem Gericht, einem Tribunal, einer Regierungsbehörde, einer Agentur, einem Beamten oder einem Schiedsrichter anhängig oder drohen ihm, einem seiner Kreditsicherungsgeber oder einem seiner zuständigen spezifizierten Unternehmen, die voraussichtlich die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit dieser Vereinbarung oder eines Kreditsicherungsdokuments, an dem es beteiligt ist, oder seine Fähigkeit, seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder diesem Kreditsicherungsdokument nachzukommen, gegen das Unternehmen beeinträchtigen könnten.

(d) Genauigkeit der angegebenen Informationen. Alle anwendbaren Informationen, die der anderen Partei von ihr oder in ihrem Namen schriftlich zur Verfügung gestellt werden und für die Zwecke dieses Abschnitts 3(d) im Anhang identifiziert werden, sind zum Zeitpunkt der Informationen in jeder wesentlichen Hinsicht wahr, genau und vollständig.

(e) Steuervertretung des Zahlers. Jede im Anhang angegebene Zusicherung, dass sie für die Zwecke dieses Abschnitts 3(e) gemacht wurde, ist korrekt und wahr.

(f) Steuererklärungen des Zahlungsempfängers. Jede im Anhang angegebene Zusicherung, dass sie für die Zwecke dieses Abschnitts 3(f) gemacht wurde, ist korrekt und wahr. (g) Keine Agentur. Sie schließt diese Vereinbarung, einschließlich jeder Transaktion, als Auftraggeber und nicht als Vertreter einer natürlichen oder juristischen Person ab.

4. AGREEMENTS

Jede Partei vereinbart mit der anderen, dass, solange eine Partei eine Verpflichtung aus dieser Vereinbarung oder einem Kreditsicherungsdokument, dessen Partei sie ist, besteht oder haben könnte:

(a) Bereitstellung spezifizierter Informationen. Die Lieferung erfolgt an die andere Partei oder, in bestimmten Fällen gemäß Klausel (iii) unten, an eine Regierung oder Steuerbehörde, die die andere Partei angemessenerweise anweist:

(i) alle Formulare, Dokumente oder Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Besteuerung, die im Anhang oder in einer Bestätigung aufgeführt sind; (ii) alle anderen im Anhang oder in einer Bestätigung genannten Dokumente; und (iii) auf begründetes Verlangen dieser anderen Partei jedes Formular oder Dokument, das erforderlich oder vernünftigerweise schriftlich angefordert werden kann, um dieser anderen Partei oder ihrem Kreditunterstützungsgeber die Leistung einer Zahlung im Rahmen dieser Vereinbarung oder eines anwendbaren Kreditunterstützungsdokuments ohne Abzug oder Einbehalt für oder wegen einer Steuer oder mit einem solchen Abzug oder Einbehalt zu einem ermäßigten Satz zu ermöglichen (sofern das Ausfüllen, die Ausführung oder die Einreichung eines solchen Formulars oder Dokuments die rechtliche oder kommerzielle Position der Partei, die diese Anforderung erhält, nicht wesentlich beeinträchtigen würde), mit dem dass jedes dieser Formulare oder Dokumente korrekt und in einer für die andere Partei angemessen zu friedensstellenden Weise ausgefüllt ist und dass es ausgeführt und mit einer angemessen erforderlichen Bescheinigung geliefert wird,

in jedem Fall bis zu dem im Zeitplan oder in einer solchen Bestätigung angegebenen Datum oder, falls kein Datum angegeben ist, so bald wie möglich.

(b) Berechtigungen pflegen. Es wird alle angemessenen Anstrengungen unternommen, um alle Zustimmungen von Regierungs- oder anderen Behörden, die es in Bezug auf diese Vereinbarung oder ein Kreditsicherungsdokument, an dem es beteiligt ist, einzuholen, in vollem Umfang aufrechtzuerhalten und wirksam zu machen, und wird alle angemessenen Anstrengungen unternommen, um in der Zukunft möglicherweise erforderliche Zustimmungen einzuholen.

(c) Gesetze einhalten. Es wird in allen wesentlichen Belangen alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen einhalten, denen es unterliegen kann, wenn die Nichteinhaltung seine Fähigkeit, seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder einem Kreditsicherungsdokument, an dem es beteiligt ist, nachzukommen, erheblich beeinträchtigen würde. (d) Steuerabkommen. Sollte eine von ihr gemäß Abschnitt 3(f) gemachte Zusicherung nicht korrekt und wahr sein, wird sie dies unverzüglich nach Kenntniserlangung mitteilen.

(e) Zahlung der Stempelsteuer. Vorbehaltlich des Abschnitts 11 zahlt sie sämtliche Stempelsteuern, die ihr oder in Bezug auf ihre Ausführung oder Erfüllung dieser Vereinbarung von einem Rechtsgebiet, in dem sie gegründet, organisiert, verwaltet und kontrolliert wird oder als Sitz dort gilt, oder in dem ein Büro, über das sie für die Zwecke dieser Vereinbarung handelt, ihren Sitz hat („Stempelsteuer-Gerichtsbarkeit“), erhoben oder auferlegt wird, und wird die andere Partei von jeglicher Stempelsteuer entschädigen, die von der anderen Partei oder in Bezug auf die Ausführung oder Erfüllung dieser Vereinbarung durch die andere Partei erhoben oder erhoben wird durch eine solche Stempelsteuer-Jurisdiktion, die in Bezug auf die andere Partei nicht auch eine Stempelsteuer-Jurisdiktion ist.

5. VERZUGS- UND KÜNDIGUNGSEREIGNISSE

(a) Verzugsereignisse. Das Eintreten eines der folgenden Ereignisse zu irgendeinem Zeitpunkt in Bezug auf eine Partei oder gegebenenfalls einen Kreditunterstützungsgeber dieser Partei oder eine bestimmte juristische Person dieser Partei stellt (vorbehaltlich der Abschnitte 5(c) und 6(e)(iv)) ein Ausfallereignis (ein „Ausfallereignis“) in Bezug auf diese Partei dar:-

(i) Nichtzahlung oder Nichtlieferung. Das Versäumnis der Partei, bei Fälligkeit eine Zahlung im Rahmen dieser Vereinbarung oder eine Lieferung gemäß Abschnitt 2(a)(i) oder 9(h)(i)(2) oder (4) zu leisten, die von ihr verlangt werden, wenn dieses Versäumnis im Falle einer solchen Zahlung nicht am oder vor dem ersten lokalen Geschäftstag oder im Falle einer solchen Lieferung am ersten lokalen Liefertag behoben wird, nachdem die Partei in jedem Fall über das Versäumnis informiert wurde;

(ii) Vertragsbruch; Ablehnung der Vereinbarung.

(1) Versäumnis der Partei, eine Vereinbarung oder Verpflichtung einzuhalten oder zu erfüllen (mit Ausnahme der Verpflichtung, eine Zahlung im Rahmen dieser Vereinbarung oder Lieferung gemäß Abschnitt 2(a)(i) oder 9(h)(i)(2) oder (4) zu leisten oder ein Kündigungsereignis anzukündigen, oder einer Vereinbarung oder Verpflichtung gemäß Abschnitt 4(a)(i), 4(a)(iii) oder 4(d)), die von der Partei gemäß dieser Vereinbarung eingehalten oder erfüllt werden muss, wenn dies nicht der Fall ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Versäumnisses an die Partei behoben werden;

oder

(2) die Partei diesen Rahmenvertrag, jede von dieser Partei ausgeführte und zugestellte Bestätigung oder eine durch eine solche Bestätigung belegte Transaktion ganz oder teilweise ablehnt, ablehnt, ablehnt oder ablehnt oder deren Gültigkeit in Frage stellt (oder eine solche Maßnahme von einer natürlichen oder juristischen Person ergriffen wird, die dazu ernannt oder befugt ist, sie zu betreiben oder in ihrem Namen zu handeln);

(iii) Ausfall der Kreditunterstützung.

(1) Versäumnis der Partei oder eines Kreditunterstützungsanbieters dieser Partei, eine Vereinbarung oder Verpflichtung einzuhalten oder zu erfüllen, die von ihr gemäß einem Kreditsicherungsdocument eingehalten oder erfüllt werden muss, wenn diese Nichterfüllung nach Ablauf einer anwendbaren Nachfrist weiterhin besteht; (2) der Ablauf oder die Kündigung eines solchen Kreditsicherungsdocuments oder das Scheitern oder Aufhören eines solchen Kreditsicherungsdocuments oder eines Sicherheitsinteresses, das von dieser Partei oder einem solchen Kreditsicherungsgeber der anderen Partei gemäß einem solchen Kreditsicherungsdocument gewährt wird, für die Zwecke dieser Vereinbarung (jeweils außer in Übereinstimmung mit seinen Bedingungen) vor der Erfüllung aller Verpflichtungen dieser Partei aus jeder Transaktion, auf die sich dieses Kreditsicherungsdocument bezieht, ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei in vollem Umfang in Kraft tritt; oder (3) die Partei oder ein solcher Kreditunterstützungsanbieter ganz oder teilweise die Gültigkeit bestreitet, ablehnt, zurückweist oder ablehnt oder die Gültigkeit in Frage stellt,

ein solches Kreditsicherungsdokument (oder eine solche Maßnahme wird von einer natürlichen oder juristischen Person ergriffen, die dazu ernannt oder befugt ist, es zu verwalten oder in seinem Namen zu handeln);

(iv) Falschdarstellung. Eine Zusicherung (mit Ausnahme einer Zusicherung gemäß Abschnitt 3(e) oder 3(f)), die von der Partei oder einem Kreditsicherungsgeber dieser Partei in dieser Vereinbarung oder einem Kreditsicherungsdokument abgegeben oder wiederholt wurde oder als abgegeben oder wiederholt gilt, erweist sich, wenn sie abgegeben oder wiederholt wurde oder als abgegeben oder wiederholt gilt, in irgendeiner wesentlichen Hinsicht falsch oder irreführend;

(v) Verzug im Rahmen der angegebenen Transaktion. Die Partei, ein Kreditunterstützungsanbieter dieser Partei oder eine entsprechende spezifizierte juristische Person dieser Partei:—

(1) Versäumnisse (außer durch Nichterfüllung einer Lieferung) im Rahmen einer Spezifizierten Transaktion oder einer Kreditsicherungsvereinbarung im Zusammenhang mit einer Spezifizierten Transaktion und nach Inkrafttreten einer geltenden Mitteilungspflicht oder Nachfrist führt ein solcher Verzug zu einer Liquidation, einer Beschleunigung der Verpflichtungen aus diesem Spezifizierten Geschäft oder einer vorzeitigen Beendigung dieser Spezifizierten Transaktion; (2) nach Inkrafttreten einer geltenden Mitteilungspflicht oder Nachfrist mit der Leistung einer am letzten Zahlungs- oder Umtauschtag einer bestimmten Transaktion fälligen Zahlung oder einer Zahlung bei vorzeitiger Beendigung einer bestimmten Transaktion in Verzug gerät (oder, wenn keine geltende Mitteilungspflicht oder Nachfrist besteht, dauert dieser Verzug mindestens einen lokalen Geschäftstag an); (3) es zu Versäumnissen kommt, fällige Lieferungen (einschließlich aller am letzten Liefer- oder Börsentag fälligen Lieferungen) einer spezifizierten Transaktion oder einer Kreditsicherungsvereinbarung im Zusammenhang mit einer spezifizierten Transaktion zu erbringen, und nach Inkrafttreten einer geltenden Mitteilungspflicht oder Nachfrist führt ein solcher Verzug zu einer Liquidation, einer Beschleunigung der Verpflichtungen im Rahmen oder einer vorzeitigen Beendigung aller ausstehenden Transaktionen gemäß der für diese spezifizierte Transaktion geltenden Dokumentation; oder (4) eine spezifizierte Transaktion oder eine Kreditsicherungsvereinbarung im Zusammenhang mit einer spezifizierten Transaktion, die in beiden Fällen durch ein Dokument oder einen anderen bestätigenden Beweis bestätigt oder belegt wird, der von dieser Partei, dem Kreditsicherungsgeber oder der spezifizierten juristischen Person erstellt und geliefert wird (oder eine solche Maßnahme wird von einer natürlichen oder juristischen Person ergriffen, die dazu ernannt oder befugt ist, sie durchzuführen oder in ihrem Namen zu handeln), ganz oder teilweise ablehnt, ablehnt, ablehnt oder ablehnt oder die Gültigkeit einer spezifizierten Transaktion oder einer Kreditsicherungsvereinbarung in Bezug auf eine spezifizierte Transaktion in Frage stellt;

(vi) Cross-Default. Wenn im Anhang angegeben ist, dass „Cross-Default“ für die Partei gilt, das Auftreten oder Vorliegen von:—

(1) ein Ausfall, ein Ausfallereignis oder eine andere ähnliche Bedingung oder ein ähnliches Ereignis (wie auch immer beschrieben) in Bezug auf diese Partei, einen Kreditunterstützungsgeber dieser Partei oder ein anwendbares spezifiziertes Unternehmen dieser Partei im Rahmen einer oder mehrerer Vereinbarungen oder Instrumente im Zusammenhang mit der spezifizierten Verschuldung einer von ihnen (einzeln oder gemeinsam), wobei der Gesamtkapitalbetrag dieser Vereinbarungen oder Instrumente, entweder allein oder zusammen mit dem Betrag, falls vorhanden, der in Klausel (2) unten genannt wird, nicht geringer ist als der anwendbare Schwellenwert (wie in der angegebenen

Anhang), der dazu geführt hat, dass diese spezifizierte Schuld zu diesem Zeitpunkt im Rahmen dieser Vereinbarungen oder Instrumente fällig und zahlbar geworden ist oder fällig und zahlbar geworden ist, bevor sie andernfalls fällig und zahlbar gewesen wäre; oder

(2) ein Versäumnis dieser Partei, dieses Kreditunterstützungsgebers oder dieser spezifizierten juristischen Person (einzeln oder kollektiv), eine oder mehrere Zahlungen im Rahmen solcher Vereinbarungen oder Instrumente am Fälligkeitstag (nach Inkrafttreten einer geltenden Mitteilungspflicht oder Nachfrist) in einem Gesamtbetrag zu leisten, entweder allein oder zusammen mit dem in Klausel (1) oben genannten Betrag, falls vorhanden, der nicht geringer als der geltende Schwellenwert ist;

(vii) Insolvenz. Die Partei, ein Kreditunterstützungsanbieter dieser Partei oder eine entsprechende spezifizierte juristische Person dieser Partei:-

(1) wird aufgelöst (außer aufgrund einer Konsolidierung, Fusion oder Fusion); (2) zahlungsunfähig wird oder nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, oder zahlungsunfähig wird oder schriftlich zugibt, dass es generell nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen; (3) eine allgemeine Abtretung, Vereinbarung oder einen Vergleich mit oder zugunsten ihrer Gläubiger vornimmt; (4)(A) von einer Aufsichtsbehörde, einem Vorgesetzten oder einem ähnlichen Beamten mit primärer Insolvenz-, Sanierungs- oder Regulierungszuständigkeit in der Gerichtsbarkeit seiner Gründung oder Organisation oder der Gerichtsbarkeit seines Haupt- oder Hauptsitzes ein Verfahren gegen ihn einleitet oder eingeleitet hat, das auf ein Insolvenz- oder Konkursurteil oder einen anderen Rechtsbehelf nach einem Konkurs- oder Insolvenzgesetz oder einem anderen ähnlichen Gesetz mit Auswirkungen auf die Rechte der Gläubiger abzielt, oder es wird von ihm ein Antrag auf Liquidation oder Liquidation gestellt Diese Regulierungsbehörde, Aufsichtsbehörde oder ein ähnlicher Beamter hat gegen sie ein Verfahren eingeleitet, mit dem ein Insolvenz- oder Konkursurteil oder ein anderer Rechtsbehelf gemäß einem Konkurs- oder Insolvenzgesetz oder einem anderen ähnlichen Gesetz, das die Rechte der Gläubiger berührt, angestrebt wird, oder es wird ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt, und ein solches Verfahren oder ein solcher Antrag wird von einer Person oder Organisation eingeleitet oder eingereicht, die nicht in Klausel (A) oben beschrieben ist, und entweder (I) führt zu einem Urteil über Insolvenz oder der Konkurs oder dem Eintrag von ein Antrag auf Erleichterung oder der Erlass eines Beschlusses zu dessen Liquidation oder Liquidation gestellt wird oder (II) nicht jeweils innerhalb von 15 Tagen nach der Anordnung oder Vorlage desselben abgewiesen, entlassen, ausgesetzt oder zurückgehalten wird; (5) ein Beschluss zur Liquidation, offiziellen Verwaltung oder Liquidation (außer im Rahmen einer Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion) gefasst wurde; (6) die Ernennung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Konkursverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder eines anderen ähnlichen Beamten für sich selbst oder für alle oder im Wesentlichen alle ihre Vermögenswerte anstrebt oder von ihr abhängig gemacht wird; (7) Hat eine gesicherte Partei ihr gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen in Besitz genommen oder wird ein Zwangsvollstreckungs-, Vollstreckungs-, Pfändungs-, Sequestrierungs- oder sonstiges rechtliches Verfahren auf oder gegen ihr gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen erhoben, durchgesetzt oder verklagt und diese gesicherte Partei behält den Besitz oder wird ein solches Verfahren nicht abgewiesen, entlassen, ausgesetzt oder zurückgehalten, jeweils innerhalb von 15 Tagen danach; (8) ein Ereignis verursacht oder diesem unterliegt, das nach den geltenden Gesetzen einer Gerichtsbarkeit eine analoge Wirkung wie eines der in den Abschnitten (I) bis genannten Ereignisse hat

(7) oben (einschließlich); oder (9) Maßnahmen ergreift, um eine der vorstehenden Handlungen zu fördern oder ihre Zustimmung, Genehmigung oder Duldung dazu anzuzeigen; oder

(viii) Fusion ohne Übernahme. Die Partei oder ein Kreditunterstützungsanbieter dieser Partei konsolidiert oder fusioniert mit oder fusioniert mit oder in ein anderes Unternehmen oder überträgt alle oder im Wesentlichen alle ihre Vermögenswerte auf ein anderes Unternehmen oder reorganisiert, reorganisiert oder rekonstituiert sich in oder als ein anderes Unternehmen und zum Zeitpunkt einer solchen Konsolidierung, Fusion, Fusion, Übertragung, Umstrukturierung, Neugründung oder Neugründung:

(1) das entstehende, überlebende oder übernehmende Unternehmen versäumt es, alle Verpflichtungen dieser Partei oder dieses Kreditsicherungsgebers im Rahmen dieser Vereinbarung oder eines Kreditsicherungsdokuments, an dem es oder sein Vorgänger beteiligt war, zu übernehmen; oder (2) die Vorteile eines Kreditsicherungsdokuments erstrecken sich nicht (ohne Zustimmung der anderen Partei) auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch das entstehende, überlebende oder übertragene Unternehmen.

(b) Beendigungsereignisse. Das Eintreten eines der unten aufgeführten Ereignisse zu irgendeinem Zeitpunkt in Bezug auf eine Partei oder gegebenenfalls einen Kreditunterstützungsgeber dieser Partei oder ein bestimmtes Unternehmen dieser Partei stellt (vorbehaltlich Abschnitt 5(c)) eine Rechtswidrigkeit dar, wenn das Ereignis in Klausel (i) unten spezifiziert ist, ein Ereignis höherer Gewalt, wenn das Ereignis in Klausel (ii) unten spezifiziert ist, ein Steuerereignis, wenn das Ereignis in Klausel (iii) unten spezifiziert ist, ein Steuerereignis bei einer Fusion, wenn das Ereignis in Klausel (iv) unten spezifiziert ist, und, sofern als anwendbar angegeben, ein Kreditereignis bei der Fusion, wenn das Ereignis gemäß Klausel (v) unten spezifiziert ist, oder ein zusätzliches Beendigungsereignis, wenn das Ereignis gemäß Klausel (vi) unten spezifiziert ist:-

(i) Illegalität. Nach Inkrafttreten einer anwendbaren Bestimmung, eines Störungersatzes oder einer Abhilfemaßnahme, die in oder gemäß der entsprechenden Bestätigung oder an anderer Stelle in dieser Vereinbarung festgelegt ist, aufgrund eines Ereignisses oder Umstands (mit Ausnahme der von einer Partei oder gegebenenfalls einem Kreditunterstützungsanbieter dieser Partei ergriffenen Maßnahmen), der nach Abschluss einer Transaktion eingetreten ist, wird diese nach geltendem Recht (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze eines Landes, in dem Zahlung, Lieferung oder Einhaltung von einer Partei oder einem Kreditunterstützungsanbieter erforderlich sind) rechtswidrig, oder es wäre rechtswidrig, wenn die entsprechende Zahlung, Lieferung oder Erfüllung an diesem Tag erforderlich wäre (jeweils, sofern dies nicht auf einen Verstoß der Partei gegen Abschnitt 4(b) zurückzuführen ist):-

(1) für das Büro, über das diese Partei (die die betroffene Partei sein wird) Zahlungen oder Lieferungen in Bezug auf diese Transaktion vornimmt und erhält, eine absolute oder bedingte Verpflichtung zur Leistung einer Zahlung oder Lieferung in Bezug auf diese Transaktion zu erfüllen, eine Zahlung oder Lieferung in Bezug auf diese Transaktion zu erhalten oder alle anderen wesentlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung in Bezug auf diese Transaktion einzuhalten; oder

(2) dass diese Partei oder ein Kreditsicherungsgeber dieser Partei (der die betroffene Partei sein wird) eine absolute oder bedingte Verpflichtung zur Leistung einer Zahlung oder Lieferung erfüllen muss, die diese Partei oder dieser Kreditsicherungsgeber im Rahmen eines Kreditsicherungsdokuments im Zusammenhang mit dieser Transaktion hat, um eine Zahlung oder Lieferung im Rahmen dieses Kredits zu erhalten

des Kreditunterstützungsdokuments oder zur Einhaltung einer anderen wesentlichen Bestimmung dieses Kreditunterstützungsdokuments;

(ii) Ereignis höherer Gewalt. Nach Inkrafttreten aller anwendbaren Bestimmungen, Störungsersatzmaßnahmen oder Abhilfemaßnahmen, die in oder gemäß der entsprechenden Bestätigung oder an anderer Stelle in dieser Vereinbarung festgelegt sind, aufgrund höherer Gewalt oder staatlicher Akte, die nach Abschluss einer Transaktion eintreten, an einem beliebigen Tag:-

(1) Das Büro, über das diese Partei (die die betroffene Partei sein wird) Zahlungen oder Lieferungen in Bezug auf diese Transaktion vornimmt und empfängt, ist daran gehindert, einer absoluten oder bedingten Verpflichtung zur Zahlung oder Lieferung in Bezug auf diese Transaktion nachzukommen, eine Zahlung oder Lieferung in Bezug auf diese Transaktion zu erhalten oder eine andere wesentliche Bestimmung dieser Vereinbarung in Bezug auf diese Transaktion einzuhalten (oder wäre daran gehindert, wenn eine solche Zahlung, Lieferung oder Einhaltung an diesem Tag erforderlich wäre), oder es wird für dieses Büro unmöglich oder undurchführbar durchzuführen, entgegennehmen oder nachkommen (oder es wäre für dieses Amt unmöglich oder undurchführbar, so vorzugehen, zu empfangen oder nachzukommen, wenn eine solche Zahlung, Lieferung oder Einhaltung an diesem Tag erforderlich wäre); oder

(2) diese Partei oder ein Kreditsicherungsgeber dieser Partei (die die betroffene Partei sein wird) daran gehindert wird, eine absolute oder bedingte Verpflichtung zur Leistung einer Zahlung oder Lieferung zu erfüllen, die diese Partei oder dieser Kreditsicherungsgeber im Rahmen eines Kreditsicherungsdokuments im Zusammenhang mit dieser Transaktion hat, eine Zahlung oder Lieferung im Rahmen dieses Kreditsicherungsdokuments zu erhalten oder eine andere wesentliche Bestimmung dieses Kreditsicherungsdokuments einzuhalten (oder daran gehindert wäre, wenn eine solche Zahlung, Lieferung oder Einhaltung an diesem Tag erforderlich wäre), oder es wird für diese Partei unmöglich oder undurchführbar oder dem Kreditunterstützungsgeber die Leistung, den Empfang oder die Einhaltung zu erbringen (oder es wäre für diese Partei oder den Kreditunterstützungsgeber unmöglich oder undurchführbar, dies zu tun, zu leisten, zu empfangen oder zu erfüllen, wenn eine solche Zahlung, Lieferung oder Erfüllung an diesem Tag erforderlich wäre),

solange die höhere Gewalt oder eine staatliche Handlung außerhalb der Kontrolle dieses Amtes, dieser Partei oder dieses Kreditunterstützungsgebers liegt und dieses Amt, diese Partei oder dieser Kreditunterstützungsgeber nach Einsatz aller angemessenen Anstrengungen (die nicht erfordern, dass dieser Partei oder diesem Kreditunterstützungsgeber ein Verlust entsteht, mit Ausnahme unwesentlicher Nebenkosten), diese Verhinderung, Unmöglichkeit oder Undurchführbarkeit nicht überwinden kann;

(iii) Steuerereignis. Aufgrund (1) einer von einer Steuerbehörde ergriffenen oder bei einem zuständigen Gericht eingereichten Maßnahme nach Abschluss einer Transaktion (unabhängig davon, ob eine solche Maßnahme in Bezug auf eine Partei dieser Vereinbarung ergriffen oder erhoben wird) oder (2) einer Änderung des Steuerrechts wird die Partei (die die betroffene Partei sein wird) am nächstfolgenden geplanten Abwicklungstag (A) verpflichtet sein, der anderen Partei einen zusätzlichen Betrag in Bezug auf eine zu zahlen erstattungsfähige Steuer gemäß Abschnitt 2(d)(i)(4) (außer in Bezug auf Zinsen gemäß Abschnitt 9(h)) oder (B) eine Zahlung erhalten, von der ein Betrag abgezogen oder einbehalten werden muss, der für oder aufgrund einer Steuer erforderlich ist (außer in Bezug auf Zinsen gemäß Abschnitt 9(h)), und keinen zusätzlichen Betrag

in Bezug auf diese Steuer gemäß Abschnitt 2(d)(i)(4) zu zahlen ist (außer aufgrund von Abschnitt 2(d)(i)(4)(A) oder (B));

(iv) Steuerereignis bei der Fusion. Die Partei (die „belastete Partei“) muss am nächstfolgenden geplanten Abrechnungstag entweder (1) einen zusätzlichen Betrag in Bezug auf eine erstattungsfähige Steuer gemäß Abschnitt 2(d)(i)(4) zahlen (außer in Bezug auf Zinsen gemäß Abschnitt 9(h)) oder (2) eine Zahlung erhalten, von der ein Betrag für oder wegen einer Steuer abgezogen oder einbehalten wurde, für die die andere Partei keinen zusätzlichen Betrag zahlen muss (außer aus Gründen). Abschnitt 2(d)(i)(4)(A) oder (B)), in jedem Fall als Folge einer Konsolidierung oder der Fusion mit einer Partei oder Fusion mit oder in oder Übertragung aller oder im Wesentlichen aller ihrer Vermögenswerte (oder eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte, aus denen das von ihr zum Datum dieses Rahmenvertrags geführte Geschäft besteht) an eine andere juristische Person (die die betroffene Partei sein wird) oder eine Umstrukturierung, Neugründung oder Neugründung in oder als eine andere juristische Person (die die betroffene Partei sein wird), wenn eine solche Aktion keine darstellt Fusion ohne Übernahme;

(v) Kreditereignis bei Fusion. Wenn im Anhang angegeben ist, dass „Kreditereignis bei Fusion“ auf die Partei zutrifft, tritt ein Designiertes Ereignis (wie unten definiert) in Bezug auf diese Partei, einen Kreditsicherungsgeber dieser Partei oder ein anwendbares spezifiziertes Unternehmen dieser Partei (jeweils „X“) ein und dieses designierte Ereignis stellt keine Fusion ohne Annahme dar, und die Kreditwürdigkeit von unmittelbar nach dem Eintreten eines solchen designierten Ereignisses schwächer ist als die von Ein „designiertes Ereignis“ in Bezug auf X bedeutet, dass:-

(1) X konsolidiert oder fusioniert mit oder fusioniert mit oder in oder überträgt alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögenswerte (oder einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte, die das von

(2) Jede Person, eine verbundene Personengruppe oder ein Unternehmen erwirbt direkt oder indirekt das wirtschaftliche Eigentum an (A) Beteiligungspapieren mit der Befugnis, die Mehrheit des Verwaltungsrats (oder eines gleichwertigen Vertreters) von X zu wählen, oder (B) einer anderen Eigentumsbeteiligung, die es ihr ermöglicht, die Kontrolle über X auszuüben; (3) oder

(vi) Zusätzliches Beendigungsereignis. Wenn im Anhang oder in einer Bestätigung ein „zusätzliches Beendigungsereignis“ als anwendbar angegeben ist, ist das Eintreten dieses Ereignisses (und in einem solchen Fall die betroffene Partei oder die betroffenen Parteien wie im Anhang oder in dieser Bestätigung für dieses zusätzliche Beendigungsereignis angegeben) der Fall.

(c) Hierarchy of Events.

(i) Ein Ereignis oder Umstand, der eine Rechtswidrigkeit oder ein Ereignis höherer Gewalt darstellt oder zur Folge hat, stellt, solange dies der Fall ist, nicht auch einen Verzugsfall gemäß Abschnitt 5(a)(i), 5(a)(ii)(1) oder 5(a)(iii)(1) dar, sofern sich dieses Ereignis oder dieser Umstand auf die Nichtleistung einer Zahlung oder Lieferung oder die Nichteinhaltung einer anderen wesentlichen Bestimmung dieser Vereinbarung bezieht. Eine Vereinbarung bzw. ein Kreditsicherungsdocument.

(ii) Sofern ein Ereignis oder ein Umstand, der andernfalls eine Rechtswidrigkeit oder ein Ereignis höherer Gewalt darstellen oder zu einem solchen führen würde, auch ein Verzugsereignis oder ein anderes Beendigungsereignis darstellt, wird es, außer in den in Klausel (i) oben genannten Fällen, als Verzugsereignis oder ein anderes Beendigungsereignis behandelt und stellt weder eine Rechtswidrigkeit noch ein Ereignis höherer Gewalt dar oder führt zu einem solchen Ereignis.

(iii) Wenn ein Ereignis oder ein Umstand, der andernfalls ein Ereignis höherer Gewalt darstellen oder zu einem Ereignis höherer Gewalt führen würde, auch eine Rechtswidrigkeit darstellt, wird es als Rechtswidrigkeit behandelt, außer wie in Klausel (ii) oben beschrieben, und nicht als Ereignis höherer Gewalt.

(d) Aufschub von Zahlungen und Lieferungen während der Wartezeit. Wenn in Bezug auf eine Transaktion eine Rechtswidrigkeit oder ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist und andauert, wird jede Zahlung oder Lieferung, die ansonsten im Rahmen dieser Transaktion erfolgen müsste, aufgeschoben und ist erst dann fällig, wenn:-

(i) der erste örtliche Geschäftstag oder, im Falle einer Lieferung, der erste örtliche Liefertag (oder der erste Tag, der je nach Fall ein örtlicher Geschäftstag oder örtlicher Liefertag gewesen wäre, wenn nicht das Ereignis oder der Umstand eingetreten wäre, der die Rechtswidrigkeit oder das Ereignis höherer Gewalt begründet oder verursacht hat), nach dem Ende einer etwaigen Wartezeit in Bezug auf diese Rechtswidrigkeit oder das Ereignis höherer Gewalt; oder

(ii) falls früher, das Datum, an dem das Ereignis oder der Umstand, der die Rechtswidrigkeit oder das Ereignis höherer Gewalt begründet oder verursacht, nicht mehr besteht, oder, wenn dieses Datum kein lokaler Geschäftstag oder im Falle einer Lieferung kein lokaler Liefertag ist, der erste folgende Tag, der ein lokaler Geschäftstag oder ein lokaler Liefertag ist.

(e) Unfähigkeit der Hauptniederlassung oder des Hauptbüros, die Pflichten der Zweigniederlassung zu erfüllen. Wenn (i) eine Rechtswidrigkeit oder ein Ereignis höherer Gewalt gemäß Abschnitt 5(b)(i)(1) oder 5(b)(ii)(1) eintritt und das entsprechende Büro nicht der Hauptsitz oder die Zentrale der betroffenen Partei ist, (ii) findet Abschnitt 10(a) Anwendung, (iii) die andere Partei fordert die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtung oder die Einhaltung der entsprechenden Bestimmung durch den Hauptsitz oder die Zentrale der betroffenen Partei und (iv) den Hauptsitz oder die Zentrale der betroffenen Partei seine Leistung oder Einhaltung aufgrund des Eintretens eines Ereignisses oder Umstands versäumt, der eine Rechtswidrigkeit oder ein Ereignis höherer Gewalt darstellen oder zu einem Ereignis höherer Gewalt führen würde, wenn dieser Haupt- oder Hauptsitz das Büro wäre, über das die betroffene Partei Zahlungen und Lieferungen in Bezug auf die betreffende Transaktion vornimmt und empfängt,

und ein solches Versäumnis andernfalls einen Verzugsfall gemäß Abschnitt 5(a)(i) oder 5(a)(iii)(1) in Bezug auf diese Partei darstellen würde, und zwar so lange, wie das relevante Ereignis oder der relevante Umstand sowohl in Bezug auf das in Abschnitt 5(b)(i)(1) bzw. 5(b)(ii)(1) genannte Büro als auch in Bezug auf den Haupt- oder Wohnort der betroffenen Partei fortbesteht

Ein solches Versäumnis stellt kein Verzugsereignis gemäß Abschnitt 5(a)(i) oder 5(a)(iii)(1) dar.

6. VORZEITIGE KÜNDIGUNG; CLOSE-OUT NETTING

(a) Recht zur Kündigung nach einem Verzugsereignis. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ein Verzugsereignis in Bezug auf eine Partei (die „säumige Partei“) eingetreten ist und dann andauert, kann die andere Partei (die „nicht säumige Partei“) mit einer Frist von höchstens 20 Tagen unter Angabe des betreffenden Verzugsereignisses an die säumige Partei einen Tag als vorzeitigen Kündigungstermin für alle ausstehenden Transaktionen festlegen, der nicht früher als der Tag liegt, an dem diese Mitteilung wirksam wird. Wenn in der Anlage jedoch für eine Partei eine „automatische vorzeitige Beendigung“ festgelegt ist, tritt ein Datum für die vorzeitige Beendigung in Bezug auf alle ausstehenden Transaktionen ein, sobald bei dieser Partei ein in Abschnitt 5(a)(vii)(1), (3), (5), (6) oder, soweit analog dazu, (8) festgelegtes Verzugsereignis eintritt, und ab dem Zeitpunkt, der der Einleitung des entsprechenden Verfahrens oder der Vorlage des entsprechenden Antrags unmittelbar vor dem entsprechenden Eintreten vorausgeht an diese Partei im Falle eines in Abschnitt 5(a)(vii)(4) oder, soweit analog dazu, (8) genannten Verzugsereignisses.

(b) Recht zur Kündigung nach einem Kündigungsereignis.

(i) Hinweis. Wenn ein Beendigungsereignis eintritt, bei dem es sich nicht um ein Ereignis höherer Gewalt handelt, wird eine betroffene Partei die andere Partei umgehend benachrichtigen, sobald sie davon Kenntnis erlangt, wobei sie die Art dieses Beendigungsereignisses und jede betroffene Transaktion angibt und der anderen Partei auch alle anderen Informationen über dieses Beendigungsereignis zur Verfügung stellt, die die andere Partei vernünftigerweise verlangen kann. Wenn ein Ereignis höherer Gewalt eintritt, wird jede Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die andere Partei zu benachrichtigen und dabei die Art dieses Ereignisses höherer Gewalt anzugeben, und wird der anderen Partei auch alle anderen Informationen über dieses Ereignis höherer Gewalt geben, die die andere Partei vernünftigerweise verlangen kann.

(ii) Übertragung zur Vermeidung eines Kündigungsereignisses. Wenn ein Steuerereignis eintritt und es nur eine betroffene Partei gibt, oder wenn ein Steuerereignis bei einer Fusion eintritt und die belastete Partei die betroffene Partei ist, wird die betroffene Partei als Bedingung für ihr Recht, einen vorzeitigen Kündigungstermin gemäß Abschnitt 6(b)(iv) festzulegen, alle angemessenen Anstrengungen unternehmen (wodurch dieser Partei kein Verlust entstehen muss, außer im materiellen Nebenkosten), um innerhalb von 20 Tagen nach Mitteilung gemäß Abschnitt 6(b)(i) alle ihre Rechte zu übertragen Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung in Bezug auf die betroffenen Transaktionen an eine andere seiner Niederlassungen oder verbundenen Unternehmen übertragen, so dass ein solches Kündigungsereignis nicht mehr besteht.

Wenn die betroffene Partei nicht in der Lage ist, eine solche Übertragung durchzuführen, wird sie die andere Partei innerhalb dieser Frist von 20 Tagen darüber informieren, woraufhin die andere Partei eine solche Übertragung innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung gemäß Abschnitt 6(b)(i) durchführen kann.

Eine solche Übertragung durch eine Partei gemäß diesem Abschnitt 6(b)(ii) unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei und ist von dieser abhängig. Diese Zustimmung wird nicht verweigert, wenn die zu diesem Zeitpunkt geltenden Richtlinien dieser anderen Partei es ihr ermöglichen würden, Transaktionen mit dem Übertragungsempfänger zu den vorgeschlagenen Bedingungen abzuschließen.

(iii) Zwei betroffene Parteien. Wenn ein Steuerereignis eintritt und es zwei betroffene Parteien gibt, wird jede Partei alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe eines solchen Ereignisses gemäß Abschnitt 6(b)(i) eine Einigung zu erzielen, um dieses Beendigungsereignis zu vermeiden.

(iv) Recht auf Kündigung.

(1) Wenn:-

(A) eine Übertragung gemäß Abschnitt 6(b)(ii) oder eine Vereinbarung gemäß Abschnitt 6(b)(iii) wurde in Bezug auf alle betroffenen Transaktionen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung einer betroffenen Partei gemäß Abschnitt 6(b)(i) durchgeführt; oder (B) ein Kreditereignis bei der Fusion oder ein zusätzliches Beendigungsereignis eintritt oder ein Steuerereignis bei der Fusion eintritt und die belastete Partei nicht die betroffene Partei ist,

Die belastete Partei im Falle eines Steuerereignisses bei der Fusion, jede betroffene Partei im Falle eines Steuerereignisses oder eines zusätzlichen Beendigungsereignisses, wenn es zwei betroffene Parteien gibt, oder die nicht betroffene Partei im Fall eines Kreditereignisses bei der Fusion oder eines zusätzlichen Beendigungsereignisses, wenn es nur eine betroffene Partei gibt, kann, wenn das entsprechende Beendigungsereignis dann andauert, der anderen Partei mit einer Frist von höchstens 20 Tagen einen Tag benennen, der nicht früher als der Tag liegt, an dem diese Mitteilung wirksam wird Vorzeitiges Kündigungsdatum für alle betroffenen Transaktionen.

(2) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt eine Rechtswidrigkeit oder ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist und dann andauert und eine geltende Wartezeit abgelaufen ist:—

(A) Vorbehaltlich der nachstehenden Klausel (B) kann jede Partei mit einer Frist von höchstens 20 Tagen gegenüber der anderen Partei (I) einen Tag, der nicht früher als der Tag liegt, an dem die Mitteilung wirksam wird, als vorzeitigen Kündigungstermin in Bezug auf alle betroffenen Transaktionen festlegen oder (II) durch Angabe der betroffenen Transaktionen, für die sie den entsprechenden Tag als vorzeitigen Kündigungstermin festlegt, in dieser Mitteilung einen Tag festlegen, der nicht früher als zwei lokale Geschäftstage nach dem Tag liegt, an dem die Mitteilung wirksam wird als vorzeitiges Kündigungsdatum für weniger als alle betroffenen Transaktionen. Nach Erhalt einer Mitteilung, in der ein vorzeitiger Beendigungstermin für weniger als alle betroffenen Transaktionen festgelegt wird, kann die andere Partei durch Mitteilung an die bezeichnende Partei denselben Tag als vorzeitigen Beendigungstermin für eine oder alle anderen betroffenen Transaktionen festlegen, sofern diese Mitteilung an oder vor dem so bezeichneten Tag wirksam wird.

(B) Eine betroffene Partei (wenn sich die Rechtswidrigkeit oder das Ereignis höherer Gewalt auf die Erfüllung einer Zahlungs- oder Lieferverpflichtung durch diese Partei oder einen Kreditsicherungsgeber dieser Partei oder auf die Einhaltung einer anderen wesentlichen Bestimmung des betreffenden Kreditsicherungsdokuments bezieht) hat nur das Recht, aufgrund einer Rechtswidrigkeit gemäß Abschnitt einen vorzeitigen Kündigungstermin gemäß Abschnitt 6(b)(iv)(2)(A) festzulegen

5(b)(i)(2) oder ein Ereignis höherer Gewalt gemäß Abschnitt 5(b)(ii)(2) nach vorheriger Festlegung eines vorzeitigen Beendigungsdatums durch die andere Partei gemäß Abschnitt 6(b)(iv)(2)(A) in Bezug auf weniger als alle betroffenen Transaktionen.

(c) Wirkung der Benennung.

(i) Wenn gemäß Abschnitt 6(a) oder 6(b) eine Mitteilung mit Angabe eines vorzeitigen Kündigungstermins erfolgt, tritt der vorzeitige Kündigungstermin an dem so bezeichneten Tag ein, unabhängig davon, ob das betreffende Verzugsereignis oder Kündigungsereignis zu diesem Zeitpunkt andauert. (ii) Bei Eintritt oder wirksamer Festlegung eines vorzeitigen Beendigungsdatums sind keine weiteren Zahlungen oder Lieferungen gemäß Abschnitt 2(a)(i) oder 9(h)(i) in Bezug auf die beendeten Transaktionen erforderlich, jedoch unbeschadet der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Der gegebenenfalls in Bezug auf einen vorzeitigen Kündigungstermin zu zahlende Betrag wird gemäß den Abschnitten 6(e) und 9(h)(ii) bestimmt.

(d) Berechnungen; Zahlungsdatum.

(i) Erklärung. Am oder sobald wie möglich nach Eintritt eines Termins für die vorzeitige Kündigung wird jede Partei ihrerseits die gegebenenfalls in Abschnitt 6(e) vorgesehenen Berechnungen vornehmen und der anderen Partei eine Erklärung vorlegen, (1) in der diese Berechnungen angemessen detailliert dargelegt werden (einschließlich etwaiger Notierungen, Marktdaten oder Informationen aus internen Quellen, die bei der Durchführung dieser Berechnungen verwendet wurden), (2) etwaige zu zahlende Beträge für die vorzeitige Kündigung spezifiziert (außer wenn es zwei betroffene Parteien gibt) und (3) Einzelheiten dazu angibt das entsprechende Konto, auf das etwaige an ihn zu zahlende Beträge zu überweisen sind. In Ermangelung einer schriftlichen Bestätigung seitens der Quelle einer Notierung oder von Marktdaten, die bei der Festlegung eines Glattstellungsbetrags eingeholt wurden, gelten die Aufzeichnungen der Partei, die diese Notierung oder Marktdaten einholt, als schlüssiger Beweis für die Existenz und Richtigkeit dieser Notierung oder Marktdaten.

(ii) Zahlungsdatum. Ein für einen vorzeitigen Kündigungstermin fälliger Vorzeitiger Kündigungsbetrag ist zusammen mit etwaigen gemäß Abschnitt 9(h)(ii)(2) zu zahlenden Zinsen (1) an dem Tag zahlbar, an dem die Mitteilung über den zahlbaren Betrag wirksam wird, wenn ein vorzeitiger Kündigungstermin als Folge eines Verzugsereignisses bestimmt ist oder eintritt, und (2) an dem Tag, der zwei lokale Geschäftstage nach dem Tag liegt, an dem die Mitteilung über den zahlbaren Betrag wirksam wird (oder, wenn es zwei gibt). Betroffene Parteien, nach dem Tag, an dem die gemäß Klausel (i) oben von der zweiten Partei, die eine solche Erklärung abgegeben hat, abgegebene Erklärung wirksam wird) im Falle eines vorzeitigen Beendigungsdatums, das als Ergebnis eines Kündigungsereignisses bestimmt wird.

(e) Zahlungen bei vorzeitiger Kündigung. Tritt ein vorzeitiger Kündigungstermin ein, wird der gegebenenfalls in Bezug auf diesen vorzeitigen Kündigungstermin zu zahlende Betrag (der „Vorzeitige Kündigungsbetrag“) gemäß diesem Abschnitt 6(e) bestimmt und unterliegt Abschnitt 6(f).

(i) Verzugsereignisse. Wenn das vorzeitige Beendigungsdatum aus einem Ausfallereignis resultiert, ist der vorzeitige Kündigungsbetrag ein Betrag, der (1) der Summe aus (A) dem Kündigungsbetragswährungsäquivalent des Glattstellungsbetrags oder der Glattstellungsbeträge (ob positiv oder negativ) entspricht, der von der nicht säumigen Partei für jede beendete Transaktion oder Gruppe beendeter Transaktionen festgelegt wird

der Fall sein kann, und (B) der Kündigungswährungsäquivalent der unbezahlten Beträge, die der nicht säumigen Partei geschuldet werden, abzüglich (2) der Kündigungswährungsäquivalent der unbezahlten Beträge, die der säumigen Partei geschuldet werden. Wenn der Betrag der vorzeitigen Kündigung eine positive Zahl ist, zahlt die säumige Partei ihn an die nicht säumige Partei; Wenn es sich um eine negative Zahl handelt, zahlt die nicht säumige Partei den absoluten Wert des Betrags für die vorzeitige Kündigung an die säumige Partei.

(ii) Beendigungsereignisse. Wenn der vorzeitige Kündigungstermin auf ein Kündigungsereignis zurückzuführen ist:—

(1) Eine betroffene Partei. Vorbehaltlich der nachstehenden Klausel (3) wird, wenn es eine betroffene Partei gibt, der Betrag der vorzeitigen Kündigung gemäß Abschnitt 6(e)(i) bestimmt, mit der Ausnahme, dass Bezugnahmen auf die säumige Partei und die nicht säumige Partei als Bezugnahmen auf die betroffene Partei bzw. auf die nicht betroffene Partei gelten. (2) Zwei betroffene Parteien. Vorbehaltlich der nachstehenden Klausel (3) bestimmt jede Partei bei zwei betroffenen Parteien einen Betrag in Höhe des Kündigungswährungsäquivalents der Summe des Glattstellungsbetrags oder der Glattstellungsbeträge (ob positiv oder negativ) für jede beendete Transaktion oder Gruppe beendeter Transaktionen, je nachdem, und der vorzeitige Beendigungsbetrag ist ein Betrag, der (A) der Summe von (I) der Hälfte der Differenz zwischen dem so ermittelten höheren Betrag (von Partei „X“) entspricht und (von der Partei „Y“) ermittelten niedrigeren Betrag und (II) dem Kündigungswährungsäquivalent der unbezahlten Beträge von X abzüglich (B) dem Kündigungswährungsäquivalent der unbezahlten Beträge von Y. Wenn der vorzeitige Kündigungsbetrag eine positive Zahl ist, zahlt Y ihn an X; Wenn es sich um eine negative Zahl handelt, zahlt X den absoluten Wert des Betrags für die vorzeitige Kündigung an Y.

(3) Mittelstandsveranstaltungen. Handelt es sich bei diesem Beendigungsereignis um eine Rechtswidrigkeit oder um ein Ereignis höherer Gewalt, wird der Betrag der vorzeitigen Beendigung entsprechend der obigen Klausel (1) oder (2) bestimmt, mit der Ausnahme, dass die bestimmende Partei zum Zweck der Bestimmung eines Glattstellungsbetrags oder von Glattstellungsbeträgen:—

(A) Wenn Sie Angebote von einem oder mehreren Dritten (oder von einem der verbundenen Unternehmen der bestimmenden Partei) einholen, bitten Sie jeden Dritten oder jedes verbundene Unternehmen, (I) die aktuelle Kreditwürdigkeit der bestimmenden Partei oder eines bestehenden Kreditsicherheitsdokuments nicht zu berücksichtigen und (II) durchschnittliche Kurse bereitzustellen; und (B) in allen anderen Fällen mittlere Marktwerte ohne Rücksicht auf die Kreditwürdigkeit der bestimmenden Partei verwenden.

(iii) Anpassung wegen Insolvenz. In Fällen, in denen ein vorzeitiger Kündigungstermin eintritt, weil für eine Partei die automatische vorzeitige Kündigung gilt, unterliegt der Betrag der vorzeitigen Kündigung solchen Anpassungen, die angemessen und nach geltendem Recht zulässig sind, um alle Zahlungen oder Lieferungen widerzuspiegeln, die von einer Partei an die andere im Rahmen dieser Vereinbarung geleistet (und von dieser anderen Partei einbehalten) wurden, während des Zeitraums vom entsprechenden vorzeitigen Kündigungstermin bis zu dem in Abschnitt 6(d)(ii) festgelegten Zahlungsdatum.

(iv) Anpassung bei Rechtswidrigkeit oder Ereignissen höherer Gewalt. Das Versäumnis einer Partei oder eines Kreditunterstützungsgebers dieser Partei, bei Fälligkeit einen vorzeitigen Kündigungsbetrag zu zahlen, stellt kein Verzugsereignis gemäß Abschnitt 5(a)(i) oder 5(a)(iii)(1) dar, wenn dieses Versäumnis auf das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands zurückzuführen ist, der, wenn er in Bezug auf die Zahlung, Lieferung oder Einhaltung einer Transaktion eintreten würde, eine Rechtswidrigkeit oder ein Ereignis höherer Gewalt darstellen oder dazu führen würde. Für diesen Betrag fallen (1) Zinsen an und werden ansonsten als unbezahlter Betrag gegenüber der anderen Partei behandelt, wenn sich später ein vorzeitiger Kündigungstermin aus einem Ausfallereignis, einem Kreditereignis bei der Fusion oder einem zusätzlichen Kündigungseignis ergibt, bei dem alle ausstehenden Transaktionen betroffene Transaktionen sind, und (2) ansonsten fallen Zinsen gemäß Abschnitt 9(h)(ii)(2) an.

(v) Vorabschätzung. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei dem gemäß diesem Abschnitt 6(e) erstattungsfähigen Betrag um eine angemessene Vorabschätzung des Verlusts und nicht um eine Vertragsstrafe handelt. Dieser Betrag ist für den Verlust von Geschäftsabschlüssen und den Verlust des Schutzes vor künftigen Risiken zu zahlen. Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, ist keine der Parteien berechtigt, infolge der Beendigung der beendeten Transaktionen zusätzlichen Schadenersatz zu verlangen.

(f) Aufrechnung. Jeder vorzeitige Kündigungsbetrag, der von der anderen Partei (dem „Zahler“) an eine Partei (den „Zahlungsempfänger“) zu zahlen ist, wird unter Umständen, in denen es eine säumige Partei oder eine betroffene Partei gibt, in dem Fall, in dem entweder ein Kreditereignis bei der Fusion eingetreten ist oder ein anderes Beendigungseignis eingetreten ist, in Bezug auf das alle ausstehenden Transaktionen betroffene Transaktionen sind, nach Wahl der nicht säumigen Partei bzw. der nicht betroffenen Partei („X“) (und ohne vorherige Mitteilung an die säumige Partei bzw. die betroffene Partei) um die Aufrechnung mit anderen Beträgen („Andere Beträge“) gemindert, die der Zahlungsempfänger an den Zahler zu zahlen hat (unabhängig davon, ob sie sich aus dieser Vereinbarung ergeben, fällig oder bedingt sind und unabhängig von der Währung, dem Zahlungsort oder dem Buchungsort der Verpflichtung). Soweit andere Beträge auf diese Weise verrechnet werden, werden diese anderen Beträge unverzüglich und in jeder Hinsicht beglichen. X wird die andere Partei über jede gemäß diesem Abschnitt 6(f) vorgenommene Aufrechnung informieren.

Zu diesem Zweck können entweder der Vorzeitige Kündigungsbetrag oder die Anderen Beträge (oder der entsprechende Teil dieser Beträge) von

Wenn eine Verpflichtung nicht geklärt ist, kann

Nichts in diesem Abschnitt 6(f) führt dazu, dass eine Gebühr oder ein anderes Sicherungsrecht entsteht. Dieser Abschnitt 6(f) gilt unbeschadet und zusätzlich zu etwaigen Rechten auf Aufrechnung, Aufrechnung, Zusammenführung von Konten, Pfandrecht, Zurückbehaltungs- oder Zurückbehaltungsrecht oder ähnlichen Rechten oder Anforderungen, auf die eine Partei zu irgendeinem Zeitpunkt anderweitig berechtigt oder verpflichtet ist (sei es aufgrund von Gesetz, Vertrag oder auf andere Weise).

7. TRANSFER

Vorbehaltlich Abschnitt 6(b)(ii) und im gesetzlich zulässigen Umfang dürfen weder diese Vereinbarung noch irgendwelche Anteile oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung von einer der Parteien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei übertragen werden (sei es als Sicherheit oder auf andere Weise), mit der Ausnahme, dass: –

(a) Eine Partei kann eine solche Übertragung dieser Vereinbarung im Rahmen einer Konsolidierung oder Verschmelzung mit oder einer Fusion mit oder mit einer anderen juristischen Person oder einer Übertragung aller oder im Wesentlichen aller ihrer Vermögenswerte an ein anderes Unternehmen vornehmen (jedoch unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsbehelfe gemäß dieser Vereinbarung); und (b) eine Partei kann eine solche Übertragung aller oder eines Teils ihres Anteils an einem von einer säumigen Partei an sie zu zahlenden Vorzeitigen Kündigungsbetrag vornehmen, zusammen mit allen auf oder in Bezug auf diesen Anteil zahlbaren Beträgen und allen anderen mit diesem Anteil verbundenen Rechten gemäß Abschnitt 8, 9(h) und 11.

Jede angebliche Übertragung, die diesem Abschnitt 7 nicht entspricht, ist ungültig.

8. VERTRAGSWÄHRUNG

(a) Zahlung in der Vertragswährung. Jede Zahlung im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt in der entsprechenden Währung, die in dieser Vereinbarung für diese Zahlung angegeben ist (die „Vertragswährung“). Soweit gesetzlich zulässig, wird eine Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen im Rahmen dieser Vereinbarung in der Vertragswährung nicht durch ein Angebot in einer anderen Währung als der Vertragswährung erfüllt oder erfüllt, es sei denn, das Angebot führt dazu, dass die Partei, der die Zahlung geschuldet wird, nach Treu und Glauben und unter Anwendung wirtschaftlich angemessener Verfahren bei der Umrechnung der so angebotenen Währung in die Vertragswährung den vollständigen Betrag aller im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu zahlenden Beträge in der Vertragswährung tatsächlich erhält. Sollte der so erhaltene Betrag in der Vertragswährung aus irgendeinem Grund unter dem in Bezug auf diese Vereinbarung zu zahlenden Betrag in der Vertragswährung liegen, wird die zur Zahlung verpflichtete Partei im gesetzlich zulässigen Umfang unverzüglich den zusätzlichen Betrag in der Vertragswährung zahlen, der zum Ausgleich des Fehlbetrags erforderlich ist. Sollte der so erhaltene Betrag in der Vertragswährung aus irgendeinem Grund den in Bezug auf diese Vereinbarung zu zahlenden Betrag in der Vertragswährung übersteigen, wird die Partei, die die Zahlung erhält, den Betrag dieses Überschusses unverzüglich zurückerstatten.

(b) Urteile. Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, gilt: Wenn ein Urteil oder eine Anordnung in einer anderen Währung als der Vertragswährung (i) zur Zahlung eines geschuldeten Betrags in Bezug auf diese Vereinbarung, (ii) zur Zahlung eines Betrags im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Kündigung dieser Vereinbarung oder (iii) in Bezug auf ein Urteil oder eine Anordnung eines anderen Gerichts zur Zahlung eines in Klausel (i) oder (ii) oben beschriebenen Betrags erlassen wird, muss die Partei, die eine Rückforderung beantragt, den Gesamtbetrag, auf den sie gemäß der Vereinbarung Anspruch hat, vollständig zurückerhalten hat Anspruch darauf, von der anderen Partei unverzüglich den Betrag eines Fehlbetrags der Vertragswährung zu erhalten, den diese Partei infolge von in dieser anderen Währung gezahlten Beträgen erhalten hat, und erstattet der anderen Partei umgehend etwaige Überschüsse an der Vertragswährung, die diese Partei infolge von in dieser anderen Währung gezahlten Beträgen erhalten hat, wenn ein solcher Fehlbetrag oder ein solcher Überschuss aus einer Abweichung zwischen dem Wechselkurs, zu dem die Vertragswährung für die Zwecke dieses Urteils oder dieser Anordnung in die Währung des Urteils oder dieser Anordnung umgerechnet wird, und dem Wechselkurs entsteht oder resultiert Austausch

zu dem diese Partei in der Lage ist, nach Treu und Glauben und unter Anwendung wirtschaftlich angemessener Verfahren bei der Umrechnung der erhaltenen Währung in die Vertragswährung die Vertragswährung mit dem Betrag der Währung des Urteils oder der Anordnung zu kaufen, die diese Partei tatsächlich erhalten hat.

(c) Separate Entschädigungen. Soweit nach geltendem Recht zulässig, stellen die Entschädigungen in diesem Abschnitt 8 separate und unabhängige Verpflichtungen von den anderen Verpflichtungen in dieser Vereinbarung dar, sind als separate und unabhängige Klagegründe durchsetzbar, gelten ungeachtet etwaiger Nachsichtserklärungen der Partei, der eine Zahlung geschuldet wird, und werden durch ein Urteil oder die Geltendmachung von Ansprüchen oder Beweisen für andere im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu zahlende Beträge nicht berührt.

(d) Verlustbeweis. Für die Zwecke dieses Abschnitts 8 reicht es aus, wenn eine Partei nachweist, dass ihr bei einem tatsächlichen Umtausch oder Kauf ein Verlust entstanden wäre.

9. VERSCHIEDENES

(a) Gesamte Vereinbarung. Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung und Übereinkunft der Parteien in Bezug auf ihren Vertragsgegenstand dar. Jede der Parteien erkennt an, dass sie sich beim Abschluss dieser Vereinbarung nicht auf mündliche oder schriftliche Zusicherungen, Garantien oder andere Zusicherungen verlassen hat (außer wie in dieser Vereinbarung vorgesehen oder darauf verwiesen) und verzichtet auf alle Rechte und Rechtsbehelfe, die ihr ansonsten in dieser Hinsicht zur Verfügung stehen könnten, mit der Ausnahme, dass nichts in dieser Vereinbarung die Haftung einer Partei für Betrug einschränkt oder ausschließt.

(b) Änderungen. Eine Ergänzung, Modifikation oder ein Verzicht in Bezug auf diese Vereinbarung ist nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt (einschließlich einer schriftlichen Bestätigung durch Faxübertragung) und von jeder der Parteien ausgeführt oder durch den Austausch von Telexen oder durch den Austausch elektronischer Nachrichten über ein elektronisches Nachrichtensystem bestätigt wird.

(c) Fortbestehen von Verpflichtungen. Unbeschadet der Abschnitte 2(a)(iii) und 6(c)(ii) bleiben die Verpflichtungen der Parteien aus dieser Vereinbarung auch nach Beendigung einer Transaktion bestehen.

(d) Kumulierte Abhilfemaßnahmen. Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Vereinbarung gewährten Rechte, Befugnisse, Rechtsmittel und Privilegien kumulativ und schließen die gesetzlich vorgesehenen Rechte, Befugnisse, Rechtsmittel und Privilegien nicht aus.

(e) Gegenstücke und Bestätigungen. (i) Diese Vereinbarung (sowie jede diesbezügliche Ergänzung, Änderung und Verzichtserklärung) kann in Ausfertigungen (einschließlich per Faxübertragung und über ein elektronisches Nachrichtensystem) ausgefertigt und zugestellt werden, wobei jede Ausfertigung als Original gilt.

(ii) Die Parteien beabsichtigen, dass sie ab dem Zeitpunkt, an dem sie diesen Bedingungen zustimmen (ob mündlich oder anderweitig), rechtlich an die Bedingungen jeder Transaktion gebunden sind. Eine Bestätigung wird so schnell wie möglich abgeschlossen und kann in Ausfertigungen (einschließlich durch Faxübertragung) ausgeführt und zugestellt werden oder durch den Austausch von Telexen, durch den Austausch elektronischer Nachrichten auf einem elektronischen Nachrichtensystem oder durch den Austausch von E-Mails erstellt werden, was in jedem Fall für alle Zwecke ausreicht, um eine verbindliche Ergänzung zu dieser Vereinbarung nachzuweisen. Die Parteien werden dies hierin oder auf andere wirksame Weise festlegen.

dass jedes solche Gegenstück, Telex, elektronische Nachricht oder E-Mail eine Bestätigung darstellt.

(f) Kein Verzicht auf Rechte. Ein Versäumnis oder eine Verzögerung bei der Ausübung von Rechten, Befugnissen oder Privilegien in Bezug auf diese Vereinbarung gilt nicht als Verzicht, und es wird nicht davon ausgegangen, dass die einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts, dieser Befugnis oder Privilegien eine spätere oder weitere Ausübung dieses Rechts, dieser Befugnis oder Privilegien oder die Ausübung eines anderen Rechts, dieser Befugnis oder Privilegien ausschließt

(g) Überschriften. Die in dieser Vereinbarung verwendeten Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser Vereinbarung und dürfen bei der Auslegung dieser Vereinbarung nicht berücksichtigt werden.

(h) Zinsen und Vergütung.

(i) Vor der vorzeitigen Kündigung. Vor dem Eintritt oder der wirksamen Festlegung eines vorzeitigen Beendigungsdatums in Bezug auf die betreffende Transaktion:—

(1) Zinsen bei Zahlungsverzug. Wenn eine Partei mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug gerät, zahlt sie, soweit gesetzlich zulässig und vorbehaltlich Abschnitt 6(c), der anderen Partei auf Verlangen Zinsen (sowohl vor als auch nach dem Urteil) auf den überfälligen Betrag in der gleichen Währung wie der überfällige Betrag für den Zeitraum vom ursprünglichen Fälligkeitsdatum (einschließlich) bis zum Datum der tatsächlichen Zahlung (jedoch ausschließlich) (und mit Ausnahme eines Zeitraums, für den Zinsen oder Entschädigungen für den überfälligen Betrag fällig sind). Klausel (3)(B) oder (C) unten) zum Standardsatz.

(2) Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung. Wenn eine Partei mit der Erfüllung einer durch Lieferung zu begleichenden Verpflichtung in Verzug gerät, wird sie auf Verlangen (A) die andere Partei in dem Umfang entschädigen, der in der entsprechenden Bestätigung oder an anderer Stelle in dieser Vereinbarung vorgesehen ist, und (B), sofern in der entsprechenden Bestätigung oder an anderer Stelle in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, im gesetzlich zulässigen Umfang und vorbehaltlich Abschnitt 6(c) der anderen Partei Zinsen (vor und nach einem Urteil) auf einen Betrag zahlen, der dem fairen Marktwert dessen entspricht, was in derselben Währung geliefert werden musste Betrag für den Zeitraum vom (einschließlich) dem ursprünglich geplanten Liefertermin bis zum (jedoch ausschließlich) dem Tag der tatsächlichen Lieferung (und mit Ausnahme aller Zeiträume, für die gemäß Klausel (4) unten Zinsen oder Entschädigungen für diesen Betrag fällig sind), zum Verzugszinssatz. Der faire Marktwert einer der oben genannten Verpflichtungen wird zum ursprünglich geplanten Liefertermin von der Partei, die zur Entgegennahme der Lieferung berechtigt war, nach Treu und Glauben und unter Anwendung wirtschaftlich angemessener Verfahren ermittelt.

(3) Zinsen auf aufgeschobene Zahlungen. Wenn:-

(A) Zahlt eine Partei keinen Betrag, der ohne Abschnitt 2(a)(iii) zahlbar gewesen wäre, so zahlt sie, soweit gesetzlich zulässig und vorbehaltlich Abschnitt 6(c) und der nachstehenden Klauseln (B) und (C), der anderen Partei auf Verlangen Zinsen (vor und nach dem Urteil) auf diesen Betrag (nach Ablauf dieses Betrags).

zahlbar wird) in der gleichen Währung wie dieser Betrag, für den Zeitraum von (einschließlich) dem Datum, an dem der Betrag ohne Abschnitt 2(a)(iii) zahlbar gewesen wäre, bis (jedoch ausschließlich) zu dem Datum, an dem der Betrag tatsächlich zahlbar wird, zum geltenden Stundungssatz;

(B) eine Zahlung gemäß Abschnitt 5(d) aufgeschoben wird, wird die Partei, die andernfalls zur Zahlung dieser Zahlung verpflichtet gewesen wäre, im gesetzlich zulässigen Umfang vorbehaltlich Abschnitt 6(c) und solange kein Verzugsereignis oder potenzielles Verzugsereignis in Bezug auf diese Partei eingetreten ist und andauert,

der anderen Partei auf Verlangen Zinsen (vor und nach dem Urteil) auf den Betrag der aufgeschobenen Zahlung zu zahlen (nachdem dieser Betrag zahlbar geworden ist) in der gleichen Währung wie die aufgeschobene Zahlung, und zwar für den Zeitraum ab (einschließlich) dem Datum, an dem der Betrag ohne Abschnitt 5(d) zahlbar gewesen wäre (jedoch ausgenommen), je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, der ein Verzug gegenüber dieser Partei tritt zum geltenden Stundungssatz ein; oder

(C) leistet eine Partei aufgrund des Eintritts einer Rechtswidrigkeit oder eines Ereignisses höherer Gewalt keine Zahlung (nach Inkrafttreten einer in Klausel (B) oben vorgesehenen Aufschubfrist), wird sie, soweit gesetzlich zulässig, vorbehaltlich Abschnitt 6(c) und solange das Ereignis oder der Umstand, der zu dieser Rechtswidrigkeit oder diesem Ereignis höherer Gewalt geführt hat, andauert und kein Verzugsereignis oder potenzielles Verzugsereignis in Bezug auf diese Partei eingetreten ist und anhält, Zinsen zahlen (vor und nach dem Urteil) über den überfälligen Betrag an die andere Partei auf Verlangen in der gleichen Währung wie der überfällige Betrag für den Zeitraum (einschließlich) ab dem Datum, an dem die Partei die Zahlung aufgrund des Eintritts der betreffenden Rechtswidrigkeit oder des Ereignisses höherer Gewalt nicht leistet (oder, falls später, dem Datum, an dem die Zahlung gemäß Abschnitt 5(d) nicht mehr aufgeschoben wird) bis (ausschließlich) dem früheren Datum, an dem das Ereignis oder der Umstand zu dieser Rechtswidrigkeit oder Gewalt geführt hat. Das höhere Ereignis endet nicht mehr und das Datum während des Zeitraums, an dem ein Verzugsereignis oder potenzielles Verzugsereignis in Bezug auf diese Partei eintritt (und mit Ausnahme eines Zeitraums, für den gemäß Klausel (B) oben Zinsen oder Entschädigungen für den überfälligen Betrag fällig sind), zum geltenden Stundungssatz.

(4) Entschädigung für verspätete Lieferungen. Wenn:-

(A) eine Partei erfüllt keine Verpflichtung, die ohne Abschnitt 2(a)(iii) durch Lieferung hätte erfüllt werden müssen; (B) eine Lieferung wird gemäß Abschnitt 5(d) verschoben; oder

(C) Wenn eine Partei eine Lieferung aufgrund des Eintritts einer Rechtswidrigkeit oder eines Ereignisses höherer Gewalt zu einem Zeitpunkt versäumt, zu dem eine geltende Wartezeit abgelaufen ist, wird die Partei, die zur Lieferung verpflichtet ist (oder andernfalls verpflichtet gewesen wäre), die andere Partei auf Verlangen im gesetzlich zulässigen Umfang und vorbehaltlich Abschnitt 6(c) entschädigen und Zinsen zahlen (nachdem im Falle der obigen Klauseln (A) und (B) eine solche Lieferung erforderlich ist), sofern und soweit dies in den jeweiligen Bestimmungen vorgesehen ist Bestätigung oder anderswo in dieser Vereinbarung.

(ii) Vorzeitige Kündigung. Bei Eintritt oder wirksamer Festlegung eines vorzeitigen Beendigungsdatums in Bezug auf eine Transaktion:—

(1) Unbezahlte Beträge. Zum Zwecke der Ermittlung eines unbezahlten Betrags in Bezug auf die entsprechende Transaktion und im gesetzlich zulässigen Umfang fallen Zinsen auf den Betrag einer Zahlungsverpflichtung oder den Betrag an, der dem fairen Marktwert einer Verpflichtung entspricht, die durch in dieser Bestimmung enthaltene Lieferung in derselben Währung wie dieser Betrag beglichen werden muss, und zwar für den Zeitraum ab (einschließlich) dem Datum, an dem die betreffende Verpflichtung erfüllt werden musste (oder ohne Abschnitt 2(a)(iii) oder 5(d) hätte erfüllt werden müssen), bis (ausschließlich) am jeweiligen Vorzeitigen Kündigungstermin zum geltenden Schlusskurs.

(2) Zinsen auf vorzeitige Kündigungsbeträge. Wenn ein vorzeitiger Kündigungsbetrag in Bezug auf diesen vorzeitigen Kündigungstermin fällig ist, wird dieser Betrag, soweit gesetzlich zulässig, zusammen mit Zinsen (vor und nach einem Urteil) auf diesen Betrag in der Kündigungswährung für den Zeitraum von (einschließlich) diesem vorzeitigen Kündigungstermin bis (ausschließlich) dem Datum, an dem der Betrag gezahlt wird, zum geltenden Schlusskurs gezahlt.

(iii) Zinsberechnung. Jegliche Zinsen gemäß diesem Abschnitt 9(h) werden auf der Grundlage der täglichen Aufzinsung und der tatsächlich verstrichenen Anzahl von Tagen berechnet.

10. BÜROS; BRANCHENÜBERGREIFENDE PARTEIEN

(a) Wenn in der Anlage Abschnitt 10(a) als anwendbar angegeben ist, erklärt jede Partei, die eine Transaktion über ein anderes Büro als ihren Haupt- oder Hauptsitz abschließt, gegenüber der anderen Partei und stimmt mit ihr überein, dass ungeachtet des Ortes der Buchung oder ihrer Gründungs- oder Organisationszuständigkeit ihre Pflichten in Bezug auf Rückgriffe gegen sie dieselben sind, als ob sie die Transaktion über ihren Haupt- oder Hauptsitz abgeschlossen hätte, mit der Ausnahme, dass eine Partei in Bezug auf keinen Rückgriff auf den Hauptsitz oder den Hauptsitz der anderen Partei haben wird Zahlung oder Lieferung wird gemäß Abschnitt 5(d) so lange aufgeschoben, wie die Zahlung oder Lieferung aufgeschoben ist. Diese Zusicherung und Vereinbarung gilt als von jeder Partei an jedem Tag wiederholt, an dem die Parteien eine Transaktion abschließen.

(b) Wenn eine Partei im Anhang als Multibranchenpartei angegeben ist, kann diese Partei vorbehaltlich Klausel (c) unten eine Transaktion abschließen, eine Transaktion buchen und Zahlungen und Lieferungen in Bezug auf eine Transaktion über jedes für diese Partei im Anhang aufgeführte Büro leisten und empfangen (jedoch nicht über ein anderes Büro, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart).

(c) Das Büro, über das eine Partei eine Transaktion abschließt, ist das Büro, das für diese Partei in der entsprechenden Bestätigung angegeben ist oder wie von den Parteien anderweitig schriftlich vereinbart wurde, und, falls kein Büro für diese Partei in der Bestätigung angegeben oder anderweitig von den Parteien schriftlich vereinbart wurde, deren Hauptsitz oder Hauptsitz. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, ist die Stelle, über die eine Partei eine Transaktion abschließt, auch die Stelle, bei der sie die Transaktion bucht, und die Stelle, über die sie Zahlungen und Lieferungen in Bezug auf die Transaktion vornimmt und empfängt. Vorbehaltlich Abschnitt 6(b)(ii) darf keine Partei ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei das Büro, bei dem sie die Transaktion bucht, oder das Büro, über das sie Zahlungen oder Lieferungen in Bezug auf eine Transaktion vornimmt und empfängt, ändern.

11. AUSGABEN

Eine säumige Partei wird die andere Partei auf Verlangen von allen angemessenen Auslagen, einschließlich Anwaltskosten, Ausführungsgebühren und Stempelsteuer, entschädigen und schadlos halten, die dieser anderen Partei aufgrund der Durchsetzung und des Schutzes ihrer Rechte aus dieser Vereinbarung oder einem Kreditsicherungsdokument, an dem die säumige Partei beteiligt ist, oder aufgrund der vorzeitigen Beendigung einer Transaktion entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Inkassokosten.

12. HINWEISE

(a) Wirksamkeit. Jede Mitteilung oder sonstige Mitteilung in Bezug auf diese Vereinbarung kann auf die unten beschriebene Weise (mit der Ausnahme, dass eine Mitteilung oder sonstige Mitteilung gemäß Abschnitt 5 oder 6 nicht per elektronischem Nachrichtensystem oder E-Mail übermittelt werden darf) an die angegebene Adresse oder Nummer oder in Übereinstimmung mit den angegebenen elektronischen Nachrichtensystem- oder E-Mail-Details (siehe Anhang) erfolgen und gilt wie angegeben als wirksam:—

(i) wenn schriftlich und persönlich oder per Kurier zugestellt, am Tag der Zustellung; (ii) bei Telexversand an dem Tag, an dem die Antwort des Empfängers eingeht; (iii) bei Übermittlung per Fax an dem Tag, an dem es von einem verantwortlichen Mitarbeiter des Empfängers in lesbarer Form empfangen wird (es wird vereinbart, dass die Beweislast für den Empfang beim Absender liegt und nicht durch einen vom Faxgerät des Absenders erstellten Übertragungsbericht erfüllt wird); (iv) bei Versand per Einschreiben oder Einschreiben (Luftpost im Ausland) oder einem gleichwertigen Postmittel (Rückschein erforderlich) am Tag der Zustellung oder des Zustellungsversuchs; (v) bei Versand per elektronischem Nachrichtensystem am Tag des Empfangs; oder (vi) bei Versand per E-Mail am Tag der Zustellung,

es sei denn, das Datum dieser Zustellung (oder des Zustellungsversuchs) bzw. dieser Quittung ist kein lokaler Geschäftstag oder diese Mitteilung wird nach Geschäftsschluss an einem lokalen Geschäftstag zugestellt (oder versucht) bzw. empfangen, in welchem Fall diese Mitteilung am ersten folgenden Tag, der ein lokaler Geschäftstag ist, als erteilt und wirksam gilt.

(a) Änderung der Details. Jede Partei kann durch Mitteilung an die andere die Adresse, die Telex- oder Faxnummer oder das elektronische Nachrichtensystem oder die E-Mail-Details ändern, an die ihr Mitteilungen oder andere Mitteilungen zu übermitteln sind.

13. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

(a) Anwendbares Recht. Diese Vereinbarung unterliegt dem in der Anlage aufgeführten Recht und wird in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt. (b) Gerichtsstand. In Bezug auf Klagen, Klagen oder Verfahren im Zusammenhang mit Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben („Verfahren“), gilt für jede Partei unwiderruflich Folgendes:—

(i) legt Folgendes vor:— (1) wenn diese Vereinbarung ausdrücklich dem Recht von Vanuatu unterliegt, (A) der nicht ausschließlichen Zuständigkeit der englischen Gerichte, wenn an dem Verfahren kein Konventionsgericht beteiligt ist, und (B) der ausschließlichen Zuständigkeit der englischen Gerichte, wenn an dem Verfahren tatsächlich ein Konventionsgericht beteiligt ist; oder (2) wenn diese Vereinbarung ausdrücklich den Gesetzen des Staates New York unterliegt, der nicht ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Staates New York und des Bezirksgerichts der Vereinigten Staaten im Bezirk Manhattan in New York City; (ii) verzichtet auf jegliche Einwände, die es zu irgendeinem Zeitpunkt gegen die Festlegung des Gerichtsstands eines bei einem solchen Gericht eingeleiteten Verfahrens haben könnte, verzichtet auf jegliche Behauptung, dass solche Verfahren an einem ungünstigen Gerichtsstand eingeleitet wurden, und verzichtet darüber hinaus auf das Recht, in Bezug auf solche Verfahren Einwände zu erheben, dass dieses Gericht keine Zuständigkeit für diese Partei habe; und (iii) stimmt im gesetzlich zulässigen Umfang zu, dass die Einleitung von Verfahren in einer oder mehreren Gerichtsbarkeiten die Einleitung von Verfahren in einer anderen Gerichtsbarkeit nicht ausschließt.

(c) Service des Prozesses. Jede Partei ernennt unwiderruflich den Prozessbevollmächtigten (falls vorhanden), der neben ihrem Namen im Anhang angegeben ist, für sie und in ihrem Namen die Prozesszustellung in allen Verfahren entgegenzunehmen. Sollte der Prozessbevollmächtigte einer Partei aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sein, als solcher zu handeln, wird diese Partei die andere Partei unverzüglich benachrichtigen und innerhalb von 30 Tagen einen für die andere Partei akzeptablen Ersatzprozessbevollmächtigten ernennen. Die Parteien stimmen unwiderruflich der Zustellung des Verfahrens zu, das in der für Mitteilungen in Abschnitt 12(a)(i), 12(a)(iii) oder 12(a)(iv) vorgesehenen Weise übermittelt wird. Nichts in dieser Vereinbarung berührt das Recht einer der Parteien, den Prozess auf eine andere, nach geltendem Recht zulässige Weise abzuwickeln. (d) Aufhebung der Immunität. Jede Partei verzichtet unwiderruflich, soweit gesetzlich zulässig, in Bezug auf sich selbst und ihre Einnahmen und Vermögenswerte (unabhängig von deren Verwendung oder beabsichtigter Verwendung) auf jegliche Immunität aus Souveränitätsgründen oder anderen ähnlichen Gründen von (i) Klagen, (ii) der Zuständigkeit eines Gerichts, (iii) Rechtsbehelfen durch einstweilige Verfügung oder Anordnung zur spezifischen Leistung oder Rückgewinnung von Eigentum, (iv) der Pfändung ihrer Vermögenswerte (ob vor oder nach einem Urteil) und (v) der Vollstreckung oder Durchsetzung eines Urteils, dem sie oder ihre Einnahmen unterliegen oder Vermögenswerte sonst in einem Verfahren vor den Gerichten einer beliebigen Gerichtsbarkeit Anspruch haben könnten, und erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, dass er im gesetzlich zulässigen Umfang in keinem Verfahren eine solche Immunität in Anspruch nehmen wird.

14. DEFINITIONEN

Wie in dieser Vereinbarung verwendet:—

„Zusätzliche Vertretung“ hat die in Abschnitt 3 angegebene Bedeutung. „Zusätzliches Beendigungsereignis“ hat die in Abschnitt 5(b) angegebene Bedeutung.

„Betroffene Partei“ hat die in Abschnitt 5(b) angegebene Bedeutung.

„Betroffene Transaktionen“ bezeichnet (a) in Bezug auf ein Beendigungsereignis, das aus einer Rechtswidrigkeit, einem Ereignis höherer Gewalt, einem Steuerereignis oder einem Steuerereignis bei der Fusion besteht, alle Transaktionen, die vom Eintritt eines solchen Beendigungsereignisses betroffen sind (was im Falle einer Rechtswidrigkeit gemäß Abschnitt 5(b)(i)(2) oder eines Ereignisses höherer Gewalt gemäß Abschnitt 5(b)(ii)(2) alle Transaktionen bedeutet, es sei denn, das entsprechende Kreditsicherungsdokument bezieht sich nur auf bestimmte Transaktionen, in diesem Fall diese Transaktionen und, wenn das relevante Kreditsicherungsdokument eine Bestätigung für eine Transaktion darstellt, diese Transaktion) und (b) in Bezug auf jedes andere Beendigungsereignis alle Transaktionen.

„Verbundenes Unternehmen“ bedeutet, vorbehaltlich des Anhangs, in Bezug auf eine Person, jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person kontrolliert wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt kontrolliert, oder jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt unter gemeinsamer Kontrolle mit der Person steht. In diesem Sinne bedeutet „Kontrolle“ über ein Unternehmen oder eine Person den Besitz einer Mehrheit der Stimmrechte des Unternehmens oder der Person.

„Vereinbarung“ hat die in Abschnitt 1(c) angegebene Bedeutung.

„Anwendbarer Glattstellungssatz“ bedeutet:—

(a) in Bezug auf die Feststellung eines unbezahlten Betrags:—

(i) in Bezug auf Verpflichtungen, die von einer säumigen Partei zu zahlen oder zu liefern sind (oder die es ohne Abschnitt 2(a)(iii) gewesen wären), die Ausfallrate; (ii) in Bezug auf Verpflichtungen, die von einer nicht säumigen Partei zu zahlen oder zu liefern sind (oder die ohne Abschnitt 2(a)(iii) gewesen wären), der Nicht-Ausfallsatz; (iii) in Bezug auf gemäß Abschnitt 5(d) aufgeschobene Verpflichtungen, wenn es keine säumige Partei gibt und solange der Aufschubzeitraum andauert, der anwendbare Aufschubsatz; und (iv) in allen anderen Fällen nach Eintritt eines Beendigungsereignisses (außer wenn Zinsen gemäß Klausel (iii) oben anfallen), der anwendbare Stundungssatz; Und

(b) in Bezug auf einen vorzeitigen Kündigungsbetrag:—

(i) für den Zeitraum vom jeweiligen Vorzeitigen Kündigungsdatum (einschließlich) bis (ausschließlich) dem Datum (bestimmt gemäß Abschnitt 6(d)(ii)), an dem dieser Betrag zahlbar ist:

(1) wenn der Vorzeitige Kündigungsbetrag von einer säumigen Partei zu zahlen ist, die die Ausfallrate; (2) wenn der Vorzeitige Kündigungsbetrag von einer nicht säumigen Partei zu zahlen ist, der Nicht säumige Zinssatz; und (3) in allen anderen Fällen der anwendbare Stundungssatz; Und

(ii) für den Zeitraum von (einschließlich) dem Datum (bestimmt gemäß Abschnitt 6(d)(ii)), an dem dieser Betrag zahlbar ist, bis (jedoch ausschließlich) dem Datum der tatsächlichen Zahlung;

—

(1) Zahlt eine Partei den Vorzeitigen Kündigungsbetrag aufgrund des Eintretens eines Ereignisses oder Umstands nicht, der, wenn er in Bezug auf eine Zahlung oder Lieferung im Rahmen einer Transaktion eintreten würde, eine Rechtswidrigkeit oder ein Ereignis höherer Gewalt darstellen oder dazu führen würde, und solange der Vorzeitige Kündigungsbetrag aufgrund des Fortbestehens eines solchen Ereignisses oder Umstands nicht gezahlt wird, gilt der anwendbare Stundungssatz; (2) wenn der Vorzeitige Kündigungsbetrag von einer säumigen Partei zu zahlen ist (jedoch mit Ausnahme eines Zeitraums, für den Klausel (1) oben gilt), die Ausfallrate; (3) wenn der Vorzeitige Kündigungsbetrag von einer nicht säumigen Partei zu zahlen ist (jedoch mit Ausnahme eines Zeitraums, für den Klausel (1) oben gilt), der Nicht-Ausfallsatz; und (4) in allen anderen Fällen die Terminierungsrate.

„Anwendbarer Stundungssatz“ bedeutet:—

(a) für die Zwecke von Abschnitt 9(h)(i)(3)(A) der vom jeweiligen Zahler bestätigte Zinssatz, der dem Zahler von einer Großbank auf einem relevanten Interbankenmarkt für täglich fällige Einlagen in der jeweiligen Währung angeboten wird, wobei diese Bank vom Zahler nach Treu und Glauben ausgewählt werden muss, um einen repräsentativen Zinssatz zu erhalten, der die zu diesem Zeitpunkt in diesem relevanten Markt vorherrschenden Bedingungen angemessen widerspiegelt;

(b) für die Zwecke von Abschnitt 9(h)(i)(3)(B) und Klausel (a)(iii) der Definition des anwendbaren Glattstellungssatzes der vom jeweiligen Zahler zertifizierte Zinssatz, der erstklassigen Banken von einer Großbank auf einem relevanten Interbankenmarkt für täglich fällige Einlagen in der jeweiligen Währung angeboten wird, wobei diese Bank vom Zahler nach Treu und Glauben nach Rücksprache mit der anderen Partei, sofern möglich, ausgewählt wird, um einen repräsentativen Zinssatz zu erhalten, der die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Bedingungen angemessen widerspiegelt in diesem relevanten Markt; und (c) für die Zwecke von Abschnitt 9(h)(i)(3)(C) und Klauseln (a)(iv), (b)(i)(3) und (b)(ii)(1) der Definition des anwendbaren Glattstellungssatzes ein Satz, der dem arithmetischen Mittel des gemäß Klausel (a) oben ermittelten Satzes entspricht, und ein Satz pro Jahr, der den Kosten (ohne Nachweis oder Nachweis tatsächlicher Kosten) entspricht, die dem jeweiligen Zahlungsempfänger (wie von ihm zertifiziert) entstehen, wenn dies der Fall ist den betreffenden Betrag zu finanzieren bzw. zu finanzieren.

„Automatische vorzeitige Kündigung“ hat die in Abschnitt 6(a) festgelegte Bedeutung.

„Belastete Partei“ hat die in Abschnitt 5(b)(iv) angegebene Bedeutung.

„Änderung im Steuerrecht“ bedeutet die Verabschiedung, Verkündung, Ausführung oder Ratifizierung oder jede Änderung oder Ergänzung eines Gesetzes (oder der Anwendung oder offiziellen Auslegung eines Gesetzes), die nach Abschluss der betreffenden Transaktion durch die Parteien erfolgt.

„Glattstellungsbetrag“ bezeichnet in Bezug auf jede beendete Transaktion oder jede Gruppe beendeter Transaktionen und eine bestimmende Partei die Höhe der Verluste oder Kosten der bestimmenden Partei, die unter den jeweils vorherrschenden Umständen anfallen oder entstehen würden (ausgedrückt als positive Zahl), oder die Gewinne der bestimmenden Partei, die realisiert werden oder realisiert werden würden.

unter den dann vorherrschenden Umständen (ausgedrückt als negative Zahl), um (a) die wesentlichen Bedingungen dieser beendeten Transaktion oder Gruppe beendeter Transaktionen zu ersetzen oder für die bestimmende Partei das wirtschaftliche Äquivalent davon bereitzustellen, einschließlich der Zahlungen und Lieferungen der Parteien gemäß Abschnitt 2(a)(i) in Bezug auf diese beendete Transaktion oder Gruppe beendeter Transaktionen, die ohne den Eintritt des entsprechenden vorzeitigen Beendigungsdatums nach diesem Datum erforderlich gewesen wären (unter der Annahme, dass die in Abschnitt genannten aufschließenden Bedingungen erfüllt sind). 2(a)(iii)) und (b) die Optionsrechte der Parteien in Bezug auf diese beendete Transaktion oder Gruppe beendeter Transaktionen.

Der Glatstellungsbetrag wird von der bestimmenden Partei (oder ihrem Vertreter) festgelegt, die nach Treu und Glauben handelt und wirtschaftlich angemessene Verfahren anwendet, um ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis zu erzielen. Die bestimmende Partei kann einen Glatstellungsbetrag für jede Gruppe beendeter Transaktionen oder jede einzelne beendete Transaktion festlegen, insgesamt jedoch nicht für weniger als alle beendeten Transaktionen. Jeder Glatstellungsbetrag wird zum Vorzeitigen Kündigungs termin oder, falls dies wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre, zu dem oder den Tagen nach dem Frühen Kündigungstermin bestimmt, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll wäre.

Unbezahlte Beträge in Bezug auf eine beendete Transaktion oder eine Gruppe beendeter Transaktionen sowie Anwaltskosten und Auslagen gemäß Abschnitt 11 sind bei allen Bestimmungen der Glatstellungsbeträge auszuschließen.

Bei der Bestimmung eines Glatstellungsbetrags kann die bestimmende Partei alle relevanten Informationen berücksichtigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine oder mehrere der folgenden Arten von Informationen:-

(i) Angebote (entweder fest oder indikativ) für Ersatztransaktionen, die von einem oder mehreren Dritten bereitgestellt werden und die die Kreditwürdigkeit der bestimmenden Partei zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Angebots sowie die Bedingungen aller relevanten Unterlagen, einschließlich der Kreditsicherungs dokumentation, zwischen der bestimmenden Partei und dem Dritten, der das Angebot bereitstellt, berücksichtigen können; (ii) Informationen, die aus relevanten Marktdaten auf dem relevanten Markt bestehen, die von einem oder mehreren Dritten bereitgestellt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf relevante Zinssätze, Preise, Renditen, Zinskurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen oder andere relevante Marktdaten auf dem relevanten Markt; oder (iii) Informationen der in Klausel (i) oder (ii) oben beschriebenen Arten aus internen Quellen (einschließlich verbundener Unternehmen der bestimmenden Partei), wenn es sich bei diesen Informationen um dieselbe Art handelt, die die bestimmende Partei im regulären Geschäftsverlauf für die Bewertung ähnlicher Transaktionen verwendet.

Die bestimmende Partei wird unter Berücksichtigung der in dieser Definition beschriebenen Standards und Verfahren Notierungen gemäß Klausel (i) oben oder relevante Marktdaten gemäß Klausel (ii) oben berücksichtigen, es sei denn, die bestimmende Partei geht nach Treu und Glauben davon aus, dass solche Notierungen oder relevanten Marktdaten nicht ohne weiteres verfügbar sind oder zu einem Ergebnis führen würden, das diesen Standards nicht genügen würde. Bei der Berücksichtigung der in Abschnitt (i), (ii) oder (iii) oben beschriebenen Informationen kann die bestimmende Partei Finanzierungskosten einbeziehen, sofern die Finanzierungskosten nicht Bestandteil der anderen verwendeten Informationen sind und sein würden. Zu den Dritten, die Angebote gemäß Klausel (i) oben oder Marktdaten gemäß Klausel (ii) oben liefern, gehören unter anderem Händler in den relevanten Märkten, Endnutzer des betreffenden Produkts, Informationsanbieter, Makler und andere Quellen von Marktinformationen.

Ohne eine Verdoppelung der Beträge, die auf der Grundlage der in Abschnitt (i), (ii) oder (iii) oben beschriebenen Informationen oder anderer relevanter Informationen berechnet wurden, und wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist, wird die

Darüber hinaus kann die bestimmende Partei bei der Berechnung eines Glattstellungsbetrags alle Verluste oder Kosten berücksichtigen, die im Zusammenhang mit der Beendigung, Liquidation oder Wiederherstellung einer Absicherung im Zusammenhang mit einer beendeten Transaktion oder Gruppe beendeter Transaktionen (oder einem daraus resultierenden Gewinn) entstehen.

Zu den wirtschaftlich angemessenen Verfahren zur Bestimmung eines Glattstellungsbetrags können die folgenden gehören:—

(1) Anwendung von Preis- oder anderen Bewertungsmodellen auf relevante Marktdaten von Dritten gemäß Klausel (ii) oben oder Informationen aus internen Quellen gemäß Klausel (iii) oben, die zum Zeitpunkt der Festlegung des Glattstellungsbetrags von der bestimmenden Partei im Rahmen ihrer regulären Geschäftstätigkeit zur Preisgestaltung oder Bewertung von Transaktionen zwischen der bestimmenden Partei und unabhängigen Dritten verwendet werden, die der beendeten Transaktion oder der Gruppe beendeter Transaktionen ähnlich sind; Und

(2) Anwendung unterschiedlicher Bewertungsmethoden auf beendete Transaktionen oder Gruppen beendeter Transaktionen, abhängig von der Art, Komplexität, Größe oder Anzahl der beendeten Transaktionen oder Gruppe beendeter Transaktionen.

„Bestätigung“ hat die in der Präambel festgelegte Bedeutung.

„Einwilligung“ umfasst eine Einwilligung, eine Genehmigung, eine Maßnahme, eine Autorisierung, eine Befreiung, eine Mitteilung, eine Einreichung, eine Registrierung oder eine Zustimmung zur Devisenkontrolle.

„Vertragswährung“ hat die in Abschnitt 8(a) angegebene Bedeutung.

„Übereinkommensgericht“ bezeichnet jedes Gericht, das verpflichtet ist, auf das Verfahren entweder Artikel 17 des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1968 oder Artikel 17 des Lugano-Übereinkommens von 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen anzuwenden.

„Kreditereignis bei Fusion“ hat die in Abschnitt 5(b) angegebene Bedeutung.

„Kreditsicherungsdocument“ bezeichnet jede Vereinbarung oder jedes Instrument, das in dieser Vereinbarung als solches angegeben ist.

„Kreditunterstützungsanbieter“ hat die im Anhang angegebene Bedeutung.

„Cross-Default“ bezeichnet das in Abschnitt 5(a)(vi) genannte Ereignis.

„Ausfallsatz“ bezeichnet einen Satz pro Jahr, der den Kosten entspricht (ohne Nachweis oder Nachweis tatsächlicher Kosten), die dem jeweiligen Zahlungsempfänger (wie von ihm bestätigt) entstehen, wenn er den entsprechenden Betrag finanzieren würde oder finanzieren würde, zuzüglich 1 % pro Jahr.

„Säumige Partei“ hat die in Abschnitt 6(a) angegebene Bedeutung. „Bestimmtes Ereignis“ hat die in Abschnitt 5(b)(v) angegebene Bedeutung. „Bestimmende Partei“ bezeichnet die Partei, die einen Glattstellungsbetrag festlegt. „Vorzeitiger Kündigungsbetrag“ hat die in Abschnitt 6(e) angegebene Bedeutung.

„Vorzeitiges Kündigungsdatum“ bezeichnet das gemäß Abschnitt 6(a) oder 6(b)(iv) festgelegte Datum.

„Elektronische Nachrichten“ umfassen keine E-Mails, jedoch Dokumente in Markup-Sprachen, und „elektronisches Nachrichtensystem“ wird entsprechend ausgelegt.

„Englisches Recht“ bezeichnet das Recht von England und Wales, und „Englisch“ wird entsprechend ausgelegt. „Verzugsereignis“ hat die in Abschnitt 5(a) und gegebenenfalls im Anhang angegebene Bedeutung. „Ereignis höherer Gewalt“ hat die in Abschnitt 5(b) festgelegte Bedeutung.

„Allgemeiner Geschäftstag“ bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken für allgemeine Geschäfte (einschließlich Devisengeschäfte und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

„Nicht-Ausfall-Zinssatz“ bezeichnet den von der nicht säumigen Partei bestätigten Zinssatz, der der nicht säumigen Partei von einer Großbank auf einem relevanten Interbankenmarkt für Tageseinlagen in der jeweiligen Währung angeboten wird, wobei diese Bank von der nicht säumigen Partei nach Treu und Glauben ausgewählt wird, um einen repräsentativen Zinssatz zu erhalten, der die zu diesem Zeitpunkt in diesem relevanten Markt vorherrschenden Bedingungen angemessen widerspiegelt.

„Nicht säumige Partei“ hat die in Abschnitt 6(a) festgelegte Bedeutung.

„Büro“ bezeichnet eine Zweigstelle oder ein Büro einer Partei, bei der es sich um den Hauptsitz oder das Hauptbüro dieser Partei handelt.

„Andere Beträge“ haben die in Abschnitt 6(f) angegebene Bedeutung.

„Zahlungsempfänger“ hat die in Abschnitt 6(f) angegebene Bedeutung.

„Zahler“ hat die in Abschnitt 6(f) angegebene Bedeutung.

„Potenzielles Verzugsereignis“ bezeichnet jedes Ereignis, das mit der Mitteilung oder dem Verstreichen einer Zeit oder beidem ein Verzugsereignis darstellen würde.

„Verfahren“ hat die in Abschnitt 13(b) festgelegte Bedeutung.

„Prozessagent“ hat die im Anhang angegebene Bedeutung.

„Wechselkurs“ umfasst ohne Einschränkung alle Prämien und Wechselkurskosten, die im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Umrechnung in die Vertragswährung zu zahlen sind.

„Maßgebliche Gerichtsbarkeit“ bedeutet in Bezug auf eine Partei die Gerichtsbarkeiten, (a) in denen die Partei eingetragen, organisiert, verwaltet und kontrolliert ist oder deren Sitz als Sitz angesehen wird, (b) in denen sich ein Büro befindet, über das die Partei für die Zwecke dieser Vereinbarung handelt, (c) in denen die Partei diese Vereinbarung ausführt und (d) in Bezug auf Zahlungen, von oder über die diese Zahlung erfolgt.

„Zeitplan“ hat die in der Präambel angegebene Bedeutung.

„Geplanter Abwicklungstag“ bezeichnet einen Tag, an dem eine Zahlung oder Lieferung gemäß Abschnitt 2(a)(i) in Bezug auf eine Transaktion erfolgen soll.

„Spezifiziertes Unternehmen“ hat die im Anhang angegebene Bedeutung.

„Spezifizierte Verschuldung“ bezeichnet, vorbehaltlich der Anlage, jede Verpflichtung (ob gegenwärtig oder zukünftig, bedingt oder anderweitig, als Kapital oder Bürgschaft oder anderweitig) in Bezug auf geliehenes Geld.

„Spezifizierte Transaktion“ bedeutet, vorbehaltlich der Anlage, (a) jede Transaktion (einschließlich einer Vereinbarung in Bezug auf eine solche Transaktion), die jetzt zwischen einer Partei dieser Vereinbarung (oder einem Kreditsicherungsgeber dieser Partei oder einem anwendbaren spezifizierten Rechtsträger dieser Partei) und der anderen Partei dieser Vereinbarung (oder einem Kreditsicherungsgeber dieser anderen Partei oder einem anwendbaren spezifizierten Rechtsträger dieser anderen Partei) besteht oder künftig abgeschlossen wird und bei der es sich nicht um eine Transaktion im Rahmen dieser Vereinbarung handelt, sondern (i) bei der es sich um eine Zinsswap-Transaktion, einen Swap handelt Option, Basiswap, Termingeschäft, Warensap, Warenoption, Aktien- oder Aktienindexswap, Aktien- oder Aktienindexoption, Anleiheoption, Zinssatzoption, Devisentransaktion, Cap-Transaktion, Floor-Transaktion, Collar-Transaktion, Währungsswap-Transaktion, Cross-Currency-Rate-Swap-Transaktion, Währungsoption, Kreditsicherungs-Transaktion, Kreditswap,

Credit Default Swap, Credit Default Option, Total Return Swap, Credit Spread-Transaktion, Pensionsgeschäft, umgekehrtes Pensionsgeschäft, Buy/Sell-Back-Transaktion, Wertpapierleihgeschäft, Wetterindex-Transaktion oder Terminkauf oder -verkauf eines Wertpapiers, einer Ware oder eines anderen Finanzinstruments oder einer Beteiligung (einschließlich aller Optionen in Bezug auf eine dieser Transaktionen) oder (ii) bei dem es sich um eine Art von Transaktion handelt, die einer in Klausel (i) oben genannten Transaktion ähnelt, die derzeit oder in Zukunft regelmäßig in der Finanzbranche eingegangen wird Märkte (einschließlich der Bedingungen, die durch Bezugnahme in eine solche Vereinbarung einbezogen werden) und bei dem es sich um einen Forward, einen Swap, einen Future, eine Option oder ein anderes Derivat auf einen oder mehrere Zinssätze, Währungen, Rohstoffe, Beteiligungspapiere oder andere Beteiligungsinstrumente, Schuldtitel oder andere Schuldinstrumente, Wirtschaftsindizes oder Messgrößen für wirtschaftliches Risiko oder Wert oder andere Benchmarks handelt, anhand derer Zahlungen oder Lieferungen erfolgen sollen, (b) jede Kombination dieser Transaktionen und (c) jede andere Transaktion, die in dieser Vereinbarung oder der entsprechenden Bestätigung als spezifizierte Transaktion identifiziert wird.

„Stempelsteuer“ bedeutet jede Stempel-, Registrierungs-, Dokumentations- oder ähnliche Steuer.

„Stempelsteuergerichtsbarkeit“ hat die in Abschnitt 4(e) angegebene Bedeutung.

„Illegalität“ hat die in Abschnitt 5(b) angegebene Bedeutung.

„Entschädigungsfähige Steuer“ bezeichnet jede andere Steuer als eine Steuer, die nicht in Bezug auf eine Zahlung im Rahmen dieser Vereinbarung erhoben würde, sondern für eine gegenwärtige oder frühere Verbindung zwischen der Gerichtsbarkeit der Regierung oder Steuerbehörde, die diese Steuer erhebt, und dem Empfänger einer solchen Zahlung oder einer mit diesem Empfänger verbundenen Person (einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Verbindung, die sich daraus ergibt, dass dieser Empfänger oder eine mit diesem Empfänger verbundene Person Staatsbürger oder Einwohner dieser Gerichtsbarkeit ist oder war oder in dieser Gerichtsbarkeit ein Gewerbe oder Geschäft gegründet oder ausgeübt hat oder hatte oder er eine ständige Niederlassung hat oder hatte), oder einem festen Geschäftssitz in dieser Gerichtsbarkeit, jedoch mit Ausnahme einer Verbindung, die sich ausschließlich daraus ergibt, dass der Empfänger oder die verbundene Person diesen Vertrag oder ein Kreditsicherungsdokument ausgeführt, geliefert, seinen Verpflichtungen nachgekommen oder eine Zahlung im Rahmen dieser Vereinbarung oder eines Kreditsicherungsdokuments erhalten oder diese durchgesetzt hat).

„Gesetz“ umfasst alle Verträge, Gesetze, Regeln oder Vorschriften (in der im Falle von Steuerangelegenheiten durch die Praxis einer zuständigen staatlichen Steuerbehörde geänderten Fassung), und „rechtswidrig“ wird entsprechend ausgelegt.

„Lokaler Geschäftstag“ bezeichnet (a) in Bezug auf eine Verpflichtung gemäß Abschnitt 2(a)(i) einen allgemeinen Geschäftstag an dem oder den Orten, die in der entsprechenden Bestätigung angegeben sind, und einen Tag, an dem ein relevantes Abwicklungssystem geöffnet ist oder in Betrieb ist, wie in der entsprechenden Bestätigung angegeben, oder, wenn ein Ort oder ein Abwicklungssystem nicht so angegeben ist, wie von den Parteien schriftlich vereinbart oder gemäß den in dieser Vereinbarung enthaltenen oder durch Verweis enthaltenen Bestimmungen festgelegt, (b) zum Zweck der Bestimmung, wann eine Wartezeit abläuft, ein allgemeiner Geschäftstag Tag an dem Ort, an dem das Ereignis oder der Umstand eintritt, der/die die Rechtswidrigkeit bzw. das Ereignis höherer Gewalt darstellt oder auslöst, (c) in Bezug auf jede andere Zahlung ein allgemeiner Geschäftstag an dem Ort, an dem sich das betreffende Konto befindet, und, falls abweichend, in dem Hauptfinanzzentrum (falls vorhanden) der Währung dieser Zahlung und, wenn diese Währung kein einziges anerkanntes Hauptfinanzzentrum hat, ein Tag, an dem das für die Durchführung dieser Zahlung erforderliche Abwicklungssystem geöffnet ist, (d) in Bezug auf jede Mitteilung oder andere Mitteilungen, einschließlich Mitteilungen gemäß Abschnitt 5(a)(i), an einem allgemeinen Geschäftstag (oder einem Tag, der ein allgemeiner Geschäftstag gewesen wäre, wenn nicht ein Ereignis oder Umstand eingetreten wäre, der, wenn er in Bezug auf die Zahlung, Lieferung oder Einhaltung einer Transaktion eingetreten wäre, eine Rechtswidrigkeit oder ein Ereignis höherer Gewalt darstellen oder dazu führen würde) an dem Ort, der in der vom Empfänger angegebenen Adresse für die Benachrichtigung angegeben ist, und in diesem Fall

einer in Abschnitt 2(b) vorgesehenen Mitteilung an dem Ort, an dem sich das entsprechende neue Konto befinden soll, und (e) in Bezug auf Abschnitt 5(a)(v)(2) an einem allgemeinen Geschäftstag an den relevanten Orten für die Ausführung in Bezug auf diese spezifizierte Transaktion.

„Lokaler Liefertag“ bezeichnet für die Zwecke der Abschnitte 5(a)(i) und 5(d) einen Tag, an dem die für die Durchführung der betreffenden Lieferung erforderlichen Abwicklungssysteme allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, so dass die Lieferung gemäß der üblichen Marktpraxis an dem in der entsprechenden Bestätigung angegebenen Ort oder, falls nicht anders angegeben, an einem Ort durchgeführt werden kann, der gemäß der üblichen Marktpraxis für die betreffende Lieferung bestimmt wird.

„Rahmenvertrag“ hat die in der Präambel angegebene Bedeutung.

„Fusion ohne Übernahme“ bezeichnet das in Abschnitt 5(a)(viii) genannte Ereignis. „Multiple Transaction Payment Netting“ hat die in Abschnitt 2(c) angegebene Bedeutung. „Nicht betroffene Partei“ bedeutet, sofern es nur eine betroffene Partei gibt, die andere Partei.

„Steuer“ bezeichnet alle gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren, Veranlagungen oder Gebühren jeglicher Art (einschließlich Zinsen, Strafen und Zuschläge), die von einer Regierung oder einer anderen Steuerbehörde in Bezug auf Zahlungen im Rahmen dieser Vereinbarung erhoben werden, mit Ausnahme von Stempel-, Registrierungs-, Dokumentations- oder ähnlichen Steuern.

„Steuerereignis“ hat die in Abschnitt 5(b) angegebene Bedeutung.

„Steuerereignis bei Fusion“ hat die in Abschnitt 5(b) angegebene Bedeutung.

„Beendete Transaktionen“ bezeichnet in Bezug auf einen vorzeitigen Beendigungstermin (a) alle betroffenen Transaktionen, die in der Mitteilung gemäß Abschnitt 6(b)(iv) angegeben sind, wenn sie aus einer Rechtswidrigkeit oder einem Ereignis höherer Gewalt resultieren, (b) wenn sie aus einem anderen Beendigungsereignis resultieren, alle betroffenen Transaktionen und (c) wenn sie aus einem Verzugsereignis resultieren, alle Transaktionen, die entweder unmittelbar vor der Wirksamkeit der Mitteilung, die diesen vorzeitigen Beendigungstermin festlegt, in Kraft waren, oder, falls Unmittelbar vor diesem vorzeitigen Kündigungsdatum gilt die automatische vorzeitige Kündigung.

„Abschlusswährung“ bezeichnet (a) wenn in der Anlage eine Abschlusswährung angegeben ist und diese Währung frei verfügbar ist, diese Währung und (b) andernfalls Euro, wenn diese Vereinbarung ausdrücklich dem englischen Recht unterliegt, oder US-Dollar, wenn diese Vereinbarung ausdrücklich den Gesetzen des Staates New York unterliegt.

„Beendigungswährungsäquivalent“ bedeutet in Bezug auf jeden Betrag, der auf die Beendigungswährung lautet, diesen Betrag in der Beendigungswährung und in Bezug auf jeden Betrag, der auf eine andere Währung als die Beendigungswährung lautet (die „andere Währung“), den Betrag in der Beendigungswährung, der von der Partei, die die entsprechende Entscheidung getroffen hat, als erforderlich für den Kauf dieses Betrags dieser anderen Währung zum entsprechenden vorzeitigen Beendigungsdatum oder, wenn der relevante Glattstellungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt wird, zu diesem späteren Datum mit dem Kündigungswährung zum Kurs, der dem Kassawechselkurs des Devisenagenten (wie unten angegeben ausgewählt) für den Kauf dieser anderen Währung mit der Kündigungswährung um oder etwa 11:00 Uhr (in der Stadt, in der sich dieser Devisenagent befindet) entspricht, an dem Tag, der für die Bestimmung eines solchen Kurses für den Kauf dieser anderen Währung zum Wert am jeweiligen vorzeitigen Kündigungstermin oder an diesem späteren Tag üblich wäre. Der Devisenmakler wird, wenn nur eine Partei verpflichtet ist, eine Entscheidung gemäß Abschnitt 6(e) zu treffen, nach Treu und Glauben von dieser Partei ausgewählt und im Übrigen zwischen den Parteien vereinbart.

„Beendigungsereignis“ bezeichnet eine Rechtswidrigkeit, ein Ereignis höherer Gewalt, ein Steuerereignis, ein Steuerereignis bei einer Fusion oder, falls zutreffend, ein Kreditereignis bei einer Fusion oder ein zusätzliches Beendigungsereignis.

„Kündigungssatz“ bezeichnet einen Satz pro Jahr, der dem arithmetischen Mittel der Kosten (ohne Nachweis oder Nachweis tatsächlicher Kosten) entspricht, die jeder Partei (wie von dieser Partei bestätigt) entstehen, wenn sie solche Beträge finanzieren würde oder finanzieren würde.

„Schwellenbetrag“ bezeichnet den Betrag, der gegebenenfalls in der Anlage als solcher angegeben ist.

„Transaktion“ hat die in der Präambel angegebene Bedeutung.

„Unbezahlte Beträge“, die einer Partei geschuldet werden, sind in Bezug auf einen vorzeitigen Beendigungstermin die Gesamtsumme von (a) in Bezug auf alle beendeten Transaktionen, die Beträge, die gemäß Abschnitt 2(a)(i) oder 2(d)(i)(4) an oder vor diesem vorzeitigen Beendigungstermin an diese Partei zahlbar wurden (oder ohne Abschnitt 2(a)(iii) zahlbar geworden wären (oder ohne Abschnitt 2(a)(iii) zahlbar geworden wären oder ohne Abschnitt 5(d) fällig geworden wären) und die zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung noch nicht bezahlt sind (b) in Bezug auf jede beendete Transaktion, für jede Verpflichtung gemäß Abschnitt 2(a)(i), die am oder vor diesem vorzeitigen Beendigungsdatum durch Lieferung an die betreffende Partei beglichen werden musste (oder hätte werden müssen, wenn nicht Abschnitt 2(a)(iii) oder 5(d) vorgelegen hätte, und die bis zu diesem vorzeitigen Beendigungsdatum noch nicht beglichen wurde, einen Betrag, der dem fairen Marktwert dessen entspricht, was geliefert werden musste (oder hätte geliefert werden müssen) und (c) wenn die vorzeitige Beendigung erfolgte Der Kündigungstermin ergibt sich aus einem Ausfallereignis, einem Kreditereignis bei der Fusion oder einem zusätzlichen Kündigungsereignis, bei dem alle ausstehenden Transaktionen betroffene Transaktionen sind, einem vorzeitigen Kündigungsbetrag, der vor diesem vorzeitigen Kündigungstermin fällig ist und der zu diesem vorzeitigen Kündigungstermin noch nicht gezahlt ist, jeweils zusammen mit dem aufgelaufenen Zinsbetrag oder einer anderen Entschädigung in Bezug auf diese Verpflichtung oder aufgeschobene Verpflichtung, je nach Fall, gemäß Abschnitt 9(h)(ii)(1) oder (2), als angemessen. Der beizulegende Zeitwert einer in Klausel (b) oben genannten Verpflichtung wird zum ursprünglich geplanten Liefertermin nach Treu und Glauben und unter Verwendung wirtschaftlich angemessener Verfahren von der Partei ermittelt, die gemäß Abschnitt 6 (e) zur Bestimmung verpflichtet ist, oder, wenn jede Partei dazu verpflichtet ist, der Durchschnitt der Kündigungswährungsäquivalente der von beiden Parteien so ermittelten beizulegenden Zeitwerte sein.

„Wartezeit“ bedeutet:—

(a) in Bezug auf ein Ereignis oder einen Umstand gemäß Abschnitt 5(b)(i), mit Ausnahme des Falles von Abschnitt 5(b)(i)(2), bei dem die entsprechende Zahlung, Lieferung oder Erfüllung tatsächlich an dem betreffenden Tag erforderlich ist (in diesem Fall gilt keine Wartezeit), ein Zeitraum von drei lokalen Geschäftstagen (oder Tagen, die ohne das Eintreten dieses Ereignisses oder Umstands lokale Geschäftstage gewesen wären) nach dem Eintreten dieses Ereignisses oder Umstands; und (b) in Bezug auf ein Ereignis oder einen Umstand gemäß Abschnitt 5(b)(ii), außer im Fall von Abschnitt 5(b)(ii)(2), wo die entsprechende Zahlung, Lieferung oder Erfüllung tatsächlich am betreffenden Tag erforderlich ist (in diesem Fall gilt keine Wartezeit), ein Zeitraum von acht lokalen Geschäftstagen (oder Tagen, die lokale Geschäftstage gewesen wären, wenn dieses Ereignis oder dieser Umstand nicht eingetreten wäre) nach dem Eintreten dieses Ereignisses oder Umstands.

Anhang zum ISDA Master Agreement

ANHANG

zum Rahmenvertr
ag von 2002

Das Unternehmen und der Kunde („
Partei A“) („Partei B“)

TEIL 1. KÜNDIGUNGSBESTIMMUNGEN

(a) „Spezifizierte juristische Person“ bedeutet in Bezug auf Partei A im Sinne von: Abschnitt 5(a)(v) keine; Abschnitt 5(a)(vi) keine; Abschnitt 5(a)(vii) keine; Abschnitt 5(b)(v) keine; und in Bezug auf Partei B im Sinne von Abschnitt 5(a)(v) eines ihrer verbundenen Unternehmen; Abschnitt 5(a)(vi) eines seiner verbundenen Unternehmen; Abschnitt 5(a)(vii) alle seine verbundenen Unternehmen; Abschnitt 5(b)(v) alle seine verbundenen Unternehmen. (b) „Spezifizierte Transaktion“ hat die in Abschnitt 14 dieser Vereinbarung angegebene Bedeutung. (c) Die „Cross-Default“-Bestimmungen von Abschnitt 5(a)(vi) gelten nicht für Partei A, wohl aber für Partei B. „Spezifizierte Verschuldung“ hat die in Abschnitt 14 dieser Vereinbarung angegebene Bedeutung. „Schwellenwert“ bezeichnet (i) in Bezug auf Partei A einen Betrag, der drei Prozent (3 %) des Eigenkapitals der Aktionäre entspricht; und (ii) in Bezug auf Partei B: USD0. (d) Die „Kreditereignis bei Fusion“-Bestimmungen von Abschnitt 5(b)(v) dieser Vereinbarung gelten nicht für Partei A und gelten für Partei B. (e) Die „Automatische vorzeitige Beendigung“-Bestimmungen von Abschnitt 6(a) dieser Vereinbarung gelten nicht für Partei A und gelten nicht für Partei B. (f) „Beendigungswährung“ bezeichnet die frei konvertierbare Währung, die von der Partei ausgewählt wird, die nicht die säumige Partei oder die betroffene Partei (je nach Fall) ist, oder wo Es gibt zwei betroffene Parteien, die zwischen ihnen vereinbarte Währung, sofern diese Währung frei konvertierbar ist, andernfalls US-Dollar.

(g) „Zusätzliches Beendigungsereignis“ gilt für Partei B. Für die Zwecke von Abschnitt 5(b)(vi) dieser Vereinbarung stellt jedes der folgenden Ereignisse ein zusätzliches Beendigungsereignis dar, bei dem Partei B die einzige betroffene Partei ist und alle ausstehenden Transaktionen betroffene Transaktionen sind:

(i) Kontrollwechsel, entweder:

(1) direkt oder indirekt aufhört, direkt oder indirekt [50] Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals des Kunden zu besitzen, das unter normalen Umständen in einer Hauptversammlung oder einer vergleichbaren Versammlung des Kunden stimmberechtigt ist; oder (2) auf andere Weise direkt oder indirekt die Kontrolle über den Vorstand des Kunden einstellt.

(ii) Wesentliche nachteilige Änderung. Eine wesentliche nachteilige Änderung tritt in Bezug auf Partei B ein. Unter wesentlicher nachteiliger Änderung versteht man jedes Ereignis, jeden Zustand oder jede Änderung, die sich wesentlich und nachteilig auf die Geschäftstätigkeit von Partei B auswirkt oder vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie die Geschäftstätigkeit von Partei B wesentlich und nachteilig beeinflussen wird.

TEIL 2. STEUERVERTRETUNG

(a) Zusicherungen des Zahlers: Für die Zwecke von Abschnitt 3(e) dieser Vereinbarung geben Partei A und Partei B jeweils die folgende Zusicherung ab:

Es ist nach geltendem Recht, in der durch die Praxis einer relevanten staatlichen Steuerbehörde geänderten Fassung, einer relevanten Gerichtsbarkeit nicht erforderlich, einen Abzug oder Einbehalt für oder wegen einer Steuer von einer Zahlung (mit Ausnahme von Zinsen gemäß Abschnitt 9(h) dieser Vereinbarung) vorzunehmen, die von der anderen Partei im Rahmen dieser Vereinbarung zu leisten ist.

Bei der Abgabe dieser Zusicherung kann sie sich auf (i) die Richtigkeit aller Zusicherungen der anderen Partei gemäß Abschnitt 3(f) dieser Vereinbarung, (ii) die Erfüllung der in Abschnitt 4(a)(i) oder 4(a)(iii) dieser Vereinbarung enthaltenen Vereinbarung und die Richtigkeit und Wirksamkeit aller von der anderen Partei gemäß Abschnitt 4(a)(i) oder 4(a)(iii) dieser Vereinbarung bereitgestellten Dokumente und (iii) die Zufriedenheit der darin enthaltenen Vereinbarung der anderen Partei verlassen. Abschnitt 4(d) dieser Vereinbarung, mit der Ausnahme, dass es keinen Verstoß gegen diese Zusicherung darstellt, wenn auf Klausel (ii) oben vertraut wird und die andere Partei kein Formular oder Dokument gemäß Abschnitt 4(a)(iii) dieser Vereinbarung vorlegt, weil dadurch ihre Rechts- oder Geschäftsposition wesentlich beeinträchtigt wird.

(b) Erklärungen des Zahlungsempfängers: Für die Zwecke von Abschnitt 3(f) dieser Vereinbarung werden Partei A und Partei B keine Steuererklärungen des Zahlungsempfängers abgeben.

TEIL 3. ZU LIEFERNDE DOKUMENTE

Für die Zwecke der Abschnitte 4(a)(i) und 4(a)(ii) dieser Vereinbarung verpflichtet sich jede Partei, gegebenenfalls die folgenden Dokumente bereitzustellen:

Zu liefernde Steuerformulare, Dokumente oder Bescheinigungen ar

(geb

Party required to deliver document	Form/Document/Certificate	Date by which to be delivered	Covered by Section 3(d) Representation
Party B	A correct, complete and executed United States Internal Revenue Service Form W-8BEN-E (with all parts fully completed), or any successor form.	Promptly upon execution of this Agreement.	Yes

) Weitere zu liefernde Dokumente sind:

Party required to deliver document	Form/Document/Certificate	Date by which to be delivered	Covered by Section 3(d) Representation
Party B	Most recent copy of published annual report containing audited financial statements for the most recently audited financial year.	Promptly after request, and in any case within [90 days] of publication.	Yes
Party B	A certified copy of the Memorandum and Articles of Association of the Client.	Promptly upon execution of this Agreement.	Yes
Party B	A certified copy of the Memorandum and Articles of Association of the Credit Support Providers of the Client (if any).	Promptly upon execution of this Agreement.	Yes
Party B	A certified copy or extract of the board resolution of Party B's Credit Support Providers authorizing the entry into, and execution of, the Credit Support Documents (if any).	Promptly upon execution of this Agreement	Yes
Party B	Evidence reasonably satisfactory to Party A of: (i) the capacity and authority of Party B and any Credit Support Provider of Party B to enter into the Agreement, any Credit Support Document and any Transactions and (ii) the authority of the individual signing the Agreement, the relevant Credit Support Document and/or the relevant Confirmation on behalf of such party to execute the same and (iii) the genuine signature of each such individual.	Promptly upon execution of this Agreement and promptly after request by Party A in relation to each Confirmation thereafter.	Yes
Party B	Any Credit Support Document identified in Part 4(f), together with evidence of incumbency in relation to the person who has executed the Credit Support Document. ¹	Promptly upon execution of this Agreement.	Yes
Party B	Evidence of the appointment of the Process Agent of Party B and acceptance of such appointment by the Process Agent. ²	Promptly upon (i) execution of this Agreement and (ii) the appointment of a replacement Process Agent pursuant to Section 13(c) of this Agreement.	Yes/No
Party B	Any other documents as required by Party A from time to time.	Upon request by Party A.	Yes

PART 4. MISCELLANEOUS

E-Mail: support@richmond365.com

Adresse für Mitteilungen oder Mitteilungen an Partei B:

Kunde (wie vom Kunden dem Unternehmen zur Verfügung gestellt)

(b) Büros: Die Bestimmungen von Abschnitt 10(a) gelten für diese Vereinbarung. (c) Mehrzweigpartei: Für die Zwecke von Abschnitt 10(b) dieser Vereinbarung gilt: Partei A und B sind keine Mehrzweigpartei. (d) Berechnungsstelle: Die Berechnungsstelle ist Partei A, sofern in einer Bestätigung in Bezug auf die jeweilige Transaktion nichts anderes angegeben ist. (e) Kreditsicherungsdokument: Einzelheiten zu je dem Kreditsicherungsdokument: Geben Sie an, ob ein Kreditsicherungsdokument und ein Kreditsicherungsanbieter für Partei B benannt werden. Geben Sie an, ob Partei B keine ständige Adresse in Hongkong hat. in Bezug auf Partei A: Nicht zutreffend. in Bezug auf Partei B: Garantieschreiben oder Sicherheitsvereinbarung, falls zutreffend. (e) Kreditunterstützungsgeber: in Bezug auf Partei A: Nicht anwendbar in Bezug auf Partei B: Garantieschreiben oder Sicherheitsvereinbarung, falls zutreffend (g) Geltendes Recht und Gerichtsstand: (i) Geltendes Recht.

(1) Diese Vereinbarung und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich daraus oder im Zusammenhang mit ihr ergeben, unterliegen englischem Recht und werden in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt. (2) Abschnitt 13(b) der Vereinbarung wird hiermit vollständig gestrichen und durch Folgendes ersetzt:

(ii) Gerichtsstand. In Bezug auf alle Streitigkeiten, Ansprüche, Meinungsverschiedenheiten oder Kontroversen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, mit ihr in Zusammenhang stehen oder mit ihr in Verbindung stehen, einschließlich aller Streitigkeiten über deren Existenz, Gültigkeit, Auslegung, Leistung, Verletzung oder Beendigung oder die Folgen ihrer Nichtigkeit und alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben („Verfahren“), gilt für jede Partei unwiderruflich Folgendes:

(1) unterwirft sich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Vanuatu; und (a) Adressen für Mitteilungen: Für die Zwecke von Abschnitt 12(a) dieser Vereinbarung: Adresse für Mitteilungen oder Mitteilungen an Partei A: Das Unternehmen

(2) verzichtet auf jegliche Einwände, die es zu irgendeinem Zeitpunkt gegen die Festlegung des Gerichtsstands eines vor einem solchen Gericht eingeleiteten Verfahrens haben könnte, und verzichtet auf jegliche Ansprüche dass solche Verfahren an einem ungünstigen Ort eingeleitet wurden, und verzichtet darüber hinaus auf das Recht, in Bezug auf solche Verfahren Einwände zu erheben, dass dieses Gericht keine Zuständigkeit für diese Partei hat.

(h) Aufrechnung von Zahlungen: „Zahlungsaufrechnung bei mehreren Transaktionen“ gilt für die Zwecke von Abschnitt 2(c) dieser Vereinbarung.

(i) „Partner“ hat die in Abschnitt 14 dieser Vereinbarung angegebene Bedeutung.

(j) Keine Rechtsstreitigkeiten. Für die Zwecke von Abschnitt 3(c) bedeutet „Spezifizierte juristische Person“ in Bezug auf Partei A: Keine. „Spezifizierte juristische Person“ bedeutet in Bezug auf Partei B: Verbundene Unternehmen. (k) Keine Agentur: Die Bestimmungen von Abschnitt 3(g) gelten für diese Vereinbarung. (l) Zusätzliche Vertretungen: gelten. Für die Zwecke von Abschnitt 3 dieser Vereinbarung stellt jede der folgenden Aussagen eine zusätzliche Zusicherung dar: (i) Beziehung zwischen den Parteien. Es wird davon ausgegangen, dass jede Partei gegenüber der anderen Partei an dem Tag, an dem sie eine Transaktion abschließt, Folgendes zusichert (sofern keine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien vorliegt, die ausdrücklich gegenteilige Verpflichtungen für diese Transaktion auferlegt): (ii) Nichtvertrauen. Es handelt auf eigene Rechnung und hat seine eigenen unabhängigen Entscheidungen zum Abschluss dieser Transaktion und darüber, ob diese Transaktion für es angemessen oder angemessen ist, auf der Grundlage seines eigenen Urteils und der Beratung von Beratern getroffen, die es für notwendig erachtet hat. Es handelt sich nicht um eine Kommunikation (schriftlich oder mündlich) der anderen Partei als Anlageberatung oder Empfehlung zum Abschluss dieser Transaktion; Es wird davon ausgegangen, dass Informationen und Erläuterungen zu den Bedingungen einer Transaktion nicht als Anlageberatung oder Empfehlung zum Abschluss dieser Transaktion gelten. Keine von der anderen Partei erhaltene Mitteilung (schriftlich oder mündlich) gilt als Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der erwarteten Ergebnisse dieser Transaktion. (iii) Beurteilung und Verständnis. Es ist in der Lage, die Vorzüge dieser Transaktion zu beurteilen und zu verstehen (im eigenen Namen oder durch unabhängige professionelle Beratung) und versteht und akzeptiert die Bedingungen, Bedingungen und Risiken dieser Transaktion. Sie ist auch in der Lage und übernimmt die Risiken dieser Transaktion. (iv) Status der Parteien. Die andere Partei handelt in Bezug auf diese Transaktion nicht als Treuhänder oder Berater. (v) Offenmarkttransaktionen. Sie versteht und erkennt an, dass die andere Partei (entweder direkt oder über ihre verbundenen Unternehmen) entweder im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Transaktion oder von Zeit zu Zeit danach Offenmarkttransaktionen durchführt, die darauf abzielen, die von ihr im Zusammenhang mit einer solchen Transaktion eingegangenen Risiken abzusichern oder zu verringern, und dass die Wirkung solcher Offenmarkttransaktionen darin bestehen kann, den Wert einer solchen Transaktion zu beeinflussen oder zu verringern.

(m) Aufzeichnung von Gesprächen. Jede Partei (i) stimmt der Aufzeichnung der Telefongespräche zwischen Handels-, Marketing- und anderen relevanten Mitarbeitern der Parteien und ihren verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder einer möglichen Transaktion zu, (ii) stimmt der Aufzeichnung zu

alle erforderlichen Zustimmungen dieser Mitarbeiter einholen und diese über die Aufzeichnungen informieren und (iii) im gesetzlich zulässigen Umfang damit einverstanden sein, dass solche Aufzeichnungen jedem Gericht oder in Verfahren im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder einer Transaktion als Beweismittel vorgelegt werden können.

TEIL 5. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

(a) Kontoänderung. Abschnitt 2(b) dieser Vereinbarung wird hiermit durch die Hinzufügung des folgenden Wortes nach dem Wort „Lieferung“ in der ersten Zeile dieser Vereinbarung geändert: „auf ein anderes Konto in derselben Rechts- und Steuerhoheit wie das ursprüngliche Konto“.

(b) Umfang der Vereinbarung. Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in dieser Vereinbarung stellt jede Transaktion (mit Ausnahme von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften, Rückkauf-/Rückkauftransaktionen oder Wertpapierleihgeschäften), die ansonsten eine „spezifizierte Transaktion“ darstellen kann (ohne Rücksicht auf den Ausdruck „die keine Transaktion im Rahmen dieser Vereinbarung ist, sondern“ in der Definition von „spezifizierte Transaktion“) im Sinne dieser Vereinbarung dar, die zwischen den Parteien abgeschlossen wurde oder werden wird, eine „Transaktion“ dar, die unterliegt und geregelt wird durch: und in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarung ausgelegt, es sei denn, eine Bestätigung in Bezug auf eine nach der Ausführung dieser Vereinbarung abgeschlossene Transaktion sieht ausdrücklich etwas anderes vor.

(c) Zustimmung zur Offenlegung. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit aller anwendbaren Gesetze und ungeachtet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- oder anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien stimmt jede Partei A und Partei B ausdrücklich der Offenlegung von Informationen zu (insbesondere ihrem Namen und Informationen im Zusammenhang mit der Transaktion):

(i) soweit dies durch geltende Gesetze, Regeln oder Vorschriften erforderlich oder zulässig ist, die die Meldung und/oder Aufbewahrung solcher Informationen vorschreiben, gemäß denen die andere Partei oder ihre Hauptniederlassung, Zweigstellen oder verbundenen Unternehmen (sofern zutreffend) zu handeln verpflichtet oder gewohnt sind („Meldepflichten“); oder (ii) an und zwischen dem Hauptsitz, den Niederlassungen oder verbundenen Unternehmen der anderen Partei oder allen Personen oder Organisationen, die Dienstleistungen für diese andere Partei oder deren Hauptsitz, Zweigstellen oder verbundenen Unternehmen (sofern zutreffend) im Zusammenhang mit solchen Meldepflichten erbringen.

(d) Vollständig bezahlte Transaktionen. Die aufschiebende Bedingung in Abschnitt 2(a)(iii)(1) dieser Vereinbarung gilt nicht für eine von einer Partei geschuldete Zahlung und Lieferung, wenn die andere Partei alle ihre Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen gemäß Abschnitt 2(a)(i) dieser Vereinbarung vollständig erfüllt hat und zum relevanten Zeitpunkt keine künftigen Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen, weder absolut noch bedingt, gemäß Abschnitt 2(a)(i) dieser Vereinbarung hat. (e) Salvatorische Klausel. Sollten eine oder mehrere der in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen in irgendeiner Hinsicht ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, wird die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen hierin enthaltenen Bestimmungen dadurch in keiner Weise beeinträchtigt oder beeinträchtigt. Die Parteien werden sich in Treu und Glauben in Verhandlungen darum bemühen.

die ungültige, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch gültige, gesetzliche oder durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, deren wirtschaftliche Wirkung der der ungültigen, rechtswidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen so nahe wie möglich kommt, vorausgesetzt, dass diese Salvatorische Bestimmung die Einzelvereinbarungsbestimmung in Abschnitt 1 (c) dieser Vereinbarung nicht berührt

(f) Keine Rechte Dritter. Niemand hat das Recht, eine Bestimmung dieser Vereinbarung gemäß dem Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 durchzusetzen.

(g) Einbindung des Rahmenvertragsprotokolls von 2002. Die Parteien vereinbaren, dass die Definitionen und Bestimmungen in den Anhängen 1 bis 18 und Abschnitt 6 des am 15. Juli 2003 von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten Rahmenvertragsprotokolls von 2002 (das „Rahmenvertragsprotokoll von 2002“) in diesen Vertrag und alle hierunter aufgeführten Transaktionen einbezogen werden und für diesen gelten. Verweise in diesen Definitionen und Bestimmungen auf einen „ISDA-Rahmenvertrag“ gelten als Verweise auf diesen Vertrag. Zur Klarstellung: Bei Widersprüchen zwischen dieser Bestimmung und den Bestimmungen in einer Bestätigung einer Transaktion hat diese Bestimmung Vorrang, es sei denn, eine solche Bestätigung setzt die Bestimmungen des entsprechenden Anhangs zum Rahmenvertragsprotokoll von 2002 ausdrücklich außer Kraft.

(h) Quellensteuer, die gemäß dem US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act auf Zahlungen an Nicht-US-Gegenparteien erhoben wird. „Steuer“, wie in Teil 2(a) dieser Anlage (Zahlungserklärungen) verwendet, und „entschädigungsfähige Steuer“, wie in Abschnitt 14 dieser Vereinbarung definiert, umfassen keine US-Bundesquellensteuer, die gemäß den Abschnitten 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „Kodex“) erhoben oder erhoben wird, sowie alle aktuellen oder zukünftigen Vorschriften oder offiziellen Interpretationen davon.

jede Vereinbarung, die gemäß Abschnitt 1471(b) des Kodex geschlossen wurde, oder jede steuerliche oder regulatorische Gesetzgebung, Regelung oder Praxis, die gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung angenommen wurde, die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Abschnitte des Kodex geschlossen wurde (eine „FATCA-Quellensteuer“). Zur Klarstellung: Eine FATCA-Quellensteuer ist eine Steuer, deren Abzug oder Einbehaltung nach geltendem Recht für die Zwecke von Abschnitt 2(d) dieser Vereinbarung vorgeschrieben ist.

Anhang 2 zum ISDA Master Agreement

ANHANG KREDITUNTERSTÜTZUNG

zum Anhang zum ISDA 2002
-Rahmenvertrag Das Unternehmen
und der Kunde („Partei A“) („Partei B“)

Dieser Anhang ergänzt, bildet einen Teil davon und unterliegt dem oben genannten ISDA-Rahmenvertrag und ist Teil seiner Anlage. Für die Zwecke dieser Vereinbarung, insbesondere der Abschnitte 1(c), 2(a), 5 und 6, stellen die in diesem Anhang dargelegten Kreditsicherungsvereinbarungen eine Transaktion dar (für die dieser Anhang die Bestätigung darstellt).

Absatz 1. Interpretation

Großgeschriebene Begriffe, die in diesem Anhang oder an anderer Stelle in dieser Vereinbarung nicht anderweitig definiert sind, haben die gemäß Absatz 10 angegebene Bedeutung, und alle Verweise in diesem Anhang auf Absätze beziehen sich auf Absätze dieses Anhangs. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Anhang und den anderen Bestimmungen dieses Anhangs hat dieser Anhang Vorrang, und im Falle von Widersprüchen zwischen Absatz 11 und den anderen Bestimmungen dieses Anhangs hat Absatz 11 Vorrang. Zur Klarstellung: Verweise auf „Übertragung“ in diesem Anhang bedeuten in Bezug auf Bargeld die Zahlung und in Bezug auf andere Vermögenswerte die Lieferung.

Absatz 2. Kreditsicherungspflichten

(a) Liefermenge. Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 überträgt der Übertragende auf Anforderung des Übertragungsempfängers an oder unmittelbar nach einem Bewertungstag, wenn der Lieferbetrag für diesen Bewertungstag dem Mindestübertragungsbetrag des Übertragenden entspricht oder diesen übersteigt, eine qualifizierte Kreditsicherung an den Übertragenden, deren Wert zum Zeitpunkt der Übertragung mindestens dem geltenden Lieferbetrag (gerundet gemäß Abschnitt 11(b)(iii)(D)) entspricht. Sofern in Absatz 11(b) nichts anderes angegeben ist, entspricht der „Lieferbetrag“, der für den Übertragenden an einem Bewertungstag gilt, dem Betrag, um den:

(i) der Kreditunterstützungsbetrag übersteigt

(ii) der Wert des Kreditsicherungsguthabens des Übertragenden an diesem Bewertungstag (angepasst, um etwaige frühere Lieferbeträge einzuschließen und etwaige frühere Rückgabebeträge auszuschließen, deren Übertragung in beiden Fällen noch nicht abgeschlossen ist und für die der relevante Abwicklungstag auf oder nach diesem Bewertungstag fällt).

(b) Rückgabebetrag. Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 überträgt der Übertragungsempfänger auf Verlangen des Übertragenden an oder unmittelbar nach einem Bewertungstag, wenn der Rückgabebetrag für diesen Bewertungstag dem Mindestübertragungsbetrag des Übertragungsempfängers entspricht oder diesen übersteigt, eine gleichwertige Kreditsicherung an den Übertragenden, die vom Übertragenden in dieser Aufforderung angegeben wurde und deren Wert zum Zeitpunkt der Übertragung so nahe wie möglich am anwendbaren Rückgabebetrag (gerundet gemäß Absatz 11(b)(iii)(D)) und der Kreditsicherungssaldo wird bei einer solchen Übertragung entsprechend reduziert. Sofern in Absatz 11(b) nicht anders angegeben, entspricht der für den Übertragungsempfänger an einem Bewertungstag geltende „Rückgabebetrag“ dem Betrag, um den:

(i) der Wert des Kreditsicherungsguthabens des Übertragenden an diesem Bewertungstag (angepasst, um etwaige frühere Lieferbeträge einzuschließen und etwaige frühere Rückgabebeträge auszuschließen), die

deren Übertragung in beiden Fällen noch nicht abgeschlossen ist und deren jeweiliger Abwicklungstag auf oder nach diesem Bewertungstag fällt) übersteigt

(ii) der Kreditunterstützungsbetrag.

Absatz 3. Übertragungen, Berechnungen und Umtausch

(a) Übertragungen. Alle Übertragungen gemäß diesem Anhang von berechtigten Kreditunterstützungen, gleichwertigen Kreditunterstützungen, Zinsbeträgen oder gleichwertigen Ausschüttungen erfolgen in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Übertragungsempfängers bzw. des Übertragenden und erfolgen wie folgt:

(i) im Falle von Bargeld durch Überweisung auf ein oder mehrere vom Empfänger angegebene Bankkonten; (ii) bei verbrieften Wertpapieren, die nicht buchmäßig geliefert werden können oder bei denen sich die Parteien nicht geeinigt haben, durch Lieferung in geeigneter physischer Form an den Empfänger oder auf sein Konto, zusammen mit ordnungsgemäß ausgestellten Übertragungsurkunden, Steuermarken und anderen Dokumenten, die für eine rechtsgültige Übertragung des rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums titels der übertragenden Partei auf den Empfänger erforderlich sind; und (iii) im Fall von Wertpapieren, die zwischen den Parteien vereinbart wurden, erfolgt die Lieferung buchmäßig durch die Erteilung schriftlicher Anweisungen (einschließlich, um Zweifel auszuschließen, Anweisungen per Telex, Fax oder elektronischem Nachrichtensystem) an die entsprechende Depotbank oder andere vom Empfänger angegebene Stelle, zusammen mit einer schriftlichen Kopie der Anweisungen an den Empfänger, die bei Einhaltung ausreichen, um zu einer rechtswirksamen Übertragung des rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums titels der übertragenden Partei auf den Empfänger zu führen.

Vorbehaltlich Absatz 4 und sofern nichts anderes angegeben ist: Wenn bis zum Benachrichtigungszeitpunkt eine Aufforderung zur Übertragung einer qualifizierten Kreditunterstützung oder einer gleichwertigen Kreditunterstützung eingeht, erfolgt die entsprechende Übertragung spätestens bis zum Geschäftsschluss am Abwicklungstag, der sich auf das Datum bezieht, an dem die Aufforderung eingegangen ist. Wenn ein Antrag nach dem Benachrichtigungszeitpunkt eingeht, erfolgt die entsprechende Übertragung spätestens bei Geschäftsschluss am Abwicklungstag, der sich auf den Tag nach dem Datum des Eingangs dieses Antrags bezieht.

(b) Berechnungen. Sämtliche Wert- und Risikoberechnungen für die Zwecke der Absätze 2 und 4(a) werden von der jeweiligen Bewertungsstelle zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt durchgeführt. Die Bewertungsstelle wird jede Partei (oder die andere Partei, wenn es sich bei der Bewertungsstelle um eine Partei handelt) über ihre Berechnungen spätestens zum Benachrichtigungszeitpunkt am lokalen Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag (oder im Fall von Absatz 4(a) nach dem Datum der Berechnung) informieren.

(c) Austausch.

(i) Sofern in Absatz 11 nichts anderes angegeben ist, kann der Übertragende den Übertragungsempfänger an jedem lokalen Geschäftstag per Mitteilung darüber informieren, dass er die in dieser Mitteilung angegebene qualifizierte Kreditsicherung (die „neue Kreditsicherung“) im Austausch gegen bestimmte in dieser Mitteilung angegebene qualifizierte Kreditsicherung (die „ursprüngliche Kreditsicherung“), die im Kreditsicherungssaldo der Übertragenden enthalten ist, auf den Übertragungsempfänger übertragen möchte.

(ii) Wenn der Übertragungsempfänger dem Übertragenden mitteilt, dass er dem vorgeschlagenen Umtausch zugestimmt hat, (A) ist der Übertragende verpflichtet, die neue Kreditsicherung am ersten Abwicklungstag nach dem Datum, an dem er die Mitteilung (die eine mündliche telefonische Mitteilung sein kann) vom Übertragungsempfänger über seine Zustimmung erhalten hat, an den Übertragungsempfänger zu übertragen, und (B) ist der Übertragungsempfänger verpflichtet, spätestens am Abwicklungstag, der auf das Datum folgt, eine gleichwertige Kreditsicherung in Bezug auf die ursprüngliche Kreditsicherung an den Übertragenden zu übertragen welche

der Übertragungsempfänger erhält die neue Kreditunterstützung, sofern in Absatz 11(d) (der „Umtauschtag“) nichts anderes angegeben ist; vorausgesetzt, dass der Übertragungsempfänger nur verpflichtet ist, eine gleichwertige Kreditsicherung mit einem Wert zum Zeitpunkt der Übertragung zu übertragen, der dem Wert der neuen Kreditsicherung zu diesem Datum so nahe wie möglich, jedoch auf keinen Fall mehr als diesem entspricht.

Absatz 4. Streitbeilegung

(a) Umstrittene Berechnungen oder Bewertungen. Wenn eine Partei (eine „Streitpartei“) vernünftigerweise (I) die Berechnung eines Lieferbetrags oder eines Rückgabebetrags durch die Bewertungsstelle oder (II) den Wert einer Übertragung von qualifizierter Kreditunterstützung oder gleichwertiger Kreditunterstützung bestreitet, dann:

(1) Die Streitpartei benachrichtigt die andere Partei und den Bewertungsagenten (falls der Bewertungsagent nicht die andere Partei ist) spätestens bis zum Geschäftsschluss des lokalen Geschäftstags, der im Fall I von (I) oben auf das Datum folgt, an dem die Forderung gemäß Absatz 2 eingegangen ist, oder, im Fall von (II) oben, auf das Datum der Übertragung; (2) Im oben genannten Fall (I) wird die entsprechende Partei den unbestrittenen Betrag spätestens bei Geschäftsschluss des Abwicklungstages, der auf den Tag folgt, an dem die Forderung gemäß Absatz 2 eingegangen ist, an die andere Partei überweisen; (3) Die Parteien werden einander konsultieren, um zu versuchen, den Streit beizulegen. und (4) wenn sie die Streitigkeit nicht innerhalb der Lösungszeit beilegen können, dann: (i) im Falle einer Streitigkeit über einen Lieferbetrag oder Rückgabebetrag, sofern in Absatz 11(c) nichts anderes angegeben ist, berechnet die Bewertungsstelle das Risiko und den Wert zum Neuberechnungsdatum neu, indem sie: (A) alle Berechnungen des Teils des Risikos verwendet, der den Transaktionen zuzuordnen ist, von denen die Parteien vereinbart haben, dass sie nicht strittig sind; (B) Berechnen des Teils des Risikos, der den strittigen Transaktionen zuzuordnen ist, indem zum Zwecke der Berechnung der Marktnotierungen vier tatsächliche Mittelkursnotierungen von Referenz-Marketmakern eingeholt werden und der arithmetische Durchschnitt der erhaltenen Notierungen ermittelt wird; vorausgesetzt, dass, wenn für eine bestimmte Transaktion keine vier Notierungen verfügbar sind, weniger als vier Notierungen für diese Transaktion verwendet werden können, und wenn für eine bestimmte Transaktion keine Notierungen verfügbar sind, werden die ursprünglichen Berechnungen des Bewertungsagenten für die Transaktion verwendet; und (C) Nutzung der in Absatz 11(e)(ii) genannten Verfahren zur Berechnung des Wertes des ausstehenden Kreditsicherungssaldos, sofern dies umstritten ist; (ii) Im Falle einer Streitigkeit über den Wert einer Übertragung von qualifizierter Kreditunterstützung oder gleichwertiger Kreditunterstützung wird die Bewertungsstelle den Wert zum Zeitpunkt der Übertragung gemäß Absatz 11(e)(ii) neu berechnen.

Nach einer Neuberechnung gemäß diesem Absatz benachrichtigt die Bewertungsstelle jede Partei (oder die andere Partei, wenn es sich bei der Bewertungsstelle um eine Partei handelt) so bald wie möglich, auf jeden Fall jedoch nicht später als zum Benachrichtigungszeitpunkt am lokalen Geschäftstag, der auf die Lösungszeit folgt. Die entsprechende Partei wird auf Verlangen nach einer solchen Mitteilung der Bewertungsstelle oder einem Beschluss gemäß (3) oben und vorbehaltlich Absatz 3(a) die entsprechende Übertragung vornehmen.

(b) Kein Verzugsereignis. Das Versäumnis einer Partei, einen Betrag zu überweisen, der Gegenstand einer Streitigkeit ist, auf die Absatz 4(a) Anwendung findet, stellt kein Verzugsereignis dar, solange die in diesem Absatz 4 festgelegten Verfahren durchgeführt werden. Zur Klarstellung: Nach Abschluss dieser Verfahren gilt Abschnitt 5(a)(i) dieser Vereinbarung für jedes Versäumnis einer Partei, am entsprechenden Fälligkeitsdatum eine gemäß Absatz 4(a) letzter Satz erforderliche Übertragung vorzunehmen.

Absatz 5. Eigentumsübertragung, kein Sicherungsrecht, Ausschüttungen und Zinshöhe

(a) Eigentumsübertragung. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass alle Rechte, Titel und Anteile an qualifizierten Kreditunterstützungen, gleichwertigen Kreditunterstützungen, gleichwertigen Ausschüttungen oder Zinsbeträgen, die sie gemäß den Bedingungen dieses Anhangs an die andere Partei überträgt, frei von Pfandrechten, Ansprüchen, Gebühren oder Belastungen oder anderen Interessen der übertragenden Partei oder einer dritten Person beim Empfänger verbleiben (mit Ausnahme eines Pfandrechts, das routinemäßig auf alle Wertpapiere in einem relevanten Clearingsystem erhoben wird).

(b) Kein Sicherungsrecht. Nichts in diesem Anhang soll zugunsten einer der Parteien eine Hypothek, Belastung, ein Pfandrecht, eine Verpfändung, eine Belastung oder ein anderes Sicherungsrecht an Bargeld oder anderen Vermögenswerten begründen, die von einer Partei gemäß den Bedingungen dieses Anhangs an die andere Partei übertragen werden, oder schafft dies auch nicht.

(c) Ausschüttungen und Zinsbetrag. (i) Ausschüttungen. Der Übertragungsempfänger wird dem Übertragenden spätestens am Abrechnungstag, der auf jeden Ausschüttungstag folgt, Barmittel, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte der gleichen Art, des gleichen Nennwerts, der gleichen Beschreibung und des gleichen Betrags wie die entsprechenden Ausschüttungen („äquivalente Ausschüttungen“) übertragen, soweit durch die Übertragung kein Lieferbetrag geschaffen oder erhöht würde, wie von der Bewertungsstelle berechnet (und das Berechnungsdatum gilt für diesen Zweck als Bewertungstag). (ii) Zinsbetrag. Sofern in Absatz 11(f)(iii) nichts anderes angegeben ist, wird der Übertragungsempfänger zu den in Absatz 11(f)(ii) genannten Zeitpunkten den entsprechenden Zinsbetrag an den Übertragenden übertragen, sofern durch die Übertragung kein Lieferbetrag geschaffen oder erhöht würde, wie von der Bewertungsstelle berechnet (und das Berechnungsdatum gilt für diesen Zweck als Bewertungstag).

Absatz 6. Verzug

Wenn ein Vorzeitiger Kündigungstermin aufgrund eines Ausfallereignisses in Bezug auf eine Partei festgelegt oder als eintretend angesehen wird, gilt ein Betrag in Höhe des Werts des Kreditsicherungssaldos, der so bestimmt wird, als ob der Frühe Kündigungstermin ein Bewertungstag wäre, als unbezahlter Betrag, der dem Übertragenden (der möglicherweise die säumige Partei sein kann) geschuldet wird, im Sinne von Abschnitt 6(e). Zur Klarstellung: Wenn die Marktnotierung das anwendbare Zahlungsmaß für die Zwecke von Abschnitt 6(e) ist, dann wird die gemäß Abschnitt 6(e) ermittelte Marktnotierung in Bezug auf die durch diesen Anhang dargestellte Transaktion als Null betrachtet, und wenn der Verlust die anwendbare Zahlungsmaßnahme für die Zwecke von Abschnitt 6(e) ist, dann ist der gemäß Abschnitt 6(e) in Bezug auf die Transaktion ermittelte Verlust auf den unbezahlten Betrag begrenzt, der dem Wert des Kreditsicherungssaldos entspricht.

Absatz 7. Vertretung

Jede Partei versichert gegenüber der anderen Partei (wobei diese Zusicherung ab jedem Datum, an dem sie berechnete Kreditunterstützung, gleichwertige Kreditunterstützung oder gleichwertige Ausschüttungen überträgt, als wiederholt gilt), dass sie der alleinige Eigentümer aller berechtigten Kreditunterstützung, gleichwertigen Kreditunterstützung oder gleichwertigen Ausschüttungen ist, die sie gemäß diesem Anhang an die andere Partei überträgt, oder anderweitig das Recht hat, diese zu übertragen.

frei und frei von jeglichen Sicherungsrechten, Pfandrechten, Belastungen oder anderen Beschränkungen (mit Ausnahme eines Pfandrechts, das routinemäßig für alle Wertpapiere in einem relevanten Clearingsystem auferlegt wird).

Absatz 8. Ausgaben

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen (einschließlich etwaiger Stempel-, Überweisungs- oder ähnlicher Transaktionssteuern oder Abgaben, die auf jede Übertragung zu zahlen sind, die sie gemäß diesem Anhang vornehmen muss) im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Anhang, und keine der Parteien haftet für solche Kosten und Auslagen, die der anderen Partei entstehen.

Absatz 9. Verschiedenes

(a) Verzugszinsen. Sofern es sich nicht um einen Betrag handelt, der Gegenstand einer Streitigkeit gemäß Absatz 4(a) ist, ist ein Übertragungsempfänger, wenn er bei Fälligkeit keine gleichwertige Kreditunterstützung, gleichwertige Ausschüttungen oder den Zinsbetrag überträgt, verpflichtet, dem Übertragenden (soweit nach geltendem Recht zulässig) einen Betrag in Höhe von Zinsen zum Verzugszinssatz multipliziert mit dem Wert am jeweiligen Bewertungstag der zu übertragenden Vermögensgegenstände ab dem Datum (einschließlich) des Äquivalents zu zahlen. Die Übertragung der Kreditunterstützung, der gleichwertigen Ausschüttungen oder des Zinsbetrags musste bis zum Datum der Übertragung der gleichwertigen Kreditunterstützung, der gleichwertigen Ausschüttungen oder des Zinsbetrags (jedoch ausschließlich) erfolgen. Diese Zinsen werden auf der Grundlage der täglichen Aufzinsung und der tatsächlich verstrichenen Tage berechnet.

(b) Treu und Glauben und wirtschaftlich angemessenes Verhalten. Die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Anhang, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Berechnungen, Bewertungen und Feststellungen einer der Parteien, erfolgt nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise. (c) Forderungen und Mitteilungen. Alle Forderungen und Mitteilungen einer Partei im Rahmen dieses Anhangs erfolgen gemäß Abschnitt 12 dieser Vereinbarung. (d) Spezifikationen bestimmter Angelegenheiten. Alles, was in diesem Anhang als in Absatz 11 angegeben bezeichnet wird, kann auch in einer oder mehreren Bestätigungen oder anderen Dokumenten angegeben werden, und dieser Anhang wird entsprechend ausgelegt.

Absatz 10. Definitionen

Wie in diesem Anhang verwendet:

„Basiswährung“ bezeichnet die in Absatz 11(a)(i) als solche angegebene Währung.

„Basiswährungsäquivalent“ bezeichnet in Bezug auf einen Betrag an einem Bewertungstag, im Falle eines Betrags, der auf die Basiswährung lautet, diesen Basiswährungsbetrag und im Falle eines Betrags, der auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet (die „andere Währung“), den Betrag der Basiswährung, der erforderlich ist, um diesen Betrag der anderen Währung zu dem von der Bewertungsstelle für den Wert an diesem Bewertungstag festgelegten Kassakurs zu kaufen.

„Kreditunterstützungsbetrag“ bedeutet in Bezug auf einen Übertragenden an einem Bewertungstag (i) das Risiko des Übertragenden zuzüglich (ii) aller unabhängigen Beträge, die auf den Übertragenden anwendbar sind, falls vorhanden, abzüglich (iii) aller unabhängigen Beträge, die auf den Übertragenden anwendbar sind, falls vorhanden, abzüglich (iv) des Schwellenwerts des Übertragenden; vorausgesetzt jedoch, dass der Kreditsicherungsbetrag immer dann als Null gilt, wenn die Berechnung des Kreditsicherungsbetrags eine Zahl kleiner als Null ergibt.

„Kreditsicherungssaldo“ bezeichnet in Bezug auf einen Übertragenden an einem Bewertungstag die Gesamtheit aller zulässigen Kreditsicherungen, die gemäß diesem Anhang an den Übertragungsempfänger übertragen oder von diesem erhalten wurden, zusammen mit etwaigen Ausschüttungen und allen Erlösen aus solchen berechtigten Kreditsicherungen oder Ausschüttungen

gemäß Absatz 2(b), 3(c)(ii) oder 6 reduziert. Alle gleichwertigen Ausschüttungen oder Zinsbeträge (oder Teile davon), die nicht gemäß Absatz 5(c)(i) oder (ii) übertragen wurden, sind Teil des Kreditsicherungssaldos.

„Lieferbetrag“ hat die in Absatz 2(a) angegebene Bedeutung.

„Streitpartei“ hat die in Paragraf festgelegte Bedeutung Std. 4.

„Ausschüttungen“ bezeichnet in Bezug auf alle im Kreditsicherungssaldo enthaltenen qualifizierten Kreditsicherungen, die aus Wertpapieren bestehen, alle Kapital-, Zins- und sonstigen Zahlungen und Ausschüttungen von Bargeld oder anderen Vermögenswerten, auf die ein Inhaber von Wertpapieren derselben Art, desselben Nennwerts, derselben Beschreibung und desselben Betrags wie diese qualifizierte Kreditsicherung jeweils Anspruch hätte.

„Ausschüttungsdatum“ bezeichnet in Bezug auf alle im Kreditsicherungssaldo enthaltenen qualifizierten Kreditsicherungen, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, jedes Datum, an dem ein Inhaber dieser qualifizierten Kreditsicherung Anspruch auf Ausschüttungen hat, oder, wenn dieses Datum kein lokaler Geschäftstag ist, den nächstfolgenden lokalen Geschäftstag.

„Geeignete Kreditsicherung“ bezeichnet in Bezug auf eine Partei die Posten, sofern vorhanden, die für diese Partei in Absatz 11(b)(ii) als solche angegeben sind, einschließlich, in Bezug auf Wertpapiere, sofern zutreffend, den Erlös aus einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme dieser Wertpapiere durch den jeweiligen Emittenten.

„Zulässige Währung“ bezeichnet jede in Absatz 11(a)(ii) als solche angegebene Währung, sofern diese Währung frei verfügbar ist.

„Äquivalente Kreditsicherung“ bezeichnet in Bezug auf jede berechnete Kreditsicherung, die im Kreditsicherungssaldo enthalten ist, eine qualifizierte Kreditsicherung derselben Art, desselben Nennwerts, derselben Beschreibung und desselben Betrags wie diese berechnete Kreditsicherung.

„Äquivalente Ausschüttungen“ haben die in Absatz 5(c)(i) festgelegte Bedeutung.

„Börsentag“ hat die in Absatz 11(d) festgelegte Bedeutung.

„Engagement“ bezeichnet in Bezug auf eine Partei an einem Bewertungstag und vorbehaltlich Absatz 4 im Streifen den Betrag, der gegebenenfalls von der anderen Partei an diese Partei (ausgedrückt als positive Zahl) oder von dieser Partei an die andere Partei (ausgedrückt als negative Zahl) gemäß Abschnitt 6(e)(ii)(1) dieser Vereinbarung zu zahlen wäre, wenn alle Transaktionen (mit Ausnahme der in diesem Anhang dargestellten Transaktion) zum jeweiligen Bewertungsdatum beendet würden Zeitpunkt, auf der Grundlage, dass (i) diese Partei nicht die betroffene Partei ist und (ii) die Basiswährung die Beendigungswährung ist; vorausgesetzt, dass die Marktnotierungen von der Bewertungsstelle im Namen dieser Partei anhand ihrer Schätzungen zum mittleren Marktwert der Beträge ermittelt werden, die für Ersatztransaktionen gezahlt würden (wie dieser Begriff in der Definition von „Marktnotierung“ definiert ist).

„Unabhängiger Betrag“ bezeichnet in Bezug auf eine Partei den Basiswährungsäquivalent des Betrags, der als solcher für diese Partei in Absatz 11(b)(iii)(A) angegeben ist; wenn kein Betrag angegeben ist, Null.

„Zinsbetrag“ bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode die Gesamtsumme der Basiswährungsäquivalente der für jede relevante Währung ermittelten und für jeden Tag in dieser Zinsperiode berechneten Zinsbeträge auf den Kapitalbetrag des Teils des Kreditsicherungssaldos, der aus Bargeld in dieser Währung besteht, und wird von der Bewertungsstelle für jeden dieser Tage wie folgt ermittelt:

(x) der Bargeldbetrag in dieser Währung an diesem Tag; multipliziert mit (y) dem für diesen Tag geltenden Zinssatz; geteilt durch (z) 360 (oder, im Fall von Pfund Sterling, 365).

„Zinszeitraum“ bezeichnet den Zeitraum vom (einschließlich) letzten lokalen Geschäftstag, an dem ein Zinsbetrag übertragen wurde (oder, falls noch kein Zinsbetrag übertragen wurde, dem lokalen Geschäftstag, an dem berechnete Kreditunterstützung oder gleichwertige Kreditunterstützung in Form von Bargeld an den Übertragungsempfänger übertragen oder von diesem erhalten wurde) bis (ausschließlich) dem lokalen Geschäftstag, an dem der aktuelle Zinsbetrag übertragen wurde.

„Zinssatz“ bezeichnet in Bezug auf eine zulässige Währung den in Absatz 11(f)(i) für diese Währung angegebene Zinssatz.

„Lokaler Geschäftstag“ bedeutet, sofern in Absatz 11(h) nichts anderes angegeben ist:

(i) in Bezug auf eine Übertragung von Bargeld oder anderen Vermögenswerten (außer Wertpapieren) gemäß diesem Anhang ein Tag, an dem Geschäftsbanken für den Geschäftsverkehr (einschließlich Devisen- und Fremdwährungseinlagengeschäfte) an dem Ort geöffnet sind, an dem sich das betreffende Konto befindet, und, falls abweichend, am Hauptfinanzzentrum (falls vorhanden) der Währung dieser Zahlung; (ii) in Bezug auf eine Übertragung von Wertpapieren gemäß diesem Anhang ein Tag, an dem das zwischen den Parteien für die Lieferung der Wertpapiere vereinbarte Clearingsystem für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist, oder, wenn die Lieferung der Wertpapiere auf andere Weise in Betracht gezogen wird, ein Tag, an dem Geschäftsbanken an dem/den zwischen den Parteien zu diesem Zweck vereinbarten Ort(en) für den Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind; (iii) in Bezug auf eine Bewertung gemäß diesem Anhang ein Tag, an dem Geschäftsbanken am Standort der Bewertungsstelle und an dem/den zwischen den Parteien zu diesem Zweck vereinbarten Ort(en) für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen); und (iv) in Bezug auf Mitteilungen oder andere Mitteilungen gemäß diesem Anhang ein Tag, an dem Geschäftsbanken für den Geschäftsverkehr (einschließlich Devisen- und Fremdwährungseinlagengeschäfte) an dem Ort geöffnet sind, der in der vom Empfänger zuletzt angegebenen Adresse für die Mitteilung angegeben ist.

„Mindestübertragungsbetrag“ bezeichnet in Bezug auf eine Partei den Betrag, der als solcher für diese Partei in Absatz 11(b)(iii)(C) angegeben ist; wenn kein Betrag angegeben ist, Null.

„Neue Kreditunterstützung“ hat die in Absatz 3(c)(i) festgelegte Bedeutung.

„Benachrichtigungszeitpunkt“ hat die in Absatz 11(c)(iv) festgelegte Bedeutung.

„Neuberechnungstag“ bezeichnet den Bewertungstag, der zu der Streitigkeit gemäß Absatz 4 führt; Allerdings mit der Maßgabe, dass, wenn ein späterer Bewertungstag gemäß Absatz 2 vor der Beilegung der Streitigkeit liegt, der „Neuberechnungstag“ der jüngste Bewertungstag gemäß Absatz 2 ist.

„Res „Lösungszeit“ hat die in Absatz 1 genannte Bedeutung 1(e)(i).

„Rückgabebetrag“ hat die in Absatz 2(b) angegebene Bedeutung.

„Abwicklungstag“ bezeichnet in Bezug auf ein Datum (i) in Bezug auf eine Übertragung von Bargeld oder anderen Vermögenswerten (außer Wertpapieren) den nächsten lokalen Geschäftstag und (ii) in Bezug auf eine Übertragung von Wertpapieren den ersten lokalen Geschäftstag nach diesem Datum, an dem die Abwicklung eines Handels mit den betreffenden Wertpapieren, wenn sie an diesem Datum erfolgt wäre, gemäß der üblichen Praxis bei der Abwicklung über das zwischen den Parteien für die Lieferung dieser Wertpapiere vereinbarte Clearing-System abgewickelt worden wäre oder, andernfalls,

auf dem Markt, auf dem diese Wertpapiere hauptsächlich gehandelt werden (oder in beiden Fällen, wenn es keine solche übliche Praxis gibt, am ersten lokalen Geschäftstag nach dem Datum, an dem die Lieferung dieser Wertpapiere vernünftigerweise möglich ist).

„Schwellenwert“ bezeichnet in Bezug auf eine Partei den Basiswährungsäquivalent des Betrags, der als solcher für diese Partei in Absatz 11(b)(iii)(B) angegeben ist; wenn kein Betrag angegeben ist, Null.

„Übernehmer“ bezeichnet in Bezug auf jeden Bewertungstag die Partei, für die das Risiko eine positive Zahl ist, und in Bezug auf einen Kreditsicherheitsaldo die Partei, die vorbehaltlich dieses Anhangs der anderen Partei diesen Kreditsicherheitsaldo oder gegebenenfalls den Wert dieses Kreditsicherheitsaldos schuldet.

„Übertragender“ bezeichnet in Bezug auf einen Übertragungsempfänger die andere Partei.

„Val“, „Beauftragter“ hat die in Absatz 1 genannte Bedeutung 1(c)(i).

„Bewertungstag“ bezeichnet jeden Tag, der in Absatz 11(c)(ii) angegeben oder anderweitig gemäß Absatz 11(c)(ii) bestimmt wird.

„Bewertungsprozentsatz“ bezeichnet für jeden Posten der berechtigten Kreditunterstützung den in Absatz 11(b)(ii) angegebenen Prozentsatz.

„Bewertungszeitpunkt“ hat die in Absatz 11(c)(iii) festgelegte Bedeutung.

„Wert“ bedeutet für jeden Bewertungstag oder jeden anderen Tag, für den der Wert berechnet wird, und vorbehaltlich Absatz 4 im Streitfall, in Bezug auf:

(i) Berechtigte Kreditsicherung, bestehend aus einem Kreditsicherungsguthaben, das aus Folgendem besteht: (1) einem Bargeldbetrag, dem Basiswährungsäquivalent dieses Betrags, multipliziert mit dem geltenden Bewertungsprozentsatz, falls vorhanden; und (2) ein Wertpapier, das Basiswährungsäquivalent des von der Bewertungsstelle erhaltenen Geldkurses, multipliziert mit dem geltenden Bewertungsprozentsatz, falls vorhanden; Und

(ii) Posten, die in einem Kreditsicherheitsaldo enthalten sind und keine berechtigte Kreditsicherung sind, null.

Absatz 11. Wahlen und Variablen

(a) Basiswährung und zulässige Währung. (i) „Basiswährung“ bedeutet US-Dollar („USD“). (ii) „Zulässige Währung“ bedeutet US-Dollar („USD“). (b) Kreditsicherungspflichten. (i) Lieferbetrag, Rücksendebetrag und Kreditunterstützungsbetrag. (A) „Lieferbetrag“ hat die in Absatz 2(a) angegebene Bedeutung. (B) „Rückgabebetrag“ hat die in Absatz 2(b) angegebene Bedeutung. (C) „Kreditunterstützungsbetrag“ hat die in Absatz 10 angegebene Bedeutung. (ii) Berechtigte Kreditunterstützung. Die folgenden Posten qualifizieren sich als „berechtigte Kreditunterstützung“ für Partei B:

ISDA Collateral Asset Definition (ICAD) Code	Valuation Percentage
US-CASH	100%
HK-CASH	100%

(iii) Schwellenwerte.

(A) „Unabhängiger Betrag“ bedeutet in Bezug auf Partei A: Null. „Unabhängiger Betrag“ bedeutet in Bezug auf Partei B: ein zwischen Partei A und Partei B zu vereinbarenden Betrag in USD (oder der entsprechende Betrag in USD zum Wechselkurs zum Zeitpunkt der Zahlung), der an Partei A auf eine von Partei A festgelegte Weise zu zahlen ist. Dieser Betrag wird nicht niedriger sein als der Mindestübertragungsbetrag in Bezug auf Partei B. (B) „Schwellenwert“ bedeutet in Bezug auf Partei A: Null. „Schwellenwert“ bedeutet in Bezug auf Partei B: Null. (C) „Mindestübertragungsbetrag“ bedeutet in Bezug auf Partei A unendlich und in Bezug auf Partei B [USD 2.000.000 (oder der entsprechende Betrag in USD)], vorausgesetzt, dass (i) wenn ein Ausfallereignis, ein potenzielles Ausfallereignis oder ein zusätzliches Beendigungsereignis (wobei alle Transaktionen betroffene Transaktionen sind) eingetreten ist und in Bezug auf eine Partei andauert, der Mindestübertragungsbetrag für Partei B Null beträgt und (ii) wenn der Kreditunterstützungsbetrag des Übertragenden beträgt Null, der Mindestübertragungsbetrag des Übernehmers beträgt Null. (D) Rundung. Der Lieferbetrag und der Rückgabebetrag werden auf das nächste ganzzahlige Vielfache von 100.000 USD (oder den Gegenwert in USD) auf- bzw. abgerundet, vorausgesetzt, dass die Rundung für jede Partei Null ist, wenn ein Ausfallereignis, ein potenzielles Ausfallereignis oder ein zusätzliches Beendigungsereignis (bei dem es sich bei allen Transaktionen um betroffene Transaktionen handelt) eingetreten ist und in Bezug auf eine Partei andauert.

(c) Bewertung und Zeitpunkt.

(i) „Bewertungsagent“ bezeichnet DP. (ii) „Bewertungstag“ bezeichnet jeden lokalen Geschäftstag. (iii) „Bewertungszeitpunkt“ bezeichnet den Geschäftsschluss am lokalen Geschäftstag unmittelbar vor dem Bewertungstag bzw. dem Berechnungstag, vorausgesetzt, dass die Berechnungen von Wert und Risiko, so weit möglich, ungefähr zur gleichen Zeit am selben Tag erfolgen. (iv) „Benachrichtigungszeit“ bedeutet 13:00 Uhr Hongkonger Zeit an einem lokalen Geschäftstag.

(d) Streitbeilegung.

(i) „Lösungszeitpunkt“ bedeutet 13:00 Uhr (Ortszeit Hongkong) am lokalen Geschäftstag, der auf das Datum folgt, an dem die Mitteilung übermittelt wurde, die zu einer Streitigkeit gemäß Absatz 4 führt. (ii) Wert. Für die Zwecke der Absätze 4(a)(4)(i)(C) und 4(a)(4)(ii) werden alle Streitigkeiten in Bezug auf den Wert des ausstehenden Kreditunterstützungssaldos oder einer Übertragung von berechtigten Kreditunterstützungen oder gleichwertigen Kreditunterstützungen, je nach Fall, wie folgt gelöst:

Bargeld: der Gegenwert dieses Betrags in der Basiswährung.

(iii) Alternative. Es gelten die Bestimmungen des Absatzes 4.

(e) Ausschüttungen und Zinsbetrag.

(i) Zinssatz. Der „Zinssatz“ wird mit 0 bezeichnet.

(f) Adressen für Überweisungen.

Partei A

Übertragungen jeglicher Art von Vermögenswerten von Partei B an Partei A erfolgen jederzeit auf das Konto bzw. die Adresse (sofern zutreffend), die Partei A Partei B zuletzt für die Zwecke dieses Anhangs in Bezug auf diese Art von Vermögenswerten mitgeteilt hat.

Partei B

Übertragungen jeglicher Art von Vermögenswerten von Partei A an Partei B erfolgen jederzeit auf das Konto oder die Adresse (je nach Fall), die Partei B der Partei A zuletzt für die Zwecke dieses Anhangs in Bezug auf diese Art von Vermögenswerten mitgeteilt hat.

(g) Sonstige Bestimmungen.

(i) Absatz 6.

Absatz 6 wird vollständig gestrichen und durch Folgendes ersetzt:

„Vorzeitige Beendigung. Wenn ein vorzeitiger Beendigungstermin aufgrund eines Ausfallereignisses oder eines Beendigungsereignisses, bei dem es sich bei allen Transaktionen um betroffene Transaktionen in Bezug auf die Gegenpartei handelt, bestimmt oder angenommen wird, gilt ein Betrag in Höhe des Werts des Kreditsicherheitsaldos des Übertragenden als unbezahlter Betrag, der dem Übertragenden im Sinne von Abschnitt 6(e) geschuldet wird. Zur Klarstellung: Der gemäß Abschnitt 6(e) in Bezug auf die festgelegte Glattstellungsbetrag Die durch diesen Anhang dargestellte Transaktion wird als Null betrachtet.“

(ii) Endgültige Renditen. Wenn zwischen den Parteien keine Transaktionen ausstehen (mit Ausnahme der durch diesen Anhang dargestellten Transaktion) und der Übertragende an den Übertragungsempfänger keine Beträge in Bezug auf Verpflichtungen aus dem Vertrag zu zahlen hat oder werden kann (mit Ausnahme einer möglichen Haftung gemäß Abschnitt 2(d) des Vertrags), muss der Übertragungsempfänger auf Verlangen des Übertragenden dem Übertragenden eine gleichwertige Kreditsicherung mit einem Wert zum Zeitpunkt der Übertragung übertragen, der dem gesamten Kreditsicherungssaldo möglichst nahe kommt, nach Abzug aller ihm entstandenen Kosten eine solche Übertragung (zur Klarstellung: Ungeachtet etwaiger Schwellenwerte, Mindestübertragungsbeträge oder Rundungsbestimmungen). Für die Zwecke dieser Bestimmung wird der Wert der gleichwertigen Kreditsicherheit auf der Grundlage ermittelt, dass der für jeden Posten dieser gleichwertigen Kreditsicherheit geltende Bewertungsprozentsatz 100 % beträgt.

(iii) Einzelübertragender und Einzelübernehmer. Partei A und Partei B vereinbaren, dass die Definitionen von „Übernehmer“ und „Übertrager“ in Absatz 10 dieses Anhangs vollständig gestrichen und stattdessen durch Folgendes ersetzt werden:

„„Übertragender“ bedeutet Partei B; und „Übernehmer“ bedeutet Partei A, und um Zweifel auszuschließen, ist nur Partei B verpflichtet, Lieferungsbeträge gemäß dem Anhang zu übertragen.“

Anhang 2 zum ISDA Master Agreement

ANHANG KREDITUNTERSTÜTZUNG

zum Anhang zum ISDA 2002
-Rahmenvertrag Das Unternehmen
und der Kunde („Partei A“) („Partei B“)

Dieser Anhang ergänzt, bildet einen Teil davon und unterliegt dem oben genannten ISDA-Rahmenvertrag und ist Teil seiner Anlage. Für die Zwecke dieser Vereinbarung, insbesondere der Abschnitte 1(c), 2(a), 5 und 6, stellen die in diesem Anhang dargelegten Kreditsicherungsvereinbarungen eine Transaktion dar (für die dieser Anhang die Bestätigung darstellt).

Absatz 1. Interpretation

Großgeschriebene Begriffe, die in diesem Anhang oder an anderer Stelle in dieser Vereinbarung nicht anderweitig definiert sind, haben die gemäß Absatz 10 angegebene Bedeutung, und alle Verweise in diesem Anhang auf Absätze beziehen sich auf Absätze dieses Anhangs. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Anhang und den anderen Bestimmungen dieses Anhangs hat dieser Anhang Vorrang, und im Falle von Widersprüchen zwischen Absatz 11 und den anderen Bestimmungen dieses Anhangs hat Absatz 11 Vorrang. Zur Klarstellung: Verweise auf „Übertragung“ in diesem Anhang bedeuten in Bezug auf Bargeld die Zahlung und in Bezug auf andere Vermögenswerte die Lieferung.

Absatz 2. Kreditsicherungspflichten

(a) Liefermenge. Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 überträgt der Übertragende auf Anforderung des Übertragungsempfängers an oder unmittelbar nach einem Bewertungstag, wenn der Lieferbetrag für diesen Bewertungstag dem Mindestübertragungsbetrag des Übertragenden entspricht oder diesen übersteigt, eine qualifizierte Kreditsicherung an den Übertragenden, deren Wert zum Zeitpunkt der Übertragung mindestens dem geltenden Lieferbetrag (gerundet gemäß Abschnitt 11(b)(iii)(D)) entspricht. Sofern in Absatz 11(b) nichts anderes angegeben ist, entspricht der „Lieferbetrag“, der für den Übertragenden an einem Bewertungstag gilt, dem Betrag, um den:

(i) der Kreditsicherungsbetrag übersteigt (ii) den Wert des Kreditsicherungssaldos des Übertragenden an diesem Bewertungstag (angepasst, um etwaige frühere Lieferbeträge einzuschließen und etwaige frühere Rückgabebeträge auszuschließen, deren Übertragung in beiden Fällen noch nicht abgeschlossen ist und für die der relevante Abwicklungstag auf oder nach diesem Bewertungstag fällt).

(b) Rückgabebetrag. Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 überträgt der Übertragungsempfänger auf Verlangen des Übertragenden an oder unmittelbar nach einem Bewertungstag, wenn der Rückgabebetrag für diesen Bewertungstag dem Mindestübertragungsbetrag des Übertragungsempfängers entspricht oder diesen übersteigt, eine gleichwertige Kreditsicherung an den Übertragenden, die vom Übertragenden in dieser Aufforderung angegeben wurde und deren Wert zum Zeitpunkt der Übertragung so nahe wie möglich am anwendbaren Rückgabebetrag (gerundet gemäß Absatz 11(b)(iii)(D)) und der Kreditsicherungssaldo wird bei einer solchen Übertragung entsprechend reduziert. Sofern in Absatz 11(b) nicht anders angegeben, entspricht der für den Übertragungsempfänger an einem Bewertungstag geltende „Rückgabebetrag“ dem Betrag, um den:

(i) der Wert des Kreditsicherungssaldos des Übertragenden an diesem Bewertungstag (angepasst, um etwaige frühere Lieferbeträge einzuschließen und etwaige frühere Rückgabebeträge auszuschließen, deren Übertragung in beiden Fällen noch nicht abgeschlossen ist und für die der relevante Abwicklungstag auf oder nach diesem Bewertungstag fällt) übersteigt

(ii) der Kreditunterstützungsbetrag.

P Absatz 3. Überweisungen, Berechnungen und Umtausch

(a) Übertragungen. Alle Übertragungen gemäß diesem Anhang von berechtigten Kreditunterstützungen, gleichwertigen Kreditunterstützungen, Zinsbeträgen oder gleichwertigen Ausschüttungen erfolgen in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Übertragungsempfängers bzw. des Übertragenden und erfolgen wie folgt:

(i) im Falle von Bargeld durch Überweisung auf ein oder mehrere vom Empfänger angegebene Bankkonten; (ii) bei verbrieften Wertpapieren, die nicht buchmäßig geliefert werden können oder bei denen sich die Parteien nicht geeinigt haben, durch Lieferung in geeigneter physischer Form an den Empfänger oder auf sein Konto, zusammen mit ordnungsgemäß ausgestellten Übertragungsurkunden, Steuermarken und anderen Dokumenten, die für eine rechtsgültige Übertragung des rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums der übertragenden Partei auf den Empfänger erforderlich sind; und (iii) im Fall von Wertpapieren, die zwischen den Parteien vereinbart wurden, erfolgt die Lieferung buchmäßig durch die Erteilung schriftlicher Anweisungen (einschließlich, um Zweifel auszuschließen, Anweisungen per Telex, Fax oder elektronischem Nachrichtensystem) an die entsprechende Depotbank oder andere vom Empfänger angegebene Stelle, zusammen mit einer schriftlichen Kopie der Anweisungen an den Empfänger, die bei Einhaltung ausreichen, um zu einer rechtswirksamen Übertragung des rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums der übertragenden Partei auf den Empfänger zu führen.

Vorbehaltlich Absatz 4 und sofern nichts anderes angegeben ist: Wenn bis zum Benachrichtigungszeitpunkt eine Aufforderung zur Übertragung einer qualifizierten Kreditunterstützung oder einer gleichwertigen Kreditunterstützung eingeht, erfolgt die entsprechende Übertragung spätestens bis zum Geschäftsschluss am Abwicklungstag, der sich auf das Datum bezieht, an dem die Aufforderung eingegangen ist. Wenn ein Antrag nach dem Benachrichtigungszeitpunkt eingeht, erfolgt die entsprechende Übertragung spätestens bei Geschäftsschluss am Abwicklungstag, der sich auf den Tag nach dem Datum des Eingangs dieses Antrags bezieht.

(b) Berechnungen. Sämtliche Wert- und Risikoberechnungen für die Zwecke der Absätze 2 und 4(a) werden von der jeweiligen Bewertungsstelle zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt durchgeführt. Die Bewertungsstelle wird je nach Partei (oder die andere Partei, wenn es sich bei der Bewertungsstelle um eine Partei handelt) über ihre Berechnungen spätestens zum Benachrichtigungszeitpunkt am lokalen Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag (oder im Fall von Absatz 4(a) nach dem Datum der Berechnung) informieren.

(c) Austausch.

(i) Sofern in Absatz 11 nichts anderes angegeben ist, kann der Übertragende den Übertragungsempfänger an jedem lokalen Geschäftstag per Mitteilung darüber informieren, dass er die in dieser Mitteilung angegebene qualifizierte Kreditsicherung (die „neue Kreditsicherung“) im Austausch gegen bestimmte in dieser Mitteilung angegebene qualifizierte Kreditsicherung (die „ursprüngliche Kreditsicherung“), die im Kreditsicherungssaldo der Übertragenden enthalten ist, auf den Übertragungsempfänger übertragen möchte. (ii) Wenn der Übertragungsempfänger dem Übertragenden mitteilt, dass er dem vorgeschlagenen Umtausch zugestimmt hat, (A) ist der Übertragende verpflichtet, die neue Kreditsicherung am ersten Abwicklungstag nach dem Datum, an dem er die Mitteilung (bei der es sich um eine mündliche telefonische Mitteilung handeln kann) vom Übertragungsempfänger über seine Zustimmung erhalten hat, an den Übertragungsempfänger zu übertragen, und (B) wird der Übertragungsempfänger dies tun

verpflichtet sein, dem Übertragenden eine gleichwertige Kreditsicherung in Bezug auf die ursprüngliche Kreditsicherung spätestens am Abwicklungstag zu übertragen, der auf das Datum folgt, an dem der Übertragungsempfänger die neue Kreditsicherung erhält, sofern in Absatz 11(d) (der „Austauschtag“) nichts anderes angegeben ist; vorausgesetzt, dass der Übertragungsempfänger nur verpflichtet ist, eine gleichwertige Kreditsicherung mit einem Wert zum Zeitpunkt der Übertragung zu übertragen, der dem Wert der neuen Kreditsicherung zu diesem Datum so nahe wie möglich, jedoch auf keinen Fall mehr als diesem entspricht.

Absatz 4. Streitbeilegung

(a) Umstrittene Berechnungen oder Bewertungen. Wenn eine Partei (eine „Streitpartei“) vernünftigerweise (I) die Berechnung eines Lieferbetrags oder eines Rückgabebetrags durch die Bewertungsstelle oder (II) den Wert einer Übertragung von qualifizierter Kreditunterstützung oder gleichwertiger Kreditunterstützung bestreitet, dann:

(1) Die Streitpartei benachrichtigt die andere Partei und den Bewertungsagenten (falls der Bewertungsagent nicht die andere Partei ist) spätestens bis zum Geschäftsschluss des lokalen Geschäftstags, der im Fall I von (I) oben auf das Datum folgt, an dem die Forderung gemäß Absatz 2 eingegangen ist, oder, im Fall von (II) oben, auf das Datum der Übertragung;

Anhang 3: Aktientausch- und Aktienkorb-Swap-Rahmenbestätigungsvereinbarung

Aktientausch- und Aktienkorb-Swap-Rahmenbestätigungsvereinbarung

Der Zweck dieser Aktientausch- und Aktienkorb-Swap-Rahmenbestätigungsvereinbarung (diese „Rahmenbestätigungsvereinbarung“) wird zwischen dem Unternehmen („Partei A“ oder „DP“) und dem Kunden („Partei B“ oder „Gegenpartei“) geschlossen, um bestimmte allgemeine Geschäftsbedingungen der Aktientausch- und/oder Aktienkorb-Swap-Transaktionen (jeweils eine „Transaktion“) zu bestätigen, die von Zeit zu Zeit zwischen uns abgeschlossen werden sollen, und um den Prozess des Abschlusses und der Bestätigung solcher Transaktionen zu erleichtern.

Die Parteien beabsichtigen, dass jede Transaktion eine separate Transaktion im Sinne des unten genannten Rahmenvertrags sein soll. Die für jede Transaktion geltende Bestätigung, die eine „Bestätigung“ für die Zwecke des Rahmenvertrags darstellt, besteht aus diesem Rahmenbestätigungsvertrag, ergänzt durch die für diese Transaktion geltenden Handelsdetails, wie in einem Transaktionszusatz dargelegt, der in der Form von Anhang 2 (Transaktionszusatz für Aktien-Swaps) oder Anhang 3 (Transaktions-Zusatz für Aktien-Basket-Swaps) vorliegen kann, oder in einer anderen Form, der die Parteien zustimmen, oder aus einer Änderung des Vorstehenden (jeweils eine „Transaktionsergänzung“). Alle in dieser Rahmenbestätigungsvereinbarung enthaltenen Bestimmungen gelten für jede Bestätigung, sofern sie nicht ausdrücklich in einer Transaktionsergänzung geändert werden. Ungeachtet des Vorstehenden erkennen die Parteien an und stimmen zu, dass die Ausführung dieser Rahmenbestätigungsvereinbarung nicht erfordert, dass sie Transaktionen gemäß dieser Rahmenbestätigungsvereinbarung dokumentieren.

Diese Rahmenbestätigungsvereinbarung bildet zusammen mit etwaigen Transaktionsergänzungen einen Teil und unterliegt einem ISDA 2002-Rahmenvertrag (der „Rahmenvertrag“) in der jeweils gültigen und ergänzten Fassung zwischen DP und der Gegenpartei sowie dem ISDA 1995 Credit Support Annex (englisches Recht) zwischen DP und der Gegenpartei (zusammen mit der Rahmenvereinbarung die „Vereinbarung“). Alle in der Rahmenvereinbarung enthaltenen Bestimmungen gelten für diese Rahmenbestätigungsvereinbarung, sofern nachstehend keine ausdrücklichen Änderungen vorgenommen werden. Eine Person, die nicht Vertragspartei der Vereinbarung ist, hat gemäß dem Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 keine Rechte, eine Bestimmung der Vereinbarung durchzusetzen oder davon zu profitieren.

Die in den ISDA Equity Derivatives Definitions 2002 (in der jeweils gültigen Fassung, die „Equity Definitions“) und den ISDA Definitions 2006 (in der jeweils gültigen Fassung, die „Definitionen von 2006“) enthaltenen Definitionen und Bestimmungen, jeweils in der von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. („ISDA“) veröffentlichten Fassung, sind in diesen Rahmenbestätigungsvertrag aufgenommen. Sollte es in Bezug auf eine Transaktion zu Unstimmigkeiten in den Begriffen oder Definitionen kommen, gilt für die Zwecke dieser Transaktionen Folgendes in der angegebenen Rangfolge:

(i) die Transaktionsergänzung; (ii) dieser Rahmenbestätigungsvertrag; (iii) die Eigenkapitaldefinitionen; (iv) die Definitionen von 2006; und (v) der Rahmenvertrag.

Die allgemeinen Bedingungen jeder Aktientausch-Transaktion und Aktienkorb-Swap-Transaktion, auf die sich diese Rahmenbestätigungsvereinbarung bezieht, lauten wie folgt (sofern in der jeweiligen Transaktionsergänzung nicht anders angegeben), ergänzt durch die Transaktionsergänzung für diese Transaktion:

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Handelsdatum: Wie in der Transaktionsergänzung angegeben.

Datum des Inkrafttretens: Wie in der Transaktionsergänzung angegeben.

Beendigungsdatum: Das endgültige Zahlungsdatum für den Barausgleich oder, falls später, das endgültige Dividendenzahlungsdatum, sofern in der Transaktionsergänzung nichts anderes angegeben ist.

Aktien: Im Falle einer Aktientauschtransaktion, wie in der Transaktionsergänzung angegeben.

Im Falle einer Aktienkorb-Swap-Transaktion, wie im Aktienplan-Nachtrag zur Transaktionsergänzung angegeben.

Basket: Im Falle einer Aktien-Basket-Swap-Transaktion, wie in der Transaktionsergänzung angegeben.

Umtausch: Wie in der Transaktionsergänzung angegeben.

Verwandte Börsen: Alle Börsen.

Sicherungspartei: Partei A.

Hypothetischer Broker-Händler: Ein hypothetischer Broker-Händler, der denselben Wertpapiergesetzen und -regeln und -vorschriften aller Wertpapieraufsichtsbehörden, Börsen und Selbstregulierungsorganisationen unterliegt, die auch für die Hedging-Partei oder ein von ihr benanntes verbundenes Unternehmen gelten.

Eigenkapitalbeträge:

Zahler des Eigenkapitalbetrags: Wie in der Transaktionsergänzung angegeben.

Anzahl der Aktien: Wie in der Transaktionsergänzung angegeben, reduziert gemäß den nachstehenden Bestimmungen zur teilweisen vorzeitigen Beendigung der Transaktion.

Anzahl der Baskets: Im Falle einer Aktien-Basket-Swap-Transaktion, wie in der Transaktionsergänzung angegeben und reduziert gemäß den nachstehenden Bestimmungen zur teilweisen vorzeitigen Beendigung der Transaktion.

Eigenkapital-Nominalbetrag: An jedem Tag:

(a) in Bezug auf eine Aktientransaktion ein Betrag, der dem Produkt aus der Anzahl der Aktien und dem Anfangspreis entspricht; und (b) in Bezug auf eine Aktienkorbtransaktion die Summe der Werte für jede Aktie im Korb als Produkt aus dem Anfangspreis jeder Aktie und der entsprechenden Anzahl der im Korb enthaltenen Aktien, multipliziert mit der Anzahl der Körbe, jeweils sofern in der Transaktionsergänzung nichts anderes angegeben ist.

Art der Rendite: Gesamrendite, sofern in der Transaktionsergänzung nichts anderes angegeben ist.

Anfangspreis: Wie in der Transaktionsergänzung angegeben.

Endpreis:

(a) in Bezug auf eine Aktientauschtransaktion der effektive Preis je Aktie, der dem volumengewichteten Durchschnittspreis entspricht, den ein hypothetischer Broker-Händler in wirtschaftlich angemessener Weise bei der Beendigung oder Liquidation anwendbarer Absicherungspositionen am Bewertungstag oder während des letzten Ausführungszeitraums erzielen würde (falls die Berechnungsstelle feststellt, dass es für einen hypothetischen Broker-Händler erforderlich wäre, alle seine anwendbaren Absicherungspositionen während dieser endgültigen Ausführung zu beenden oder zu liquidieren). Zeitraum und nicht nur am Bewertungstag, um eine solche Beendigung oder Liquidation auf wirtschaftlich angemessene Weise zu erreichen), angepasst, um etwaige Transaktionskosten oder andere Kosten, Provisionen oder andere Gebühren, die von Zeit zu Zeit zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden können, und etwaige Transaktionssteuern zu berücksichtigen, und gegebenenfalls gemäß den FX-Bestimmungen umgerechnet; Und

(b) in Bezug auf eine Aktienkorbtransaktion ein Betrag für den Korb, der der Summe der Werte für die Aktien jedes Emittenten als Produkt aus (i) dem ermittelten effektiven Preis pro Aktie entspricht

gemäß Absatz (a) oben; und (ii) die entsprechende Anzahl der im Korb enthaltenen Aktien, jeweils wie von der Absicherungspartei nach eigenem Ermessen festgelegt und von der Absicherungspartei der Gegenpartei schriftlich mitgeteilt.

Für die Zwecke dieser Rahmenbestätigungsvereinbarung:

„Anwendbare Absicherungspositionen“ bezeichnet jederzeit Absicherungspositionen, bei denen die Absicherungspartei feststellt, dass ein hypothetischer Broker-Händler, der in wirtschaftlich angemessener Weise handelt, es für notwendig halten würde, das Aktienkursrisiko und Dividendenrisiko abzusichern, das mit dem Eingehen und der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Bezug auf die entsprechende Transaktion (oder den relevanten Teil der Transaktion) zu diesem Zeitpunkt verbunden ist.

„Letzter Ausführungszeitraum“ bezeichnet den Zeitraum vom Bewertungstag (einschließlich) bis (einschließlich) zum frühesten Datum (einschließlich), an dem ein hypothetischer Broker-Händler die Gesamtheit seiner anwendbaren Absicherungspositionen in wirtschaftlich angemessener Weise beenden oder liquidieren könnte (dieses spätere Datum ist das „Enddatum der endgültigen Ausführung“). Zur Klarstellung: Bei Eintritt eines der im Abschnitt „Zusätzliche Beendigungsereignisse“ genannten Ereignisse bezeichnet „Letzter Ausführungszeitraum“ den Zeitraum von (einschließlich) dem Datum, an dem ein hypothetischer Broker-Händler nach Eintritt des betreffenden Ereignisses und in wirtschaftlich vertretbarer Weise feststellt, dass es notwendig wäre, seine anwendbaren Absicherungspositionen zu beenden oder zu liquidieren, bis (einschließlich) zum frühesten Datum (einschließlich), zu dem ein hypothetischer Broker-Händler die Gesamtheit seiner anwendbaren Absicherung beenden oder liquidieren könnte Positionen in wirtschaftlich angemessener Weise (dieses spätere Datum ist das „endgültige Ausführungsdatum“).

Bewertungszeitpunkt: In Bezug auf den Bewertungstag bzw. jeden Tag im Endausführungszeitraum ist der Bewertungszeitpunkt jeder der Zeitpunkte, zu denen ein hypothetischer Broker-Händler nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise anwendbare Absicherungspositionen beenden oder liquidieren würde, um den relevanten Endpreis (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) zu ermitteln.

Bewertungsdatum: Wie in der Transaktionsergänzung angegeben.

Von Partei B zu zahlender anfänglicher Umtauschbetrag:

Anfänglicher Umtauschbetrag von Partei B: Wie in der Transaktionsergänzung angegeben.

Erster Austauschtermin von Partei B: Wie im Transaktionszusatz angegeben.

Von Partei A zu zahlender endgültiger Umtauschbetrag:

Endgültiger Umtauschbetrag von Partei A: Ein Betrag, der dem anfänglichen Umtauschbetrag von Partei B entspricht.

Endgültiger Umtauschtag der Partei A: Kündigungstag, ohne Berücksichtigung der darin enthaltenen Bezugnahme auf „den endgültigen Dividendenzahlungstermin“.

Variable Beträge: Wenn in der Transaktionsergänzung „Variable Beträge“ als anwendbar angegeben ist, gilt die folgende Bestimmung. Variabler Betrageszahler: Die Partei, die nicht der Eigenkapitalbetrageszahler ist.

Nominalbetrag des Zahlers mit variablem Betrag: Ein Betrag, der dem Nominalbetrag des Eigenkapitals entspricht, sofern in der Transaktionsergänzung nichts anderes angegeben ist.

Zahlungsdatum(e) für den Zahler mit variablem Betrag: Wie im Transaktionszusatz angegeben.

Geschäftstagkonvention für den Zahler variabler Beträge: Folgende Änderungen erfolgen, sofern in der Transaktionsergänzung nichts anderes angegeben ist.

Option mit variablem Zinssatz: Wie in der Transaktionsergänzung angegeben.

Bestimmte Fälligkeit: Wie in der Transaktionsergänzung angegeben.

Spread: Wie in der Transaktionsergänzung angegeben.

Lineare Interpolation: Anwendbar auf jeden Berechnungszeitraum, der länger oder kürzer als die vorgesehene Laufzeit ist, sofern im Transaktionszusatz nichts anderes angegeben ist.

Floating Day Count-Anteil:

(a) Wenn die als anwendbare Variable-Rate-Option angegebene Variable-Rate-Option in Abschnitt 6.2(g) der Definitionen von 2006 aufgeführt ist, der für diese Variable-Rate-Option in Abschnitt 6.2(g) der Definitionen von 2006 angegebene Tageszählanteil.

(b) In allen anderen Fällen, wenn eine in Abschnitt 7.1 (Zinsoptionen) der Definitionen von 2006 definierte Option mit variablem Zinssatz als anwendbare Option mit variablem Zinssatz angegeben ist, „Actual/365“.

Rücksetzungsdatum(e): Wie in der Transaktionsergänzung angegeben.

Festbeträge: Wenn in der Transaktionsergänzung „Festbeträge“ als anwendbar angegeben sind, gilt die folgende Bestimmung. Festzinsszahler: Die Partei, die nicht der Eigenkapitalbetragzahler ist.

Nominalbetrag: Ein Betrag, der dem Nominalbetrag des Eigenkapitals abzüglich des anfänglichen Umtauschbetrags von Partei B entspricht, sofern in der Transaktionsergänzung nichts anderes angegeben ist.

Zahlungstermin(e) des Festzinsszahlers: Wie im Transaktionszusatz angegeben

Fester Zinssatz: Wie in der Transaktionsergänzung angegeben.

Festpreis Da

y Count Fraction: Wie im Transaction Supp angegeben Element.

Abwicklungsbedingungen:

Barausgleich: Anwendbar.

Abrechnungswährung: Wie in der Transaktionsergänzung angegeben.

Cash Settlement Payment Date(s): The date that is one Settlement Cycle, or such number of Currency Business Days as specified in the Transaction Supplement, following the Valuation Date or, if later, the Final Execution End Date; sofern dieses Datum in jedem Fall kein Währungsgeschäftstag ist, der nächstfolgende Währungsgeschäftstag.

Devisenbestimmungen: Wenn in Bezug auf eine Transaktion die Währung, in der ein Dividendenbetrag oder ein Endpreis berechnet oder bestimmt wird, von der Abrechnungswährung abweicht, bestimmt die Berechnungsstelle den Wert dieses Betrags oder Preises in der Abrechnungswährung und berücksichtigt dabei alle verfügbaren Informationen, die sie für relevant hält. Zu diesen Informationen gehören die Wechselkurse, die ihrer Meinung nach gelten würden, wenn dieser Betrag oder Preis von einem hypothetischen Broker-Händler, der in wirtschaftlich angemessener Weise handelt, in die Abrechnungswährung umgerechnet würde.

Dividenden (die folgenden Bestimmungen gelten, sofern die Art der Rendite nicht die Gesamtrendite ist):

Zahlung des Dividendenbetrags: An jedem Dividendenzahlungstag zahlt der Eigenkapitalbetragszahler dem Eigenkapitalbetragsempfänger den Dividendenbetrag oder einen kleineren Betrag, den der Eigenkapitalbetragszahler an diesem Dividendenzahlungstag tatsächlich erhält.

Dividendenzeitraum: Zweiter Zeitraum, vorausgesetzt, dass für die Zwecke der Bestimmung des zweiten Zeitraums in Bezug auf den letzten Dividendenzeitraum der Bewertungstag in Bezug auf einen bestimmten Teil der anwendbaren Absicherungspositionen als der Tag oder die Tage angesehen wird, an dem dieser Teil von einem hypothetischen Broker-Händler gekündigt oder liquidiert würde, wie gemäß den Bestimmungen von „Endpreis“ oben bestimmt.

Dividendenbetrag: In Bezug auf die Anteile, den zugehörigen Dividendenzeitraum und den zugehörigen Dividendenzahlungstag das Produkt aus (i) dem Ex-Betrag (abzüglich etwaiger Steuern (einschließlich, aber nicht beschränkt auf etwaige Übertragungs- oder Registrierungsstempelgebühren oder -steuern, Kapitalertragssteuern, Quellensteuern oder ähnliche Steuern, soweit anwendbar), Gebühren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf etwaige Maklerprovisionen, Börsen- oder Clearingsystemgebühren, Abgaben oder andere ähnliche Gebühren) und alle anderen Transaktionskosten, die für die Zahlung der Dividende anfallen können Betrag des Emittenten an den hypothetischen Broker-Händler) und (ii) die Anzahl der Aktien (oder, im Falle einer Aktienkorb-Swap-Transaktion, die entsprechende Anzahl der Aktien multipliziert mit der Anzahl der Körbe), gegebenenfalls umgerechnet gemäß den FX-Bestimmungen.

Dividendenzahlungstag(e): Bezeichnet in Bezug auf einen Dividendenbetrag den Tag, der auf oder vor dem Tag liegt, der vier Währungsgeschäftstage nach dem Tag liegt, an dem der Emittent der Anteile die entsprechende Dividende an die eingetragenen Inhaber der Anteile zahlt.

Dividendenprozentsatz: Wie in der Transaktionsergänzung angegeben, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen, die von der Berechnungsstelle in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt werden, um etwaige Erhöhungen oder Senkungen der Transaktionskosten und/oder Transaktionssteuern zu berücksichtigen. Die Berechnungsstelle verpflichtet sich, die Parteien über solche Anpassungen so schnell wie möglich nach der Ankündigung der entsprechenden Erhöhung oder Senkung der Transaktionssteuern durch die zuständige Steuerbehörde zu informieren.

Reinvestition von Dividenden: Nicht anwendbar.

Dividendenrückforderung: Wenn (i) der von der Emittentin tatsächlich an eingetragene Inhaber der Anteile gezahlte oder gelieferte Betrag in Bezug auf eine von der Emittentin an eingetragene Inhaber der Anteile erklärte Bruttodividende (eine „erklärte Dividende“) nicht der erklärten Dividende entspricht (ein „Dividendeninkongruenzereignis“) oder (ii) die Emittentin bis zum dritten Währungsgeschäftstag nach dem entsprechenden Fälligkeitsdatum keine Zahlung oder Lieferung in Bezug auf diese erklärte Dividende leistet, dann gilt Folgendes: In diesem Fall kann die Berechnungsstelle (muss aber nicht) Folgendes bestimmen:

(a) jede angemessene Anpassung oder Rückzahlung, die von einer Partei vorgenommen werden muss, um das Dividendeninkongruenzereignis bzw. die Nichtzahlung bzw. Nichtlieferung zu berücksichtigen, unter Berücksichtigung der Auswirkungen des geltenden Dividendenprozentsatzes; (b) das Datum, an dem die Rückzahlung erfolgen sollte, bzw. das Datum des Inkrafttretens einer solchen Anpassung; und (c) etwaige auf den Rückzahlungsbetrag zu zahlende Zinsen.

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass eine solche Rückzahlung oder Zinszahlung von einer Partei geleistet werden muss, ist der so festgelegte Betrag an dem von der Berechnungsstelle angegebenen Datum zahlbar. Die Bestimmungen dieses Abschnitts (Dividendenrückgewinnung) gelten und bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam, auch wenn das Kündigungsdatum eingetreten ist.

Anpassungen:

Anpassungsmethode: Berechnungsstellenanpassung. Bei der Feststellung des Vorliegens und Ausmaßes einer Verwässerungs- oder Konzentrationswirkung auf den theoretischen Wert der Anteile durch ein potenzielles Anpassungsereignis und allen damit verbundenen Anpassungen der Bedingungen der Transaktion muss die Berechnungsstelle die Auswirkungen etwaiger Transaktionssteuern im Zusammenhang mit einem solchen potenziellen Anpassungsereignis und den geltenden Dividendenprozentsatz berücksichtigen.

Außergewöhnliche Ereignisse:

Folgen von Fusionsereignissen:

Aktie für Aktie: Anpassung der Berechnungsstelle.

Share-for-Other: Anpassung der Berechnungsstelle.

Share-for-Combined: Anpassung der Berechnungsstelle.

Datum des Fusionsereignisses: Abschnitt 12.1(b) der Eigenkapitaldefinitionen wird geändert, indem die Wörter „Datum der Fusion“ in der viertletzten Zeile durch die Wörter „Datum des Fusionsereignisses“ ersetzt werden.

Die Abschnitte 12.2(b) und 12.2(e) der Eigenkapitaldefinitionen werden geändert, indem die Wörter „Datum der Fusion“ jedes Mal, wenn sie erscheinen, durch die Wörter „Datum des Fusionsereignisses“ ersetzt werden.

„Datum des Fusionsereignisses“ bezeichnet in Bezug auf ein Fusionsereignis das Datum des Eintritts dieses Fusionsereignisses, das als Ankündigungsdatum oder ein anderes Datum gilt, das die Berechnungsstelle unter den gegebenen Umständen für wirtschaftlich angemessen hält.

Übernahmeangebot: Anwendbar.

Folgen von Übernahmeangeboten: Aktie für Aktie: Anpassung der Berechnungsstelle.

Share-for-Other: Anpassung der Berechnungsstelle.

Share-for-Combined: Anpassung der Berechnungsstelle.

Datum des Übernahmeangebots: Die Abschnitte 12.3(a) und 12.3(d) der Eigenkapitaldefinitionen werden durch Ersetzen der Wörter geändert

„Tender Offer Date“ jedes Mal, wenn sie mit den Worten „Tender Offer Event Date“ erscheinen.

„Ereignisdatum des Übernahmeangebots“ bezeichnet in Bezug auf ein Übernahmeangebot das Datum des Eintritts dieses Übernahmeangebots, das als Ankündigungsdatum oder als ein anderes Datum gilt, das die Berechnungsstelle unter den gegebenen Umständen für wirtschaftlich angemessen hält.

Zusammensetzung der kombinierten Gegenleistung: Nicht anwendbar.

Verstaatlichung, Insolvenz oder Delisting: Annullierung und Zahlung, oder in Bezug auf eine Aktienkorb-Swap-Transaktion, teilweise Annullierung und Zahlung.

Zusätzliche Störungsereignisse:

Gesetzesänderung: Anwendbar.

Soweit es sich um eine Transaktion handelt, auf die sich diese Rahmenbestätigungsvereinbarung bezieht, wird Abschnitt 12.9(a)(ii) der Eigenkapitaldefinitionen durch Folgendes ersetzt:

„(ii) „Gesetzesänderung“ bedeutet, dass die Berechnungsstelle am oder nach dem Handelstag einer Transaktion (A) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Verordnung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines Gerichts oder einer Regulierungsbehörde mit zuständiger Zuständigkeit für ein anwendbares Gesetz oder eine Verordnung (einschließlich Maßnahmen einer Steuerbehörde) feststellt, dass dies der Fall sein wird, oder dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass dies der Fall sein wird innerhalb der nächsten 30 Kalendertage für eine Partei der Transaktion illegal, Absicherungspositionen im Zusammenhang mit der Transaktion zu halten, zu erwerben oder zu veräußern. Dieser Abschnitt 12.9(a)(ii) findet jedoch keine Anwendung, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass diese Partei angemessene Maßnahmen hätte ergreifen können, um eine solche Rechtswidrigkeit zu vermeiden.“

Insolvenzantrag: Anwendbar, vorausgesetzt, dass die Definition von „Insolvenzantrag“ in Abschnitt 12.9 der Eigenkapitaldefinitionen durch Streichung der Worte „vorausgesetzt, dass ein solches Verfahren eingeleitet wurde“ geändert wird

oder Anträge von Gläubigern, denen der Emittent nicht zugestimmt hat, gelten nicht als Insolvenzantrag“ am Ende dieser Definition und ersetzt durch Folgendes:

„; oder es hat gegen sich ein Verfahren zur Erlangung eines Insolvenz- oder Konkursurteils oder eines anderen Rechtsbehelfs nach einem Konkurs- oder Insolvenzgesetz oder einem anderen ähnlichen Gesetz, das die Rechte der Gläubiger berührt, eingeleitet, oder ein Gläubiger hat einen Antrag auf Liquidation oder Liquidation gestellt und ein solches Verfahren wird in jedem Fall nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach der Einleitung oder Vorlage desselben abgewiesen, beendet, ausgesetzt oder zurückgehalten.“

Absicherungsstörung: Anwendbar, sofern:

(a) Abschnitt 12.9(b)(iii) der Eigenkapitaldefinitionen wird geändert, indem in der dritten Zeile nach den Worten „die Transaktion zu beenden“ die Worte „oder ein Teil der Transaktion, der von einer solchen Absicherungsstörung betroffen ist“ eingefügt werden; Und

(b) Abschnitt 12.9(a)(v) der Eigenkapitaldefinitionen wird durch Folgendes ersetzt:

„(v) „Hedging-Störung“ bedeutet, dass die Hedging-Partei nach wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, (A) Transaktionen oder Vermögenswerte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Aktien, Darlehen und andere Transaktionen, die zur Schaffung eines Long- oder Short-Engagements in den Aktien verwendet werden können) zu erwerben, einzurichten, wiederherzustellen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, abzuwickeln oder zu veräußern, die das Aktienkursrisiko und das Dividendenrisiko des Eingehens und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in wirtschaftlich angemessener Weise auf der Grundlage der für die Hedging-Partei geltenden Umstände absichern in Bezug auf die Transaktion (solche Transaktionen oder Vermögenswerte, eine „Hedging-Partei-Absicherung“) oder (B) die Erlöse einer Hedging-Partei-Absicherung realisieren, zurückgewinnen oder überweisen. Eine solche Unfähigkeit, die ausschließlich auf die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Hedging-Partei zurückzuführen ist, stellt jedoch keine Absicherungsstörung dar.“

Erhöhte Absicherungskosten: Anwendbar, sofern Abschnitt 12.9(a)(vi) der Eigenkapitaldefinitionen durch Folgendes ersetzt wird:

„(vi) „Erhöhte Kosten der Absicherung“ bedeutet, dass der Absicherungspartei im Vergleich zu den am Handelstag herrschenden Umständen ein erheblich höherer Betrag an Steuern, Abgaben, Ausgaben oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen) entstehen würde (der Steuerbetrag umfasst ohne Einschränkung alle Steuerbeträge aufgrund einer Erhöhung der Steuerschuld, einer Verringerung des Steuervorteils oder einer anderen nachteiligen Auswirkung auf ihre Steuerposition in Bezug auf Dividenden) (eine „Absicherungskosten“)

(A) die Absicherung der Hedging-Partei erwerben, gründen, wiederherstellen, ersetzen, aufrechterhalten, abwickeln oder veräußern oder (B) die Erlöse der Absicherung der Hedging-Partei verwerten, zurückgewinnen oder überweisen. Ein wesentlich erhöhter Betrag, der ausschließlich auf die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Absicherungspartei zurückzuführen ist, stellt jedoch keine erhöhten Absicherungskosten dar.“

Störung eines qualifizierten Investors: Für jede Transaktion, für die in der entsprechenden Transaktionsergänzung „Ausländischer qualifizierter Investor“ als zutreffend angegeben ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

Eine Hedging-Störung gilt als eingetreten, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt (oder, nach der Bestimmung des DP, ein solches Ereignis innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Datum der Bestimmung, aber vor dem Beendigungsdatum, eintritt):

(a) die Beendigung, Aussetzung oder wesentliche Änderung der Bedingungen des Status des ausländischen qualifizierten Anlegers von DP und/oder seinem verbundenen Unternehmen aus irgendeinem Grund oder, wie von DP festgestellt, eine wesentliche Änderung des Systems für Investitionen in inländische Wertpapiere in der VRC durch ein QFI stattgefunden hat (oder geben wird); oder

(b) DP ist am oder nach dem Handelstag aufgrund einer Maßnahme (eine „Maßnahme“), die von einem Gericht, einem Tribunal oder einer Regulierungsbehörde mit der Zuständigkeit für geltende Gesetze oder Vorschriften (einschließlich Maßnahmen einer Steuerbehörde) gegen ein QFI in Bezug auf seine Pflichten und Obliegenheiten als QFI ergriffen wurde, der Ansicht, dass es zu einem erheblichen Anstieg des regulatorischen Risikos im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung, dem Eingehen oder der Auflösung von Sicherungspositionen gekommen ist.

Bestimmende Partei: DP (für alle außergewöhnlichen Ereignisse).

Teilkündigung für Baskets: Ungeachtet Abschnitt 12.9(b) der Eigenkapitaldefinitionen wird, wenn es sich bei der betreffenden Transaktion um eine Aktienkorb-Swap-Transaktion handelt, die mit jedem zusätzlichen Störungsereignis verbundene Konsequenz hiermit dahingehend geändert, dass das Recht zur Kündigung der Transaktion auf den Teil der Transaktion beschränkt ist, der durch Aktien repräsentiert wird, die von dem betreffenden zusätzlichen Störungsereignis betroffen sind, und, wenn ein solches Recht zur teilweisen Kündigung ausgeübt wird, (a) der Stornierungsbetrag ausschließlich in Bezug auf den gekündigten Teil berechnet wird, (b) der Rest der Transaktion wird fortgesetzt, wobei der Korb aus Aktien besteht, die nicht von dem jeweiligen zusätzlichen Störungsereignis betroffen sind, und (c) die Berechnungsstelle wird alle relevanten Bedingungen bei Bedarf anpassen, um die wirtschaftlichen Bedingungen der Transaktion für den verbleibenden Korb so weit wie möglich beizubehalten.

Stornierungsbetrag: Soweit sie für eine Transaktion gelten, auf die sich diese Rahmenbestätigungsvereinbarung bezieht, werden die Abschnitte 12.7 und 12.8 der Eigenkapitaldefinitionen durch Folgendes ersetzt:

„Abschnitt 12.7. Zahlung bei bestimmten außergewöhnlichen Ereignissen.“

Wenn in Bezug auf ein außergewöhnliches Ereignis „Stornierung und Zahlung“ für die Transaktion (oder einen Teil davon) gilt oder gelten soll, muss eine Partei der anderen einen Betrag zahlen, der gemäß Abschnitt 12.8 bestimmt wird. Eine solche Zahlung muss spätestens drei Währungsgeschäftstage nach dem Datum erfolgen, an dem die Mitteilung über die Festlegung dieses Betrags durch die Berechnungsstelle und die Partei, die ihn zu zahlen hat, wirksam wird. Eine solche Mitteilung muss unverzüglich nach der Feststellung erfolgen.

Abschnitt 12.8. Stornobetrag.

„Stornierungsbetrag“ bezeichnet den Betrag, der von einer Partei an die andere zu zahlen wäre, und wird von der Berechnungsstelle als Betrag festgelegt, der (a) der Summe aus dem Eigenkapitalbetrag, dem endgültigen Umtauschbetrag, allen aufgelaufenen, aber nicht gezahlten Dividendenbeträgen und etwaigen Barsicherheitsalden entspricht, abzüglich (b) aller aufgelaufenen, aber nicht gezahlten variablen Beträge oder festen Beträge (sofern zutreffend) und (falls zutreffend) etwaiger Unterbrechungsfinanzierungskosten, die DP durch verzögerte Leistung entstanden sind Zinsen, Rückforderungsgebühren und alle anderen Beträge, die von Partei B an DP zu zahlen sind, aber nicht gezahlt werden, auf der Grundlage, dass:

(i) Vorbehaltlich (ii) unten ist der erste Tag, an dem ein hypothetischer Broker-Händler in wirtschaftlich angemessener Weise alle anwendbaren Absicherungspositionen (oder den relevanten Teil davon) infolge der Beendigung oder Stornierung der Transaktion (oder des relevanten Teils davon) beenden oder liquidieren würde, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, der Bewertungstag und der letzte Tag der letzten Dividendenperiode in Bezug auf die Transaktion (oder gegebenenfalls den Teil davon). das beendet oder storniert wurde); Und

(ii) Wenn die Transaktion nicht vollständig beendet oder storniert wird, entspricht die Anzahl der Aktien (oder bei einer Aktien-Basket-Swap-Transaktion die Anzahl der Baskets) für die Zwecke der Bestimmung des Stornierungsbetrags der Anzahl der Aktien oder Baskets, für die die Transaktion beendet oder storniert wird, und die Transaktion wird von der teilweisen Kündigung oder Stornierung nicht berührt, jedoch nur in Bezug auf eine Anzahl von Aktien (oder bei einer Aktien-Basket-Swap-Transaktion die Anzahl der Baskets). gleich (a) der Anzahl der Aktien (oder, bei einer Aktienkorb-Swap-Transaktion, der Anzahl von

Baskets) unmittelbar vor der teilweisen Beendigung oder Annullierung abzüglich (b) der Anzahl der Aktien oder Baskets, in Bezug auf die die Transaktion beendet oder annulliert wird.

Für die Zwecke dieses Abschnitts 12.8 wird die Definition der anwendbaren Sicherungspositionen durch die Hinzufügung des Folgenden am Ende geändert:

„(oder, in Bezug auf die Bestimmung eines teilweisen Stornierungsbetrags, ein anteiliger Teil dieser Absicherungspositionen).“

Glattstellungsbetrag: Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in der Vereinbarung oder dieser Rahmenbestätigungsvereinbarung bezeichnet der Glattstellungsbetrag in Bezug auf eine Transaktion, auf die sich diese Rahmenbestätigungsvereinbarung bezieht, und soweit eine solche Bestimmungsmethode durch geltende Gesetze oder Vorschriften zulässig ist, den Betrag, der von einer Partei an die andere zu zahlen wäre, und wird von der Berechnungsstelle als Betrag festgelegt, der (a) der Summe aus dem Eigenkapitalbetrag, dem endgültigen Umtauschbetrag und etwaigen aufgelaufenen Beträgen entspricht noch nicht gezahlte Dividendenbeträge und etwaige Barsicherheiten, abzüglich (b) aller aufgelaufenen, aber nicht gezahlten variablen Beträge oder Festbeträge (sofern zutreffend) und (falls zutreffend) etwaiger Unterbrechungsfinanzierungskosten, die DP entstehen, Zinsen für verspätete Leistung, Gebühren für den Rückgewinnungsservice und allen anderen von Partei B an DP zu zahlenden, aber unbezahlten Beträgen, vorausgesetzt, dass der erste Tag, an dem ein hypothetischer Broker-Händler in wirtschaftlich angemessener Weise alle anwendbaren Sicherungspositionen kündigen oder liquidieren würde (oder der relevante Teil davon) infolge der Beendigung der Transaktion, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, ist der Bewertungstag und der letzte Tag des letzten Dividendenzeitraums in Bezug auf die Transaktion.

Eingeschränkter Rückgriff Die Parteien erkennen an und stimmen zu, dass DP (oder seine verbundenen Unternehmen) in dem Umfang, in dem DP (oder seine verbundenen Unternehmen) Swaps, Forwards, Optionen oder Futures oder andere Derivattransaktionen („Absicherungsgeschäft“) mit einer Partei in einer beliebigen Gerichtsbarkeit („Absicherungsgeschäft“) als anwendbare Absicherungspositionen abschließt, um seine Verpflichtungen aus dieser Transaktion abzusichern, und die Absicherungsgegenpartei für solche Transaktionen aus irgendeinem Grund scheitert oder sich verzögert (einschließlich eines Ausfalls der lokalen Börse oder des Clearinghauses, einer Gesetzesänderung, Wenn DP keine Zahlung oder Lieferung im Zusammenhang mit einer Sicherungstransaktion leisten muss, um die für den Besitz der betreffenden Wertpapiere, Optionen oder Terminkontrakte geltenden Regeln oder Vorschriften zu erfüllen, wird die Verpflichtung von DP zur Zahlung aller hierunter fälligen Beträge entsprechend reduziert und/oder verzögert.

Unbeschadet des obigen Absatzes erkennen die Parteien an und vereinbaren, dass DP (direkt oder über seine verbundenen Unternehmen) seine Risiken im Rahmen der Transaktionen (a) mit einer oder mehreren Absicherungsgegenparteien und (b) zusammen mit seinen Engagements im Rahmen ähnlicher Transaktionen („Andere Kundentransaktionen“) mit anderen Gegenparteien („Andere Kunden“) auf Portfoliobasis absichern kann (die Absicherungsgeschäfte für die Transaktionen hierunter und andere Kundentransaktionen, die „Kundenabsicherungstransaktionen“). und daher dürfen solche Kunden-Hedge-Transaktionen keiner bestimmten Transaktion(en) zugeordnet werden oder sind anderweitig damit verbunden. Um Zweifel auszuschließen: Wenn eine Absicherungsgegenpartei aus irgendeinem Grund (einschließlich eines Verzugs der örtlichen Börse oder Clearingstelle, einer Änderung der Gesetze, Regeln oder Vorschriften, die auf den Besitz der betreffenden Wertpapiere, Optionen oder Terminkontrakte anwendbar sind), eine Zahlung oder Lieferung in Bezug auf eine Kundenabsicherungstransaktion nicht leistet oder verzögert, wird die Verpflichtung von DP zur Zahlung aller im Rahmen dieser Absicherungstransaktion fälligen Beträge entsprechend reduziert und/oder verzögert, unabhängig davon, ob diese Kundenabsicherungstransaktion einer solchen zugeordnet wurde oder anderweitig damit verbunden ist Transaktionen gemäß diesem Vertrag, vorausgesetzt, dass DP bei der Festlegung der Beträge oder anderer Verpflichtungen, die im Rahmen von Transaktionen gemäß diesem Vertrag gekürzt oder aufgeschoben werden sollen, diese Entscheidung nach Treu und Glauben und im Einklang mit seinen internen Richtlinien trifft und, soweit anwendbar, die Gegenpartei und andere Kunden fair behandelt.

Nicht-Vertrauen: Anwendbar.

Vereinbarungen und Anerkennungen bezüglich Absicherungsaktivitäten: Anwendbar.

Zusätzliche Danksagungen: Anwendbar.

Optionale vorzeitige Kündigung:

Die folgenden optionalen Bestimmungen zur vorzeitigen Kündigung gelten für die Nicht-Hedging-Partei und gelten für die Hedging-Partei (jeweils eine „OET-Wahlpartei“):

(i) Eine OET-wählende Partei kann sich dafür entscheiden, die Transaktion an jedem geplanten Handelstag vor dem Bewertungstag ganz oder teilweise zu beenden, indem sie der anderen Partei mündlich oder schriftlich eine Mitteilung (eine „Beendigungsmitteilung“) mitteilt, in der sie die Anzahl der Aktien (oder die Anzahl der Baskets) angibt, für die sie die Transaktion beenden möchte (die „beendete Anzahl von Aktien“ oder „beendete Anzahl von Baskets“), und das vorgeschlagene Datum für die vorzeitige Beendigung. Der optionale vorzeitige Kündigungstermin ist der erste Tag, der auf oder nach dem vorgeschlagenen vorzeitigen Kündigungstermin fällt, an dem ein hypothetischer Broker-Händler in wirtschaftlich angemessener Weise die anwendbaren Absicherungspositionen kündigt oder liquidieren würde (wie von der Berechnungsstelle festgelegt), und die Berechnungsstelle wird die Parteien über diesen optionalen vorzeitigen Kündigungstermin informieren, sobald dies vernünftigerweise möglich ist. (ii) Wenn eine Kündigungsmitteilung erfolgt, gelten vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (iii) und (iv) für den endgültigen Umtauschbetrag, den Eigenkapitalbetrag, den variablen Betrag oder den festen Betrag (soweit zutreffend und falls vorhanden) und den Dividendenbetrag die hierin angegebenen Werte, jedoch auf der Grundlage, dass der optionale vorzeitige Kündigungstermin als Bewertungstag und letzter Tag der letzten Dividendenperiode gilt und wenn die gekündigte Anzahl von Aktien oder die gekündigte Anzahl von Körben geringer als die Anzahl von Aktien oder die Anzahl ist von Baskets (je nach Fall), auf der Grundlage, dass hierin enthaltene Verweise auf die „Anzahl der Aktien“ oder, bei einer Aktienkorb-Swap-Transaktion, die „Anzahl der Baskets“ als Verweise auf die beendete Anzahl von Aktien oder die beendete Anzahl von Baskets gelten und die Definition der „anwendbaren Absicherungspositionen“ durch die Hinzufügung des Satzes „(oder in Bezug auf eine teilweise optionale vorzeitige Kündigung) ein anteiliger Teil dieser Absicherungspositionen“ als geändert gilt Ende davon. (iii) Wenn eine Kündigung erfolgt, bei der die Anzahl der gekündigten Aktien oder Körbe geringer ist als die Anzahl der Aktien oder, bei einer Aktienkorb-Swap-Transaktion, die Anzahl der Körbe, bleibt die Transaktion in Kraft, jedoch nur in Bezug auf eine Anzahl von Aktien oder Körben, die (a) der Anzahl der Aktien oder Körbe unmittelbar vor dem optionalen vorzeitigen Beendigungsdatum abzüglich (b) der Anzahl der gekündigten Aktien oder der gekündigten Anzahl entspricht Körbe (je nach Fall). (iv) Der variable Betrag oder der feste Betrag (sofern zutreffend und falls vorhanden) werden angepasst, um etwaige Unterbrechungsfinanzierungskosten der Hedging-Partei zu berücksichtigen, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

Hinweise und Kontodetails:

Wie in der Master-Bestätigungsvereinbarung festgelegt:

Kontaktdaten für Mitteilungen:

DP: support@richmond365.com

Gegenpartei: [wie vom Kunden angegeben]

Zahlungsanweisungen:

DP: Wie im Transaktionszusatz angegeben.

Gegenpartei: Wie in der Transaktionsergänzung angegeben.

Berechnungsstelle: DP. Die Berechnungsstelle ist dafür verantwortlich, im Rahmen jeder Transaktion alle Feststellungen zu treffen, die nicht ausdrücklich in die Verantwortung einer bestimmten Partei fallen.

China Connect: Für jede Transaktion, für die „China Connect“ in der entsprechenden Transaktionsergänzung als anwendbar angegeben ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

Zusätzliche Bestimmungen für Aktien, die über den China Connect Service gehandelt werden, wie von ISDA am 14. Oktober 2014 veröffentlicht (verfügbar auf der Website von ISDA über den folgenden Link: <https://www.isda.org/book/additional-provisions-for-shares-traded-through-the-china-connect-service/>) sind in diese Rahmenbestätigungsvereinbarung aufgenommen und gelten für sie.

Für die Zwecke der zusätzlichen Bestimmungen für Aktien, die über den China Connect-Dienst gehandelt werden : Ausschluss von China Connect-Aktien: Absicherungspartei.

Beendigung des China Connect-Dienstes: Absicherungspartei.

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Rahmenbestätigungsvereinbarung gilt eine Absicherungsstörung in Bezug auf eine Transaktion als eingetreten, wenn die Stock Exchange of Hong Kong Limited unter Umständen, unter denen eine Aktienbeteiligungsgrenze gemäß geltendem Recht verletzt oder überschritten wird oder werden kann, einen Zwangsverkauf von Absicherungspositionen vorschreibt.

Zusätzliche Bestimmungen: Stimmrechte: Ungeachtet der Bestimmungen der Eigenkapitaldefinitionen erwirbt die Gegenpartei aufgrund einer Transaktion kein Stimmrecht oder das Recht, eine Zustimmung in Bezug auf Anteile zu erteilen. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, ist die Gegenpartei im Rahmen einer Transaktion weder direkt noch indirekt berechtigt, für Anteile (einschließlich aller Anteile, die von oder im Namen von DP als Absicherung für die Transaktion gehalten werden) abzustimmen oder die Stimmabgabe zu leiten oder die Erteilung einer Einwilligung in Bezug darauf zu erteilen oder anzuweisen, und die Parteien vereinbaren, dass DP keine solchen Anweisungen oder Anweisungen von der Gegenpartei oder einem ihrer leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter oder Vertreter (sofern zutreffend) in Bezug auf eine solche Stimmabgabe oder Zustimmung entgegennehmen darf.

Zusätzliche Kündigungsereignisse:

Jedes der folgenden Ereignisse stellt ein zusätzliches Beendigungsereignis in Bezug auf die entsprechende Transaktion im Rahmen dieser Rahmenbestätigungsvereinbarung dar, und die Gegenpartei ist die einzige betroffene Partei und die entsprechende Transaktion (oder der relevante Teil der Transaktion) ist die betroffene Transaktion:

(a) Jedes Versäumnis des Emittenten, einen Betrag (einschließlich Barsicherheiten, Zinszahlungen oder Finanzierungsbeträge) zu zahlen, der den Schwellenwert von [20.000.000] USD übersteigt, und ein solches Versäumnis, nicht innerhalb von [dreißig (30)] Kalendertagen Abhilfe zu schaffen. (b) Der Emittent veräußert seine Kerngeschäftsaktivitäten (sei es ganz oder in wesentlichen Teilen davon), vorausgesetzt, dass eine vorzeitige Kündigung erst am oder nach [neunzig (90)] Tagen nach der Veräußerung seiner Kerngeschäftsaktivitäten durch den Emittenten ausgelöst wird. (c) An mindestens drei (3) aufeinanderfolgenden geplanten Handelstagen ist in Bezug auf die Anteile ein Störungstag eingetreten. (d) [Ein Kontrollwechsel des Emittenten. Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bedeutet „Kontrollwechsel des Emittenten“, dass der tatsächliche Controller des Emittenten zum Handelstag: (i) die Kontrolle über den Emittenten nicht mehr ausübt, wobei „Kontrolle“ die Befugnis bedeutet, das Management und die Richtlinien eines Unternehmens zu steuern, sei es durch den Besitz von stimmberechtigtem Kapital, durch Vortrag oder auf andere Weise; oder

(ii) einen wesentlichen Teil seiner direkten oder indirekten Beteiligungen an der Emittentin veräußert, was dazu führt, dass er nach dieser Veräußerung nicht mehr der größte Anteilseigner der Emittentin ist.]

(e) Der Schlusskurs der Anteile ist an drei (3) aufeinanderfolgenden geplanten Handelstagen um [10 %] oder mehr gegenüber diesem Schlusskurs am unmittelbar vorangegangenen geplanten Handelstag gefallen.

„Schlusspreis“ bezeichnet in Bezug auf einen geplanten Handelstag den offiziellen Schlusspreis pro Aktie, der von der Börse für diesen geplanten Handelstag veröffentlicht wird, mit der Maßgabe, dass, wenn dieser geplante Handelstag ein Tag mit Störungen ist, die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben eine Schätzung des Preises pro Aktie an diesem Tag mit Störungen vornehmen kann (und der so ermittelte Betrag ist der Schlusspreis für diesen Tag).

(f) Jede andere Situation, die eine Beendigung der betreffenden Transaktion erfordern könnte, wie von DP nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt.

Unbeschadet anderer Rechte und verfügbarer Rechtsbehelfe, die DP nach dem Gesetz und dieser Vereinbarung zu stehen, und ungeachtet anderer gegenteiliger Bestimmungen in der Vereinbarung kann DP ohne vorherige Mitteilung an die Gegenpartei nach eigenem Ermessen entscheiden, (x) Anwendbare Absicherungspositionen teilweise oder vollständig zu kündigen oder zu liquidieren; und (y) die betreffende Transaktion ganz oder teilweise beenden.

Wenn DP beschließt, die Transaktion gemäß den Bestimmungen dieser „Zusätzlichen Beendigungsereignisse“ ganz oder teilweise zu beenden:

(i) DP bestimmt (nach Berücksichtigung des Datums der tatsächlichen Liquidation der betreffenden Positionen) nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise das Datum der vorzeitigen Beendigung der betreffenden Transaktion oder des betreffenden Teils der Transaktion („Zusätzliches vorzeitiges Beendigungsdatum“) und (im Falle einer teilweisen Beendigung) die Anzahl der Aktien (oder Anzahl der Baskets), für die es die Transaktion beenden möchte (die „zusätzliche vorzeitig beendete Anzahl von Aktien“ oder „zusätzliche vorzeitig beendete Anzahl“) der Körbe“). DP benachrichtigt Partei B so schnell wie möglich nach seiner Entscheidung.

(ii) Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (iii) und (iv) werden der endgültige Umtauschbetrag, der Eigenkapitalbetrag, der feste Betrag und der Dividendenbetrag gemäß den Bedingungen dieser Rahmenbestätigungsvereinbarung bestimmt, vorausgesetzt, dass der zusätzliche vorzeitige Kündigungstermin als letzter Tag des letzten Dividendenzeitraums gilt und, wenn die zusätzliche vorzeitig beendete Anzahl von Aktien oder die zusätzliche vorzeitig beendete Anzahl von Körben geringer ist als die Anzahl von Aktien oder die Anzahl von Körben (je nach Fall), auf die hierin Bezug genommen wird auf die „Anzahl der Aktien“ oder, bei einer Aktienkorb-Swap-Transaktion, die „Anzahl der Körbe“ gelten als Verweise auf die zusätzliche vorzeitig beendete Anzahl von Aktien oder die zusätzliche vorzeitig beendete Anzahl von Körben, und die Definition der „anwendbaren Absicherungspositionen“ gilt als durch die Hinzufügung des Satzes „(oder in Bezug auf eine teilweise vorzeitige Beendigung) ein anteiliger Teil dieser Absicherungspositionen“ am Ende geändert.

(iii) Wenn die zusätzliche vorzeitig beendete Anzahl von Aktien oder die zusätzliche vorzeitig beendete Anzahl von Baskets geringer ist als die Anzahl von Aktien oder, bei einer Aktien-Basket-Swap-Transaktion, die Anzahl von Baskets, bleibt die Transaktion in Kraft, jedoch nur in Bezug auf eine Anzahl von Aktien oder Baskets, die (a) der Anzahl von Aktien oder der Anzahl von Baskets unmittelbar vor dem zusätzlichen vorzeitigen Beendigungsdatum abzüglich (b) der zusätzlichen vorzeitig beendeten Anzahl von Aktien oder der zusätzlichen vorzeitig beendeten Anzahl von Baskets entspricht (je nach Fall).

(iv) Der Festbetrag wird angepasst, um etwaige Unterbrechungsfinanzierungskosten der Hedging-Partei zu berücksichtigen, die von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

Verzögertes Leistungsinteresse

Partei B zahlt an DP die Verzugszinsen in Bezug auf alle fälligen und zahlbaren, aber nicht im Rahmen dieser Vereinbarung gezahlten Beträge (die „Verzugszinsen“). Der Berechnungszeitraum für die verspäteten Leistungszinsen in Bezug auf den betreffenden Betrag ist das Datum vom Fälligkeitsdatum (einschließlich) bis zum Datum (einschließlich) der vollständigen Zahlung dieses Betrags. Während des Berechnungszeitraums wird der Verzugszins gemäß dem Ausfallsatz berechnet.

Die Definition der Ausfallrate im Rahmenvertrag wird durch die folgende Definition ersetzt:

Die Ausfallrate beträgt 12 %, und falls sie höher ist als die nach geltendem Recht zulässige Rate, ist die Ausfallrate die höchste nach geltendem Recht zulässige Rate.

Im Falle eines Konflikts zwischen den Bestimmungen dieses Abschnitts „Verzögerte Leistungszinsen“ und den Bestimmungen des Rahmenvertrags bezüglich „Ausfallsatz“ hat dieser Abschnitt Vorrang.

Zusätzliche Zusicherungen, Gewährleistungen und Zusagen von Partei B:

Zusätzlich zu den relevanten Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungen, die in Anhang 4 (Zusicherungen und Garantien im Zusammenhang mit anderen Aktien als China Connect-Aktien) und Anhang 5 (Zusicherungen und Garantien im Zusammenhang mit China Connect-Aktien) dargelegt sind, sichert die Gegenpartei im Zusammenhang mit jeder im Rahmen dieser Rahmenbestätigungsvereinbarung abgeschlossenen Transaktion und als Teil der in der entsprechenden Bestätigung enthaltenen Bedingungen der Transaktion auch gegenüber DP ab dem Handelstag, dem Wirksamkeitsdatum und jedem Tag der Kündigungsmitteilung zu und gewährleistet diese geliefert wird und die Zahlung von der Gegenpartei erfolgt, die:

(a) zum Zeitpunkt des Abschlusses der Transaktion nicht die Absicht hat, zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Beendigungsdatum ein allgemeines Angebot für die Aktien der Emittentin zu unterbreiten; (b) es hat DP seine Gründe und Ziele für den Abschluss der Transaktion vollständig offengelegt und diese stellen einen echten und legitimen geschäftlichen und kommerziellen Zweck dar, der in seinem besten kommerziellen Interesse liegt; (c) es [geht die Transaktion im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ein und ist sie eingegangen und]¹ geht nicht ein und hat die Transaktion nicht als Wette oder Wette abgeschlossen; (d) es hat unabhängige Rechtsberatung in Bezug auf die Transaktion und die hierin gemachten Garantien, Zusicherungen und Verpflichtungen sowie seine Verpflichtungen gemäß allen geltenden Gesetzen und Vorschriften im Zusammenhang mit der Transaktion eingeholt; (e) [mit Ausnahme von Transaktionen im Rahmen dieser Vereinbarung darf die Gegenpartei ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DP keine Eigenkapitalfinanzierung in Bezug auf die Aktien eingehen und stellt sicher, dass [kein Aktionär oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen]² / [keine ihrer verbundenen Unternehmen]³ vor der vollständigen Zahlung der von der Gegenpartei im Rahmen der ausstehenden Transaktionen gemäß dieser Rahmenbestätigungsvereinbarung zu zahlenden Beträge eine Eigenkapitalfinanzierung in Bezug auf die Aktien eingehen wird;]⁴

¹ To include this sentence only if counterparty is a corporate.

² To include this sentence only if counterparty is a corporate.

³ To include this sentence only if counterparty is a natural person

⁴ Whether to include this restriction over other “Equity Financing” activities of Party B is a commercial decision and this clause is not a must-have from legal perspective.

(f) [Ungeachtet aller anderen Bestimmungen der Vereinbarung darf die Gegenpartei im Rahmen des normalen Geschäftsverlaufs einer Investment- oder Holdinggesellschaft ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DP keinen Handel betreiben, kein Geschäft betreiben, kein Vermögen (außer Aktien) besitzen oder Verbindlichkeiten eingehen, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung und Honoraren und Verwaltungskosten.]⁵ und

(g) [sein Vorstand (oder, falls nicht zutreffend, das entsprechende Leitungsorgan) hat den Abschluss der Transaktion und die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Transaktion durch das Unternehmen genehmigt.]⁶

Für die Zwecke der Abschnitte 3 und 5(a)(iv) der Vereinbarung stellt jede der oben genannten Zusicherungen und (soweit anwendbar) jede der Zusicherungen in Anhang 4 (Zusicherungen und Garantien in Verbindung mit anderen Aktien als China Connect-Aktien) und Anhang 5 (Zusicherungen und Garantien in Verbindung mit China Connect-Aktien) eine zusätzliche Zusicherung (wie in der Vereinbarung definiert) dar.

Zusätzliche Definitionen und Interpretation:

In dieser Rahmenbestätigungsvereinbarung:

„Blockierendes Ereignis“ bezeichnet, bezogen auf einen beliebigen Tag, eines der folgenden Ereignisse:

(a) ein Margin Call:

(i) gemäß den oben genannten Kreditsicherungsbestimmungen erfolgen kann; oder

(ii) gemäß den oben genannten Kreditsicherungsbestimmungen erfolgt ist, der erforderliche Margin-Call-Betrag jedoch nicht gemäß dieser Bestimmung übertragen wurde; Und

(b) ein potenzielles Verzugsereignis oder ein Verzugsereignis oder (falls zutreffend) ein zusätzliches Kündigungsereignis im Rahmen dieser Vereinbarung eingetreten ist und in Bezug auf die Gegenpartei andauert.

„Break-Finanzierungskosten“ bezeichnet, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, in Bezug auf eine Transaktion die Differenz zwischen (a) unter der Annahme, dass die Transaktion nicht vorzeitig beendet wurde, dem von Partei B zu zahlenden Festbetrag, der auf der Grundlage des geplanten Beendigungsdatums berechnet wird, und (b) im Falle einer vorzeitigen Beendigung dem von Partei B zu zahlenden Festbetrag, der auf der Grundlage des vorzeitigen Beendigungsdatums berechnet wird.

„Bargeld“ bezeichnet Bargeld in der Abwicklungswährung sowie in USD und USD.

„Eigenkapitalfinanzierung“ bezeichnet jedes Margin-Darlehen, Eigenkapitalderivat, umtauschbare oder wandelbare Schuldtitel, Aktiendarlehen, Pensionsgeschäfte oder andere ähnliche eigenkapitalbezogene Finanzierungs-, Anlage-, Absicherungs- oder Monetarisierungstransaktionen in Bezug auf oder im Zusammenhang mit den Anteilen oder Instrumenten, die sich auf die Anteile oder den Emittenten beziehen.

„Ausländischer qualifizierter Anleger“ bezeichnet einen QFII.

„QFII“ bedeutet „Qualified Foreign Institutional Investor“ (合格境外机构投资者), ein Unternehmen außerhalb der VRC, das die Anforderungen der Maßnahmen zur Regulierung der Investitionen qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger in inländische Wertpapiere erfüllt und von der China Securities Regulatory Commission für Investitionen in chinesischen Wertpapiermärkten zugelassen ist.

„Transaktionskosten“ bezeichnet in Bezug auf jeden Anteil, für den ein hypothetischer Broker-Händler in wirtschaftlich angemessener Weise Absicherungspositionen in Bezug auf die Transaktion einrichten könnte, alle Maklerprovisionen, Börsen- oder Clearingsystemgebühren, Abgaben oder andere ähnliche Gebühren, die diesem hypothetischen Broker-Händler im Zusammenhang mit der Transaktion entstehen würden

⁵ To include this representation only if counterparty is a SPV.

⁶ To include this representation only if counterparty is a corporate.

Erwerb, Besitz, Veräußerung, Liquidation oder Verwertung dieser Anteile, wie von der Absicherungspartei nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt.

„Transaktionssteuern“ bezeichnet in Bezug auf jeden Anteil, für den ein hypothetischer Broker-Händler in wirtschaftlich angemessener Weise Absicherungspositionen in Bezug auf die Transaktion einrichten könnte, alle Übertragungs- oder Registrierungsstempelgebühren oder -steuern, Kapitalertragssteuern, Quellensteuern oder ähnliche Steuern, jedoch mit Ausnahme von Nettoeinkommenssteuern oder ähnlichen Steuern, die diesem hypothetischen Broker-Händler im Zusammenhang mit oder als Folge des Erwerbs, Haltens, der Veräußerung,

Liquidation oder Veräußerung solcher Anteile, wie von der Absicherungspartei nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt.

VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER TRANSAKTIONS-ERGÄNZUNG

Im Zusammenhang mit jeder im Rahmen dieser Rahmenbestätigungsvereinbarung abgeschlossenen Transaktion vereinbaren die Parteien hiermit Folgendes:

Jede Transaktionsergänzung wird von DP täglich auf elektronischem Wege an die Gegenpartei gesendet und muss die Handelsdetails (soweit verfügbar) einer oder mehrerer Transaktionen enthalten, die ab dem Datum, an dem die letzte Transaktion, wie in der unmittelbar vorhergehenden Transaktionsergänzung aufgezeichnet, abgeschlossen wurde, bis zu dem Datum, an dem diese Transaktionsergänzung gesendet wurde, abgeschlossen wurden. Partei B stimmt hiermit einer solchen Vereinbarung für die Bereitstellung des Transaktionsnachtrags durch DP zu (einschließlich unter anderem der Häufigkeit der Bereitstellung, der Art der Zustellung und dem Format sowie den darin enthaltenen Einzelheiten). Partei B erklärt sich damit einverstanden, dass die Bereitstellung einer Transaktionsergänzung in einer anderen Form oder einem anderen Format als der Transaktionsergänzung, die Partei B bereitgestellt wird, nicht erforderlich ist, sofern DP nichts anderes schriftlich verlangt wird.

Partei B verpflichtet sich hiermit, die Richtigkeit jeder Transaktionsergänzung zu überprüfen und DP innerhalb von [2] Tagen nach Erhalt jeder Transaktionsergänzung über etwaige Unstimmigkeiten, Auslassungen oder Ungenauigkeiten oder falsche Eingaben in den Einzelheiten jeder darin enthaltenen Transaktionsergänzung zu informieren. Nach diesen [2] Tagen gilt jeder Transaktionsnachtrag als schlüssiger Beweis gegenüber Partei B, ohne dass ein weiterer Beweis dafür erforderlich ist, dass die in jedem solchen Transaktionsnachtrag enthaltenen Handelsdetails korrekt sind, mit Ausnahme etwaiger angeblicher Unstimmigkeiten, Auslassungen oder Ungenauigkeiten oder fehlerhafter Eingaben, die Partei B DP bereits zur Kenntnis gebracht hat, vorbehaltlich des Rechts von DP, alle in dem Transaktionsnachtrag enthaltenen Angaben anzupassen (was von DP jederzeit nach eigenem Ermessen ausgeübt werden kann), wenn sie falsch oder irrtümlich gemacht wurden DP. Jede von DP angepasste Transaktionsergänzung gilt als „Transaktionsergänzung“ für alle Zwecke des Rahmenbestätigungsvertrags, und die Bestimmungen dieses Anhangs (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Häufigkeit der Bereitstellung, die Art der Zustellung und das Format, die darin enthaltenen Angaben sowie das Inkrafttreten und etwaige Anpassungen der Transaktionsergänzung) gelten dafür.

Sofern oben nichts anderes bestimmt ist, ist DP von allen Ansprüchen in Bezug auf jede Transaktionsergänzung und die darin enthaltenen Einzelheiten der Transaktion frei, ungeachtet etwaiger Unstimmigkeiten, Auslassungen, Ungenauigkeiten oder fehlerhafter Einträge in der Transaktionsergänzung, wie sie angegeben sind, unabhängig davon, ob sie aufgrund von Fälschung, Betrug, mangelnder Autorität, Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen von irgendeiner Person erstellt oder verarbeitet wurden.

TRANSAKTIONSERGÄNZUNG FÜR AKTIENSwaps

Diese Transaktionsergänzung wird zwischen der unten aufgeführten Partei A und der unten aufgeführten Partei B am unten angegebenen Handelstag abgeschlossen.

Die Handelsplattform und die damit verbundenen Bildungsinhalte werden von Richmond365, LLC („Richmond 365“) bereitgestellt. Richmond365 bietet oder erleichtert weder den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Wertpapierderivaten oder Terminkontrakten noch stellt Richmond365 Anlageberatung, Empfehlungen oder Handelstrategien bereit. Fragen zu Brokerkonten sollten Sie an Ihren Broker richten. Verweise auf Dritte, einschließlich deren Websites, Produkte oder Dienstleistungen, werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt. Diese Dritten sind unabhängig und nicht mit Richmond365 oder seinen Tochtergesellschaften verbunden.

Zur Klarstellung: Wenn ein von Partei B fälliger und zu zahlender Betrag noch nicht bezahlt wurde oder eine Verpflichtung von Partei B im Rahmen dieser Vereinbarung nicht vollständig erfüllt wurde oder in Bezug auf Partei B ein Verzugsereignis, ein potenzieller Verzugsfall oder ein zusätzliches Kündigungsereignis eingetreten ist und andauert, werden alle Zahlungen, Rückzahlungen oder sonstigen Verpflichtungen, die DP möglicherweise anderweitig im Rahmen dieser Vereinbarung hat (einschließlich Zahlungen, Rückzahlungen oder sonstiger Verpflichtungen im Rahmen verschiedener Transaktionen), ausgesetzt, bis keiner dieser Umstände in Bezug auf Partei B vorliegt.

Die Bedingungen der Aktientauschtransaktion zur Aktienfinanzierung auf dem offenen Markt, auf die sich diese Transaktionsergänzung bezieht, lauten wie folgt:

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Transaktionsnummer: [Zum Einfügen der internen Nummer, die DP dieser Transaktion zuweist, um die Transaktion zu identifizieren]

Handelsdatum: []

Datum des Inkrafttretens: []

[Kündigungsdatum: []]*

Anteile: [Geben Sie den vollständigen Titel, die Klasse und/oder den Nennwert der Anteile sowie alle anderen Identifikationsnummern oder Referenzen für die Anteile ein] von [Geben Sie den vollständigen Namen des Emittenten der Anteile ein]

Austausch: []

Abwicklungswährung: US-Dollar („USD“), sofern in der Transaktionsergänzung nichts anderes angegeben ist.

China Connect: Anwendbar

(Nur als zutreffend angeben, wenn Absicherungspositionen über China Connect bezogen werden.)

Lokale Währung: []

Von Partei B zu zahlender anfänglicher Umtauschbetrag:

Anfänglicher Umtauschbetrag von Partei B: [Nicht anwendbar]/ [Betrag in Abrechnungswährung einfügen] Anfänglicher Umtauschtag von Partei B: Datum des Inkrafttretens

Von Partei A zu zahlender endgültiger Umtauschbetrag:

Endgültiger Umtauschbetrag von Partei A: Ein Betrag, der dem anfänglichen Umtauschbetrag von Partei B entspricht.

Endgültiger Umtauschtag der Partei A: Kündigungstag, ohne Berücksichtigung der darin enthaltenen Bezugnahme auf „den endgültigen Dividendenzahlungstermin“. Zu zahlender Eigenkapitalbetrag:

Eigenkapitalbetrag: Ein Betrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet und gegebenenfalls gemäß den Devisenbestimmungen umgerechnet wird:

$$\frac{\text{Final Price} - \text{Initial Price}}{\text{Initial Price}} \times \text{Equity Notional Amount}$$

Zahler des Eigenkapitalbetrags: Partei A.

Empfänger des Eigenkapitalbetrags: Partei B

Zahlung des Eigenkapitalbetrags: Wenn der von der Berechnungsstelle zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag gemäß der obigen Formel ermittelte Eigenkapitalbetrag eine positive Zahl ist, zahlt der Eigenkapitalbetragszahler (zusätzlich zu allen anderen von diesem Eigenkapitalbetragszahler zu zahlenden Beträgen) den Eigenkapitalbetrag am Barausgleichszahlungstag an den Eigenkapitalbetragsempfänger.

Wenn der von der Berechnungsstelle zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag gemäß der obigen Formel ermittelte Eigenkapitalbetrag eine negative Zahl ist, zahlt der Eigenkapitalbetragsempfänger (zusätzlich zu allen anderen von diesem Eigenkapitalbetragsempfänger zu zahlenden Beträgen) an den Eigenkapitalbetragszahler den absoluten Wert des Eigenkapitalbetrags am Barausgleichszahlungstag.

Anzahl der Aktien: []

*(Einfügen, wenn eine Außerkraftsetzung der in der Master-Bestätigungsvereinbarung festgelegten Position erforderlich ist, oder ggf. streichen.)

Anfänglicher Preis: Anfänglicher Preis (ohne Provisionen) plus Provisionsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet gemäß den FX-Bestimmungen, also [].

Endpreis: Ein Preis pro Anteil, der von der Berechnungsstelle am Bewertungstag oder (je nach Fall) während der letzten Ausführungsperiode gemäß dem MCA festgelegt wird. Die in der Bestimmung des Endpreises in der Rahmenbestätigungsvereinbarung genannten Provisionen betragen [] % des effektiven Preises pro Anteil.

Eigenkapital-Nominalbetrag: An jedem Tag das Produkt aus der Anzahl der Anteile an diesem Tag, dem Anfangspreis und dem Anfangs-Wechselkurs (sofern der Anfangs-Wechselkurs nicht anders angegeben ist, gegebenenfalls umgerechnet gemäß den Devisenbestimmungen).

Der Eigenkapital-Nominalwert für den Handelstag beträgt [] USD.

Bewertungsdatum: []

Bewertungszeitpunkt: In Bezug auf den Bewertungstag oder jeden Tag im letzten Ausführungszeitraum, jeder der gemäß dem MCA festgelegten Zeitpunkte.

Variabler zu zahlender Betrag:

Zahler des variablen Betrags: Partei B.

Floating-Rate-Empfänger: Partei A..

Nominalbetrag des Zahlers mit variablem Betrag:

Zahlungstermin(e) des Zahlers mit variablem Betrag:

Ein Betrag, der dem Eigenkapital-Nominalbetrag entspricht, sofern in der Transaktionsergänzung nichts anderes angegeben ist.

[].

Option mit variablem Zinssatz: Wie in der Transaktionsergänzung angegeben.

Bestimmte Fälligkeit: Wie in der Transaktionsergänzung angegeben.

Streuung: [] % pro Jahr.

[Fester zu zahlender Betrag:

Festpreiszahler: Partei B.

Festpreisempfänger: Partei A.

Fester Betrag: In Bezug auf einen Festsatzzahler-Zahlungstag ein Betrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:

Nominalbetrag $\times$ Fester Zinssatz $\times$ Fester Zinssatz-Tageszählungsanteil für den Berechnungszeitraum (vorausgesetzt, dass, soweit anwendbar, zum Zweck der Bestimmung des Festbetrags, sofern DP und Gegenpartei sich anderweitig auf die tatsächliche Anzahl von Tagen in einem Berechnungszeitraum geeinigt haben, die zwischen DP und dem Kontrahent vereinbarte Vereinbarung über die Anzahl der Tage maßgebend ist),

und gegebenenfalls gemäß den FX-Bestimmungen umgerechnet.

Berechnungszeitraum: In Bezug auf einen Festzinsszahler-Zahlungstag das Datum vom (einschließlich) ersten Tag im Kalendermonat, in dem der Festzinsszahler-Zahlungstag fällt, bis (einschließlich) zum letzten Tag in diesem Kalendermonat, vorausgesetzt, dass der erste Berechnungszeitraum am (einschließlich) Wirksamkeitsdatum beginnt und der letzte Berechnungszeitraum am (einschließlich) Kündigungsdatum endet.

Zahlung des Festbetrags: Der Festbetragszahler zahlt (zusätzlich zu allen anderen von diesem Festbetragszahler zu zahlenden Beträgen) den Festbetrag spätestens um 11.00 Uhr (Hongkong-Zeit) des entsprechenden Zahlungstermins des Festbetragszählers an den Festbetragsempfänger.

Nominalbetrag: Der zwischen DP und Gegenpartei für diese Transaktion vereinbarte maximale Finanzierungsbetrag in Höhe von [] USD.

Zahlungstermine für den Festzinsszahler: Der letzte Geschäftstag in jedem Kalendermonat während der Laufzeit der Transaktion, vorausgesetzt, dass der erste Zahlungstermin für den Festzinsszahler [] und der letzte Zahlungstermin für den Festzinsszahler das Kündigungsdatum ist.

Fester Zinssatz: [] pro Jahr, sofern es zu einer wesentlichen Änderung des Tageszinssatzes für USD kommt, der auf der HKAB-HIBOR-Seite von Reuters Screen (oder alternativ einer anderen von den Marktteilnehmern allgemein akzeptierten Quelle nach Wahl der Berechnungsstelle) angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt, hat die Berechnungsstelle das Recht, aber nicht die Pflicht, den festen Zinssatz anzupassen, um dieser Änderung Rechnung zu tragen.

Bruchteil der Festzins-Tageszählung: Wenn die Abrechnungswährung USD ist, Ist/365; und wenn die Abrechnungswährung USD ist, Ist/360.

Von Partei B zu zahlende Strukturierungsgebühr:

Zahlung der Strukturierungsgebühr: Zusätzlich zu den Zahlungen, die im Rahmen dieser Transaktion möglicherweise fällig sind, zahlt Partei B die Strukturierungsgebühr an Partei A am ersten Austauschtag von Partei B.

Strukturierungsgebühr: [].

Devisenbestimmungen:

Devisenbestimmungen: Wenn die Währung, in der ein Dividendenbetrag oder Endpreis berechnet oder ermittelt wird, nicht USD ist, bestimmt die Berechnungsstelle den Wert dieses Betrags oder Preises in USD unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen, die sie für relevant hält. Zu diesen Informationen gehören die Wechselkurse, die ihrer Meinung nach gelten würden, wenn dieser Betrag oder Preis von einem hypothetischen Broker-Händler in wirtschaftlich angemessener Weise umgerechnet würde.

Anfänglicher Wechselkurs: Der anfängliche Wechselkurs, den die Berechnungsstelle zur Umrechnung der lokalen Währung in die Abrechnungswährung zum Zweck der Bestimmung des Eigenkapital-Nominalbetrags verwendet, beträgt [].

Abwicklungsbedingungen:

Barausgleich: Anwendbar. Am Zahlungstag der Barabwicklung muss die betreffende Partei zusätzlich zu allen anderen Zahlungen, die gemäß dieser Bestätigung möglicherweise fällig sind (z. B. aufgelaufener, aber nicht gezahlter Festbetrag), einen Betrag in Höhe des Eigenkapitalbetrags gemäß den Bedingungen dieser Bestätigung leisten, und keine Partei ist verpflichtet, die entsprechenden Aktien im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser Transaktion zu liefern.

Zahlungsdatum für Barausgleich: [] Währungsgeschäftstage nach dem Bewertungsdatum oder, falls später, dem Enddatum der endgültigen Ausführung.

Kontodaten:

Konto für Zahlungen an Partei A: []. Konto für Zahlungen an Partei B: [].

Andere:

Begrenzte Rückgriffsbestimmungen: Die Parteien erkennen an und stimmen zu, dass DP (oder seine verbundenen Unternehmen) in dem Umfang, in dem DP (oder seine verbundenen Unternehmen) Swaps, Forwards, Optionen oder Futures oder andere Derivattransaktionen („Absicherungstransaktion“) mit einer Partei in einer beliebigen Gerichtsbarkeit („Absicherungsgeschäft“) als anwendbare Absicherungspositionen abschließt, um seine Verpflichtungen aus dieser Transaktion abzusichern, und die Absicherungsgegenpartei für solche Transaktionen aus irgendeinem Grund scheitert oder sich verzögert (einschließlich eines Ausfalls der lokalen Börse oder des Clearinghauses, einer Änderung in Wenn DP keine Zahlungen oder Lieferungen in Bezug auf eine Sicherungstransaktion leisten muss, um die für den Besitz der betreffenden Wertpapiere, Optionen oder Terminkontrakte geltenden Gesetze, Regeln oder Vorschriften zu erfüllen, wird die Verpflichtung von DP zur Zahlung aller hierin fälligen Beträge entsprechend reduziert und/oder verzögert.

TRANSAKTIONSERGÄNZUNG FÜR AKTIENBASKET-Swaps

Diese Transaktionsergänzung wird zwischen der unten aufgeführten Partei A und der unten aufgeführten Partei B am unten angegebenen Handelstag abgeschlossen.

Die Handelsplattform und die damit verbundenen Bildungsinhalte werden von Richmond365, LLC („Richmond 365“) bereitgestellt. Richmond365 bietet oder erleichtert weder den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Wertpapierderivaten oder Terminkontrakten noch stellt Richmond365 Anlageberatung, Empfehlungen oder Handelstrategien bereit. Fragen zu Brokerkonten sollten Sie an Ihren Broker richten. Verweise auf Dritte, einschließlich deren Websites, Produkte oder Dienstleistungen, werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt. Diese Dritten sind unabhängig und nicht mit Richmond365 oder seinen Tochtergesellschaften verbunden.

Zur Klarstellung: Wenn ein von Partei B fälliger und zu zahlender Betrag noch nicht bezahlt wurde oder eine Verpflichtung von Partei B im Rahmen dieser Vereinbarung nicht vollständig erfüllt wurde oder in Bezug auf Partei B ein Verzugsereignis, ein potenzieller Verzugsfall oder ein zusätzliches Kündigungsereignis eingetreten ist und andauert, werden alle Zahlungen, Rückzahlungen oder sonstigen Verpflichtungen, die DP möglicherweise anderweitig im Rahmen dieser Vereinbarung hat (einschließlich Zahlungen, Rückzahlungen oder sonstiger Verpflichtungen im Rahmen verschiedener Transaktionen), ausgesetzt, bis keiner dieser Umstände in Bezug auf Partei B vorliegt.

Die Bedingungen der Open-Market-Equity-Finance-Share-Basket-Swap-Transaktion, auf die sich diese Transaktionsergänzung bezieht, lauten wie folgt:

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Transaktionsnummer: [Zum Einfügen der internen Nummer, die DP dieser Transaktion zuweist, um die Transaktion zu identifizieren]

Handelsdatum: []

Datum des Inkrafttretens: []

Kündigungsdatum: Das letzte Datum der Barausgleichszahlung oder, falls später, das letzte Dividendenzahlungsdatum. Aktien: Wie im Share Schedule Addendum angegeben

Austausch: Wie im Share Schedule Addendum angegeben

Art der Rendite (Dividendenzahlung):

Die Art der Rendite ist die Gesamtrendite, was bedeutet, dass der Eigenkapitalbetragzahler an jedem Dividendenzahltag den entsprechenden Dividendenbetrag an den Eigenkapitalbetragempfänger zahlt.

Sicherungspartei: DP.

Abrechnungswährung: US-Dollar („USD“)

Lokale Währung: []

Von Partei B zu zahlender anfänglicher Umtauschbetrag:

Anfänglicher Umtauschbetrag von Partei B: [Nicht zutreffend]/[Betrag in Abwicklungswährung einfügen]

Party B Erster Umtauschtag: [Nicht zutreffend]/[Datum des Inkrafttretens]

Von Partei A zu zahlender endgültiger Umtauschbetrag:

Endgültiger Umtauschbetrag von Partei A: Ein Betrag, der dem anfänglichen Umtauschbetrag von Partei B entspricht.

Endgültiger Umtauschtag der Partei A: Kündigungstag, ohne Berücksichtigung der darin enthaltenen Bezugnahme auf „den endgültigen Dividendenzahlungstermin“.

Zu zahlender Eigenkapitalbetrag:

Eigenkapitalbetrag: Ein Betrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet und gegebenenfalls gemäß den Devisenbestimmungen umgerechnet wird:

$$\frac{\text{Final Price} - \text{Initial Price for the Basket}}{\text{Initial Price for the Basket}} \times \text{Equity Notional Amount}$$

Zahler des Eigenkapitalbetrags: DP.

Empfänger des Eigenkapitalbetrags: Gegenpartei

Zahlung des Eigenkapitalbetrags: Wenn der von der Berechnungsstelle zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag gemäß der obigen Formel ermittelte Eigenkapitalbetrag eine positive Zahl ist, zahlt der Eigenkapitalbetragszahler (zusätzlich zu allen anderen von diesem Eigenkapitalbetragszahler zu zahlenden Beträgen) den Eigenkapitalbetrag am Barausgleichszahlungstag an den Eigenkapitalbetragsempfänger.

Wenn der von der Berechnungsstelle zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag gemäß der obigen Formel ermittelte Eigenkapitalbetrag eine negative Zahl ist, zahlt der Eigenkapitalbetragsempfänger (zusätzlich zu allen anderen von diesem Eigenkapitalbetragsempfänger zu zahlenden Beträgen) an den Eigenkapitalbetragszahler den absoluten Wert des Eigenkapitalbetrags am Barausgleichszahlungstag.

Anzahl der Aktien im Korb: Wie im Aktienplan-Nachtrag angegeben Anzahl des Korbs: []

Erstpreis: Wie im Nachtrag zum Aktienplan angegeben.

Endpreis: Ein Betrag für den Korb, der von der Berechnungsstelle am Bewertungstag oder während des letzten Ausführungszeitraums gemäß dem MCA festgelegt wird. Die in der Bestimmung des Endpreises in der Rahmenbesichtigungsvereinbarung genannten Provisionen betragen [] % des effektiven Preises pro Aktie.

Eigenkapital-Nominalbetrag: An jedem Tag die Summe der Werte für jede Aktie im Korb als Produkt aus dem Anfangspreis jeder Aktie und der entsprechenden Anzahl der im Korb enthaltenen Aktien, multipliziert mit der Anzahl der Körbe und dem anfänglichen Wechselkurs (sofern der anfängliche Wechselkurs nicht anders angegeben ist, gegebenenfalls umgerechnet gemäß den Wechselkursbestimmungen).

Der Eigenkapital-Nominalwert für den Handelstag beträgt [] USD.

Bewertungsdatum: []

Bewertungszeitpunkt: In Bezug auf den Bewertungstag oder jeden Tag im letzten Ausführungszeitraum, jeder der gemäß dem MCA festgelegten Zeitpunkte.

Variabler zu zahlender Betrag:

Zahler des variablen Betrags: Gegenpartei.

Floating-Rate-Empfänger: DP.

Nominalbetrag des Zahlers mit variablem Betrag:

Zahlungstermin(e) des Zahlers mit variablem Betrag:

Ein Betrag, der dem Eigenkapital-Nominalbetrag entspricht, sofern in der Transaktionsergänzung nichts anderes angegeben ist.

Wie in der Transaktionsergänzung angegeben.

Option mit variablem Zinssatz: Wie in der Transaktionsergänzung angegeben.

Bestimmte Fälligkeit: Wie in der Transaktionsergänzung angegeben.

Spread: Wie in der Transaktionsergänzung angegeben.

[Fester zu zahlender Betrag:

Festzinsszahler: Gegenpartei.

Festpreisempfänger: DP.

Fester Betrag: In Bezug auf einen Festsatzzahler-Zahlungstag ein Betrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:

$$\text{Nominalbetrag} \times \text{Fester Zinssatz} \times \text{Fester Zinssatz-Tageszählungsanteil für den Berechnungszeitraum}$$

(vorausgesetzt, dass, soweit anwendbar, zum Zweck der Bestimmung des Festbetrags, sofern DP und Gegenpartei sich anderweitig auf die tatsächliche Anzahl von Tagen in einem Berechnungszeitraum geeinigt haben, die zwischen DP und dem Kontrahent vereinbarte Vereinbarung über die Anzahl der Tage maßgebend ist),

und gegebenenfalls gemäß den FX-Bestimmungen umgerechnet.

Berechnungszeitraum: In Bezug auf einen Festzinsszahler-Zahlungstag das Datum vom (einschließlich) ersten Tag im Kalendermonat, in dem der Festzinsszahler-Zahlungstag auf den (einschließlich) letzten Tag in diesem Kalendermonat fällt, vorausgesetzt, dass der erste Berechnungszeitraum am (einschließlich) Wirksamkeitsdatum beginnt und der letzte Berechnungszeitraum am (einschließlich) Kündigungsdatum endet.

Zahlung des Festbetrags: Der Festbetragszahler zahlt (zusätzlich zu allen anderen von diesem Festbetragszahler zu zahlenden Beträgen) den Festbetrag spätestens um 11.00 Uhr (Hongkong-Zeit) des entsprechenden Zahlungstermins des Festbetragszahlers an den Festbetragsempfänger.

Nominalbetrag: Der von DP und Gegenpartei für diese Transaktion gemeinsam vereinbarte maximale Finanzierungsbetrag in Höhe von [] USD.

Zahlungstermine für den Festzinsszahler: Der letzte Geschäftstag in jedem Kalendermonat während der Laufzeit der Transaktion, vorausgesetzt, dass der erste Zahlungstermin für den Festzinsszahler [] und der letzte Zahlungstermin für den Festzinsszahler das Kündigungsdatum ist.

Fester Zinssatz: [] pro Jahr, sofern es zu einer wesentlichen Änderung des Tageszinssatzes für USD kommt, der auf der HKAB-HIBOR-Seite von Reuters Screen (oder alternativ einer anderen von den Marktteilnehmern allgemein akzeptierten Quelle nach Wahl der Berechnungsstelle) angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle nach Treue und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt, hat die Berechnungsstelle das Recht, aber nicht die Pflicht, den festen Zinssatz anzupassen, um dieser Änderung Rechnung zu tragen.

Bruchteil der Festzins-Tageszählung: Wenn die Abrechnungswährung USD ist, Ist/365; und wenn die Abrechnungswährung USD ist, Ist/360.

Von Partei B zu zahlende Strukturierungsgebühr:

Zahlung der Strukturierungsgebühr: Zusätzlich zu den Zahlungen, die im Rahmen dieser Transaktion möglicherweise fällig sind, zahlt Partei B die Strukturierungsgebühr an Partei A am ersten Austauschtag von Partei B.

Strukturierungsgebühr: [].

Devisenbestimmungen:

Devisenbestimmungen: Wenn die Währung, in der ein Dividendenbetrag oder Endpreis berechnet oder bestimmt wird, nicht USD ist, bestimmt die Berechnungsstelle den Wert dieses Betrags oder Preises in USD unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen, die sie für relevant hält. Zu diesen Informationen gehören die Wechselkurse, die ihrer Meinung nach gelten würden, wenn dieser Betrag oder Preis durch ein Hypothetisches in USD umgerechnet würde

Der Makler-Händler handelt in wirtschaftlich angemessener Weise.

Anfänglicher Wechselkurs: Der anfängliche Wechselkurs, den die Berechnungsstelle zur Umrechnung der lokalen Währung in die Abrechnungswährung zum Zweck der Bestimmung des Eigenkapital-Nominalbetrags verwendet, beträgt [].

Abwicklungsbedingungen:

Barausgleich: Anwendbar. Am Zahlungstag der Barabwicklung muss die betreffende Partei zusätzlich zu allen an deren Zahlungen, die gemäß dieser Bestätigung möglicherweise fällig sind (z. B. aufgelaufener, aber nicht gezahlter Festbetrag), einen Betrag in Höhe des Eigenkapitalbetrags gemäß den Bedingungen dieser Bestätigung leisten, und keine Partei ist verpflichtet, die entsprechenden Aktien im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser Transaktion zu liefern.

Zahlungsdatum(e) für den Barausgleich: [] Währungsgeschäftstage nach dem Bewertungsdatum oder, falls später, dem Enddatum der endgültigen Ausführung.

Kontodaten:

Konto für Zahlungen an Partei A: [].

Konto für Zahlungen an Partei B: [].

Andere:

Begrenzte Rückgriffsbestimmungen: Die Parteien erkennen an und stimmen zu, dass DP (oder seine verbundenen Unternehmen) in dem Umfang, in dem DP (oder seine verbundenen Unternehmen) Swaps, Forwards, Optionen oder Futures oder andere Derivatstransaktionen („Absicherungstransaktion“) mit einer Partei in einer beliebigen Gerichtsbarkeit („Absicherungsgeschäft“) als anwendbare Absicherungspositionen abschließt, um seine Verpflichtungen aus dieser Transaktion abzusichern, und die Absicherungsgegenpartei für solche Transaktionen aus irgendeinem Grund scheitert oder sich verzögert (einschließlich eines Ausfalls der lokalen Börse oder des Clearinghauses, einer Änderung in Wenn DP keine Zahlungen oder Lieferungen in Bezug auf eine Sicherungstransaktion leisten muss, um die für den Besitz der betreffenden Wertpapiere, Optionen oder Terminkontrakte geltenden Gesetze, Regeln oder Vorschriften zu erfüllen, wird die Verpflichtung von DP zur Zahlung aller hierin fälligen Beträge entsprechend reduziert und/oder verzögert.

Anhang zum Zeitplan teilen

Der Korb besteht aus den angegebenen Aktien der unten aufgeführten Emittenten in den relativen Anteilen und Zahlen, die in Bezug auf jeden Emittenten unten angegeben sind.

<i>Share</i>	<i>Issuer</i>	<i>Initial Price for the Share (the price includes commissions, which is [•]% of Initial Price (excluding commissions) for the Share)</i>	<i>Initial Price (excluding commissions) for the Share</i>	<i>Ticker</i>	<i>Number of Shares in Basket</i>	<i>Exchange</i>
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN AKTIEN ALS CHINA CONNECT-AKTIEN

Im Zusammenhang mit einer im Rahmen dieser Master-Bestätigungsvereinbarung abgeschlossenen Transaktion, für die „China Connect“ in der entsprechenden Transaktionsergänzung nicht angegeben (oder als nicht anwendbar) angegeben ist, sichert die Gegenpartei gegenüber DP ab dem Handelsdatum, dem Datum des Inkrafttretens und an jedem Tag, an dem die Kündigungsmitteilung durch die Gegenpartei zugestellt wird, zu und gewährleistet, dass:

(a) weder das Unternehmen noch seine Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Aktionäre, Vertreter, seine verbundenen Unternehmen oder die Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter seiner verbundenen Unternehmen (jeweils eine „relevante Person“) im Besitz wesentlicher nicht öffentlicher Informationen in Bezug auf die Emittentin, einen Aktionär oder leitenden Angestellten der Emittentin oder die Aktien oder ihre Derivate sind („Insiderinformationen“); (b) [Beim Abschluss der Transaktion und dem Handel mit den Wertpapieren des Emittenten im Zusammenhang mit der Transaktion hat und wird die Gegenpartei jederzeit in Übereinstimmung mit den relevanten Notierungsregeln handeln (im Fall von an der SEHK notierten Aktien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, dem Musterkodex für Wertpapiertransaktionen durch Direktoren börsennotierter Emittenten).]⁷

Die Gegenpartei erklärt sich mit DP einverstanden und verpflichtet sich gegenüber DP, dass vom (einschließlich) Datum der jeweiligen Transaktionsergänzung bis (einschließlich) (je nachdem, was früher eintritt): (i) das Beendigungsdatum; und (ii) das Datum, an dem die Gegenpartei kein Interesse mehr an der Transaktion mehr hat:

(a) es wird die geltenden Wertpapiervorschriften und alle anderen geltenden Gesetze oder Vorschriften in jeder Gerichtsbarkeit in Bezug auf den Handel mit den Anteilen einhalten und dafür sorgen, dass jede seiner relevanten Personen dies tut, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Gesetze und Vorschriften zu Insidergeschäften, Marktmissbrauch oder Marktmanipulation; (b) es wird seine Rechte oder Ermessensspielräume im Rahmen der Transaktion (einschließlich etwaiger vorzeitiger Kündigungsrechte) nicht ausüben, wenn es (durch eine relevante Person oder auf andere Weise) im Besitz wesentlicher nicht öffentlicher Informationen ist; (c) es wird keine Anteile oder Beteiligungen an Anteilen zurückkaufen oder erwerben oder andere Maßnahmen ergreifen, die zu einem Verstoß gegen die Mindestanforderungen an den öffentlichen Umlauf führen würden, die der Emittent gemäß den relevanten Notierungsregeln einhalten muss; und (d) es wird keine Anteile oder Anteile an Anteilen zurückkaufen oder erwerben oder andere Maßnahmen ergreifen, die dazu führen würden, dass eine Person verpflichtet wäre, ein obligatorisches allgemeines Angebot für die Anteile gemäß dem Übernahmegesetz in einer relevanten Gerichtsbarkeit zu unterbreiten; Und

„Wesentliche nichtöffentliche Informationen“ bezeichnet alle Informationen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Informationen über eine wesentliche nachteilige Änderung oder voraussichtliche wesentliche nachteilige Änderung der Lage des Emittenten oder eines tatsächlichen, anhängigen oder drohenden Rechtsstreits, eines Schiedsverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens, an dem der Emittent beteiligt ist), die nicht im letzten Jahresbericht des Emittenten oder in nachfolgenden öffentlichen Informationsveröffentlichungen beschrieben sind und die, wenn sie veröffentlicht würden, wahrscheinlich einen erheblichen Einfluss auf den Preis oder Wert der Stammaktien des Emittenten haben würden.

⁷ To include for transactions conducted with a shareholder of a listed company if the shareholder is also a director of a listed company.

ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT CHINA CONNECT-AKTIE

Im Zusammenhang mit einer im Rahmen dieser Master-Bestätigungsvereinbarung abgeschlossenen Transaktion, für die „China Connect“ und/oder „Foreign Qualified Investor“ in der entsprechenden Transaktionsergänzung angegeben ist/sind, sichert die Gegenpartei gegenüber DP ab dem Handelstag, dem Datum des Inkrafttretens und an jedem Tag, an dem die Kündigungsmitteilung durch die Gegenpartei zugestellt wird, zu und gewährleistet, dass:

(a) es (über seine Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, seine verbundenen Unternehmen oder die Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter seiner verbundenen Unternehmen (je nach Fall) (jeweils eine „relevante Einzelperson“) oder auf andere Weise) nicht im Besitz von „Insiderinformationen“ (内幕信息, wie im Wertpapiergesetz der VRC (in der jeweils gültigen Fassung) definiert) in Bezug auf den Emittenten („Insiderinformationen“); (b) alle relevanten Berichts-, Benachrichtigungs- und Offenlegungsanforderungen (sofern sie für Derivatgeschäfte gelten) Lock-up-Anforderungen im Zusammenhang mit der Transaktion gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Wertpapiergesetz der VR China und anderer regulatorischer Anforderungen, die von den zuständigen Aufsichtsbehörden in der VRC (einschließlich, aber nicht beschränkt auf CSRC) von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden; (c) es verstößt nicht gegen die Bestimmungen des Wertpapiergesetzes der VRC, die Notierungsregeln der jeweiligen Börse oder andere geltende Gesetze und Vorschriften; und (d) Zusicherungen nicht in der VR China ansässiger Personen: (i) es handelt sich nicht um (1) eine natürliche Person, die über einen Aufenthaltsausweis oder einen anderen gleichwertigen, von der Regierung ausgestellten Ausweis der VR China verfügt (mit Ausnahme von Hongkong, Macau und Taiwan), die keinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gerichtsbarkeit oder einen ständigen Wohnsitz in Hongkong, Macau oder Taiwan hat, oder (2) eine in der VR China registrierte juristische Person, oder wenn es sich um eine solche Person oder juristische Person handelt, verstößt ihr Abschluss der Transaktion nicht gegen die Gesetze und Vorschriften der VR China, einschließlich derjenigen in Bezug auf Devisenkontrolle und Berichterstattung (jede Person, die unter Punkt (1) oder (2) fällt, ist ein „inländischer Investor“); (ii) Wenn die Transaktion von der Gegenpartei als Treuhänder für einen Trust abgeschlossen wird, sind die Anteile an dem Trust nicht mehrheitlich im Besitz eines oder mehrerer inländischer Anleger und die Managemententscheidung über den Trust wird nicht von einem oder mehreren inländischen Anlegern kontrolliert. Zur Klarstellung: Nur wenn die Anlagen eines Trusts nach eigenem Ermessen von einem Anlageverwalter verwaltet werden, gilt dieser Anlageverwalter für die Zwecke dieser Zusicherung nicht allein deshalb als Beherrscher dieses Unternehmens, weil er in der Lage ist, die Entscheidungsfindung in Bezug auf die Finanz-, Investitions- und/oder Betriebspolitik des Unternehmens zu kontrollieren. (iii) es schließt diese Rahmenbestätigungsvereinbarung, einschließlich jeder Transaktion, als Auftraggeber und nicht als Vertreter einer natürlichen oder juristischen Person ab.

Solange die Gegenpartei im Rahmen der Vereinbarung eine Verpflichtung im Zusammenhang mit einer ausstehenden Transaktion hat, für die „China Connect“ in der entsprechenden Transaktionsergänzung angegeben ist:

(a) Die Gegenpartei erkennt an, dass DP und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen möglicherweise verpflichtet sein kann, Informationen offenzulegen, die sich unter anderem auf die Einzelheiten der Transaktion oder die Identität einer Partei beziehen, die ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an der Transaktion hat, wie dies von relevanten Regierungs- oder Regulierungsbehörden (einschließlich, ohne Einschränkung, CSRC und SAFE) verlangt wird oder wie es im Rahmen eines Gesetzes, einer Verordnung, einer Anordnung oder einer anderen rechtlich zulässigen Anfrage erforderlich ist, und sie stimmt allen damit verbundenen Offenlegungen zu und verzichtet hiermit auf die diesbezügliche Vertraulichkeit; Und

(b) Die Gegenpartei erklärt sich damit einverstanden, DP und den zuständigen Regierungs- oder Regulierungsbehörden unverzüglich solche zusätzlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die die relevanten Regierungs- oder Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit von DP und/oder ihren verbundenen Unternehmen verlangen können, und zwar im Hinblick auf die Identität und andere Details der Gegenpartei oder der wirtschaftlichen Eigentümer in Bezug auf die Transaktion, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) die Kategorie, zu der die Gegenpartei gehört (d. h. Hedgefonds, Unternehmen, Einzelperson, Pensionsfonds, Trust usw.); und (ii) die Finanzierungsquelle der Gegenpartei. Es stimmt zu, dass solche Informationen von Dritten im Namen der Gegenpartei verwaltet werden

und dem Treuhandfonds stellt er sicher, dass mit diesem Dritten geeignete Verfahren implementiert werden, um die unverzügliche Offenlegung dieser Informationen an DP, sein benanntes verbundenes Unternehmen und/oder die relevanten Regierungs- oder Regulierungsbehörden auf Anfrage zu ermöglichen,

Wo:

„CSRC“ bezeichnet die China Securities Regulatory Commission der VRC;

„In der VRC registrierte juristische Person“ bezeichnet eine in der VRC (mit Ausnahme von Hongkong, Macau und Taiwan) eingetragene oder organisierte juristische Person; „VR China“ bedeutet die Volksrepublik China;

„VRC-Wertpapiere“ bezeichnet alle Aktien, Anleihen, Optionsscheine oder anderen Wertpapiere, die an einer Börse in der VRC (mit Ausnahme von Hongkong, Macau und Taiwan) notiert sind, in Renminbi notierte Wertpapierinvestmentfonds oder alle anderen Finanzinstrumente, in die ein QFI von Zeit zu Zeit gemäß den Gesetzen und Vorschriften der VRC (mit Ausnahme von Hongkong, Macau und Taiwan) investieren kann;

„VRC-Wertpapiergesetz“ bezeichnet das Gesetz, das die VRC-Wertpapiere regelt;

„SAFE“ bezeichnet die staatliche Devisenverwaltung der VR China; Und

„Trust“ umfasst einen Treuhandfonds oder eine ähnliche Vereinbarung, bei der der Rechtstitel an den Treuhandvermögenswerten von einem Treuhänder oder gesetzlichen Vertreter gehalten wird, die wirtschaftlichen Interessen an den Treuhandvermögenswerten jedoch von Begünstigten gehalten werden; und „Treuhand“ ist entsprechend auszulegen.

Anhang 4: Rahmenvereinbarung zur Bestätigung von Eigenkapitalderivaten

Rahmenvereinbarung zur Bestätigung von Aktienderivaten

Diese Master-Bestätigungsvereinbarung für Aktienderivate (diese „Master-Bestätigungsvereinbarung“) zwischen dem Unternehmen („Partei A“ oder „DP“) und dem Kunden („Partei B“ oder „Gegenpartei“).

Die Parteien möchten den Prozess des Abschlusses und der Bestätigung von Aktienderivatetransaktionen erleichtern und vereinbaren dementsprechend Folgendes:

1. Definitionen von Aktienderivaten. Diese Master-Bestätigungsvereinbarung bezieht hiermit durch Bezugnahme die 2002 ISDA® Equity Derivatives Definitions ein, wie sie von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlicht wurden (die „Equity Definitionen“). Jeder großgeschriebene Begriff, der hier nicht anders definiert wird, hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktiendefinitionen zugewiesen wird.

2. Bestätigungsprozess. Die Parteien beabsichtigen, getrennte Transaktionen mit Aktienderivaten abzuschließen (jeweils eine „Transaktion“), die in einer Transaktionsergänzung im Wesentlichen in der einem Anhang beigefügten Form (mit Änderungen, die Partei A unter den gegebenen Umständen für angemessen erachtet) festgelegt sind (jeweils eine „Transaktionsergänzung“). Die für jede Transaktion geltende Bestätigung, die eine „Bestätigung“ im Sinne des ISDA-Rahmenvertrags zwischen Partei A und Partei B in der von Zeit zu Zeit geänderten und ergänzten Fassung (der „Rahmenvertrag“) darstellt und diese ergänzt, einen Teil davon bildet und diesem unterliegt (der „Rahmenvertrag“), besteht aus diesem Rahmenbestätigungsvertrag einschließlich der entsprechenden Form der Bestätigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die in einem in Anlage I angegebenen Anhang enthalten ist (jeweils eine „Bestätigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen“), ergänzt durch die dafür geltenden Handelsdetails der Transaktion, wie in der Transaktionsergänzung für diese Transaktion dargelegt. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Rahmenbestätigungsvereinbarung und einer Bestätigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Bestätigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Zwecke der Transaktionen im Zusammenhang mit dieser Bestätigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend. Im Falle von Widersprüchen zwischen (i) dieser Rahmenbestätigungsvereinbarung (einschließlich der entsprechenden Form der Bestätigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) und einem Transaktionszusatz und/oder (ii) den Eigenkapitaldefinitionen und einem Transaktionszusatz ist der Transaktionszusatz für die Zwecke der betreffenden Transaktion maßgebend. Die Transaktionsergänzung muss mindestens alle relevanten Informationen enthalten, die in der Form der Transaktionsergänzung aufgeführt sind, die der entsprechenden Bestätigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügt ist.

Anlage I kann von den Parteien von Zeit zu Zeit schriftlich geändert werden.

3. Nicht exklusiv. Die Parteien erkennen an und stimmen zu, dass die Ausführung dieser Rahmenbestätigungsvereinbarung nicht erfordert, dass sie Transaktionen gemäß dieser Rahmenbestätigungsvereinbarung dokumentieren.

4. Erstellung von Transaktionsergänzungen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, liegt die Verantwortung für die Erstellung einer Transaktionsergänzung bei Partei A.

5. Verschiedenes.

(a) Gesamte Vereinbarung. Diese Rahmenbestätigungsvereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung und Übereinkunft der Parteien in Bezug auf ihren Gegenstand dar und ersetzt alle mündlichen Mitteilungen und vorherigen schriftlichen Mitteilungen, die sich speziell darauf beziehen. (b) Änderungen. Eine Ergänzung, Modifikation oder ein Verzicht in Bezug auf diese Rahmenbestätigungsvereinbarung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich (einschließlich einer schriftlichen Bestätigung durch Faxübertragung) erfolgt und von jeder der Parteien ausgeführt oder von einer bestätigt wird.

Austausch von Telexen oder durch den Austausch elektronischer Nachrichten über ein elektronisches Nachrichtensystem.

(c) Gegenstücke. Diese Rahmenbestätigungsvereinbarung und jede hierin dokumentierte Transaktionsergänzung können in Ausfertigungen ausgefertigt werden, die jeweils als Original gelten. (d) Überschriften. Die in dieser Master-Bestätigungsvereinbarung verwendeten Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser Master-Bestätigungsvereinbarung und werden bei ihrer Auslegung nicht berücksichtigt. (e) Anwendbares Recht; Zuständigkeit. Diese Rahmenbestätigungsvereinbarung und jede Transaktion, die durch eine hierin dokumentierte Bestätigung bestätigt wird, unterliegen dem in der jeweiligen Rahmenvereinbarung festgelegten Recht und werden in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt. Sie unterliegen den Zuständigkeits-, Prozesszustellungs- und Verzichtsbestimmungen von Abschnitt 13 der jeweiligen Rahmenvereinbarung.

(f) Datenaustausch. Hiermit wird die Erlaubnis erteilt, dass jede Partei die erforderlichen Handels- und/oder Kundendaten an ihre verbundenen Unternehmen weitergeben darf, soweit dies für die Abwicklung oder das Risikomanagement einer im Rahmen dieser Rahmenbestätigungsvereinbarung abgeschlossenen Transaktion erforderlich sein kann.

AUSSTELLUNG I

ANWENDBARE ANHÄNGE

DP und Partei B haben am Datum der Bestätigungsvereinbarung vereinbart, dass die folgenden Anhänge (einschließlich der dazugehörigen Transaktionsergänzung), die hier beigefügt sind, dieser Master Equity Derivatives-Bestätigungsvereinbarung unterliegen und ab dem Datum der Bestätigungsvereinbarung in Kraft treten:

Annex
Annex IO (Cash-settled European/American Index Option)
Annex SO (Cash or Physically-settled European/American Share Option)

ANHANG IO

(Europäische/Amerikanische Indexoption mit Barausgleich)

Betreff: Index Option Allgemeine Geschäftsbedingungen Bestätigung Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Zweck dieser Bestätigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Indexoptionen (diese „Bestätigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IO“) besteht darin, bestimmte allgemeine Geschäftsbedingungen für Indexoptionstransaktionen zu bestätigen, die zwischen uns im Rahmen der Rahmenvereinbarung zur Bestätigung von Aktienderivaten zwischen uns (die „Rahmenbestätigungsvereinbarung“) abgeschlossen wurden.

Diese IO-Bestätigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezieht hiermit durch Bezugnahme die ISDA-Definitionen für Aktienderivate von 2002 (die „Aktiendefinitionen“) und die ISDA-Definitionen von 2000 (die „Swap-Definitionen“ und zusammen mit den Aktiendefinitionen die „Definitionen“) ein, jeweils in der von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten Fassung. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Aktiendefinitionen und den Swap-Definitionen haben die Aktiendefinitionen Vorrang. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Aktiendefinitionen oder den Swap-Definitionen und dieser IO-Bestätigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist diese IO-Bestätigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.

Alle im Rahmenvertrag enthaltenen Bestimmungen gelten für jede Bestätigung (jeweils wie im Rahmenbestätigungsvertrag definiert), sofern nachstehend nicht ausdrücklich geändert.

1. Die allgemeinen Bedingungen jeder Indexoptionstransaktion, auf die sich diese IO-Bestätigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezieht, lauten wie folgt (sofern in der jeweiligen Transaktionsergänzung nichts anderes angegeben ist), ergänzt durch die Transaktionsergänzung für diese Transaktion:

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Optionsstil: Sofern nicht „amerikanisch“ als Optionsstil im jeweiligen Transaktionsnachtrag angegeben ist, europäisch.

Multiplikator: Sofern in der entsprechenden Transaktionsergänzung nichts anderes angegeben ist, beträgt der Multiplikator eins.

Börse(n): Wie in der entsprechenden Transaktionsergänzung angegeben.

Wenn die Börse in der entsprechenden Transaktionsergänzung als „Multiple Exchange“ angegeben ist oder der Multiple Exchange Index-Anhang anderweitig für eine Transaktion gilt, ist die Börse für jedes Komponentenwertpapier (wie im Multiple Exchange Index-Anhang definiert) die Börse, an der dieses Komponentenwertpapier hauptsächlich gehandelt wird.

Zugehörige Börse: Alle Börsen, sofern in der entsprechenden Transaktionsergänzung nichts anderes angegeben ist.

Land des Basiswerts: Das Land, in dem sich die Börse befindet, oder, wenn in der entsprechenden Transaktionsergänzung angegeben ist, dass es sich bei der Börse um eine „Mehrfachbörse“ handelt, wird das Land des Basiswerts von Partei A nach alleinigem und angemessenem Ermessen bestimmt.

Verfahren zur Übung:

Beginndatum: Das Handelsdatum, sofern in der entsprechenden Transaktionsergänzung nichts anderes angegeben ist.

Ablaufzeit: Bewertungszeitpunkt, sofern in der entsprechenden Transaktionsergänzung nichts anderes angegeben ist.

Mehrfachausübung: Wenn in der entsprechenden Transaktionsergänzung „Amerikanisch“ als Optionsstil angegeben ist, gilt die Mehrfachausübung mit den folgenden Bedingungen:

Mindestanzahl an Optionen: Eine.

Maximale Anzahl an Optionen: Die Anzahl der Optionen, die noch nicht ausgeübt wurden. Integrales Vielfaches: Eins.

Automatische Übung: Anwendbar.

Bewertung:

Futures-Preisbewertung: Nicht anwendbar, sofern in der entsprechenden Transaktionsergänzung nichts anderes angegeben ist.

Börsengehandelter Kontrakt: Sofern in der entsprechenden Transaktionsergänzung nichts anderes angegeben ist, handelt es sich bei dem börsengehandelten Kontrakt um den Terminkontrakt oder, falls es keinen solchen Terminkontrakt gibt, um den Optionskontrakt auf den entsprechenden Index, der an der zugehörigen Börse gehandelt wird, mit einem Ablaufdatum (oder dem Datum, das das Ablaufdatum gewesen wäre, wenn dieser Tag nicht ein Störungstag oder kein geplanter Handelstag wäre), das mit dem Bewertungstag übereinstimmt.

Anpassung an Abschnitt 6.8: Abschnitt 6.8 (b)(ii) und 6.8(d) der Eigenkapitaldefinitionen werden geändert, indem der Begriff „Börse“ durch den Begriff „Verbundene Börse“ ersetzt wird.

Bewertungszeitpunkt: Vorbehaltlich der Bestimmungen der „Änderung des Bewertungszeitpunkts“ ist der geplante Handelsschluss der jeweiligen Börse, sofern (1) in der entsprechenden Transaktionsergänzung nichts anderes angegeben ist oder (2) die Bewertung des Futures-Preises in der entsprechenden Transaktionsergänzung als „anwendbar“ angegeben ist.

Wenn in der entsprechenden Transaktionsergänzung die Bewertung des Futures-Preises als „anwendbar“ angegeben ist, der Zeitpunkt, zu dem der offizielle Abrechnungspreis von der betreffenden Börse oder verbundenen Börse (je nach Fall) veröffentlicht wird, und, falls Abschnitt 6.8(e) der Aktiendefinitionen Anwendung findet, das Ende der regulären Handelssitzung an der betreffenden Börse oder verbundenen Börse (wie von der Berechnungsstelle festgelegt).

Änderung des Bewertungszeitpunkts: Wenn eine Transaktion mehr als eine Börse hat, ist der Bewertungszeitpunkt (a) zum Zweck der Feststellung, ob eine vorzeitige Schließung in Bezug auf (i) ein Wertpapier im Index stattgefunden hat, der geplante Schlusszeitpunkt an der Börse in Bezug auf dieses Wertpapier und (ii) Optionskontrakte oder Terminkontrakte auf den Index, der Handelsschluss an der verbundenen Börse, es sei denn, es gilt der Anhang zum Index mehrerer Börsen; und (b) für alle anderen Zwecke der Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlussstand des Index vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Bewertungstag: Wie in Abschnitt 6.2 der Eigenkapitaldefinitionen vorgesehen, sofern (1) in der entsprechenden Transaktionsergänzung nichts anderes angegeben ist oder (2) die Terminpreisbewertung in der entsprechenden Transaktionsergänzung als „anwendbar“ angegeben ist.

Wenn die Bewertung des Futures-Preises in der entsprechenden Transaktionsergänzung als „anwendbar“ angegeben ist, wie in Abschnitt 6.8 der Eigenkapitaldefinitionen angegeben.

Störung des Durchschnittsbildungsdatums: Wenn in der relevanten Transaktionsergänzung Durchschnittsdaten angegeben sind, gilt die Durchschnittsbildung und eine geänderte Verschiebung, sofern in der relevanten Transaktionsergänzung nichts anderes angegeben ist.

Abwicklungsbedingungen:

Barausgleich: Anwendbar.

Zahlungstag für Barausgleich: Ein Abrechnungszyklus nach dem jeweiligen Bewertungstag, sofern nicht anders angegeben

in der Transaktionsergänzung angegeben.

Abrechnungswährung: Wie in der entsprechenden Transaktionsergänzung angegeben.

Optionsbarausgleichsbetrag:

(i) (a) Wenn „Vanilla“ oder „Quanto“ als Abwicklungsart in der jeweiligen Transaktionsergänzung angegeben ist, (b) oder wenn in der jeweiligen Transaktionsergänzung keine Abwicklungsart angegeben ist, ein Betrag, der von der Berechnungsstelle gemäß Abschnitt 8.2 der Eigenkapitaldefinitionen festgelegt wird.

(ii) Wenn „Cross-Currency“ als Abwicklungsart in der entsprechenden Transaktionsergänzung angegeben ist, ein Betrag in der Abwicklungswährung, der von der Berechnungsstelle als gleich der Anzahl der ausgeübten oder als ausgeübt geltenden Optionen bestimmt wird, multipliziert mit:

$$(\text{Abrechnungspreis} - \text{Ausübungspreis})^8 / (\text{Ausübungspreis} - \text{Abwicklungspreis})^9 \times \text{Multiplikator} \times \text{eine Einheit der Referenzwährung}^{10}$$

wird in einen Betrag in der Abwicklungswährung umgerechnet, wobei der Wechselkurs der Abwicklungswährung verwendet wird, der an der Referenzpreisquelle am Bewertungstag notiert ist, mit der Maßgabe, dass, wenn der oben genannte Betrag einem negativen Betrag entspricht, der Barabwicklungsbetrag der Option als Null gilt.

(iii) Wenn in der entsprechenden Transaktionsergänzung „Composite“ als Abwicklungstyp angegeben ist, ein Betrag in der Abwicklungswährung, der von der Berechnungsstelle als gleich der Anzahl der ausgeübten oder als ausgeübt geltenden Optionen bestimmt wird, multipliziert mit:

$$(\text{Abrechnungspreis} - \text{Ausübungspreis})^{11} / (\text{Ausübungspreis} - \text{Abrechnungspreis})^{12} \times \text{Multiplikator}^{13}$$

vorausgesetzt, dass, wenn der oben genannte Betrag einem negativen Betrag entspricht, der Optionsbarausgleichsbetrag als Null gilt.

Zu diesem Zweck wird der Abrechnungspreis mit einer Einheit der Referenzwährung multipliziert und unter Verwendung des an der Referenzpreisquelle am Bewertungstag notierten Wechselkurses der Abrechnungswährung in die Abrechnungswährung umgerechnet. Der Ausübungspreis entspricht dem in der jeweiligen Transaktionsergänzung angegebenen Niveau, multipliziert mit einer Einheit der Abrechnungswährung.

Referenzpreisquelle: Wenn die Referenzpreiswährung zum Handelstag in der ISDA AEJ-Referenzpreisquellenmatrix aufgeführt ist, gilt die darin enthaltene Referenzpreisquelle in Bezug auf diese Referenzpreiswährung als für die Transaktion gültig. Andernfalls, wie in der Transaktionsergänzung angegeben, oder für den Fall, dass dieser Kurs, wenn er eingestellt wird, nicht auf einer Referenzpreisquelle erscheint, die in der ISDA AEJ-Referenzpreisquellenmatrix aufgeführt oder in der Transaktionsergänzung angegeben ist, oder wenn die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben feststellt, dass dieser angezeigte Kurs nicht den aktuellen handelbaren Wechselkurs widerspiegelt, der von Marktteilnehmern verwendet wird, wird der anwendbare Wechselkurs von der Berechnungsstelle nach ihrem alleinigen Ermessen entweder unter Bezugnahme auf die Kurse für den Wechselkurs der relevanten Währungen bestimmt oder auf Kreuztarife.

Indexanpassungsereignisse:

Indexänderung: Anpassung der Berechnungsstelle.

Index-Stornierung: Stornierung und Zahlung.

Indexstörung: Anpassung der Berechnungsstelle.

⁸ Use if a Call Option

⁹ Use if a Put Option.

¹⁰ Strike Price to be stated in the Reference Currency.

¹¹ Use if a Call Option.

¹² Use if a Put Option.

¹³ Strike Price to be stated in the Reference Currency.

Bestimmende Partei: Partei A.

Zusätzliche Störungseignisse:

Gesetzesänderung: Anwendbar; vorausgesetzt, dass Abschnitt 12.9(a)(ii)(X) der Eigenkapitaldefinitionen hiermit geändert wird, indem das Wort „Anteile“ durch die Wörter „jede der im Index enthaltenen Aktien oder etwaige Absicherungspositionen“ ersetzt wird.

Absicherungsstörung: Anwendbar, vorausgesetzt, dass die Definition von „Absicherungsstörung“ in Abschnitt 12.9(a)(v) der Eigenkapitaldefinitionen hiermit geändert wird, indem in der dritten Zeile die Wörter „Aktienpreis“ gestrichen werden.

Sicherungsparter: Partei A.

Bestimmende Partei: Partei A.

Zusätzliche Zusicherungen, Vereinbarungen und Danksagungen:

Nicht-Vertrauen: Anwendbar.

Vereinbarungen und Danksagungen

In Bezug auf Absicherungsaktivitäten: Anwendbar.

Index-Haftungsausschluss: Anwendbar.

Zusätzliche Danksagungen: Anwendbar.

2. Berechnungsstelle: Partei A

3. Mitteilung und Kontodaten:

Sofern in der jeweiligen Transaktionsergänzung, Mitteilung und Kontodaten für Partei A nichts anderes angegeben ist: wie separat mitgeteilt. Sofern in der entsprechenden Transaktionsergänzung, Mitteilung und Kontodaten für Partei B nichts anderes angegeben ist: anzugeben.

4. Zusätzliche Bestimmungen:

(i) Steuern: Partei B entschädigt hiermit Partei A und erklärt sich damit einverstanden, Partei A von jeglicher Änderung des Satzes von Steuern, Abgaben, Abgaben, Abgaben, Abgaben, Veranlagungen oder Gebühren (einschließlich Stempel-, Registrierungs-, Dokumentations- oder ähnlicher Steuern und einschließlich etwaiger Zinsen und Strafen darauf, wenn ihre Erhebung aus einer Handlung oder Unterlassung von Partei A oder einem ihrer verbundenen Unternehmen resultiert, die von der Berechnungsstelle als wirtschaftlich angemessen erachtet wird) zu entschädigen und schadlos zu halten, die Partei A an die zuständigen Steuerbehörden zu zahlen hat (unabhängig davon, ob dieser Betrag von Partei A direkt zu zahlen ist oder zunächst von einem der verbundenen Unternehmen von Partei A zu zahlen ist und Partei A sich bereit erklärt, dieses verbundene Unternehmen dafür zu entschädigen oder schadlos zu halten) im Zusammenhang mit dem Halten, Besitz, Kauf oder Verkauf der betreffenden Aktien oder der Wertpapiere, aus denen der entsprechende Index besteht, oder dem Besitz einer Beteiligung an oder dem Handel mit solchen Aktien oder den Wertpapieren, aus denen dieser Index besteht, oder etwaigen Absicherungsvereinbarungen in Bezug auf diese Aktien oder die Wertpapiere, aus denen dieser Index besteht, im Zusammenhang mit dieser Transaktion („Steueränderung“), sofern die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass die Art der Steueränderung so ist, dass sie allgemein für Anleger gilt, die ähnliche Handels- oder Absicherungsaktivitäten in der jeweiligen Gerichtsbarkeit durchführen. Jede Zahlung, die von Partei B gemäß diesem Absatz zu leisten ist, muss in der Währung erfolgen, in der die Änderung des Steuerbetrags fällig und zahlbar ist; vorausgesetzt, dass Partei A berechtigt ist, einen solchen Steueränderungsbetrag in eine andere Währung umzurechnen, die sie für angemessen hält (und zu einem von ihr nach eigenem und angemessenem Ermessen festgelegten Wechselkurs), und dass sie berechtigt ist, diesen Betrag mit einer von Partei A an Partei B fälligen Zahlung zu verrechnen.

(ii) Sicherheiten: Partei B erklärt sich damit einverstanden, eine qualifizierte Kreditsicherheit gemäß den Anforderungen bereitzustellen, die in der entsprechenden Transaktionsergänzung und im zwischen den Parteien vom [Datum einfügen] unterzeichneten ISDA-Kreditsicherheitsanhang (der ein Kreditsicherheitsdokument im Rahmen des Rahmenvertrags darstellt) festgelegt sind.

(iii) Unabhängiger Betrag in Bezug auf Partei B: Ein von Partei A in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegter Betrag (vorbehaltlich einer Anpassung durch Partei A an jedem geplanten Handelstag). Dieser Betrag wird mit allen anderen unabhängigen Beträgen aggregiert, die für Partei B im Rahmen der Bedingungen anderer Transaktionen hierunter oder anderer Transaktionen gelten oder im Kreditsicherungsanhang angegeben sind, um den Betrag aller unabhängigen Beträge zu ermitteln, die für Partei B zum Zwecke der Berechnung des Kreditsicherungsbetrags gemäß dem Kreditsicherungsanhang gelten.

TRANSAKTIONS-ERGÄNZUNG IO

(Europäische/Amerikanische Indexoption mit Barausgleich)

INDEX-OPTION-TRANSAKTIONS-ERGÄNZUNG

Diese Transaktionsergänzung wird zwischen dem unten aufgeführten Käufer und Verkäufer am unten angegebenen Handelstag abgeschlossen.

Der Zweck dieser Mitteilung besteht darin, die Bedingungen der Indexoptionstransaktion zu bestätigen, die zwischen DP („Partei A“) und [vollständiger Name des Kunden] („Partei B“) am unten angegebenen Handelstag abgeschlossen wurde (die „Transaktion“). Diese Transaktionsergänzung wird im Rahmen des Rahmenvertrags zur Bestätigung von Eigenkapitalderivaten vom [Datum einfügen] zwischen uns in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen und stellt zusammen mit dem Rahmenvertrag zur Bestätigung von Eigenkapitalderivaten und der beigefügten IO-Bestätigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine „Bestätigung“ im Sinne des Rahmenvertrags zwischen den Parteien in der jeweils gültigen und ergänzten Fassung dar.

Die Bedingungen der Transaktion, auf die sich diese Transaktionsergänzung bezieht, lauten wie folgt:

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Handelsdatum: []

[Optionsstil: Amerikanisch]¹⁴

Optionstyp: [Call] [Put]

Verkäufer: [Partei A] [Partei B]

Käufer: [Partei A] [Partei B]

Index: []

Anzahl der Optionen: []

[Multiplikator: []]¹⁵

Ausübungspreis: []

Prämie: [(Prämie pro Option [])]

[Prämienzahlungsdatum: [Das Datum, das einen Abwicklungszyklus nach dem Handelsdatum liegt] [Datum einfügen]]¹⁶

Austausch(en): [] [Mehrfachaustausch]

[Verwandter Austausch: []]¹⁷

Verfahren zur Übung:

[Beginndatum: []]

¹⁴ Include if the parties have agreed when entering into the Transaction that the Option Style is American; otherwise, the IO General Terms Confirmation provides that the Option Style is European.

¹⁵ Include if Multiplier is not one.

¹⁶ Include if the parties wish to specify the Premium Payment Date in the relevant Transaction Supplement. If the Premium Payment Date is not so specified, the Equity Definitions provides that the Premium Payment Date will be the date that is one Settlement Cycle following the Trade Date (or, if such date is not a Currency Business Day, the next following Currency Business Day).

¹⁷ Include if Related Exchange is not “All Exchanges”.

[Letzte Übungszeit: []]

Verfallsdatum: []

Bewertung:¹⁸

[Bewertungszeitpunkt
: []] [Bewertungstag:
[]]

Futures-Preisbewertung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]

[Börsengehandelter Kontrakt: []]¹⁹

[Durchschnittsdaten: [In Bezug auf jeden Bewertungstag]²⁰ []²¹

[Unterbrechung des Durchschnittsdatums: []]²²

Abwicklungsbedingungen:

[Abrechnungstyp: [Vanilla] [Cross-Currency] [Quanto] [Composite]]²³

Referenzwährung: [Währung, auf die der Basiswert lautet] [Nicht anwendbar]²⁴

Abrechnungswährung: [Abrechnungswährung]

[Zahlungsdatum des Barausgleichs: [] Währungsgeschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag] [Quelle des Referenzpreises: []]²⁵

[Hinweis und Kontodetails:]²⁶

Bitte bestätigen Sie Ihr Einverständnis, an die oben genannten Bedingungen gebunden zu sein, indem Sie eine Kopie dieser Transaktionsergänzung ausfertigen und diese an uns [an die oben aufgeführten Kontaktinformationen] zurücksenden.

¹⁸ Include Futures Price Valuation and Exchange-traded Contract provisions if the parties have agreed when entering into the Transaction that Futures Price Valuation is applicable; otherwise, the Equity Definitions provides that Futures Price Valuation will not be applicable.

¹⁹ Include if Futures Price Valuation is applicable

²⁰ Include if an American Option.

²¹ Include if Averaging is applicable. If the Averaging Dates are not consecutive, the parties may wish to agree to modify certain provisions of the IO General Terms Confirmation when entering into the Transaction, e.g., Modified Postponement.

²² Include if Averaging Date Disruption is not Modified Postponement.

²³ Include which Settlement Type is applicable as defined in the General Terms. Use "Vanilla" when trade is settled in the currency of the underlier.

Use "Cross-Currency" when trade is not settled in currency of the underlier, cash settlement amount is converted into the Settlement Currency on the Valuation Date.

Use "Composite" when trade is not settled in the currency of the underlier, Strike Price is stated in the Settlement Currency on the Trade Date, Settlement Price is converted into the Settlement Currency on the Valuation Date.

Use "Quanto" when trade is not settled in the currency of underlier. Trade will be settled in Settlement Currency without any conversion.

²⁴ Include Not Applicable if Settlement Type is Vanilla or Quanto

²⁵ Include if Settlement Type is Cross-Currency or Composite and if your Reference Currency is not contained in the ISDA AEJ Reference Price Source Matrix.

²⁶ Include notice and/or account information if different from the information provided in the IO General Terms Confirmation. Note that the notice information is also relevant for any notice of exercise to be provided to Seller.

ANHANG MEHRERER BÖRSENINDEX

Wenn „Multiple Exchange“ als Börse in Bezug auf eine Transaktion angegeben ist und/oder dieser Multiple Exchange Index-Anhang ansonsten auf eine Transaktion anwendbar ist (wie in der Rahmenvereinbarung zur Bestätigung von Aktienderivaten zwischen uns vom [Datum einfügen] definiert), gelten für diese Transaktion die folgenden Bedingungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Multiple Exchange Index-Anhang und einer Bestätigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist dieser Multiple Exchange Index-Anhang maßgebend.

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Multiple-Exchange-Index-Anhang und den Definitionen ist dieser Multiple-Exchange-Index-Anhang maßgebend.

Komponentensicherheit: Jede Komponentensicherheit des Index.

Änderung zu Abschnitt 6.8(e): Die Worte „der Stand des betreffenden Index am Ende der regulären Handelssitzung an der betreffenden Börse“ in den Zeilen 4 und 5 von Abschnitt 6.8(e) der Aktiendefinitionen werden gestrichen und durch die Worte „der offizielle Schlussstand des Index, wie vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht“ ersetzt.

Geplanter Handelstag: Jeder Tag, an dem: (i) der Index-Sponsor den Stand des Index veröffentlichen soll; und (ii) die verbundene Börse soll während ihrer regulären Handelssitzung für den Handel geöffnet sein.

Börsengeschäftstag: Jeder geplante Handelstag, an dem: (i) der Indexsponsor den Stand des Index veröffentlicht; und (ii) die verbundene Börse ist während ihrer regulären Handelssitzung für den Handel geöffnet, auch wenn die verbundene Börse vor ihrer geplanten Handelsschlusszeit schließt.

Bewertungszeitpunkt: (i) Zum Zweck der Feststellung, ob eine Marktstörung eingetreten ist: (a) in Bezug auf ein Komponentenwertpapier der geplante Handelsschlusszeitpunkt an der Börse in Bezug auf dieses Komponentenwertpapier und (b) in Bezug auf Optionskontrakte oder zukünftige Kontrakte auf den Index der Handelsschluss an der zugehörigen Börse; und (ii) unter allen anderen Umständen der Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlussstand des Index vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Marktstöruungsereignis: Entweder:

(i) (a) das Auftreten oder Vorhandensein von:

(1) eine Handelsstörung, die die Berechnungsstelle als erheblich erachtet, zu jedem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums, der zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt in Bezug auf die Börse endet, an der dieses Komponentenwertpapier hauptsächlich gehandelt wird; (2) eine Börsenstörung, die die Berechnungsstelle als erheblich erachtet, zu jedem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums, der zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt in Bezug auf die Börse endet, an der dieses Komponentenwertpapier hauptsächlich gehandelt wird; ODER (3) eine vorzeitige Schließung; UND (b) die Summe aller Komponentenwertpapiere, bei denen eine Handelsstörung, eine Börsenstörung oder eine vorzeitige Schließung auftritt oder vorliegt, beträgt 20 Prozent. oder mehr des Indexniveaus; ODER

(ii) das Eintreten oder Bestehen in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte im Zusammenhang mit dem Index:

(a) eine Handelsstörung;

(b) eine Börsenstörung, die in jedem Fall von der Berechnungsstelle als erheblich erachtet wird, jederzeit während des einstündigen Zeitraums, der zum Bewertungszeitpunkt in Bezug auf die verbundene Börse endet; oder

(c) eine vorzeitige Schließung.

Um festzustellen, ob zu irgendeinem Zeitpunkt ein Marktstörungsereignis in Bezug auf den Index vorliegt und zu diesem Zeitpunkt ein Marktstörungsereignis in Bezug auf ein Komponentenwertpapier auftritt, basiert der relevante prozentuale Beitrag dieses Komponentenwertpapiers zum Stand des Index auf einem Vergleich von (x) dem Teil des Indexstands, der diesem Komponentenwertpapier zuzurechnen ist, mit (y) dem Gesamtstand des Index, wobei jeweils die offiziellen Eröffnungsgewichtungen verwendet werden, die vom Indexsponsor als Teil der „Eröffnungsdaten“ des Marktes veröffentlicht werden.

Handelsstörung: Jede Aussetzung oder Einschränkung des Handels durch die entsprechende Börse oder verbundene Börse oder auf andere Weise und sei es aufgrund von Preisbewegungen, die die von der betreffenden Börse oder der verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen: (i) in Bezug auf ein Komponentenwertpapier an der Börse in Bezug auf dieses Komponentenwertpapier; oder (ii) in Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den Index an der verbundenen Börse.

Börsenstörung: Jedes Ereignis (außer einer vorzeitigen Schließung), das die Fähigkeit von Marktteilnehmern im Allgemeinen stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle festgelegt), Transaktionen durchzuführen oder der Marktwerte für Folgendes zu erhalten: (i) ein Komponentenwertpapier an der Börse in Bezug auf dieses Komponentenwertpapier; oder (ii) Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index an der verbundenen Börse.

Vorzeitige Schließung: Die Schließung an einem Börsengeschäftstag der Börse in Bezug auf ein Komponentenwertpapier oder die verbundene Börse vor der geplanten Handelsschlusszeit, es sei denn, eine solche frühere Schließung wird von dieser Börse bzw. verbundenen Börse (je nach Fall) mindestens eine Stunde vor dem früheren Zeitpunkt angekündigt: (i) der tatsächlichen Handelsschlusszeit für die reguläre Handelssitzung an dieser Börse oder der verbundenen Börse (je nach Fall) an diesem Börsengeschäftstag; und (ii) die Einreichungsfrist für Aufträge, die zur jeweiligen Bewertungszeit an diesem Börsengeschäftstag in das Börsen- oder verbundene Börsensystem zur Ausführung eingegeben werden sollen.

Störungstag: Jeder geplante Handelstag, an dem: (i) der Indexsponsor den Stand des Index nicht veröffentlicht; (ii) die verbundene Börse ist während ihrer regulären Handelssitzung nicht für den Handel geöffnet; oder (iii) eine Marktstörung eingetreten ist.

ANHANG SO

(Europäische/Amerikanische Aktienoption mit Barzahlung oder physischer Abwicklung)

Betreff: Bestätigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Aktienoptionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Zweck dieser Bestätigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Aktienoptionen (diese „Bestätigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen SO“) besteht darin, bestimmte allgemeine Geschäftsbedingungen für Aktienoptionstransaktionen zu bestätigen, die zwischen uns im Rahmen der Rahmenvereinbarung zur Bestätigung von Aktienderivaten zwischen uns (die „Rahmenbestätigungsvereinbarung“) abgeschlossen wurden.

Diese SO-Bestätigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezieht hiermit durch Verweis die ISDA-Definitionen für Aktienderivate von 2002 (die „Aktiendefinitionen“) und die ISDA-Definitionen von 2000 (die „Swap-Definitionen“) und zusammen mit den Aktiendefinitionen die „Definitionen“) ein, jeweils in der von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten Fassung. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Aktiendefinitionen und den Swap-Definitionen haben die Aktiendefinitionen Vorrang. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Aktiendefinitionen oder den Swap-Definitionen und dieser SO-Bestätigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist diese SO-Bestätigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.

Alle im Rahmenvertrag enthaltenen Bestimmungen gelten für jede Bestätigung (jeweils wie im Rahmenbestätigungsvertrag definiert), sofern nachstehend nicht ausdrücklich geändert.

1. Die allgemeinen Bedingungen jeder Aktienoptionstransaktion, auf die sich diese SO-Bestätigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezieht, lauten wie folgt (sofern (a) in der entsprechenden Transaktionsergänzung nichts anderes angegeben ist, (b) „Exchange Look-alike“ in der entsprechenden Transaktionsergänzung als „anwendbar“ angegeben ist; in diesem Fall gilt der Anhang zur Exchange Lookalike-Aktienoption in der beigefügten Fassung und/oder (c) „ETF-Option“ in der entsprechenden Transaktionsergänzung als „anwendbar“ angegeben ist, in diesem Fall die ETF-Option. Der Anhang gilt in der hier beigefügten Fassung, ergänzt durch die Transaktionsergänzung im Zusammenhang mit dieser Transaktion:

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Optionsstil: Sofern nicht „amerikanisch“ als Optionsstil im jeweiligen Transaktionsnachtrag angegeben ist, europäisch.

Zugehörige Börse: Alle Börsen, sofern in der entsprechenden Transaktionsergänzung nichts anderes angegeben ist.

Land des Basiswerts: Das Land, in dem sich die Börse befindet, oder, wenn in der entsprechenden Transaktionsergänzung angegeben ist, dass es sich bei der Börse um eine „Mehrfachbörse“ handelt, wird das Land des Basiswerts von Partei A nach alleinigem und angemessenem Ermessen bestimmt.

Verfahren zur Übung:

Beginndatum: Das Handelsdatum, sofern in der entsprechenden Transaktionsergänzung nichts anderes angegeben ist.

Ablaufzeit: Bewertungszeitpunkt, sofern in der entsprechenden Transaktionsergänzung nichts anderes angegeben ist.

Mehrfachausübung: Wenn in der entsprechenden Transaktionsergänzung „Amerikanisch“ als Optionsstil angegeben ist, gilt die Mehrfachausübung mit den folgenden Bedingungen:

Mindestanzahl an Optionen: Eine.

Maximale Anzahl an Optionen: Die Anzahl der Optionen, die noch nicht ausgeübt wurden. Integrales Vielfaches: Eins.

Automatische Übung: Anwendbar.

„Im Geld“ im Sinne von Abschnitt 3.4(c) der Eigenkapitaldefinitionen bedeutet:

(a) in Bezug auf einen Call, dass der Referenzpreis höher ist als der Ausübungspreis und

(b) in Bezug auf einen Put, dass der Referenzpreis unter dem Ausübungspreis liegt, wobei der Referenzpreis zum Bewertungszeitpunkt am Ablaufdatum bestimmt wird.

Bewertungs- und Abrechnungsbedingungen:

Bewertungszeitpunkt: Zur geplanten Handelsschlusszeit.

Bewertungsdatum: Wie in der jeweiligen Transaktionsergänzung angegeben.

Unterbrechung der Durchschnittsbildungstermine: Wenn Durchschnittsbildungstermine in der entsprechenden Transaktionsergänzung angegeben sind, gilt die Durchschnittsbildung

gelten, und die geänderte Verschiebung gilt, sofern in der entsprechenden Transaktionsergänzung nichts anderes angegeben ist.

Barausgleich: Anwendbar.

Abwicklungsmethode: Wie in der entsprechenden Transaktionsergänzung angegeben.

Wenn die Wahl der Abwicklungsmethode anwendbar ist, gelten die folgenden Bedingungen: Auswählende Partei: Käufer.

Wahltag für die Abwicklungsmethode: 2 geplante Handelstage vor dem Bewertungstag bzw. dem ersten Durchschnittstag.

Standardabwicklungsmethode: Wie in der entsprechenden Transaktionsergänzung angegeben.

Abrechnungswährung: Wie in der entsprechenden Transaktionsergänzung angegeben.

Optionsbarausgleichsbetrag:

(i) (a) Wenn „Vanilla“ oder „Quanto“ als Abwicklungsart in der jeweiligen Transaktionsergänzung angegeben ist, (b) oder wenn in der jeweiligen Transaktionsergänzung keine Abwicklungsart angegeben ist, ein Betrag, der von der Berechnungsstelle gemäß Abschnitt 8.2 der Eigenkapitaldefinitionen festgelegt wird.

(ii) Wenn „Cross-Currency“ als Abwicklungsart in der entsprechenden Transaktionsergänzung angegeben ist, ein Betrag in der Abwicklungswährung, der von der Berechnungsstelle als gleich der Anzahl der ausgeübten oder als ausgeübt geltenden Optionen bestimmt wird, multipliziert mit:

$$(\text{Abrechnungspreis} - \text{Ausübungspreis})^{27} / (\text{Ausübungspreis} - \text{Abrechnungspreis})^{28} \times \text{Optionsanspruch} \times \text{eine Einheit der Referenzwährung}^{29}$$

wird in einen Betrag in der Abwicklungswährung umgerechnet, wobei der Wechselkurs der Abwicklungswährung verwendet wird, der an der Referenzpreisquelle am Bewertungstag notiert ist, mit der Maßgabe, dass, wenn der oben genannte Betrag einem negativen Betrag entspricht, der Barabwicklungsbetrag der Option als Null gilt.

²⁷ Use if a Call Option

²⁸ Use if a Put Option

²⁹ Strike Price to be stated in the Reference Currency.

(iii) Wenn in der entsprechenden Transaktionsergänzung „Composite“ als Abwicklungstyp angegeben ist, ein Betrag in der Abwicklungswährung, der von der Berechnungsstelle als gleich der Anzahl der ausgeübten oder als ausgeübt geltenden Optionen bestimmt wird, multipliziert mit:

$$(\text{Abrechnungspreis} - \text{Ausübungspreis})^{30}/(\text{Ausübungspreis} - \text{Abrechnungspreis})^{31} \times \text{Optionsanspruch}$$

Vorausgesetzt, dass, wenn der oben genannte Betrag einem negativen Betrag entspricht, der Optionsbarausgleichsbetrag als Null gilt.

Zu diesem Zweck wird der Abrechnungspreis mit einer Einheit der Referenzwährung multipliziert und unter Verwendung des an der Referenzpreisquelle am Bewertungstag notierten Wechselkurses der Abrechnungswährung in die Abrechnungswährung umgerechnet. Der Ausübungspreis entspricht dem in der jeweiligen Transaktionsergänzung angegebenen Niveau, multipliziert mit einer Einheit der Abrechnungswährung.

Referenzpreisquelle: Wenn die Referenzpreiswährung zum Handelstag in der ISDA AEJ-Referenzpreisquellenmatrix aufgeführt ist, gilt die darin enthaltene Referenzpreisquelle in Bezug auf diese Referenzpreiswährung als für die Transaktion gültig. Andernfalls, wie in der Transaktionsergänzung angegeben, oder für den Fall, dass dieser Kurs, wenn er eingestellt wird, nicht auf einer Referenzpreisquelle erscheint, die in der ISDA AEJ-Referenzpreisquellenmatrix aufgeführt oder in der Transaktionsergänzung angegeben ist, oder wenn die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben feststellt, dass dieser angezeigte Kurs nicht den aktuellen handelbaren Wechselkurs widerspiegelt, der von Marktteilnehmern verwendet wird, wird der anwendbare Wechselkurs von der Berechnungsstelle nach ihrem alleinigen Ermessen entweder unter Bezugnahme auf die Kurse für den Wechselkurs der relevanten Währungen bestimmt oder auf Kreuztarife.

Referenzpreis: Ein Betrag, der von der Berechnungsstelle gemäß Abschnitt 3.4(d) der Eigenkapitaldefinitionen festgelegt wird, sofern in der entsprechenden Transaktionsergänzung nichts anderes angegeben ist.

Anpassungen:

Anpassungsmethode: Berechnungsstellenanpassung.

Außergewöhnliche Ereignisse:

Neue Aktien: Wenn das Land des Basiswerts die Vereinigten Staaten sind, wird der Text in Abschnitt 12.1(i) der Eigenkapitaldefinitionen (i) vollständig gestrichen und durch „öffentlich notiert, gehandelt oder notiert an einer der New York Stock Exchange, der American Stock Exchange, dem NASDAQ Global Select Market oder dem NASDAQ Global Market (oder ihren jeweiligen Nachfolgern)“ ersetzt.

Folgen von Fusionsereignissen:

Share-for-Share: Modifizierte Berechnungsstellenanpassung.

Share-for-Other: Modifizierte Anpassung der Berechnungsstelle.

Share-for-Combined: Modifizierte Anpassung der Berechnungsstelle.

Übernahmeangebot: Anwendbar; vorausgesetzt, dass Abschnitt 12.1(d) der Eigenkapitaldefinitionen hiermit geändert wird, indem in der vierten Zeile „oder der ausstehenden Aktien“ vor „des Emittenten“ hinzugefügt wird. Die Abschnitte 12.1(e) und 12.1(l)(ii) der Eigenkapitaldefinitionen werden hiermit durch die Hinzufügung von „oder Anteilen, soweit zutreffend“ nach „stimmberechtigte Anteile“ geändert.

Folgen von Übernahmeangeboten:

³⁰ Use if a Call Option

³¹ Use if a Put Option

Aktie für Aktie: Modifizierte Anpassung der Berechnungsstelle.

Share-for-Other: Modifizierte Anpassung der Berechnungsstelle.

Share-for-Combined: Modifizierte Anpassung der Berechnungsstelle.

Zusammensetzung der kombinierten Gegenleistung: Nicht anwendbar.

Verstaatlichung, Insolvenz oder Delisting: Stornierung und Zahlung (Berechnungsstellenbestimmung).

Zusätzliche Störungsereignisse:

Gesetzesänderung: Anwendbar; vorausgesetzt, dass Abschnitt 12.9(a)(ii)(X) der Eigenkapitaldefinitionen hiermit durch die Hinzufügung der Worte „oder Absicherungspositionen“ unmittelbar nach dem Wort „Anteile“ geändert wird.

Nichtlieferung: Wenn Barausgleich gilt: Nicht anwendbar; und wenn eine physische Abwicklung gilt: Anwendbar.

Insolvenzantrag: Anwendbar.

Absicherungsstörung: Anwendbar, vorausgesetzt, dass die Definition von „Absicherungsstörung“ in Abschnitt 12.9(a)(v) der Eigenkapitaldefinitionen hiermit geändert wird, indem in der dritten Zeile die Wörter „Aktienpreis“ gestrichen werden.

Sicherungspartei: Partei A.

Verlust der Aktienleihe: Anwendbar, außerdem werden die Abschnitte 12.9(a)(vii) und 12.9(b)(iv) der Eigenkapitaldefinitionen geändert, indem die Worte „zu einem Zinssatz, der dem maximalen Aktienleihzinssatz entspricht oder darunter liegt“ gestrichen und durch „zu einem Zinssatz, der von der Hedging-Partei festgelegt wird“ ersetzt werden.

Sicherungspartei: Partei A.

Bestimmende Partei: Für alle zusätzlichen Störungsereignisse ist Partei A.

Zusätzliche Zusicherungen, Vereinbarungen und Danksagungen:

Nicht-Vertrauen: Anwendbar.

Vereinbarungen und Danksagungen

In Bezug auf Absicherungsaktivitäten: Anwendbar.

Zusätzliche Danksagungen: Anwendbar.

2. Berechnungsstelle: Partei A

3. Mitteilung und Kontodaten:

Sofern in der jeweiligen Transaktionsergänzung, Mitteilung und Kontodaten für Partei A nichts anderes angegeben ist: wie separat mitgeteilt. Sofern in der entsprechenden Transaktionsergänzung, Mitteilung und Kontodaten für Partei B nichts anderes angegeben ist: anzugeben

4. Zusätzliche Bestimmungen:

Steuern: Partei B entschädigt hiermit Partei A und erklärt sich damit einverstanden, Partei A von jeglicher Änderung des Satzes von Steuern, Abgaben, Abgaben, Abgaben, Abgaben, Veranlagungen oder Gebühren (einschließlich aller Stempel-, Registrierungs-, Dokumentations- oder ähnlichen Steuern und einschließlich aller Zinsen und Strafen dafür zu entschädigen und schadlos zu halten, wenn deren Erhebung aus einer Handlung oder Unterlassung von Partei A oder einem ihrer verbundenen Unternehmen resultiert, die von der Berechnungsstelle als wirtschaftlich angemessen erachtet wird), die Partei A an die zuständigen Steuerbehörden zu zahlen hat (unabhängig davon, ob dieser Betrag von Partei A direkt zu zahlen ist oder zunächst von einer Partei A zu zahlen ist.)

Verbundene Unternehmen und Partei A erklären sich damit einverstanden, das verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit dem Halten, dem Besitz, dem Kauf oder Verkauf der betreffenden Anteile oder der Wertpapiere, aus denen der entsprechende Index besteht, oder dem Besitz einer Beteiligung an oder dem Handel mit solchen Anteilen oder den Wertpapieren, aus denen dieser Index besteht, oder etwaigen Absicherungsvereinbarungen in Bezug auf diese Anteile oder die Wertpapiere, aus denen dieser Index besteht, im Zusammenhang mit dieser Transaktion („Steueränderung“) zu entschädigen oder schadlos zu halten, vorausgesetzt, dass die Berechnungsstelle die Art der Änderung festgestellt hat in Tax ist so beschaffen, dass es allgemein für Anleger gilt, die in der jeweiligen Gerichtsbarkeit ähnliche Handels- oder Absicherungsaktivitäten durchführen. Jede Zahlung, die von Partei B gemäß diesem Absatz zu leisten ist, muss in der Währung erfolgen, in der die Änderung des Steuerbetrags fällig und zahlbar ist; vorausgesetzt, dass Partei A berechtigt ist, einen solchen Steueränderungsbetrag in eine andere Währung umzurechnen, die sie für angemessen hält (und zu einem von ihr nach eigenem und angemessenem Ermessen festgelegten Wechselkurs), und dass sie berechtigt ist, diesen Betrag mit einer von Partei A an Partei B fälligen Zahlung zu verrechnen.

Sicherheiten: Partei B erklärt sich bereit, eine geeignete Kreditunterstützung gemäß den Anforderungen bereitzustellen, die in der entsprechenden Transaktionsergänzung und dem zwischen den Parteien unterzeichneten ISDA-Kreditunterstützungsanhang (der ein Kreditsicherheitsdokument im Rahmen des Rahmenvertrags darstellt) festgelegt sind.

Unabhängiger Betrag in Bezug auf Partei B: Ein von Partei A in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegter Betrag (vorbehaltlich einer Anpassung durch Partei A an jedem geplanten Handelstag). Dieser Betrag wird mit allen anderen unabhängigen Beträgen aggregiert, die für Partei B im Rahmen der Bedingungen anderer Transaktionen hierunter oder anderer Transaktionen gelten oder im Kreditsicherungsanhang angegeben sind, um den Betrag aller unabhängigen Beträge zu ermitteln, die für Partei B zum Zwecke der Berechnung des Kreditsicherungsbetrags gemäß dem Kreditsicherungsanhang gelten.

TRANSAKTIONS-ERGÄNZUNG SO

(Europäische/Amerikanische Aktienoption mit Barzahlung oder physischer Abwicklung)

AKTIENOPTION-TRANSAKTIONS-ERGÄNZUNG

Diese Transaktionsergänzung wird zwischen dem unten aufgeführten Käufer und Verkäufer am unten angegebenen Handelstag abgeschlossen.

Der Zweck dieser Mitteilung besteht darin, die Bedingungen der Aktienoptionstransaktion zu bestätigen, die zwischen DP („Partei A“) und [vollständiger Name des Kunden] („Partei B“) am unten angegebenen Handelstag abgeschlossen wurde (die „Transaktion“). Diese Transaktionsergänzung wird im Rahmen des Rahmenvertrags zur Bestätigung von Eigenkapitalderivaten vom [Datum einfügen] zwischen uns in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen und stellt zusammen mit dem Rahmenvertrag zur Bestätigung von Eigenkapitalderivaten und der beigefügten SO-Bestätigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine „Bestätigung“ im Sinne des Rahmenvertrags zwischen den Parteien in der jeweils gültigen und ergänzten Fassung dar.

Die Bedingungen der Transaktion, auf die sich diese Transaktionsergänzung bezieht, lauten wie folgt:

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Handelsdatum: []

[Optionsstil: Amerikanisch]³²

Optionstyp: [Call] [Put]

Verkäufer: [Partei A] [Partei B]

Käufer: [Partei A] [Partei B]

Anteile: [[Vollständigen Titel, Klasse und/oder Nennwert der Anteile sowie etwaige andere Identifikationsnummern oder Referenzen für die Anteile einfügen] von [Vollständigen Namen des Emittenten der Anteile einfügen]]³³

Anzahl der Optionen: []

[Optionsberechtigung: []]³⁴

Ausübungspreis: []

Prämie: [] [(Prämie pro Option [])]

[Prämienzahlungsdatum: [Das Datum, das einen Abwicklungszyklus nach dem Handelsdatum liegt] [Datum einfügen]]³⁵

Austausch(en): []

[Verwandter Austausch: []]⁵

³² Include if the parties have agreed when entering into the Transaction that the Option Style is American; otherwise, the SO General Terms Confirmation provides that the Option Style is European. If the Option Style is American and Cash Settlement is applicable, the parties may wish to agree to modify the definition of Latest Exercise Time (which is defined as the Expiration Time) when entering into the Transaction.

³³ Use for Share Option Transaction

³⁴ Include if Option Entitlement is not one.

³⁵ Include if the parties wish to specify the Premium Payment Date in the relevant Transaction Supplement. If the Premium Payment Date is not so specified, the Equity Definitions provides that the Premium Payment Date will be the date that is one Settlement Cycle following the Trade Date (or, if such date is not a Currency Business Day, the next following Currency Business Day)

[Referenzpreis: []] [Ab
rechnungspreis: []]

Verfahren zur Übung:

Verfallsdatum: []

[Bewertung:

[Bewertungszeitpunkt: []]

[Bewertungsdatum: []]

Durchschnittsdaten: [In Bezug auf jeden Bewertungstag]³⁶[]]³⁷

[Unterbrechung des Durchschnittsdatums: []]³⁸

Abwicklungsbedingungen:

[Standardabrechnungsmethode: []]

[Abrechnungstyp: [Vanilla] [Cross-Currency] [Composite]]³⁹

Referenzwährung: [Währung, auf die der Basiswert lautet] [Nicht anwendbar]⁴⁰

Abrechnungswährung: [Abrechnungswährung]

[Zahlungsdatum des Barausgleichs: [] Währungsgeschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag] [Quelle des Referenzpreises: []]⁴¹

[Hinweis und Kontodetails:]⁴²

Bitte bestätigen Sie Ihr Einverständnis, an die oben genannten Bedingungen gebunden zu sein, indem Sie eine Kopie dieser Transaktionsergänzung ausfertigen und diese an uns [an die oben aufgeführten Kontaktinformationen] zurücksenden.

³⁶ Include if an American Option.

³⁷ Include if Averaging is applicable. If the Averaging Dates are not consecutive, the parties may wish to agree to modify certain provisions of the SO General Terms Confirmation when entering into the Transaction, e.g., Modified Postponement.

³⁸ Include if Averaging Date Disruption is not Modified Postponement.

³⁹ Include which Settlement Type is applicable as defined in the General Terms. Use "Vanilla" when trade is settled in the currency of the underlier.

Use "Cross-Currency" when trade is not settled in currency of the underlier, cash settlement amount is converted into the Settlement Currency on the Valuation Date.

Use "Composite" when trade is not settled in the currency of the underlier, Strike Price is stated in the Settlement Currency on the Trade Date, Settlement Price is converted into the Settlement Currency on the Valuation Date.

⁴⁰ Include Not Applicable if Settlement Type is Vanilla.

⁴¹ Include if Settlement Type is Cross-Currency or Composite and if your Reference Currency is not contained in the ISDA AEJ Reference Price Source Matrix.

⁴² Include notice and/or account information if different from the information provided in the SO General Terms Confirmation. Note that the notice information is also relevant for any notice of exercise to be provided to Seller.

Anhang 5: AUTOMATISCHE HANDELSDIENSTVEREINBARUNG

Diese Vereinbarung wird getroffen und geschlossen von und zwischen:

Das Unternehmen („DP“); und Kunde (der „Benutzer“).

Wohingegen

(A) DP hat mit dem Benutzer einen ISDA-Rahmenvertrag (einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen Aktientausch- und Aktienkorb-Swap-Rahmenbestätigungsvertrag sowie in der jeweils gültigen und ergänzten Fassung, den „Derivatevertrag“) mit dem Nutzer abgeschlossen, nach dem DP und der Nutzer von Zeit zu Zeit Aktientausch- und Aktienkorb-Swaps (jeweils eine „Swap-Transaktion“) abschließen können; (B) DP hat ein System implementiert, das es dem Benutzer ermöglicht, Aufträge zum Abschluss von Swap-Transaktionen mit DP („das System“) zu erteilen. (C) DP möchte dem Benutzer Zugriff auf das System gewähren und der Benutzer möchte diesen erhalten, und zwar zu den Bedingungen dieser Vereinbarung und etwaiger Handelsvereinbarungen. Nunmehr wird hiermit wie folgt vereinbart:

1 DEFINITIONEN

1.1 Alle Überschriften in dieser Vereinbarung dienen der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser Vereinbarung.

1.2 In dieser Vereinbarung haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die hierin festgelegte Bedeutung, sofern der Kontext nichts anderes erfordert:

„Anwendbare Gesetze“ umfassen unter anderem alle Regeln, Vorschriften, Anordnungen, Entscheidungen, Verfahren und sonstigen Anforderungen jeglicher Art, unabhängig davon, ob sie Rechtskraft haben oder nicht, von einer zuständigen Regulierungsbehörde, Regierung oder anderen Behörde, der eine Partei oder die Ausführung von Transaktionen im Rahmen der Handelsvereinbarungen unterliegt;

„Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle geschützten Informationen, technischen Daten oder Know-how, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Informationen, die sich auf Spezifikationen, Forschung, Produkte usw. beziehen. Dienstleistungen, Aufträge, Strategien, Prognosen, Prognoseannahmen, Methoden, Modelle, Kunden, Software, Entwicklungen, Erfindungen, Prozesse, Systeme, Designs, Informationen zur Hardwarekonfiguration, Marketing- oder Finanzdaten, die von einer Partei („die offenlegende Partei“) der anderen („der empfangenden Partei“) offengelegt werden;

„Rechte an geistigem Eigentum“ bezeichnet Patente, Gebrauchsmuster, Rechte an Erfindungen, eingetragene und nicht eingetragene Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte, Marken, Datenbankrechte und alle anderen ähnlichen Rechte in jedem Teil der Welt (einschließlich Know-how), einschließlich, wenn solche Rechte durch Registrierung erworben oder erweitert werden, jegliche Registrierung solcher Rechte und Anwendungen sowie Rechte zur Beantragung solcher Registrierungen;

„Verlust“ bezeichnet alle Verluste, Schäden, Kosten, Gebühren und/oder Ausgaben jeglicher Art und wie auch immer sie entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Anwaltskosten auf Basis einer vollständigen Entschädigung, Finanzierungskosten und Verluste oder Kosten, die durch die Beendigung, Liquidation oder Wiederherstellung einer Absicherung oder einer damit verbundenen Handelsposition entstehen;

„Personenbezogene Daten“ haben die in der Verordnung über personenbezogene Daten (Datenschutz) und den Gesetzen von Vanuatu festgelegte Bedeutung.

„Empfangsbestätigung“ bezeichnet eine elektronische Nachricht, die DP automatisch an den Benutzer weiterleitet und den Eingang einer Bestellung bei DP bestätigt;

„Lieferant“ bezeichnet einen Drittmakler oder -verkäufer, der DP (und nicht dem Benutzer) Teile des Systems zur Verfügung stellt. Zur Klarstellung: Der Nutzer steht in keinem Vertragsverhältnis mit einem Anbieter;

„Handelsvereinbarungen“ bezeichnet sämtliche Unterlagen zwischen dem Benutzer und DP und umfasst ohne Einschränkung die Derivatevereinbarung in der jeweils vereinbarten oder geänderten Fassung.

2 ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

2.1 DP gewährt dem Benutzer hiermit ein eingeschränktes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht, auf das System von DP zuzugreifen und es zu nutzen, um Aufträge (die „Aufträge“) für den Abschluss relevanter Swap-Transaktionen einzureichen, entweder über eine von DP entwickelte oder vom Anbieter bereitgestellte elektronische Front-End-Handelsschnittstelle und bestimmte Telekommunikationssysteme, vorbehaltlich der Bedingungen dieser Vereinbarung.

2.2 Die Nutzung des Systems durch den Benutzer stellt eine automatische und unwiderrufliche Bestätigung des Benutzers dar, dass alle Bestellungen des Benutzers ordnungsgemäß autorisiert sind und den geltenden Gesetzen entsprechen. DP ist nicht verpflichtet, die Auftragserteilung oder deren Bedingungen zu prüfen.

2.3 DP kann jederzeit und ohne Vorankündigung an den Nutzer:

2.3.1 den Betrieb des Systems einstellen oder die Funktionalität des Systems ändern; und/oder
2.3.2 den Zugriff des Benutzers auf das System und dessen Nutzung widerrufen, einschränken oder aussetzen, vorausgesetzt, dass DP angemessene Anstrengungen unternimmt, um dem Benutzer eine solche Mitteilung zukommen zu lassen, sofern dies unter den gegebenen Umständen durchführbar ist. 2.4 Die Beziehung des Benutzers zu DP im Rahmen dieser Vereinbarung beschränkt sich auf den Zugriff auf das System und dessen Nutzung durch den Benutzer, und der Benutzer muss beim Zugriff auf das System und bei der Nutzung des Systems die geltenden Gesetze einhalten. 2.5 DP wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Integrität und Sicherheit des Systems gewahrt und aufrecht erhalten wird. Der Benutzer darf nicht auf das System zugreifen oder es in einer Weise nutzen, die die Integrität und Sicherheit des Systems beeinträchtigt.

2.6 Der Nutzer bestätigt, dass während der Laufzeit dieser Vereinbarung stets Folgendes gilt:

2.6.1 Es verfügt über geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass seine Benutzer das System kompetent und kompetent nutzen können. 2.6.2 Es versteht die geltenden gesetzlichen Anforderungen und ist in der Lage, diese einzuhalten. und 2.6.3 Es verfügt über angemessene Vorkehrungen zur Überwachung der über das System eingegebenen Bestellungen.

3 AUSWAHL UND VERWENDUNG DES SYSTEMS

3.1 Der Benutzer erkennt an, dass das System nicht für die individuellen Bedürfnisse des Benutzers entwickelt oder angepasst wurde und vom Benutzer auf eigenes Risiko ausgewählt und verwendet wird und dass DP, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, keine Verantwortung für die Wahl oder Verwendung des Systems durch den Benutzer trägt.

3.2 Sofern DP und der Benutzer nichts anderes schriftlich vereinbart haben, ist der Benutzer für die Bereitstellung und Wartung jeglicher relevanter Hardware und Software (wie von DP benötigt und dem Benutzer von Zeit zu Zeit mitgeteilt) verantwortlich und dafür, alle notwendigen Vereinbarungen mit einem Lieferanten in Bezug auf den Zugriff auf das System und dessen Nutzung zu treffen. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller Anforderungen verantwortlich, die im Zusammenhang mit seinem Zugriff auf das System und seiner Nutzung des Systems gelten, einschließlich aller geltenden Sicherheitsverfahren und aller anwendbaren Vereinbarungen, die der Benutzer in Bezug auf die Bereitstellung von Teilen des Systems an ihn getroffen hat. 3.3 Der Nutzer erkennt an und stimmt zu, dass der Zugriff auf das System und dessen Nutzung auf sein alleiniges Risiko erfolgt.

3.4 Der Nutzer erkennt an und stimmt zu, dass das System und/oder Teile davon von Zeit zu Zeit von Lieferanten von DP bereitgestellt und/oder gewartet werden können.

4 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

4.1 Diese Vereinbarung beginnt mit dem auf Seite 1 dieser Vereinbarung genannten Datum und bleibt vorbehaltlich Klausel 2.3 in Kraft, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt wird. 4.2 Zur Klarstellung: Die Kündigung dieser Vereinbarung berührt nicht die Rechte und Pflichten der Parteien, die vor der Kündigung entstanden sind. 4.3 Die Klauseln 11, 12, 13 und 15 gelten auch nach Beendigung dieser Vereinbarung.

5 BESTELLUNGEN

5.1 Alle über das System aufgegebenen Bestellungen erfolgen auf Risiko des Benutzers. 5.2 Der Benutzer erkennt an, dass die Aufgabe einer Bestellung über das System keine Garantie für den Erhalt, die Annahme oder die Ausführung der Bestellung darstellt. Für jede Bestellung, die der Benutzer über das System aufgibt, wird dem Benutzer elektronisch eine Empfangsbestätigung zugesandt. Es wird erst dann davon ausgegangen, dass das System eine Bestellung erhalten hat, wenn eine Empfangsbestätigung für diese Bestellung gesendet wurde. 5.3 Der Benutzer erkennt hiermit an und stimmt zu, dass das System jede Bestellung ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Eine solche Ablehnung wird dem Nutzer automatisch mitgeteilt, wobei das Unterlassen einer solchen Mitteilung die Wirksamkeit einer etwaigen Ablehnung nicht beeinträchtigt. 5.4 Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, sicherzustellen, dass eine Bestellung ordnungsgemäß übermittelt wurde, und zu prüfen, ob eine Empfangsbestätigung an den Benutzer gesendet wurde. 5.5 Der Benutzer erkennt an, dass DP zum Zwecke der Entscheidung, ob eine Bestellung angenommen und eine Swap-Transaktion mit dem Benutzer im Zusammenhang mit dieser Bestellung abgeschlossen werden soll, eine Überprüfung der Bestellung (einschließlich der Überprüfung des zugrundeliegenden Umfangs der Swap-Transaktion und des maximalen Swap-Betrags) und der Eignung der betreffenden Transaktion für den Benutzer durchführen kann. Dementsprechend erkennt der Benutzer an, dass sich die Annahme eines solchen Auftrags zur Ausführung durch DP verzögern kann.

5.6 The User acknowledges that:

5.6.1 Eine Swap-Transaktion unterliegt, sobald sie über das System [abgeschlossen] wird, den in den Handelsvereinbarungen dargelegten Bedingungen; und 5.6.2 Es wird davon ausgegangen, dass der Benutzer die relevanten Zusicherungen und Verpflichtungen in der Handelsvereinbarung im Zusammenhang mit dem Abschluss einer solchen Swap-Transaktion wiederholt.

5.7 Der Benutzer kann DP auffordern, eine frühere Bestellung zu stornieren oder zu ändern, indem er sich an den Systemsupport wendet, vorausgesetzt, DP haftet nicht für Verluste, wenn die Bestellung nicht storniert oder geändert wird, obwohl DP eine solche Bestellung und eine Aufforderung des Benutzers zur Stornierung oder Änderung dieser Bestellung erhalten hat.

6 ZAHLUNG

Der Nutzer ist verpflichtet, alle Gebühren und/oder sonstigen Entgelte von DP unverzüglich zu den Sätzen und auf die Art und Weise zu zahlen, die von Zeit zu Zeit einvernehmlich vereinbart werden.

7 HANDELSBESCHRÄNKUNGEN

Die Bestellungen des Benutzers unterliegen den Bedingungen und Einschränkungen, die in den jeweiligen Handelsvereinbarungen festgelegt sind.

8 AUTORISIERTE PERSONEN UND KONTOSICHERHEIT

8.1 Der Benutzer ist für die Wahrung der Vertraulichkeit seines Kontos verantwortlich, einschließlich seines Benutzernamens, Passworts und Einmalpassworts, das für den Zugriff auf das System verwendet wird (zusammen die „Kontodaten“). 8.2 Der Benutzer darf die Kontodaten zu keinem Zeitpunkt außer gegenüber einer autorisierten Person (wie unten definiert) offenlegen und ist für die Offenlegung oder Nutzung (unabhängig davon, ob eine solche Nutzung autorisiert ist oder nicht) der Kontodaten verantwortlich und haftbar. 8.3 DP haftet gegenüber dem Benutzer oder einer anderen Person nicht für Verluste, die dadurch entstehen, dass der Benutzer seine Kontodaten nicht schützt. 8.4 Der Benutzer beschränkt den Zugriff auf das System auf die autorisierten Personen, für die dieser Zugriff zur Erfüllung ihrer Pflichten als leitender Angestellter oder Mitarbeiter des Benutzers erforderlich ist und denen die Kontodaten auf der Grundlage des „Need-to-know“-Prinzips zur Verfügung gestellt wurden (eine „autorisierte Person“). Der Benutzer ist für die Handlungen aller autorisierten oder unbefugten Personen verantwortlich, die über den Benutzer Zugriff auf das System erhalten. 8.5 Der Benutzer muss angemessene technische und Sicherheitsmaßnahmen implementieren und aufrechterhalten, um das Risiko eines unbefugten Zugriffs auf das System zu verringern. DP haftet nicht für etwaige unzureichende Sicherheit von Netzwerkdiensten, über die der Benutzer auf das System zugreifen kann, oder für eine unbefugte Nutzung des Systems durch den Benutzer oder einen seiner Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Vertreter.

9 ZUSICHERUNGEN, GEWÄHRLEISTUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN

9.1 Der Nutzer sichert hiermit gegenüber DP zu, dass:

9.1.1 diese Vereinbarung stellt eine rechtliche, gültige und verbindliche Verpflichtung des Benutzers dar, die gemäß ihren Bedingungen gegenüber dem Benutzer durchsetzbar ist;

9.1.2 es über alle erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Lizenzen oder Genehmigungen (sei es nach geltendem Recht oder anderweitig) verfügt, um diese Vereinbarung anzunehmen und ihr zuzustimmen, auf das System zuzugreifen und es zu nutzen und DP-Aufträge zu erteilen; 9.1.3 Alle erteilten Bestellungen basieren ausschließlich auf ihrem eigenen Urteil und auf einer eigenen unabhängigen Beurteilung und Untersuchung der mit solchen Bestellungen oder Geschäften verbundenen Risiken. 9.1.4 alle Personen, die befugt sind, im Namen des Benutzers zu handeln, ordnungsgemäß autorisiert wurden; 9.1.5 jede der autorisierten Personen ist mit den geltenden Gesetzen vertraut, versteht sie und wird sich darüber auf dem Laufenden halten; 9.1.6 es hat die Bedingungen der Handelsvereinbarungen gelesen und sich gegebenenfalls mit ihnen vertraut gemacht; 9.1.7 Es handelt sich um einen erfahrenen Marktteilnehmer, der sich mit dem System auskennt und alle mit dem Handel über solche Order-Routing-Systeme verbundenen Risiken anerkennt und akzeptiert. 9.1.8 Es verfügt über geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass seine autorisierten Personen das System kompetent und kompetent nutzen können. 9.1.9 es versteht und ist in der Lage, die geltenden regulatorischen Anforderungen in Vanuatu in Bezug auf den elektronischen Handel einzuhalten; und 9.1.10 es verfügt über angemessene Vorkehrungen zur Überwachung der von ihm in das System eingegebenen Aufträge. 9.2 DP sichert dem Nutzer hiermit zu und gewährleistet, dass es über alle hier dargelegten Rechte, Befugnisse und Lizenzen verfügt, um dem Nutzer das System zur Verfügung zu stellen. 9.3 Die oben genannten Zusicherungen, Gewährleistungen, Vereinbarungen und Verpflichtungen gelten als wiederholt, wenn der Benutzer Bestellungen über das System übermittelt.

10 HINWEIS DES BENUTZERS

Der Nutzer hat DP unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihm Folgendes bekannt wird:

10.1 jegliche unbefugte Nutzung des Systems durch den Zugriff des Benutzers auf das System; 10.2 jegliches Versäumnis des Benutzers, im normalen Geschäftsverlauf eine Empfangsbestätigung, Erklärung, Bestätigung, Beratung und/oder eine andere angemessene Antwort darüber zu erhalten, dass eine Bestellung eingegangen und/oder ausgeführt wurde; und/oder 10.3 wenn der Benutzer eine Empfangsbestätigung, Erklärung, Bestätigung, Beratung und/oder Antwort im Zusammenhang mit einer Bestellung erhält, die der Benutzer nicht aufgegeben hat.

11 VERTRAULICHKEIT

11.1 Beide Parteien verpflichten sich, keine vertraulichen Informationen und/oder Dokumente der anderen Partei, die sie im Zuge ihres Zugriffs auf das System und ihrer Nutzung des Systems erhalten, an Dritte weiterzugeben. und vorausgesetzt jedoch, dass solche vertraulichen Informationen offengelegt werden dürfen:

11.1.1 soweit dies nach geltendem Recht erforderlich ist;

11.1.2 in dem Umfang, der für die Erfüllung der Verpflichtungen einer Partei aus dieser Vereinbarung angemessen erforderlich ist, vorausgesetzt, dass alle Parteien, denen dies mitgeteilt wird, zur Vertraulichkeit verpflichtet sind; 11.1.3 aufgrund einer Vorladung oder Anordnung eines Gerichts oder einer zuständigen Regulierungs-, Selbstregulierungs- oder Gesetzgebungsbehörde; 11.1.4 im Zusammenhang mit behördlichen Berichten, Prüfungen oder Untersuchungen; oder 11.1.5 wenn dies von einer für die empfangende Partei zuständigen Aufsichtsbehörde verlangt wird.

11.2 Für den Fall, dass eine Partei oder ihre jeweiligen Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Berater oder Vertreter durch ein rechtliches Verfahren aufgefordert oder verpflichtet werden, vertrauliche Informationen der anderen Partei offenzulegen, muss die zur Offenlegung verpflichtete Partei, soweit gesetzlich zulässig, dies unverzüglich benachrichtigen, damit die andere Partei eine Schutzanordnung oder andere angemessene Rechtsbehelfe beantragen kann. Für den Fall, dass eine solche Schutzanordnung nicht erwirkt wird, darf die zur Offenlegung verpflichtete Partei nur den Teil der vertraulichen Informationen offenlegen, zu deren Offenlegung ihr Anwalt nach Auffassung ihres Rechtsbeistands gesetzlich verpflichtet ist.

11.3 Die in Ziffer 11.1 genannten Beschränkungen für beide Parteien gelten nicht für Informationen oder Kenntnisse, die:

11.3.1 ist öffentlich zugänglich oder wird zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Handlung oder Unterlassung der empfangenden Partei öffentlich zugänglich; 11.3.2 sich vor Erhalt von der offenlegenden Partei im Besitz der empfangenden Partei befand oder dieser nachweislich bekannt war; 11.3.3 von der offenlegenden Partei schriftlich zur Freigabe freigegeben wurde; 11.3.4 wird von der empfangenden Partei außerhalb dieser Vereinbarung unabhängig entwickelt, ohne auf die vertraulichen Informationen zurückzugreifen oder diese zu nutzen; oder 11.3.5 wurden von der empfangenden Partei rechtmäßig von Dritten ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit erhalten.

11.4 Jede Partei verpflichtet sich, die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen mithilfe von Verfahren zu wahren, die nicht weniger streng sind als diejenigen, die zum Schutz und zur Wahrung der Vertraulichkeit ihrer eigenen ähnlichen geschützten Informationen verwendet werden, und weder direkt noch indirekt:

11.4.1 vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben oder offenlegen; 11.4.2 vertrauliche Informationen anders als in dieser Vereinbarung vorgesehen verwenden; oder 11.4.3 andere Maßnahmen in Bezug auf vertrauliche Informationen ergreifen, die nicht mit der vertraulichen und geschützten Natur dieser Informationen vereinbar sind.

12 GEISTIGES EIGENTUM

12.1 Der Benutzer akzeptiert und erkennt die Tatsache an, dass alle geistigen Eigentumsrechte (ob urheberrechtlich oder anderweitig) am System und an allen im Zusammenhang mit dem System bereitgestellten Dokumentationen ausschließlich DP oder dem jeweiligen Lieferanten zustehen und ausschließliches Eigentum von DP oder dem jeweiligen Lieferanten bleiben.

12.2 Der Nutzer verpflichtet sich, nichts zu tun, was die geistigen Eigentumsrechte von DP oder dem betreffenden Lieferanten verletzen oder verletzen könnte, und wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diese Rechte zu wahren und zu schützen.

13 DATEN

13.1 Soweit der Nutzer DP im Rahmen der Kontoeröffnung personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, sichert der Nutzer zu und garantiert, dass er das gesetzliche Recht dazu hat:

13.1.1 diese personenbezogenen Daten an DP weitergeben; Und

13.1.2 DP erlauben, diese personenbezogenen Daten für die Zwecke zu verwenden, für die sie DP bereitgestellt wurden.

13.2 Abgesehen von den gemäß Klausel 13.1 bereitgestellten personenbezogenen Daten darf der Benutzer DP keine anderen personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen oder veranlassen, dass andere personenbezogene Daten über das System hochgeladen oder abgerufen werden, sofern mit DP nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

14 GARANTIEAUSSCHLUSS

Das System wird „wie besehen“ und „wie verfügbar“ bereitgestellt. DP übernimmt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Zusicherung in Bezug auf das System (und alle Ergebnisse, die sich aus seiner Nutzung ergeben) und lehnt, soweit dies durch die anwendbaren Gesetze zulässig ist, ausdrücklich alle gesetzlichen oder stillschweigenden Garantien in Bezug auf das System (und alle Ergebnisse, die sich aus seiner Nutzung ergeben), zufriedenstellende Qualität, Qualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung, Genauigkeit, Vollständigkeit, Garantien, die sich aus der Leistungsabwicklung, dem Geschäftsverlauf und der Handelsbrauch ergeben, oder deren Äquivalente gemäß den Gesetzen eines beliebigen Landes ab Gerichtsstand und garantiert, dass seine Funktionen den Anforderungen des Benutzers entsprechen, dass sein Betrieb zeitnah, zugänglich, sicher, vollständig, zuverlässig, ununterbrochen oder fehlerfrei ist, oder dass er frei von Viren oder schädlichen Komponenten ist oder dass seine Nutzung Rechte (einschließlich geistiger Eigentumsrechte) Dritter verletzt.

15 REGULATORISCHE AUFSICHT

DP übernimmt keine Haftung und ist nicht verantwortlich für etwaige Nachteile, Verluste oder Unannehmlichkeiten, die dem Nutzer durch Maßnahmen einer Regulierungsbehörde bei der Ausübung ihrer Regulierungs- oder Aufsichtsfunktionen gegenüber DP entstehen könnten. Der Benutzer muss DP gestatten, Zugriff auf solche Terminals, Computersysteme oder Geräte in Bezug auf das System zu erhalten, wie DP dies verlangt, und der Benutzer muss bei der Beantwortung seiner Fragen kooperieren und DP jede angemessene Unterstützung in Bezug auf jeden Aspekt des Systems leisten.

16 ALLGEMEINE SCHADENERSATZ

Der Benutzer erklärt sich damit einverstanden, DP und alle seine jeweiligen Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Direktoren und Vertreter („freigestellte Personen“) von sämtlichen Verlusten zu entschädigen, die den freigestellten Personen infolge von, im Zusammenhang mit oder im Zusammenhang mit der Nutzung des Systems durch den Benutzer, etwaigen Ansprüchen von Lieferanten gegen DP in Bezug auf die Nutzung des Systems durch den Benutzer, jeglicher Nichteinhaltung der in dieser Vereinbarung dargelegten Bedingungen durch den Benutzer, Bestellungen oder vom Benutzer aufgegebenen Transaktionen entstehen oder ihnen entstehen und/oder jede Aktivität oder Inaktivität des Benutzers im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, mit Ausnahme von Verlusten, die durch grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten und/oder Betrug von DP verursacht wurden.

17 GENERAL EXCLUSION

17.1 Zusätzlich und unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsbehelfe von DP (gesetzlich oder anderweitig) haften weder DP noch eines seiner verbundenen Unternehmen gegenüber dem Benutzer in irgendeiner Hinsicht für Verluste, die dem Benutzer durch die Nutzung des Systems entstehen. DP haftet gegenüber dem Nutzer nur, wenn DP grob fahrlässig, arglistig oder vorsätzlich gehandelt hat oder die Haftung von DP nicht gesetzlich ausgeschlossen werden kann. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden haften weder DP noch eines seiner verbundenen Unternehmen gegenüber dem Benutzer für indirekte oder Folgeschäden, erwartete Gewinne oder Strafschadenersatz. Soweit die Haftung von DP gesetzlich nicht ausgeschlossen, aber gesetzlich beschränkt werden kann, ist die Gesamthaftung von DP im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung auf 1.000 USD begrenzt.

17.2 Im Falle eines Ausfalls, einer Unterbrechung oder einer Verzögerung bei der Erfüllung der Verpflichtungen von DP im Rahmen dieser Vereinbarung infolge einer Handlung, eines Ereignisses oder eines Umstands, der zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht vernünftigerweise in der Kontrolle von DP liegt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

17.2.1 Arbeitskonflikte, Handlungen oder Vorschriften einer Regierung oder staatlicher oder supranationaler Körperschaften, Agenturen oder Behörden oder einer Börse oder einer Regulierungsbehörde, sei es in Vanuatu oder anderswo; 17.2.2 Dienststörungen, Verzögerungen, Aussetzungen, Störungen oder Betriebsschwierigkeiten, auf die Drittdienstleister von elektrischen Kommunikations- und Telekommunikationseinrichtungen an jedem Standort stoßen; 17.2.3 Ausfall, Ausfall, Verzögerung, Störung oder Fehlfunktion (jeweils ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauerhaft) von oder im Zusammenhang mit Kommunikations-, Telekommunikations- oder Computerdiensten oder elektronischen Geräten; 17.2.4 Versäumnisse Dritter bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die für den Abschluss von Transaktionen erforderlich sind; 17.2.5 Aussetzung oder Einschränkung des Handels an einer Börse oder einem anderen Markt oder der Ausfall einer relevanten Börse, eines Clearinghauses und/oder eines Brokers, was die Fähigkeit von DP beeinträchtigen könnte, seine Risiken im Rahmen der Swap-Transaktionen abzusichern; und 17.2.6 Gerichtsbeschlüsse, Brände, Krieg, Naturkatastrophen, Terroranschläge, Unruhen oder Unruhen, weder DP noch eines seiner verbundenen Unternehmen haften oder tragen irgendeine Verantwortung für etwaige Verluste, die dem Benutzer oder seinen Kunden dadurch entstehen oder entstehen.

18 ALLGEMEINES

18.1 Diese Vereinbarung kann in einer oder mehreren Ausfertigungen unterzeichnet werden. 18.2 Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, kann diese Vereinbarung von Zeit zu Zeit von DP nach eigenem Ermessen und nach angemessener vorheriger Benachrichtigung des Benutzers geändert werden. Die fortgesetzte Nutzung des Systems durch den Benutzer gilt als Zustimmung zu solchen Änderungen. 18.3 Ein Verzicht gemäß einer Bestimmung dieser Vereinbarung ist nur dann wirksam, wenn er schriftlich erfolgt und von der verzichtenden Partei unterzeichnet wurde. Der Verzicht oder die Verzögerung einer Partei bei der Ausübung ihrer Rechte, die sich aus einem Verstoß oder einer Nichterfüllung einer Bestimmung dieser Vereinbarung ergeben, darf nicht als Verzicht auf einen späteren Verstoß gegen dieselbe oder eine andere Bestimmung der Vereinbarung ausgelegt werden.

18.4 Keine der Parteien darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte, Interessen oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung an Dritte abtreten. 18.5 Diese Vereinbarung ergänzt und/oder ändert die Handelsvereinbarungen und ist zusammen mit ihnen zu lesen. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und den Handelsvereinbarungen haben die Bedingungen dieser Vereinbarung Vorrang. 18.6 Eine Person, die nicht Vertragspartei dieser Vereinbarung ist, hat kein Recht, eine Bestimmung dieser Vereinbarung durchzusetzen. 18.7 Jegliche Nichtausübung oder Verzögerung bei der Ausübung von Rechten, Befugnissen, Vorrechten oder Rechtsbehelfen im Rahmen dieser Vereinbarung durch eine Partei beeinträchtigt dies weder ganz noch teilweise und stellt auch keinen Verzicht darauf dar. 18.8 Diese Vereinbarung und die Beziehung zwischen dem Benutzer und dem DP unterliegen den Gesetzen von Vanuatu und werden in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt. 18.9 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung mit gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regeln oder Vorschriften einer Regierungs- oder Regulierungsbehörde, die für den Gegenstand dieser Vereinbarung zuständig ist, unvereinbar sein oder werden, gilt diese Bestimmung als aufgehoben oder in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen, Regeln oder Vorschriften geändert. Im Übrigen bleibt diese Vereinbarung in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

18.10 Jede Mitteilung oder Mitteilung, die gemäß diesen Geschäftsbedingungen dieser Vereinbarung erfolgen soll, gilt als zugestellt oder zugestellt, wenn sie wie folgt gesendet wird:

18.10.1 per Fax zum Zeitpunkt des Versands;

18.10.2 persönlich, zum Zeitpunkt der Hinterlegung an der entsprechenden Adresse;

18.10.3 per Post, achtundvierzig Stunden nach der Einlieferung in die Post mit vorausbezahltem Porto und ordnungsgemäßer Adressierung; oder

18.10.4 per E-Mail, zum Zeitpunkt der Übermittlung, wenn die E-Mail von DP versendet wird, und zum Zeitpunkt des tatsächlichen Empfangs der E-Mail bei DP, wenn die E-Mail vom Nutzer versendet wird.

18.11 Diese Vereinbarung wird unter Berücksichtigung der Tatsache geschlossen, dass die Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung Verpflichtungen eingehen und Rechte einräumen, sowie unter Berücksichtigung anderer DP-Gegenleistungen.

18.12 Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle diesbezüglichen vorherigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen.

18.13 Im Falle einer Differenz oder eines Konflikts zwischen dieser Vereinbarung und der Kundenvereinbarung von DP (einschließlich aller Geschäftsbedingungen, Anhänge und Zeitpläne, die „Kundenvereinbarung“) in Bezug auf die Nutzung des Systems und im System aufgegebene Bestellungen hat diese Vereinbarung Vorrang.

Anhang 6: RISIKOOFFENLEGUNG

WARNUNG

OTC-Derivatetransaktionen mit verbundenen Unternehmen: Bitte beachten Sie, dass dies bei außerbörslichen Transaktionen der Fall ist. Wenn Sie Derivatgeschäfte mit einem von RICHMOND365 (jeweils „Ihre Gegenpartei“) tätigen, ist es wichtig, dass Sie beachten, dass Ihre Gegenpartei nicht von einer anderen Finanzaufsichtsbehörde lizenziert ist und daher nicht der Verhaltens- und Aufsichtspflicht der SFC unterliegt.

Sie sollten außerdem beachten, dass Ihre Gegenpartei nicht von einer anderen Finanzaufsichtsbehörde reguliert wird und Sie daher möglicherweise überhaupt keinen regulatorischen Schutz erhalten. Der Inhalt dieses Dokuments wurde von keiner Regulierungsbehörde in Hongkong oder einer anderen Gerichtsbarkeit überprüft. Sie („Gegenpartei“ oder „Kunde“) sollten sorgfältig abwägen, ob es in Ihrem Interesse wäre, außerbörsliche Derivatgeschäfte mit Ihrer Gegenpartei statt mit einem lizenzierten Unternehmen abzuschließen, und im Zweifelsfall unabhängigen professionellen Rat einholen.

Diese Risikooffenlegungserklärung ist ein integraler Bestandteil des ISDA-Rahmenvertrags, des MCA und anderer zugehöriger Dokumente („Vereinbarungen“), die zwischen Richmond365 („DP“) und dem Kunden geschlossen wurden. Die in den Vereinbarungen definierten Begriffe haben bei ihrer Verwendung hier die gleiche Bedeutung. Die Risikofaktoren in dieser Risikooffenlegungserklärung erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können von Zeit zu Zeit durch zusätzliche Risikooffenlegungen geändert oder ergänzt werden. Der Kunde sollte von einer Investition oder Transaktion Abstand nehmen, es sei denn, der Kunde ist sich der damit verbundenen Risiken vollständig bewusst und hat unabhängigen Rat von seinen eigenen Beratern eingeholt, wie er es für angemessen hält.

Bei Swap- und Optionstransaktionen, die im Rahmen dieser Bedingungen getätigt werden, handelt es sich um komplexe Produkte, die mit erheblichen Risiken verbunden sind und nur für erfahrene Anleger geeignet sind, die über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung sowie Zugang zu professionellen Beratern verfügen, die sie für notwendig erachten, um die Risiken und Vorzüge einer solchen Investition selbst zu bewerten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die steuerlichen, buchhalterischen, kreditbezogenen, rechtlichen, regulatorischen und finanziellen Auswirkungen einer solchen Investition auf sie) und die die Eignung solcher Produkte im Hinblick auf ihre eigenen Umstände und ihre finanzielle Lage in Betracht gezogen haben. Im schlimmsten Fall verlieren Sie möglicherweise mehr als den investierten Betrag und Ihr potenzieller Gewinn ist nicht begrenzt. Investieren Sie nicht, es sei denn, Sie verstehen die damit verbundenen Risiken vollständig und sind bereit, sie zu übernehmen.

Swap- und Optionstransaktionen, die im Rahmen dieser Bedingungen getätigt werden, stehen nur professionellen Anlegern zur Verfügung.

Art des Tauschs sowie Schlüsselbegriffe und Funktionen ES

Bei den im Rahmen dieses MCA dokumentierten Transaktionen handelt es sich um von DP angebotene Equity Total Return Swaps-Transaktionen. Bei den Basiswerten handelt es sich um an Börsen notierte Aktien oder Aktienkörbe (die „Wertpapiere“). Die Wertentwicklung der Transaktionen ist an die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Wertpapiere gekoppelt. Die Preise der Wertpapiere können und werden schwanken, manchmal sogar dramatisch. Der Preis einer Aktie kann steigen oder fallen und möglicherweise wertlos werden. Es ist möglich, dass durch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren anstelle von Gewinnen Verluste entstehen.

Handelt es sich bei dem Basiswert einer Transaktion um einen Aktienkorb, kann die negative Wertentwicklung eines oder mehrerer Bestandteile des Korbs die positive Wertentwicklung anderer Bestandteile zunichte machen. Während beispielsweise die Preise, Werte oder Niveaus einiger Komponenten während der Laufzeit der Transaktion steigen können, können die Preise, Werte oder Niveaus anderer Komponenten während der Laufzeit der Transaktion möglicherweise nicht so stark steigen oder sinken. Daher können in Bezug auf den Wert der Transaktion oder die Höhe der im Rahmen der Transaktion zu leistenden Zahlungen oder Lieferungen Änderungen der Preise, des Wertes oder der Niveaus einer oder mehrerer Komponenten durch geringere oder umgekehrte Änderungen der Transaktion abgemildert oder ausgeglichen werden.

Preise, Werte oder Niveaus einer oder mehrerer der anderen Komponenten. Dieser Effekt kann durch unterschiedliche Gewichte der einzelnen Komponenten noch verstärkt werden. Stärker gewichtete Komponenten haben einen größeren Einfluss auf den Wert der Transaktion oder die Höhe der im Rahmen der Transaktion zu leistenden Zahlungen oder Lieferungen als Komponenten mit geringerer Gewichtung.

Abwicklungsmechanismus: Bei der Standardabwicklung handelt es sich um eine Barabwicklung, sofern die Parteien nichts anderes

Basiswerte: Die Wertpapiere können eine oder mehrere Aktien umfassen, die an Börsen wie der Hong Kong Stock Exchange, der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notiert sind, wie zwischen der Gegenpartei und DP vor Abschluss der entsprechenden Transaktionen vereinbart und festgelegt.

Optionale Beendigung: DP kann sich dafür entscheiden, die Transaktion an jedem geplanten Handelstag vor dem Bewertungstag ganz oder teilweise zu beenden, indem DP Sie mündlich oder schriftlich darüber informiert und dabei die Anzahl der Aktien (oder Anzahl der Baskets) angibt, für die die Transaktion beendet werden soll, sowie den vorgeschlagenen vorzeitigen Beendigungstermin.

Art der Optionen sowie wichtige Begriffe und Funktionen

Transaktionen mit Optionen sind mit einem hohen Risiko verbunden. Käufer und Verkäufer von Optionen sollten sich mit der Art der Option (d. h. Put oder Call), mit der sie handeln möchten, und den damit verbundenen Risiken vertraut machen. Sie sollten unter Berücksichtigung der Prämie und aller Transaktionskosten berechnen, um wie viel der Wert der Optionen steigen muss, damit Ihre Position profitabel wird.

Der Käufer von Optionen kann die Optionen verrechnen, ausüben oder verfallen lassen. Die Ausübung einer Option führt entweder zu einem Barausgleich oder dazu, dass der Käufer die zugrunde liegende Beteiligung erwirbt oder liefert. Handelt es sich bei der Option um einen Futures-Kontrakt, erwirbt der Käufer eine Futures-Position mit den damit verbundenen Margin-Verbindlichkeiten. Sollten die gekauften Optionen wertlos verfallen, erleiden Sie einen Totalverlust Ihrer Investition, bestehend aus der Optionsprämie plus Transaktionskosten. Wenn Sie darüber nachdenken, Optionen zu kaufen, die weit aus dem Geld sind, sollten Sie sich darüber im Klaren sein, dass die Chance, dass solche Optionen normalerweise profitabel werden, gering ist.

Der Verkauf („Schreiben“ oder „Gewähren“) einer Option ist grundsätzlich mit einem deutlich höheren Risiko verbunden als der Kauf von Optionen. Obwohl die vom Verkäufer erhaltene Prämie fest ist, kann der Verkäufer einen Verlust erleiden, der diesen Betrag weit übersteigt. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine zusätzliche Marge zu zahlen, um die Position aufrechtzuerhalten, wenn sich der Markt ungünstig entwickelt.

Der Verkäufer ist auch dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt, und der Verkäufer ist verpflichtet, die Option entweder in bar zu begleichen oder die zugrunde liegende Beteiligung zu erwerben oder zu liefern. Handelt es sich bei der Option um einen Futures-Kontrakt, erwirbt der Verkäufer eine Position in einem Futures-Kontrakt mit den damit verbundenen Margin-Verpflichtungen (siehe Abschnitt über Futures oben). Wenn die Option „gedeckt“ ist, indem der Verkäufer eine entsprechende Position in der zugrunde liegenden Beteiligung oder einem Terminkontrakt oder einer anderen Option hält, kann das Risiko verringert werden. Ist die Option nicht gedeckt, kann das Verlustrisiko unbegrenzt sein.

Die Beschreibung in diesem Abschnitt dient nur Ihrer Information und stellt keine erschöpfende Beschreibung aller Merkmale der Transaktion dar. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der Beschreibung in diesem Abschnitt und den anderen Bedingungen der Transaktion haben diese anderen Bedingungen Vorrang.

RISIKOFAKTOREN

Marktrisiko: Die Wertpapiere können und werden schwanken, manchmal sogar dramatisch, und daher sind Sie den Marktrisiken im Zusammenhang mit jedem dieser zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt. Wenn Ihnen Informationen zur früheren Leistung zur Verfügung gestellt wurden, sollten Sie sich darüber im Klaren sein, dass die frühere Leistung keinen Rückschluss auf die zukünftige Leistung gibt. Es wird keine Zusicherung oder Gewährleistung gegeben, dass die angegebene indikative Leistung oder Rendite in der Zukunft erreicht wird.

Kreditrisiko: Bei jeder Transaktion, bei der DP Zahlungen an Sie leisten muss, sind Sie dem Kreditrisiko von DP ausgesetzt (im Gegensatz zum Kreditrisiko einer zentralen Clearingstelle, wie es im Allgemeinen bei börsengehandelten Produkten der Fall wäre).

Funktion zur vorzeitigen Beendigung: Bei Eintritt eines bestimmten zusätzlichen Störungsereignisses (z. B. bei einer Gesetzesänderung, einem Insolvenzantrag oder einem Absicherungsstörsereignis oder einem Ereignis mit erhöhten Absicherungskosten) können die betreffenden Transaktionen vorzeitig beendet werden. Bei vorzeitiger Beendigung wird der Glattstellungsbetrag in Bezug auf die beendete Transaktion, der von einer Partei an die andere zu zahlen wäre, von der Berechnungsstelle gemäß der in der Vereinbarung vorgesehenen Bestimmungsmethode ermittelt.

Strafe für vorzeitigen Ausstieg: Die Strafe für vorzeitigen Ausstieg ist der Bruchfinanzierungsaufwand, d. h. in Bezug auf eine Transaktion die Differenz zwischen (a) unter der Annahme, dass die Transaktion nicht vorzeitig beendet wurde, dem von der Gegenpartei zu zahlenden festen Betrag, der auf der Grundlage des geplanten Beendigungsdatums berechnet wird, und (b) im Falle einer vorzeitigen Beendigung dem von der Gegenpartei zu zahlenden festen Betrag, der auf der Grundlage des vorzeitigen Beendigungsdatums berechnet wird.

Kein Sekundärmarkt: Für im Rahmen dieser Bedingungen getätigte Swap-Transaktionen steht kein Sekundärmarkt zur Verfügung.

Unzuverlässigkeit: Weder DP noch eines seiner verbundenen Unternehmen haben Sponsoring, Zustimmung, Verkauf, Empfehlung oder sonstige Beratung hinsichtlich der Eignung oder Angemessenheit des Abschlusses der Transaktion in Bezug auf die darin enthaltenen Wertpapiere für einen bestimmten Zweck des Kontrahenten (einschließlich für Buchhaltungs-, Steuer-, Rechtsinvestitions-, Regulierungs- und andere Zwecke) gegeben, und der Kontrahent hat sich nicht auf Erklärungen oder andere Informationen verlassen, die von DP oder einem seiner verbundenen Unternehmen für einen solchen Zweck bereitgestellt wurden, und wird dies auch in Zukunft nicht tun.

Gehebeltes Engagement in Bezug auf die Wertentwicklung der Wertpapiere: Die Transaktionen können ein gehebeltes Engagement in Bezug auf die Wertentwicklung der Wertpapiere bieten. Leverage erhöht die Volatilität und verstärkt Verluste und Gewinne. Gehebelte Wertpapiere erhöhen die Verluste bei ungünstigen Marktbedingungen im Vergleich zu einer ungehebelten oder direkten Anlage in die Wertpapiere.

Die Gegenpartei sollte sich darüber im Klaren sein, dass bei Beendigung der Transaktionen (sei es bei vorzeitiger Beendigung, optionaler Beendigung oder endgültiger Beendigung) jeder an Sie zu zahlende Betrag dem Abzug eines Betrags unterliegt, der einem bestimmten Prozentsatz der überschüssigen Zinsen, des Leveraged-Finanzierungsbetrags und/oder der Zinsbeträge entspricht. In jedem Fall kann es sein, dass die Gegenpartei weniger erhält, als sie sonst erhalten würde, oder dass sie null erhält und bei Kündigung möglicherweise mehr an DP zahlen muss.

Nicht dasselbe wie eine Investition in die Wertpapiere: Der Abschluss von Swap-Transaktionen unterscheidet sich vom direkten Halten der zugrunde liegenden Wertpapiere. Sie haben kein Eigentum oder Rechte an den zugrunde liegenden Wertpapieren, auf die sich eine Transaktion bezieht. Der Marktwert einer Transaktion spiegelt möglicherweise nicht die Preisschwankungen der zugrunde liegenden Wertpapiere wider. Zahlungen im Rahmen einer Transaktion können von Zahlungen im Rahmen der zugrunde liegenden Wertpapiere abweichen.

Zusätzliche Marge: Die Anlagen sind mit einem hohen Risiko verbunden. Die Höhe der anfänglichen Marge ist im Verhältnis zum Wert der Transaktionen gering, so dass die Transaktionen gehebelt oder ausgerichtet sind. Eine relativ kleine Marktbewegung hat einen verhältnismäßig größeren Einfluss auf die Gelder, die der Kunde eingezahlt hat oder noch einzahlen muss: Dies kann sich sowohl zu Lasten des Kunden als auch für ihn auswirken. Der Kunde kann von der Berechnungsstelle aufgefordert werden, kurzfristig erhebliche zusätzliche Mittel zu zahlen. Kommt der Kunde einem Antrag auf zusätzliche Mittel nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nach, können die betreffenden Transaktionen vorzeitig mit Verlust beendet werden und der Kunde haftet für alle daraus resultierenden Defizite.

Eigentumsübertragung: Die von der Gegenpartei an DP übertragenen Margen erfolgen auf der Basis einer Eigentumsübertragung. Die Gegenpartei hat nur einen vertraglichen Anspruch auf die Rückerstattung dieser Marge und erhält keine Zinsen aus der von ihr geleisteten Marge.

Fremdwährungsrisiken: Der Gewinn oder Verlust aus Transaktionen mit auf Fremdwährung lautenden Verträgen (unabhängig davon, ob diese in Ihrer eigenen oder einer anderen Gerichtsbarkeit gehandelt werden) oder aus Transaktionen, bei denen der zugrunde liegende Vermögenswert auf eine andere Währung als die Abrechnungswährung der Transaktionen lautet, wird durch Schwankungen der Wechselkurse beeinflusst, wenn eine Umrechnung von der Währungsbezeichnung des Vertrags in eine andere Währung erforderlich ist.

Wenn Sie eine solche Transaktion abschließen, sind Sie dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Wechselkurse erheblich ändern (einschließlich Änderungen aufgrund der Abwertung einer der zugrunde liegenden Währungen) und dass Behörden, die für eine der zugrunde liegenden Währungen zuständig sind, Wechselkurskontrollen einführen oder ändern. Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es einige in der Vergangenheit getan haben) Devisenkontrollen einführen, die sich negativ auswirken könnten.

Aussetzung oder Einschränkung von Handels- und Preisbeziehungen: Marktbedingungen (z. B. Illiquidität) und/oder die Anwendung der Regeln bestimmter Märkte (z. B. die Aussetzung des Handels in einem Kontrakt oder Kontraktmonat aufgrund von Preisgrenzen oder „Leistungsschaltern“) können das Verlustrisiko erhöhen, indem sie es schwierig oder unmöglich machen, Transaktionen durchzuführen oder Positionen zu liquidieren/zu verrechnen.

Liquidation der Position: Unter bestimmten Marktbedingungen kann es für Sie schwierig oder unmöglich sein, unsere Absicherungsposition zu liquidieren, und dies kann wiederum Ihre Fähigkeit zur vorzeitigen Beendigung der Transaktion oder den Preis, zu dem der Betrag für die vorzeitige Beendigung bestimmt wird, beeinträchtigen.

Mögliche Interessenkonflikte: DP und bestimmte benannte Vertreter (z. B. die Berechnungsstelle) können dieselben oder verbundene Unternehmenseinheiten sein. DP oder die verschiedenen benannten Vertreter können in ihren jeweiligen Rollen verschiedene Ermessensbefugnisse behalten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Transaktionen haben können. Diese Ermessensspielräume können in einer Weise ausgeübt (oder nicht ausgeübt) werden, die sich nachteilig auf die Gegenpartei auswirken könnte. DP und seine verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit auch für sich oder ihre Kunden Transaktionen mit den zugrunde liegenden Wertpapieren durchführen. Ein solcher Handel kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

RISIKO VON SWAP-TRANSAKTIONEN

Bei einer Swap-Transaktion vereinbaren zwei Parteien, bestimmte Mengen zweier verschiedener Vermögenswerte auszutauschen. Beispielsweise handelt es sich bei einem Aktienswap in der Regel um die Übertragung der Rendite, die einem bestimmten Betrag des zugrunde liegenden Vermögenswerts zuzuordnen ist, von einer Partei (dem Zahler des Eigenkapitalbetrags) auf eine andere (dem Empfänger des Eigenkapitalbetrags). Die Rendite basiert im Allgemeinen auf Änderungen des Preises oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswerts zwischen einem oder mehreren Bewertungsstichtagen. Die Zahlung im Rahmen des Basiswerts des Aktienswap erfolgt durch den Aktienzahler, wenn der Betrag positiv ist, und durch den Aktienbetragsempfänger, wenn die Rendite negativ ist. Darüber hinaus umfasst ein Aktienswap im Allgemeinen eine Finanzierungs Komponente, bei der der Empfänger des Eigenkapitalbetrags in regelmäßigen Abständen Zahlungen an den Zahler des Eigenkapitalbetrags in Höhe eines Nominalbetrags unter Bezugnahme auf einen festen oder variablen Zinssatz leistet. In diesem Fall erzielt die Partei, die den festen oder variablen Zinssatz erhält (der Eigenkapitalzahler), nur dann einen Gewinn, wenn der feste oder variable Zinssatz höher ist als die Wertentwicklung des Basiswerts.

Schwankungen der Wechselkurse, Zinssätze oder des Marktpreises des zugrunde liegenden Vermögenswerts der Swap-Transaktion können Ihre Position erheblich beeinflussen. Veränderungen der Wechselkurse, Zinssätze oder des Marktpreises der zugrunde liegenden Instrumente des Swap-Geschäfts können auch durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, darunter Inflationsängste und eine schwächelnde Währung. Möglicherweise gibt es keine logischen Grund dafür, dass Märkte sich auf eine bestimmte Art und Weise verhalten, was es schwierig macht, solche Bewegungen vorherzusehen.

RISIKO VON AUSSERBÖRSE- ODER OTC-TRANSAKTIONEN („OTC“)

Die der Vereinbarung unterliegenden Transaktionen erfolgen außerbörslich. Während einige außerbörsliche Märkte über eine hohe Liquidität verfügen, können Transaktionen mit außerbörslichen, außerbörslichen oder „nicht übertragbaren“ Derivaten ein höheres Risiko bergen als Investitionen in börsliche Derivate, da es keinen Börsenmarkt gibt, an dem eine offene Position glattgestellt werden kann. Es kann unmöglich sein, eine bestehende Position zu liquidieren, den Wert der Position, die sich aus einer außerbörslichen Transaktion ergibt, oder das Risikorisiko einzuschätzen. Geld- und Briefpreise müssen nicht angegeben werden, und selbst wenn sie vorhanden sind, werden sie von den Händlern dieser Instrumente festgelegt, und daher kann es schwierig sein, einen fairen Preis zu ermitteln. Bevor Sie solche Transaktionen durchführen, sollten Sie sich mit den geltenden Regeln und den damit verbundenen Risiken vertraut machen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ZULIEGENDEN VERMÖGENSWERTEN

(a) Aktien

Die Wertentwicklung von Aktien ist unvorhersehbar. Sie hängt von finanziellen, politischen, wirtschaftlichen und anderen Ereignissen sowie den Erträgen, der Marktposition, der Risikosituation, der Aktionärsstruktur und der Ausschüttungspolitik eines Aktienemittenten ab.

Der Aktienkurs des jeweiligen Unternehmens könnte sich als Reaktion auf bestimmte Unternehmens-, Wirtschafts- oder allgemeine Marktnachrichten oder Entwicklungen, die sich auf das Unternehmen, das Land, die Region, die Börse, den Markt oder die Branche auswirken, erheblich verändern und dies könnte ein erhebliches Ereignisrisiko darstellen.

(b) Schwellenländer

Investitionen in Anlageinstrumente aus Schwellenländern erfordern eine sorgfältige und unabhängige Bewertung jeder Anlage und der damit verbundenen Risiken (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Länderrisiko, das Emittentenrisiko, das Preisrisiko und das Liquiditätsrisiko). Darüber hinaus sollten Sie sich darüber im Klaren sein, dass solche Investitionen zwar hohe Gewinne abwerfen können, aber auch sehr riskant sein können, da die Märkte unvorhersehbar sind und den Anlegern möglicherweise unzureichende Vorschriften und Schutzmaßnahmen zur Verfügung stehen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT WERTPAPIEREN, DIE AN DEN BÖRSEN DER VRC ODER CHINA CONNECT GELISTET SIND

China Connect-Risiko: Ausländische Anleger können über China Connect in A-Aktien investieren, d. „China Connect“ ist ein Wertpapierhandels- und Clearingprogramm, das von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), der SSE, der SZSE, der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („CSDCC“) entwickelt wurde, um einen gegenseitigen Marktzugang zwischen (a) SEHK und (b) SSE und SZSE herzustellen.

Wenn es sich bei den Wertpapieren um China-Connect-Wertpapiere handelt, können sich DP oder ihre verbundenen Unternehmen für die Absicherung ihrer Verpflichtungen über China Connect entscheiden (sind aber nicht dazu verpflichtet). Der Handel über China Connect unterliegt einer Reihe von Beschränkungen, die eine Anlage in China Connect-Wertpapiere einschränken oder beeinträchtigen können, darunter (aber nicht beschränkt auf) die Anwendung der Gesetze und Vorschriften der VRC auf Anleger in China Connect-Wertpapiere, die Prüfung vor dem Handel, um ungedeckte Leerverkäufe zu verhindern, die Anwendung täglicher Quoten, die für den Northbound-Handel über den China Connect-Dienst gelten, und Beschränkungen hinsichtlich der Möglichkeit eines Anlegers, bestimmte Arten von Bezugsrechtsemissionen über China Connect in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus die Anwendung und Auslegung der Gesetze und Vorschriften von Hongkong und der VRC sowie der Regeln, Richtlinien oder Richtlinien, die von einer Regulierungsbehörde, die China reguliert, veröffentlicht oder angewendet werden

Connect und Aktivitäten im Zusammenhang mit China Connect oder einer Börse, einem Clearingsystem oder einer anderen Einrichtung, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit China Connect erbringt (insbesondere die SEHK und alle relevanten Tochtergesellschaften, HKSCC, SSE, SZSE oder CSDCC) in Bezug auf China Connect oder alle Aktivitäten im Zusammenhang mit China Connect können sich von Zeit zu Zeit ändern oder weiterentwickeln, und es gibt keine Garantie dafür, ob oder wie solche Änderungen oder Entwicklungen eine Anlage in China a Connect-Wertpapiere einschränken oder beeinflussen können.

Risiken einer Anlage in den Wertpapiermarkt der VRC und in damit verbundene Derivate: Der Kapitalmarkt der VRC befindet sich noch in einem frühen Stadium. Die Regulierung des Kapitalmarkts der Volksrepublik China wird stark von der Regierungspolitik beeinflusst und ist weniger transparent und weniger effizient als die Regulierung der entwickelten Kapitalmärkte. Es bestehen weiterhin Vorwürfe und Verurteilungen wegen Fehlverhalten wie Marktmanipulation und Insiderhandel. Der Aktienkurs eines in der VR China notierten Unternehmens spiegelt daher möglicherweise nicht angemessen seinen inneren Wert wider. Darüber hinaus ist die Offenlegung von Informationen eines Unternehmens in der VR China hinsichtlich seiner Finanzlage möglicherweise nicht immer vollständig und zuverlässig. Wenn der Aktienkurs eines in der VRC notierten Unternehmens seinen inneren Wert nicht angemessen widerspiegelt, wird diese Preisungenauigkeit auf derivative Instrumente übertragen. Darüber hinaus sieht das überarbeitete VRC-Wertpapiergesetz (verkündet am 28. Dezember 2019 und in Kraft ab 1. März 2020), das den VRC-Wertpapiermarkt regelt, vor, dass Offshore-Angebots- und Handelsaktivitäten inländischer Wertpapiere, wenn festgestellt wird, dass sie die inländische Marktordnung stören oder sich nachteilig auf die gesetzlichen Rechte und Interessen inländischer Anleger auswirken, auch den Bestimmungen und Verbindlichkeiten des VRC-Wertpapiergesetzes unterliegen können. Dies gibt den zuständigen Behörden der VRC eine extraterritoriale Zuständigkeit, die in den früheren Versionen des Wertpapiergesetzes der VRC nicht vorgesehen war.

Chinesische Regierung und regulatorische Eingriffe; Aussetzung der über China Connect gehandelten China-Connect-Wertpapiere: China-Connect-Wertpapiere können durch die Intervention der chinesischen Regierung und/oder der Regulierungsbehörden auf dem chinesischen Markt beeinträchtigt werden (positiv oder negativ). Zu diesen Interventionsmechanismen gehören unter anderem die Einführung und/oder Aussetzung von Leistungsschaltern für den chinesischen Aktienmarkt, die Zuführung von Kapital in den chinesischen Markt zur Bereitstellung von Liquidität sowie die Erhöhung oder Senkung des Mindestreservesatzes der Banken. Über China Connect gehandelte China-Connect-Wertpapiere können auch volatil und instabiler sein, wenn der Handel mit diesen China-Connect-Wertpapieren ausgesetzt wird. Eine solche Aussetzung kann über einen beträchtlichen Zeitraum andauern, und Volatilität und Abwicklungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit diesen China-Connect-Wertpapieren können ebenfalls zu erheblichen Preisschwankungen führen und sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Steuerrisiko in der VRC: Es besteht ein hohes Maß an Unsicherheit hinsichtlich der Gesetze und Vorschriften zu den Steuern, die im Zusammenhang mit Anlagen in China Connect Securities erhoben werden müssen. Die Steuerbehörden der VRC haben am 31. Oktober 2014 ein Steuerrundschreiben (das „China-Connect-Steuerrundschreiben“) herausgegeben, um klarzustellen, dass die Einkommensteuer in Bezug auf die realisierten Gewinne, die Hongkonger Anleger aus der Übertragung von China-Connect-Wertpapieren über China Connect erzielen, vorübergehend befreit wird, dass jedoch für Dividenden, die in Bezug auf über China Connect erworbene China-Connect-Wertpapiere gezahlt werden, ein Steuersatz von 10 % erhoben wird. Quellensteuer. Das Steuerrundschreiben von China Connect gibt jedoch kein Ablaufdatum für eine solche Befreiung von der Einkommensteuer an und es kann nicht garantiert werden, dass aufgrund von Änderungen der geltenden Gesetze, Abkommen, Regeln oder Vorschriften oder deren Auslegung in Zukunft keine Steuern mehr anfallen.

CNY-Wechselrisiko: CNY ist derzeit keine frei konvertierbare Währung. Es unterliegt den von der Zentralregierung der Volksrepublik China auferlegten Devisenkontrollrichtlinien und Rückführungsbeschränkungen.

Jeder Besitz oder jede Anlage in CNY oder CNY-bezogenen Produkten kann Wechselkursrisiken unterliegen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf geringere Liquidität und höhere Volatilität), die bei frei konvertierbaren Währungen weniger häufig sind. Der Wechselkurs des CNY kann je nach der von Zeit zu Zeit von der Regierung der VRC verfolgten Währungspolitik plötzlich, unvorhersehbar und erheblich schwanken. Diese Schwankungen können sich nachteilig auf die Höhe und den Wert der Anteile des Anlegers oder etwaige an den Anleger geschuldete Zahlungen oder etwaige vom Anleger im Zusammenhang mit einer Anlage zu leistende Zahlungen auswirken.

Wenn die Referenzwährung des Anlegers nicht der CNY ist, wirken sich außerdem Änderungen im relativen Wert des CNY zur Referenzwährung des Anlegers auf den Wert der CNY-Bestände und -Anlagen für den Anleger aus. Wechselkurse neigen dazu, sich plötzlich und unvorhersehbar zu ändern, manchmal um erhebliche Beträge.

Risiken von Transaktionen in anderen Gerichtsbarkeiten: Transaktionen auf Märkten in anderen Gerichtsbarkeiten, einschließlich Märkten, die offiziell mit einem Inlandsmarkt verbunden sind, können Sie einem zusätzlichen Risiko aussetzen. Solche Märkte können einer Regulierung unterliegen, die möglicherweise einen anderen oder geringeren Anlegerschutz bietet. Bevor Sie handeln, sollten Sie sich über alle Regeln informieren, die für die jeweilige Transaktion relevant sind. Ihre örtliche Regulierungsbehörde wird nicht in der Lage sein, die Durchsetzung der Regeln von Regulierungsbehörden oder Märkten in anderen Gerichtsbarkeiten, in denen die Transaktion durchgeführt wurde, durchzusetzen. Bevor Sie mit dem Handel beginnen, sollten Sie sich mit Ihrem Händler vertraut machen, um Einzelheiten zu den Arten von Rechtsbehelfen zu erfahren, die sowohl in Ihrem Heimatland als auch in anderen relevanten Gerichtsbarkeiten verfügbar sind.

Provisionen und andere Gebühren: Bevor Sie mit dem Handel beginnen, sollten Sie eine klare Erklärung aller Provisionen, Gebühren und anderen Kosten einholen, für die Sie haften. Diese Gebühren wirken sich auf Ihren Nettogewinn aus (falls vorhanden) oder erhöhen dessen Verlust.

Haftungsausschluss für Informationen Dritter: Das Unternehmen (DP) gibt weder ausdrücklich noch stillschweigend Zusicherungen oder Gewährleistungen für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Verantwortlichkeit in Bezug auf in den Transaktionsdokumenten enthaltene Informationen, die aus unabhängigen Quellen stammen.

Auswirkung der Absicherungsaktivitäten von DP: DP sichert in der Regel sein Engagement im Rahmen von OTC-Derivatetransaktionen ab, kann sich jedoch dafür entscheiden, das Engagement nicht oder nur teilweise abzusichern. Die Absicherungsaktivitäten von DP können durch Transaktionen mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert, Index oder Instrument oder mit Optionen, Futures, Swaps oder anderen Derivaten im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert, Index oder Instrument auf öffentlich gehandelten Märkten oder auf andere Weise durchgeführt werden und können Auswirkungen auf den Preis des zugrunde liegenden Vermögenswerts haben. Wenn eine Transaktion bar abgerechnet wird, kann DP die Absicherung, die sie für diese Transaktion hat, zeitnah zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt oder -zeitraum auflösen oder verrechnen. In einigen Fällen kann sich diese Aktivität auf den Wert der Transaktion auswirken.

VERBINDUNGSRISIKO MIT HANDELSMÖGLICHKEITEN UND ELEKTRONISCHEM TRADING

Handelseinrichtungen können durch computerbasierte Komponentensysteme unterstützt werden und bestehen hauptsächlich aus Software, Hardware oder Telekommunikationsgeräten, die von DP oder einem Drittanbieter bereitgestellt werden, um Sie elektronisch mit dem von DP betriebenen Auftragserteilungs-, Verwaltungs- und Routingssystem zu verbinden, das Ihren Auftrag zur Ausführung durch DP oder seine verbundenen Unternehmen weiterleiten kann. Spezifische Dienstleistungen, die Ihnen zur Verfügung stehen, werden über die elektronischen Handelsmöglichkeiten platziert und demonstriert. Wie alle Einrichtungen und Systeme sind sie anfällig für vorübergehende Störungen oder Ausfälle.

Keine Bedingung, Gewährleistung oder Zusicherung jeglicher Art wird von oder im Namen von DP in Bezug auf die elektronischen Handelseinrichtungen gegeben, die „wie sie sind“ und „wie verfügbar“ bereitgestellt werden, ohne die Gewährleistung, dass der Zugang zu den elektronischen Handelseinrichtungen ununterbrochen, zeitnah, sicher oder fehlerfrei ist oder Ihren Anforderungen entspricht. Im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang lehnt DP ausdrücklich alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien und Bedingungen ab, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, jegliche Garantien und Bedingungen der Marktgängigkeit oder zufriedenstellenden Qualität und Eignung für einen bestimmten Zweck und der Nichtverletzung von Rechten Dritter. Die elektronischen Handelsdienste und das elektronische Handelssystem können Komponenten von Drittanbietern (z. B. Software von Drittanbietern) enthalten. DP gibt keine Zusicherungen oder Garantien hinsichtlich der Eignung oder Nichtgeeignetheit solcher Komponenten Dritter ab und haftet Ihnen oder Dritten gegenüber in keinem Fall für Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung solcher Komponenten Dritter ergeben.

BESTÄTIGUNG DES KUNDEN

Ich/wir habe(n) diese Risikooffenlegungserklärung gelesen und verstehe(n) die entsprechenden Risiken vollständig und bin/sind bereit, sie einzugehen.

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass ich/wir eine Kopie dieser Risikooffenlegungserklärung erhalten habe/n und dass ich/wir deren Art und Inhalt gelesen, verstanden und akzeptiert habe/n. Mir/Wir ist/sind auch bewusst, dass es sich nicht um eine umfassende oder erschöpfende Liste aller möglichen Risiken handelt und dies auch nicht sein kann. Ich/wir bestätige/n ferner, dass mir/uns die Möglichkeit gegeben wurde/n, Fragen zu stellen und unabhängigen professionellen Rat einzuholen, wenn ich/uns dies wünsche.

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der englischen Version dieses Dokuments und einer Übersetzung ist die englische Version maßgebend. Ich/Wir erkenne(n) an, dass ich/wir vor der Unterzeichnung unabhängigen Rat einholen sollte/sind, wenn ich/wir Zweifel an der Bedeutung der englischen Sprachversion oder der Richtigkeit einer Übersetzung habe/n.